AUSHANG BEKANNTMACHUNGSKASTEN

Bekanntmachung der Universitätsstadt Siegen

Die 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am

Mittwoch, **07.06.2023, 16:00 Uhr,**

im Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, Großer Sitzungssaal, statt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Hinweise zur Niederschrift über die Sitzung vom 26.04.2023

2. Fragestunde

3. Anträge gemäß § 9 der Geschäftsordnung

4. Bericht und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes

5. Finanzierung der Verbraucherberatung Siegen-Wittgenstein
   Vertrag zwischen der Stadt Siegen, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ab 01.01.2024

6. Renaturierung des Bürbachs, Am Galgenberg - Deckung von Mehrkosten

7. Einrichtung von Umweltspuren auf dem Straßenzug Weidenauer Straße - Hagener Straße - Sandstraße

8. Brückenneubau Hufeisenbrücke über den HBF Siegen - Variantenuntersuchung

9. Modernisierung des Umkleide- und Sanitärbereiches im Hallenbad Eiserfeld
   -Sicherstellung der Finanzierung-

10. Städtebauförderung Stadtumbau West – Siegen-Geisweid
    - Einrichtung eines Verfügungsfonds -

11. Einstieg in das kommunale Klimafolgenanpassungsmanagement in der Stadt Siegen

12. Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Elternbeitragssatzung)

13. Ausbau der Spandauer Schule zu einer dreizügigen Ganztagsgrundschule im Gebäude der ehemaligen Realschule am Häusling – Genehmigung des zweiten Umsetzungsschrittes

14. Umsetzung des Ausbaus der Diesterwegschule zur Erfüllung des Raumbedarfs

. . .

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Hinweise zur Niederschrift über die Sitzung vom 26.04.2023

2. Wichtige Verwaltungsangelegenheiten

3. Grundstücksangelegenheit

4. Erweiterung des Museums für Gegenwartskunst
   hier: Erweiterungsbau und Abschluss einer Bau- und Nutzungsvereinbarung

5. Anmietung eines Gebäudekomplexes inkl. Büroräumen, Lager- und Fahrzeughalle für den Bereich Feuerschutz und Rettungsdienst

6. Anmietung Büro- und Arbeitsräume in Siegen-Weidenau

7. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Hauptschöffinnen und -schöffen sowie der Ersatzschöffinnen und -schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Siegen und das Schöffengericht beim Amtsgericht Siegen für die Amtszeit 2024 bis 2028

8. Verschiedenes

9. Mitteilungen an die Presse

Alle Informationen sind auch im Ratsinformationssystem der Stadt Siegen unter www.siegen.de abrufbar.

Siegen, 26.05.2023 Der Bürgermeister

Universitätsstadt
Siegen

Ö F F E N T L I C H E N I E D E R S C H R I F T

über die 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom:	**07.06.2023**
von:	**16:00 Uhr**
bis:	**16:40 Uhr**
Ort:	**Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, Großer Sitzungssaal**

Anwesend waren:

Vom Haupt- und Finanzausschuss:

Bürgermeister Mues, Steffen	als Vorsitzender
Stv Becker, Melanie	vertritt Klein, Henning
Stv Bell, Achim	
Stv Bleckmann, Lisa	vertritt Shirley, Julia
Stv Boller, Joachim	
Stv Hähner, André	
Stv Heilmann, Martin	vertritt Groß, Michael
Stv Klein, Marc	
Stv Lorenz, Reiner	vertritt Molzberger, Adhemar
Stv Rompf, Jürgen	vertritt Tigges, Johannes
Stv Rujanski, Detlef	
Stv Schiltz, Ingmar	
Stv Schwarzer, Michael	
Stv Sondermann, Christian Paul	
Stv Steffe, Roland	
Stv Walter, Klaus Volker	
Stv Weber, Frank	

Beratende Mitglieder:

Stv Schulz, Kenny	vertritt Wittenburg, Samuel

Von der Verwaltung:

Stk Cavelius	
StR Fries	
StBR Schumann	
Dezernent Schmidt	
Städt. VD Werthenbach	Leiter Büro BM
VA Schutz	Leiterin M+Ö
VA Schneider	Personalratsvorsitzender
Gleichstellungsbeauftragte Kratzel	bis 16:05 Top 5 öT
Leitende städt. RD Schneider-Reimann	AbtL. 2/1 bis 16:40 Uhr, TOP 5 nöT
Städt. VR Jakob	ArbGL. 1/1-2
VA Hinkel	ArbGL. 4/1-1 bis 16:38 Uhr, TOP 1 nöT
VA Heide	ArbGL. 4/4-1
VA Plaßmann	SB Esi bis 16:38 Uhr, TOP 1 nöT
StAR Welticke	SB 1/1-2
VA Kühnel	SB 4/1-1 bis 16:38 Uhr, TOP 1 nöT
VA Griese	SB 4/1-2 bis 16:38 Uhr, TOP 1 nöT
StAF Pfeifer	als Schriftführerin

Nicht anwesend waren:

Stv Groß, Michael	vertreten durch Stv Heilmann, Martin
Stv Klein, Henning	vertreten durch Stv Becker, Melanie
Stv Molzberger, Adhemar	vertreten durch Stv Lorenz, Reiner
Stv Shirley, Julia	vertreten durch Stv Bleckmann, Lisa
Stv Tigges, Johannes	vertreten durch Stv Rompf, Jürgen
Stv Wittenburg, Samuel	vertreten durch Stv Schulz, Kenny

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Hinweise zur Niederschrift über die Sitzung vom 26.04.2023

Die Niederschrift liegt noch nicht vor.

18. HFA 07.06.2023

2. Fragestunde

Es wurden keine Anfragen eingereicht.

18. HFA 07.06.2023

3. Anträge gemäß § 9 der Geschäftsordnung

Es liegen keine Anträge vor.

18. HFA 07.06.2023

4. Bericht und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes

Vorlage Nr. VL 1388/2023

Im Namen der SPD-Fraktion lobt Herr Schiltz die positive Entwicklung des Gleichstellungsplanes. Im Bereich der Feuerwehr und im gewerblichen Bereich konnten die Ziele leider noch nicht erreicht werden. Einige Ziele hätten seiner Meinung nach auch etwas ambitionierter gesetzt werden können. Hinsichtlich der Feuerwehr erkundigt er sich nach konkreten Konzepten, wie z.B. eine Imagekampagne.

Die Steigerung des Frauenanteils in der Feuerwehr ist schwierig, so Frau Kratzel. Zum einen stellt eine handwerkliche Ausbildung die Grundlage für den Feuerwehrdienst dar, wozu man die Attraktivität auch durch das Angebot des Girls&Boys Day versucht zu steigern. Zum anderen sind die sportlichen Tests nach wie vor eine Hürde obwohl dort bereits entsprechend angepasste Maßstäbe angelegt werden.

Frau Welticke ergänzt, dass zum 01.02. eine weitere Brandmeisterin eingestellt wurde. Man ist offen für Ideen um die Quoten zu steigern.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen nimmt den Bericht zum bisherigen Gleichstellungsplan zur Kenntnis, beschließt die Fortschreibung des Gleichstellungsplanes bis zum 31.12.2026 und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen des Gleichstellungsplanes umzusetzen.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

18. HFA 07.06.2023

5. Finanzierung der Verbraucherberatung Siegen-Wittgenstein Vertrag zwischen der Stadt Siegen, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ab 01.01.2024

Vorlage Nr. VL 1375/2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen ermächtigt den Bürgermeister - gemeinsam mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Verbraucherzentrale NRW - für die Zeit vom 01.01.2024

bis 31.12.2028, einen Vertrag über den jährlichen städtischen Anteil am kommunalen Zuschuss entsprechend den Darstellungen in der Vorlage abzuschließen.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

18. HFA 07.06.2023

6. Renaturierung des Bürbachs, Am Galgenberg Deckung von Mehrkosten

Vorlage Nr. VL 1424/2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW:

Für das Projekt „Renaturierung des Bürbaches, Am Galgenberg“ (T130203093) werden gemäß § 83 GO NRW überplanmäßige Mittel in Höhe von 330.000,- € bereitgestellt.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

18. HFA 07.06.2023

7. Einrichtung von Umweltspuren auf dem Straßenzug Weidenauer Straße - Hagener Straße - Sandstraße

Vorlage Nr. VL 1389/2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die Einrichtung der Umweltspuren gemäß den Anlagen 01 bis 23.

Beratungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 2 dagegen (FDP, AfS) , 0 Enthaltungen

18. HFA 07.06.2023

8. Brückenneubau Hufeisenbrücke über den HBF Siegen - Variantenuntersuchung

Vorlage Nr. VL 1362/2023

Herr M. Klein stellt resultierend aus den Beratungen der Fachausschüsse den folgenden Änderungsantrag und beantragt eine getrennte Abstimmung der beiden Punkte:

1.) Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt den Neubau der Hufeisenbrücke gemäß der Variante 2b mit Bussonderstreifen, deren Nutzung für Radverkehr freigegeben wird (Anlage 6), unter der Voraussetzung, dass übergeordnete Fördergeber einen zusätzlichen Anteil von 25 % der gesamten Baukosten übernehmen.

2.) Sollten keine zusätzlichen Fördermittel bereitgestellt werden, wird die Verwaltung beauftragt, die Planung und die Errichtung einer Fuß- und Radverkehrsbrücke umzusetzen.

Herr Schiltz sagt die Unterstützung des ersten Teils des Änderungsantrages durch die SPD-Fraktion zu, den zweiten Teil sieht man jedoch bedenklich. Die nachgereichte Wirtschaftlichkeitsanalyse zeigt auf, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten einer Umfahrung der Hufeisenbrücke teurer wären als ein Bau der Brücke auch ohne Fördermittel. Weiterhin sind weitere Zuschüsse über das Eisenbahnkreuzungsgesetz möglich, auch wenn diese noch nicht beziffert werden können. Bei einer Umleitung der Busse ohne Hufeisenbrücke befürchtet man zudem ein enormes Verkehrschaos für den Innenstadtverkehr, weshalb man sich auch ohne zusätzliche Zuschussmittel für den Bau der Hufeisenbrücke ausspricht.

Herr Boller bedankt sich für die hervorragende Vorlage, welche die Probleme aufzeigt und daraufhin die richtige Lösung vorschlägt. Für die Verkehrswende ist ein attraktiver ÖPNV notwendig. Aufgrund der vorhandenen Finanzierungsproblematik unterstützt man den Vorschlag der Einwerbung finanzieller Zuschüsse bei zuständigen Aufgabenträgern des ÖPNVs. Zur Planung der Brücke bittet er zu prüfen, ob der Anschluss des Fußweges in Richtung Tiergartenstraße für den Radverkehr ertüchtigt und das Geländer ausgebaut werden kann auch wenn die Brücke nicht im Besitz der Stadt ist. Auch die jetzigen Nutzungen unter der Brücke möchte man berücksichtigt wissen und bittet daher zu untersuchen, ob diese unter dem neuen Bauwerk beibehalten werden können.

Herr Schwarzer bittet beide Punkte des Änderungsantrages zu unterstützen da er nicht glaubt, dass eine Kostenbeteiligung erfolgen wird, wenn man den Beschluss fasst die Brücke auch ohne Zuschüsse trotzdem für den ÖPNV herzustellen.

Herr Steffe kritisiert den in der Vorlage dargestellten Vorschlag, da hier für einen hohen Millionenbetrag ein Bauwerk errichtet werden soll, welches nur wenigen der Steuerzahlenden tatsächlich zur Nutzung gereift. Die Brücke muss auch für den Individualverkehr sowie für Taxiunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Auch sieht er ein Problem des Anreise- und Abholverkehrs für den Bahnhof, welcher dann nicht mehr über die Hufeisenbrücke abfließen kann. Man plädiert daher für eine Überarbeitung des Vorschlages und eine Freigabe der Brücke auch für den Automobilverkehr.

Dass Bauwerke, welche über Steuern finanziert werden nicht immer von allen genutzt werden können sei völlig normal, so Herr Heilmann. Autobahnen oder die HTS dürfen ja auch nicht von Fahrradfahrenden genutzt werden. Die Kiss+Ride-Parkplätze befinden sich jetzt bereits auf der Rückseite des Bahnhofs sodass keine Verkehrsplanung für ein nicht mehr erwünschtes Verhalten Einzelner betrieben werden kann.

Herr Boller spitzt dies zu und erläutert, dass aus seiner Sicht der ZOB komplett für den privaten PKW gesperrt werden sollte. Dafür besteht jedoch noch Handlungsbedarf hinsichtlich der Parkordnung auf der Rückseite, da sich die Autofahrenden nicht an die Vorgaben halten. Zukünftig ist geplant die Hindenburgstraße in beide Richtungen freizugeben, dies sollte so schnell wie möglich erfolgen, dann kann man die Hufeisenbrücke auch schnellstmöglich für den PKW-Verkehr sperren.

Beschlussvorschlag (ergänzt durch den Antrag der CDU-Fraktion):

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt den Neubau der Hufeisenbrücke gemäß der Variante 2b mit Bussonderstreifen, deren Nutzung für Radverkehr freigegeben wird (Anlage 6), unter der Voraussetzung, dass übergeordnete Fördergeber einen zusätzlichen Anteil von 25 % der gesamten Baukosten übernehmen.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 1 Enthaltung (AfS)

Beschluss über den Antrag der CDU-Fraktion :

Sollten keine zusätzlichen Fördermittel bereitgestellt werden, wird die Verwaltung beauftragt, die Planung und die Errichtung einer Fuß- und Radverkehrsbrücke umzusetzen.

Beratungsergebnis: 10 Stimmen dafür, 3 dagegen (SPD),
4 Enthaltungen (B'90/Grüne, Linke)

18. HFA 07.06.2023

9. Modernisierung des Umkleide- und Sanitärbereiches im Hallenbad Eiserfeld -Sicherstellung der Finanzierung-

Vorlage Nr. VL 1418/2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 530.000 € für die Erneuerung der Umkleiden und des Sanitärbereichs im Hallenbad Eiserfeld. Die Deckung erfolgt aus V080301001 - Hallenbad Eiserfeld - Sanierung Lüftungsanlage -.

2. Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung gem. § 85 GO NRW i. V. m. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 530.000 Euro auf V080301001 - Hallenbad Eiserfeld - Sanierung Lüftungsanlage - und einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 620.000,- Euro für die Erneuerung der Umkleiden und des Sanitärbereichs im Hallenbad Eiserfeld. Die Deckung in Höhe von insgesamt 1.150.000,- Euro erfolgt aus

T120201124 - ZOB Geisweid - in Höhe von 900.000,- Euro und aus H080301100 - Erweiterung und Sanierung Hallenbad Weidenau - in Höhe von 250.000,- Euro.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

18. HFA 07.06.2023

10. Städtebauförderung Stadtumbau West – Siegen-Geisweid - Einrichtung eines Verfügungsfonds -

Vorlage Nr. VL 1394/2023

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Universitätsstadt Siegen beschließt die Einrichtung eines Verfügungsfonds für den Stadtteil Geisweid sowie die dazugehörige Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds Siegen-Geisweid.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

18. HFA 07.06.2023

11. Einstieg in das kommunale Klimafolgenanpassungsmanagement in der Stadt Siegen

Vorlage Nr. VL 1371/2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Vorarbeiten zu leisten, um im Falle eines neuen Förderaufrufes seitens der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) (zuständiger Projektträger des Bundes) für den Förderschwerpunkt A: „Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement“ einen entsprechenden Förderantrag einzureichen. Im Zuge dieses Fördervorhabens soll durch das geförderte Personal mit Unterstützung externer Dienstleister ein Klimafolgenanpassungskonzept für die Stadt Siegen erarbeitet werden.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

18. HFA 07.06.2023

12. Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Elternbeitragssatzung)

Vorlage Nr. VL 1380/2023

Herr Schiltz dankt der Verwaltung für die hier erfolgende Umsetzung der Haushaltsbeschlüsse. Eine Pauschalierung der Ferienbetreuung sieht er als sinnvoll an. Hinsichtlich der Höhe der Pauschale äußert er jedoch Bedenken, da diese in einem Bereich liegen, den bisher Eltern mit einem Einkommen von 80.000-90.000 Euro zahlen mussten. Er schlägt vor und bittet die Fraktionen bis zum Jugendhilfeausschuss in der nächsten Woche zu diskutieren, den regulären Betrag auf 40 € sowie den ermäßigten Betrag und den Betrag für Geschwisterkinder auf 20 € zu reduzieren. Daher bittet er die Vorlage heute nicht zu beschließen oder unter dem Vorbehalt der Fachausschussberatung.

Herr Schmidt weist darauf hin, dass man eine der beitragsgünstigen Kommunen ist und auf die Beitragsfreiheit hingearbeitet wird. Auch der hier verwaltungsseitig vorgeschlagene Betrag für die Ferienbetreuung ist bereits sehr günstig gewählt und hat eine sehr einfache Struktur sowie eine soziale Staffelung. Bei den Ferienbetreuungen gibt es eine Begrenzung des Umfangs, weshalb es wichtiger wäre darauf zu achten, dass dort wo die Betreuung wirklich benötigt wird, auch eine Möglichkeit gegeben werden kann. Die Höhe des Betrages ist eine politische Entscheidung, da eine Kostendeckung bereits jetzt nicht mehr vorliegt.

Herr Rujanski erinnert daran, dass die Beitragsfreiheit ab 2024 erreicht werden soll. Man hatte darum gebeten dies mit der Kreisverwaltung abzustimmen. Er erkundigt sich zum Sachstand damit man zeitlich zu den Haushaltsberatungen nicht in Bedrängnis gerät.

Herr Schmidt berichtet, dass die Gespräche aufgenommen wurden. Da es die gleiche familienpolitische Ausrichtung gibt, hat die Kreisverwaltung signalisiert, die Beitragsfreiheit zu unterstützen. Es wurde besprochen, dass in den Sitzungsblöcken im dritten Quartal vor den Haushaltsplanberatungen Klarheit über das weitere Vorgehen erreicht wird und eine abgestimmte Vorlage zwischen Kreis und Stadt eingebracht wird.

Herr Mues stellt den Beschlussvorschlag unter Vorbehalt der Zustimmung im Jugendhilfeausschuss und dem Ausschuss für Schule und Bildung zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag (ergänzt):

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Universitätsstadt Siegen empfiehlt dem Rat, vorbehaltlich der Zustimmung im Jugendhilfeausschuss und dem Ausschuss für Schule und Bildung, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen zum 01.08.2023 laut Anlage.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

18. HFA 07.06.2023

13. Ausbau der Spandauer Schule zu einer dreizügigen Ganztagsgrundschule im Gebäude der ehemaligen Realschule am Häusling – Genehmigung des zweiten Umsetzungsschrittes

Vorlage Nr. VL 1306/2023

Herr Boller erkundigt sich hinsichtlich der Ausbauten der Spandauer Schule aber auch der Diesterwegschule zur Umsetzung der Beschlüsse des Rates bezüglich Klimaneutralität, welche hier berücksichtigt werden müssten.

Herr Heide erläutert, dass es umfangreiche Vorplanungen gibt, die jedoch Rücksicht auf das bestehende Gebäudekonglomerat zum Teil auch mit Denkmalschutzaspekten nehmen müssen. Es muss daher differenziert an die verschiedenen Gebäude herangegangen werden. Das Maximum, welches hier herausgeholt werden kann, wird erreicht. Der Vorlage kann entnommen werden, dass ein Teil der Gebäude mit einem Niedertemperatursystem beheizt werden wird. Es wird immer im Bestand das Probleme geben, dass die Vorgaben für KFW 40 oder Passivhausstandards technisch nicht erreicht werden können.

Herr Boller kann die Probleme nachvollziehen, hätte sich jedoch dazu mehr Informationen in der Vorlage gewünscht.

Wenn solche tiefgehenden technischen Details gewünscht sind, so können diese nachgeliefert werden, sagt Herr Schumann zu. Wichtig findet er in den Vorlagen das Signal welche Primärenergien bei den Bauten eingesetzt werden. Details können gerne als Bericht im Bauausschuss vorgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gemäß Vorlage Nr. 2950/2020 A nach Präsentation der Planung inkl. der Kostenberechnung die Durchführung des zweiten Umsetzungsschritts zur Realisierung des Projektes, so dass das Vorhaben ausgeschrieben und realisiert werden kann.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

18. HFA 07.06.2023

14. Umsetzung des Ausbaus der Diesterwegschule zur Erfüllung des Raumbedarfs

Vorlage Nr. VL 1386/2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Maßnahme „Ausbau der Diesterwegschule zur Erfüllung des Raumbedarfs einer zweizügigen Ganztagsschule“ auf Basis der Planentwürfe gemäß Anlagen mit Gesamtkosten in Höhe von 6.160.000 € zu finanzieren und umzusetzen.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltungen

18. HFA 07.06.2023

gez.	gez.
Bürgermeister	Schriftführerin

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1388/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 1 Siegen, 10.05.2023
Bereich: Personal
Bearbeitet von: Projektgruppe Gleichstellungsplan

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Bericht und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen nimmt den Bericht zum bisherigen Gleichstellungsplan zur Kenntnis, beschließt die Fortschreibung des Gleichstellungsplanes bis zum 31.12.2026 und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen des Gleichstellungsplanes umzusetzen.

Sachverhalt / Begründung:

Nach der fünften Fortschreibung des Gleichstellungsplans im Januar 2019 – Laufzeit bis zum 31.12.2022 – wird hiermit, der Vorgabe des § 5 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) entsprechend, der Bericht über die Entwicklung, die durchgeführten Maßnahmen und Ergebnisse seit der letzten Fortschreibung sowie der jetzigen Fortschreibung für vier Jahre vorgelegt.

Basierend auf der Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur zum Stichtag 31.12.2022 und dem Vergleich mit den Strukturdaten des letzten Planes sind die Ziele und Maßnahmen jetzt fortgeschrieben beziehungsweise abgeändert und ergänzt worden.

Nach § 5 des Landesgleichstellungsgesetz NRW sind Gegenstand des Gleichstellungsplans Maßnahmen zu folgenden Themen:
- Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen
- Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen

. . .

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeitgestaltung.

Personalrat und Gleichstellungsstelle waren Beteiligte in der Projektgruppe. Unabhängig hiervon hat der Personalrat dem Gleichstellungsplan in der vorliegenden Fassung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG) zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

gez.

Steffen Mues
Bürgermeister

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Gleichstellungsplan 2023 030523

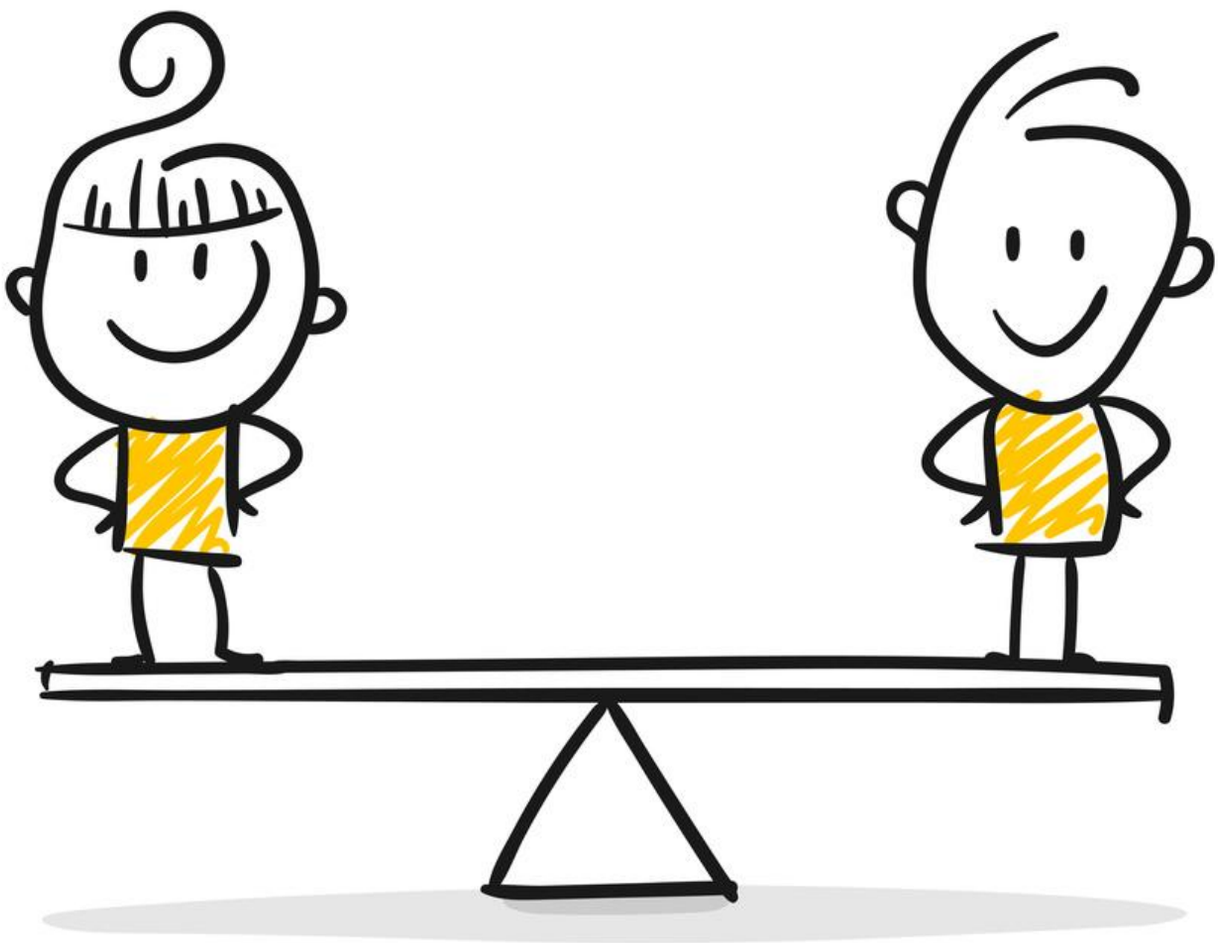

Gleichstellungsplan

„Gleiche Chancen“
Bericht zur Umsetzung
7. Fortschreibung bis 31.12.2026

SIEGEN
PULSIERT

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Universitätsstadt Siegen - Der Bürgermeister -
Markt 2, 57072 Siegen

Postanschrift: Postfach 10 03 52 57003 Siegen
Internet: www.siegen.de

Projektgruppe „Gleichstellungsplan“:

Beate Jakob	AG 1/1-2	b.jakob@siegen.de
Michaela Welticke	AG 1/1-2	m.welticke@siegen.de
Sandra Dziopa	Azubi AG 1/1-2	s.dziopa@siegen.de
Martina Kratzel	Gleichstellungsstelle	m.kratzel@siegen.de
Regina Dickel	Gleichstellungsstelle	re.dickel@siegen.de
Christine Vomhof	Personalrat	c.vomhof@siegen.de
Vanessa Dancker	Personalrat	v.dancker@siegen.de

Siegen, Dezember 2022

Impressum 2

1 Einleitung 5

1.2 Rechtliche Grundlagen 6

1.2.1 Gleichberechtigung ist Verfassungsauftrag 6

1.2.2 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen 6

1.2.3 Gleichstellungsbeauftragte 6

1.2.4 Gleichstellungspläne 7

2 Sechster Bericht für den Zeitraum 2019 – 2022 und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes der Stadtverwaltung Siegen bis 31.12.2026 8

2.1 Erläuterung 8

2.2 Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen in Beschäftigungsverhältnissen . . 9

2.2.1 Ziele und Maßnahmen in den verschiedenen Berufsgruppen . . . 10
Allgemeine Verwaltung 10
Technischer Dienst 11
Feuerwehr und Rettungsdienst 12
Gewerblicher Bereich 13
Hausmeister/-innen 14
Lehrdienst (Musikschule / Volkshochschule) 15

2.2.2 Berufsgruppenübergreifende Ziele und Maßnahmen 16
Geschlechtergerechte Sprache 17
Formulierung im Ausschreibungstext 18
Aufstiegsförderung 19
Anwendung der Richtlinien zur Stellenbesetzung 20
Leitungsfunktionen 21
Ausbildung 22
Paritätische Besetzung von Gremien 23

2.3 Förderung der Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf für Frauen und Männer . 24
Rückkehr aus Elternzeit/familienbedingter Beurlaubung 25
Vereinbarkeit von Pflege und Beruf 27
Heimarbeit/Mobiles Arbeiten 28
Verbesserung des Teilzeitangebotes 29
Arbeitszeitänderungen 30

2.4 Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Aufwertung von Frauenarbeitsplätzen 31
Schulsekretariate 32
Beteiligungsrecht der Gleichstellungsstelle 33
Fortbildung von Führungskräften zum Thema Gender Mainstreaming . . . 34
Fortbildungsangebote zu den Themen 35
Mobbing und Sexuelle Belästigung 35

2.5 Fazit und Ausblick 36

3 Datenteil 41

3.1 Entwicklungen der Gesamtbeschäftigung 42
Gesamtbeschäftigte 42
Teilzeitbeschäftigte 43
Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen 44
Ruhende Arbeitsverhältnisse 45

3.2 Entwicklungen der Berufsgruppen 45
Gesamtbeschäftigte nach Berufsgruppen 45
Teilzeitbeschäftigte nach Berufsgruppen 46
Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen nach Berufsgruppen 47
Ausbildungsbewerberzahlen 48

3.3 Entgelt- und Besoldungsstruktur nach Berufsgruppen 51
Berufsgruppe Allgemeine Verwaltung 51
Berufsgruppe Technischer Dienst 51
Berufsgruppe Feuerwehr und Rettungsdienst 52
Berufsgruppe Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) 52
Berufsgruppe Gebäudeservice 53
Berufsgruppe Gewerblicher Bereich 53
Berufsgruppe Hausmeister/-innen 53
Berufsgruppe Lehrdienst 54
Berufsgruppe Schwimmaufsicht 54
Berufsgruppe Bibliotheksdienst 54
Berufsgruppe Sonderdienst 55

4 Geltungsbereich 55

5 Controlling 55

6 Inkrafttreten 55

7 Bekanntmachung 55

1.1 Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,
liebe Kollegin, lieber Kollege,

wir freuen uns, Ihnen die siebte Fortschreibung des Gleichstellungsplanes der Universitätsstadt Siegen für die Jahre 2023 bis 2026 vorstellen zu können.

Unsere Personalpolitik orientiert sich an den Zielen Chancengleichheit und Gleichstellung. Chancengleichheit zu leben ist für uns als Verwaltung ein wichtiger Vorteil gerade im Hinblick auf den demografischen Wandel und daraus resultierendem steigendem Fachkräftemangel. Wichtig ist dabei das Werben um qualifizierte und loyale neue Beschäftigte, die mit großer Verbundenheit zum Unternehmen stehen. Die Bindung der Mitarbeitenden an die Arbeitgeberin entsteht aber nur selten einfach so – es muss einiges dafür getan werden, um wertvolle Beschäftigte zu halten.

Wir verstehen uns als familienfreundliches Dienstleistungsunternehmen, welches den Beschäftigten die verschiedensten Arbeitszeitmodelle, einen eigenen KiTS-Standort, Gesundheitsmanagement und ein umfangreiches Fortbildungsprogramm anbietet. Dabei sind beispielsweise mobiles Arbeiten, Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Pflege und die Gesunderhaltung der Mitarbeitenden jeweils wichtige Kriterien der Modernen Personal- und Organisationspolitik. Das mobile Arbeiten hat durch die Corona-Pandemie enorm an Fahrt aufgenommen und den Umgestaltungsprozess beschleunigt. Die Stadtverwaltung hat es in kürzester Zeit geschafft, zahlreiche Beschäftigte mit Endgeräten auszustatten. Stand Dezember 2022 arbeiten 378 Kolleginnen und Kollegen mobil.

Weiterhin gilt es, bewährte Standards zu erhalten und zu optimieren, damit alle Beschäftigte gleichermaßen qualifiziert und repräsentiert sind – unabhängig von Bereichen oder Positionen. Als Strategie sollten die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Menschen aller Geschlechter bei sämtlichen Entscheidungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen berücksichtigt werden, um so die Gleichstellung zu garantieren.

Ein wichtiges Controlling-Instrument moderner Personalpolitik stellt der Ihnen vorliegende Gleichstellungsplan mit einer Laufzeit von vier Jahren dar. Das Landesgleichstellungsgesetz bildet dafür eine rechtliche Grundlage, damit alle Menschen gleiche Chancen für ihre berufliche Entwicklung erhalten und an Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen teilhaben.

Die gemeinsame Herausgabe des Gleichstellungsplanes durch die Abteilung Personal und Organisation, den Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte zeigt die enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in diesem Handlungsfeld. Bei allen Optimierungsprozessen liegt es in der Verantwortung aller Beschäftigten, insbesondere der Führungskräfte, an dem Gelingen dieser Aufgaben mitzuwirken. Wir freuen uns über eine aktive Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Führungskräfte sowie politischer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern bei der Umsetzung dieses Gleichstellungsplanes.

Steffen Mues
Bürgermeister

Martina Kratzel
Gleichstellungsbeauftrage

1.2.1 Gleichberechtigung ist Verfassungsauftrag

In Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes ist der Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern verankert. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Diesen Verfassungsauftrag unterstützt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welches 2006 in Kraft getreten ist.

Mit dem AGG sollen u.a. Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Identität verhindert beziehungsweise beseitigt werden. Dabei beinhaltet das AGG insbesondere Bestimmungen über den Zugang zur Erwerbstätigkeit sowie zu Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsbedingungen. Hierbei wird insbesondere fokussiert auf Regelungen

- vor der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Stellenausschreibungen, Auswahl und Ablehnung von Bewerbungen)
- während des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. sexuelle und andere Belästigungen, beruflicher Aufstieg, individual- und kollektivrechtliche Vereinbarungen wie Arbeitsvertrag und Dienstvereinbarung)
- bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Altersgrenzen, Altersteilzeit).

1.2.2 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Eine konkrete Grundlage stellt das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NW) in der Neufassung vom 14.12.2016 dar. Dieses Gesetz richtet sich an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und unterstützt die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Hierbei sind drei Schwerpunkte gebildet:

- Maßnahmen zur Frauenförderung
- Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten.

1.2.3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf personelle, organisatorische und soziale Maßnahmen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zu ihrer Unterstützung externen Sachverstand hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist. Die Kosten trägt die Dienststelle. Die Gleichstellungsbeauftragte kann Sprechstunden für die Beschäftigten durchführen und einmal im Jahr eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten einberufen.

1.2.4 Gleichstellungspläne

Ein zentrales Instrument zur Verwirklichung der Zielsetzungen ist die in §§ 5 ff. LGG NW normierte Erstellung und Fortschreibung von Gleichstellungsplänen.

Dienststellen mit mindestens 20 Beschäftigten müssen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan erstellen, der kontinuierlich fortzuschreiben ist. In den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind Gleichstellungspläne durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen.

Der Gleichstellungsplan ist ein wesentliches Steuerungsinstrument der Personalplanung, insbesondere der Personalentwicklung der Dienststelle. Seine Umsetzung und Überprüfung ist besondere Verpflichtung der Dienststellenleitung, der Personalverwaltung sowie der Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

Nach Ablauf der Geltungsdauer des Gleichstellungsplanes ist ein Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erstellen.

Gleichstellungspläne, die Berichte über die Personalentwicklung und die nach Maßgabe des Gleichstellungsplanes durchgeführten Maßnahmen sind in den Dienststellen, deren Personal sie betreffen, und in den Schulen bekannt zu machen.

Gegenstand des Gleichstellungsplanes sind Maßnahmen

- zur Förderung der Gleichstellung
- zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie / Pflege und
- zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.

Zentrale Grundlagen sind dabei u.a. eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur, eine Prognose der zu besetzenden Stellen sowie möglicher Beförderungen und Höhergruppierungen.

Der Gleichstellungsplan enthält für den Zeitraum der Geltungsdauer konkrete Zielvorgaben bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, um den Frauenanteil in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, auf 50 vom Hundert zu erhöhen.

Ebenso ist festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die konkreten Zielvorgaben erreicht werden sollen. Sofern abzusehen ist, dass aufgrund personalwirtschaftlicher Regelungen Stellen gesperrt werden oder entfallen, soll der Gleichstellungsplan Maßnahmen aufzeigen, die geeignet sind, ein Absinken des Frauenanteils zu verhindern.

Der Gleichstellungsplan enthält auch Maßnahmen zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeitgestaltung.

2.1 Erläuterungen

Bericht und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes werden wie bei der letzten Fortschreibung in kompakter Form vorgelegt. Die einzelnen Zielsetzungen des Gleichstellungsplans werden dabei hinsichtlich ihrer Entwicklung betrachtet und analysiert und zeigen zukünftige, teils neue Ziel- und Maßnahmenplanungen auf.

Die ergänzende Darstellung des aktuellen Zielerreichungsgrades mittels Ampelsymbolen wurde beibehalten.

Ampelsignal auf rot:

Maßnahme nicht umgesetzt
oder nicht, nicht mehr oder zurzeit nicht umsetzbar

Ampelsignal auf gelb:

In Arbeit, im Anpassungsprozess, Zielvorgaben noch nicht bzw.
nicht vollständig erreicht

Ampelsignal auf grün:

Maßnahme umgesetzt
Zielvorgabe erreicht

Im Anschluss wird die weitere Ziel- und Maßnahmenplanung für die folgende Laufzeit des Gleichstellungsplanes von 2023 – 2026 fortgeschrieben.

2.2 Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen in Beschäftigungsverhältnissen

Allgemeine Verwaltung

Zielplanung 2018:

Langfristiges Ziel ist die paritätische Besetzung auch von höherwertigen Stellen. Die Quote weiblicher Beschäftigter soll bis 2022 ab Besoldungsgruppe A 10 LBesG aufwärts bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD aufwärts von 42,54 % auf 45 % erhöht werden.

Entwicklung:

Der Frauenanteil in dieser Berufsgruppe hat sich seit dem ersten abgebildeten Jahr konstant erhöht. Im Jahr 2007 waren 29 Frauen in Stellen ab A 10 LBesG bzw. IV b BAT zu finden, was einer Quote von 23,20% entsprach.

Zum 31.12.2022 wurde mit 53,96 % erstmals eine Quote von über 50 % seit dem ersten abgebildeten Jahr erreicht (139 Personen in den genannten Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen, davon 75 Frauen).

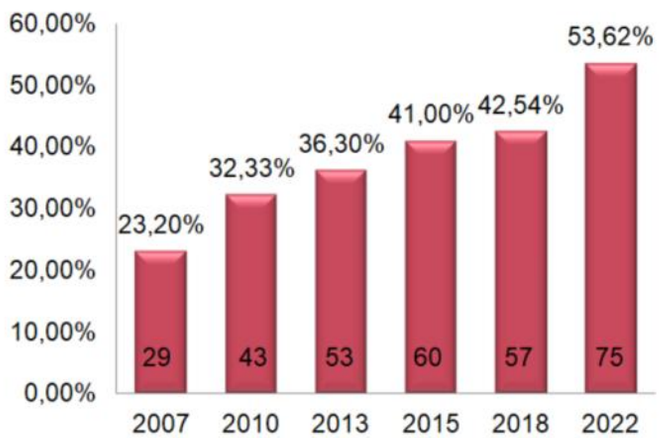

Zahlen in Säulen = Anzahl weiblicher Beschäftigter in den genannten Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen

Neue Zielplanung:

Die paritätische Besetzung ist erreicht bzw. zugunsten der weiblichen Beschäftigen sogar leicht übertroffen. Eine neue Zielplanung entfällt deswegen. Die Darstellung der Besetzung wird weiterhin im Gleichstellungsplan aufgenommen, um die Entwicklung weiter zu beobachten und gegebenenfalls wieder Maßnahmen ergreifen zu können.

Maßnahmen:

Maßnahmen können zukünftig aufgrund des erreichten (und übertroffenen) Ziels der paritätischen Besetzung entfallen.

Technischer Dienst

Zielplanung 2018:

Langfristiges Ziel ist, entsprechend dem Landesgleichstellungsgesetz, eine Erhöhung des Frauenanteils auf 50 % in den einzelnen Funktions- / Besoldungs- und Entgeltgruppen.

Unter Berücksichtigung voraussichtlicher Personalabgänge und Rückkehrerinnen aus „ruhenden“ Arbeitsverhältnissen im Fortschreibungszeitraum soll der Frauenanteil in der Berufsgruppe Technischer Dienst auf 39 % (52 Frauen) bis 2022 erhöht werden.

Entwicklung:

Der Frauenanteil in der Berufsgruppe Technischer Dienst ist seit 2007 stetig gestiegen.

Die Zielplanung des letzten Gleichstellungsplanes, den Frauenanteil von 36,57% auf 39 % zu erhöhen, ist mit 42,74 % nicht nur erreicht, sondern auch deutlich übertroffen worden.

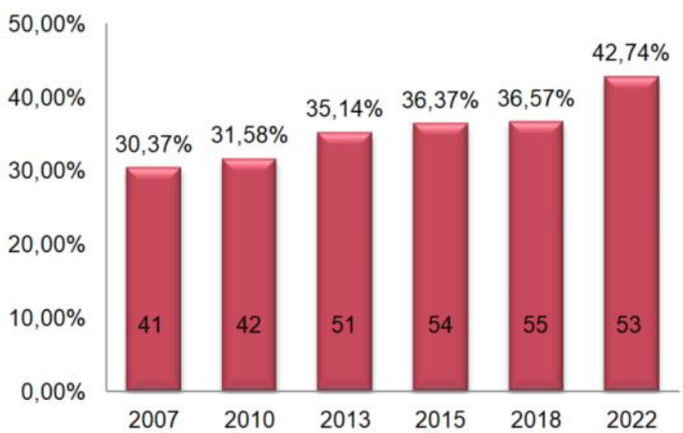

Neue Zielplanung:

Unter Berücksichtigung voraussichtlicher Personalabgänge und Rückkehrerinnen aus „ruhenden“ Arbeitsverhältnissen im Fortschreibungszeitraum soll der Frauenanteil in der Berufsgruppe Technischer Dienst auf 45 % bis 2026 erhöht werden.

.

Maßnahmen:

Freiwerdende Stellen sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt mit Frauen besetzt werden.

Feuerwehr und Rettungsdienst

Zielplanung 2018:

Der Frauenanteil in dieser Berufsgruppe
soll auf mindestens 7 Frauen ausgeweitet werden.

Entwicklung:

Durch den Personalabgang einer
Frau sank der Frauenanteil in 2007
auf lediglich 2,38 % (2 Frauen).

Auf externe Ausschreibungen erfolgten
weiterhin keine bzw. wenige Bewerbungen von
Frauen.

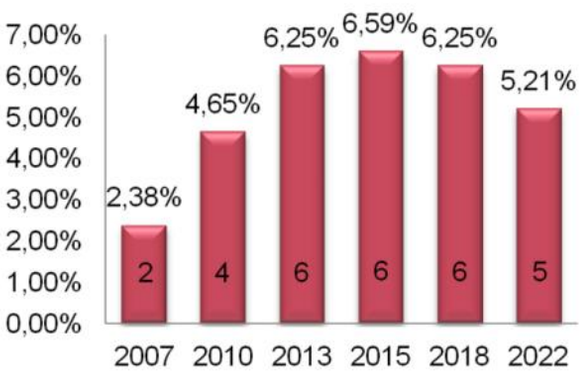

Bis zum Jahr 2015 stieg der Frauenanteil etwas an, sank dann bis 2018 aufgrund gestiegener Beschäftigungszahlen wieder leicht, trotz unveränderter Anzahl der weiblichen Beschäftigten. Aufgrund eines altersbedingten Abganges im letzten Betrachtungszeitraums sank die Quote noch weiter auf 5,21 %, sodass wieder die Zielplanung nicht erreicht werden konnte. Ebenso ist das Ziel einer paritätischen Zusammensetzung in dieser Berufsgruppe weiterhin nicht ansatzweise in Sicht.

Wie in den Vorjahren waren auch bei den letzten Ausschreibungen von Brandmeisteranwärter/-innen nur sehr wenige Bewerbungen von Frauen zu verzeichnen. Ein Hindernis bildet häufig die für den Feuerwehrdienst dienliche Ausbildung (Handwerk, Rettungsassistent/in oder Notfallsanitäter/in), welche eine Voraussetzung für die Ausbildung als Brandmeisteranwärter/in ist.

Zielplanung weiterhin:

Der Frauenanteil in dieser Berufsgruppe soll auf mindestens 7 Frauen ausgeweitet werden.

Maßnahmen:

Im Fortschreibungszeitraum sind 7 altersbedingte Personalabgänge zu verzeichnen. Bei Wiederbesetzung der Stellen sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die Stellen bevorzugt mit Frauen besetzt werden. Bei eigener Ausbildung sollen bevorzugt Frauen angesprochen werden. Das spezielle Angebot der Gleichstellungsstelle „Girls Day“ erfolgt weiterhin auch im Bereich der Feuerwehr. Außerdem führt die Feuerwehr weiterhin entsprechende Marketingmaßnahmen durch.

Gewerblicher Bereich

Zielplanung 2018:

Unter Berücksichtigung voraussichtlicher altersbedingter Personalabgänge und Rückkehrerinnen / Rückkehrer aus „ruhenden“ Arbeitsverhältnissen soll der Frauenanteil in der Berufsgruppe auf 11 % (jetzt 27, dann mindestens 30 Frauen) angehoben werden.

Entwicklung:

Bis zum Jahr 2015 zeigte die Frauenquote eine positive Entwicklung auf. Leider setzte sich der Trend ab dem Jahr 2018 nicht mehr fort und sank bis 2022 auf 9,05 %.

Die Zielplanung für 2022 wurde somit nicht erreicht.

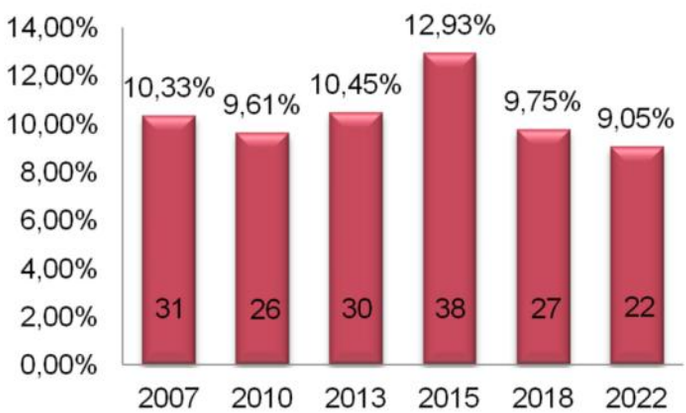

Neue Zielplanung:

Unter Berücksichtigung voraussichtlicher altersbedingter Personalabgänge und Rückkehrerinnen / Rückkehrer aus „ruhenden“ Arbeitsverhältnissen soll der Frauenanteil in der Berufsgruppe auf 11 % angehoben werden.

Maßnahmen:

Im Fortschreibungszeitraum sind aufgrund altersbedingter Personalabgänge voraussichtlich 15 Stellen nach zu besetzen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sollen bevorzugt Stellen mit Frauen besetzt werden. Für die Berufsgruppe „Gewerblicher Bereich“ werden auch in Zukunft wieder Angebote im Rahmen des „Girls Day“ im Bereich Straßenunterhaltung angeboten.

Hausmeister/-innen

Zielplanung 2018:

Unter Berücksichtigung voraussichtlicher altersbedingter Personalabgänge und Rückkehrerinnen / Rückkehrer aus „ruhenden“ Arbeitsverhältnissen soll der Frauenanteil in der Berufsgruppe auf 11 % (jetzt 27, dann mindestens 30 Frauen) angehoben werden.

Entwicklung:

Der Frauenanteil in dieser Berufsgruppe ist bis zum Jahr 2015 infolge von Einsparstellen kontinuierlich angestiegen.

Im Jahr 2018 ist die Quote aufgrund gestiegener Beschäftigungszahlen, jedoch bei gleichbleibender Anzahl von 12 weiblichen Beschäftigten auf 25 % gesunken.

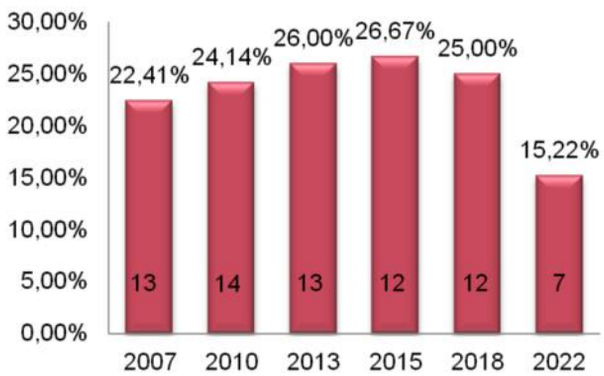

Im Fortschreibungszeitraum sind 5 weibliche Beschäftigte altersbedingt ausgeschieden. Weiterhin ist die Gesamtzahl der beschäftigten Hausmeister/-innen von 48 Personen (2018) auf 46 Personen in 2022 gesunken. Aus diesem Grund ist die Quote der weiblichen Beschäftigten auf 15,22 % gesunken.

Die Zielplanung konnte angesichts der skizzierten Entwicklung hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten nicht erreicht werden.

Neue Zielplanung:

Die Quote weiblicher Beschäftigter in der Berufsgruppe soll bis 2026 auf 18 % ausgeweitet werden.

Maßnahmen:

Im Fortschreibungszeitraum sind aufgrund altersbedingter Personalabgänge sowie sonstiger Gründe vorbehaltlich weiterer Standortaufgaben bzw. -konzentrationen voraussichtlich 5 Stellen nach zu besetzen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sollen die Stellen bevorzugt mit Frauen besetzt werden.

Voraussetzung für eine Einstellung als Hausmeister/-in ist in der Regel eine Ausbildung im Handwerk. Deshalb wird verstärkt die handwerkliche Ausbildung von weiblichen Kräften bei der Stadt Siegen beworben.

Lehrdienst (Musikschule/Volkshochschule)

Zielplanung 2018:

Die paritätische Zusammensetzung soll beibehalten werden.

Entwicklung:

Das Diagramm zeigt den grundsätzlich positiven Trend bei der Entwicklung der Frauenquote in dieser Berufsgruppe auf.

2015 wurde erstmals eine paritätische Zusammensetzung (insgesamt 48 Beschäftigte) der Berufsgruppe erreicht.

Die Quote ist im Fortschreibungszeitraum weiterhin leicht auf 48,72% gesunken.

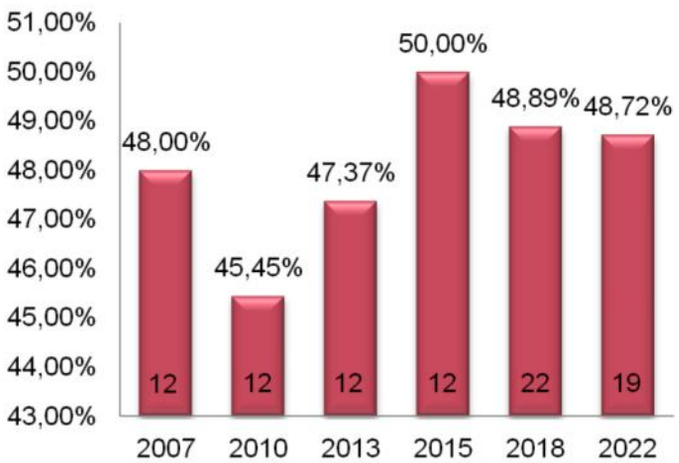

Neue Zielplanung:

Die Darstellung der Besetzung wird weiterhin im Gleichstellungsplan aufgenommen, um die Entwicklung weiter zu beobachten und gegebenenfalls wieder Maßnahmen ergreifen zu können.

Maßnahmen:

Maßnahmen können zukünftig aufgrund des erreichten (und übertroffenen) Ziels der paritätischen Besetzung entfallen.

2.2.2 Berufsgruppenübergreifende Ziele und Maßnahmen

Geschlechtergerechte Sprache

Zielplanung 2018:

Kontinuierliche Anwendung der geschlechtergerechten Sprache in allen internen und externen Publikationen.

Entwicklung:

Eine geschlechtergerechte Sprache, die Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigen und ansprechen soll, vermittelt Respekt und Höflichkeit. Eine solche Sprache gehört zum Standard einer modernen Verwaltung und ist in § 4 Landesgleichstellungsgesetz NRW verankert. Die Formulierung „Frauen sind mitgemeint“ ist nicht mehr zu verwenden. Das bei männlichen Formulierungen (Bürger, Kollegen, Politiker, Ärzte …) „Mitgemeinte“ macht Frauen nicht sichtbar. Spätestens bei „schwangeren Kollegen“ wird allen deutlich, dass Sprache Bilder hervorruft und im Umkehrschluss Frauen als „mitgemeint“ bei männlichen Formulierungen eben nicht immer mitgedacht werden.

Geschlechtergerechte Formulierungen sind nicht nur zeitgemäß, vielmehr erhöhen sie konkret die Chancen von Frauen, in Entscheidungsprozessen mitgedacht zu werden.

Eigens für den internen Gebrauch konzipierte die Gleichstellungsstelle 2021 eine Broschüre „Geschlechtergerechte Sprache – ein Leitfaden für die praktische Anwendung in der täglichen Arbeit“. Sie wurde an alle Leitungsebenen versandt und ist im Intranet verfügbar sowie als Anhang beigefügt.

Zielplanung weiterhin:

Kontinuierliche Anwendung der geschlechtergerechten Sprache im gesamten Schriftverkehr der Verwaltung, wie zum Beispiel E-Mails, Präsentationen, Broschüren, Presseartikel, Drucksachen, Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen, Flyer, Briefe, Formulare usw.

Maßnahmen:

Die Gleichstellungsstelle steht für alle Rückfragen in Sachen Formulierung weiterhin beratend zur Verfügung.

Formulierung im Ausschreibungstext

Zielplanung 2018:

Die Zielplanung wird beibehalten mit der Maßgabe, dass bei Langfassungen von externen und internen Stellenausschreibungen bei Unterrepräsentanz von Frauen im jeweiligen Arbeitsbereich folgende Formulierung weiterhin Anwendung findet: „Die vorstehende Ausschreibung betrifft einen Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen."

Entwicklung:

Die mit der Gleichstellungsstelle und dem Personalrat abgestimmte Formulierung im Ausschreibungstext wird, wie in der Zielplanung gefordert, bei internen und externen Stellenausschreibungen regelmäßig verwendet. In den Kurzfassungen, welche in den Zeitungen abgedruckt wird, wurde die Passage zur Frauenförderung nicht mit aufgenommen, da diese so kurz wie möglich gehalten werden sollten. Es erfolgte jedoch in jedem Fall der Hinweis, dass die gesamte Stellenausschreibung im Internet auf der Homepage der Stadt Siegen nachgelesen werden kann. Die im Internet nachzulesende komplette Stellenausschreibung enthielt dann alle geforderten Informationen, auch, sofern zutreffend, den speziellen Hinweis zur Unterrepräsentanz von Frauen im jeweiligen Bereich.

Aktuell wird ein neues Layout für die Stellenausschreibungen erarbeitet. Hierbei ist zu prüfen, ob auch für die Kurzfassungen der „Frauenpassus" mitberücksichtigt werden kann.

In einigen Bereichen (wie z. B. Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)) sowie auch Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen (A 8 – A 10/ EG 4 – EG 9b) sind Männer deutlich unterrepräsentiert. Bei Ausschreibungen für Bereiche bzw. Entgelt-/Besoldungsgruppen, in denen Frauen deutlich überrepräsentiert sind (ab 65 %), ist zur Gleichberechtigung ein spezieller Hinweis zur Unterrepräsentanz von Männern mit aufzunehmen.

Zielplanung weiterhin:

Die Zielplanung wird beibehalten. Die Formulierung wird immer dann mit in den Ausschreibungstext aufgenommen, wenn Frauen in der Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe oder in den Bereichen unterrepräsentiert sind. Zusätzlich wird bei Unterrepräsentanz von Männern ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Maßnahmen:

Die spezielle Formulierung im Ausschreibungstext bei Unterrepräsentanz von Frauen im jeweiligen Arbeitsbereich wird in der Langfassung weiterhin verwendet.
Bei Unterrepräsentanz von Männern ist folgende Formulierung zu verwenden „Die vorstehende Ausschreibung betrifft einen Bereich, in dem Männer unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Männern sind deshalb ausdrücklich erwünscht."

Aufstiegsförderung

Zielplanung 2018:

Die Aufstiegsförderung ist weiterhin erforderlich, weil in den höheren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen bisher keine paritätische Besetzung von Frauen und Männern erreicht ist.

Entwicklung:

In den vergangenen drei Jahren wurden 127 Stellen ab einer Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 11 LBesG bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD aufwärts besetzt. 53 dieser Stellen wurden mit Frauen, 58 mit Männern und 16 wurden nicht besetzt (z. B. aus Einspargründen). Die Stellenbesetzungen erfolgten nicht immer im Rahmen einer Ausschreibung, beispielsweise bei Umsetzungsanträgen oder wenn Auszubildende bzw. Inspektor-anwärter/innen nach abgeschlossener Ausbildung auf entsprechenden Stellen einzusetzen sind.

Speziell für die weiblichen Beschäftigten wurde am 21.03.2017 erstmalig die Veranstaltung „Charakter gefragt-Karriereförderung für Frauen“ durchgeführt. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Vitamine über Mittag“ wurde ein Vortrag zum Thema „Mit gutem Gefühl ins Vorstellungsgespräch“ angeboten. Daran haben ausschließlich Frauen teilgenommen.

Am 07.10.2021 wurde das Netzwerk „Frauen in Führung“ gegründet (30 Teilnehmerinnen). Eingeladen wurden Abteilungsleitungen und deren Vertreterinnen. Eine Folgeveranstaltung hat am 02.06.2022 stattgefunden (20 Teilnehmerinnen). Eine weitere Veranstaltung ist für den 15.06.2023 geplant.

Zielplanung weiterhin:

In den höheren Besoldungsgruppen ist eine paritätische Besetzung erreicht bzw. zugunsten der weiblichen Beschäftigen sogar leicht übertroffen. Eine weitere Zielplanung ist somit nicht mehr notwendig. Die Entwicklung wird jedoch weiterhin beobachtet.

Maßnahmen:

Auch wenn die Zielplanung erreicht wurde, werden weiterhin spezielle Schulungsmaßnahmen für Frauen zur Vorbereitung auf Führungsaufgaben angeboten. Zusätzlich werden die Vertreterinnen von Führungsstellen zur Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen zu den Treffen des Netzwerkes „Frauen in Führung“ eingeladen

Anwendung der Richtlinien zur Stellenbesetzung

Zielplanung 2018:

Die Vorlage von Anforderungsprofil und Gewichtung der Anforderungskriterien erfolgt bei jeder Stellenbesetzung vor der Erstellung des Ausschreibungstextes. Auch der ggf. später vorgelegte Gesprächsleitfaden stimmt vollständig und deckungsgleich mit den in der Ausschreibung beschriebenen Anforderungen überein.

Entwicklung:

Die Vorlage von Anforderungsprofil und Gewichtung der Anforderungskriterien erfolgte oft, aber nicht immer vor der Erstellung des Ausschreibungstextes. In den Ausnahmefällen, in denen die spätere Vorlage des Anforderungsprofiles und des Gesprächsleitfadens aufgrund der oft engen Zeitschiene erfolgte, wurde konsequent von der Arbeitsgruppe 1/1-2, der Gleichstellungsstelle und dem Personalrat darauf geachtet, dass die in der Ausschreibung beschriebenen Anforderungen vollständig und deckungsgleich übereinstimmten.

Neue Zielplanung:

Die Vorlage von Anforderungsprofil und Gewichtung der Anforderungskriterien erfolgt weiterhin bei jeder Stellenbesetzung vor der Erstellung des Ausschreibungstextes. Auch der ggf. später vorgelegte Gesprächsleitfaden stimmt vollständig und deckungsgleich mit dem in der Ausschreibung beschriebenen Anforderungen überein.

Maßnahmen:

Es wird von allen Beteiligten darauf geachtet, dass das Anforderungsprofil deckungsgleich mit den Anforderungen des Ausschreibungstextes ist. Das Anforderungsprofil und die Gewichtung der Anforderungskriterien werden den Beteiligten von der Arbeitsgruppe Personal im Mitbestimmungsverfahren vor der Ausschreibung, der Gesprächsleitfaden vor dem Vorstellungsgespräch, vorgelegt.

Leitungsfunktionen

Zielplanung 2018: **Status Leitung:** **Status Stellv.:**

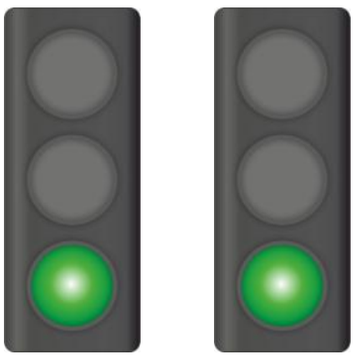

Die Frauenquote in Leitungsfunktionen soll auf den Ebenen Abteilungs- und Arbeitsgruppenleitung sowie Institutsleitung mittelfristig auf mindestens 35 % und die der stellvertretenden Leitungsfunktionen auf 26 % festgesetzt werden. Grundsätzlich soll eine paritätische Besetzung bei den Leitungsfunktionen erreicht werden. Sofern mit der Übertragung einer Projektleitung bzw. einer neuen Aufgabe die Intention verbunden ist, hierdurch eine höhere Qualifizierung zu erreichen, sollen Frauen bei gleicher Eignung so lange bevorzugt berücksichtigt werden, bis sie in den entsprechenden Einsatzbereichen paritätisch repräsentiert sind.

Entwicklung:

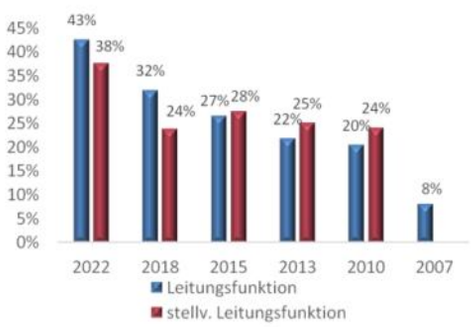

Die Frauenquote bei Stellen mit Leitungsfunktionen auf den Ebenen Abteilungs- und Arbeitsgruppenleitung sowie Institutsleitung beträgt 42,5% und ist damit erneut deutlich gestiegen (von 8% in 2006 bis 31,88% in 2018). Die Zielplanung von 2018 mit 35% wurde somit erreicht. Ein deutlicher Unterschied ist jedoch bei der einzelnen Betrachtung von Abteilungs- und Arbeitsgruppenleitungen zu erkennen. Während 48% der Arbeitsgruppenleitungen weiblich besetzt sind, sind es bei den Abteilungsleitungen nur 33,33%. Bei den Meisterinnen und Meistern zeigt sich ein ganz anderes Bild. Von den derzeit 10 Stellen sind alle mit Männern besetzt. Hierzu ist jedoch hinzuzufügen, dass Meister/innenstellen in den Bereichen vorhanden sind, in denen Frauen grundsätzlich unterrepräsentiert sind (Grünflächen und Stadtreinigung). Trotzdem, oder gerade deswegen, sollte in den nächsten Fortschreibungen die Entwicklung der Meisterinnen und Meister beobachtet werden.
Bei den Stellvertretungen auf den Ebenen Abteilungs- und Arbeitsgruppenleitung sowie Institutsleitung ist der Frauenanteil ebenfalls deutlich gestiegen. 2022 liegt er bei 37,5 %. Die Zielplanung wurde erreicht. Anzumerken ist, dass nicht in allen Bereichen eine Stellvertretung eingerichtet ist. Von insgesamt 40 Stellen mit stellvertretender Leitungsfunktion sind derzeit 15 mit Frauen besetzt.

Neue Zielplanung

Die Frauenquote in Leitungsfunktionen soll auf den Ebenen Abteilungs- und Arbeitsgruppenleitung sowie Institutsleitung mittelfristig auf mindestens 43 % und die der stellvertretenden Leitungsfunktionen auf 39 % festgesetzt werden. Grundsätzlich soll eine paritätische Besetzung bei den Leitungsfunktionen erreicht werden. Sofern mit der Übertragung einer Projektleitung bzw. einer neuen Aufgabe die Intention verbunden ist, hierdurch eine höhere Qualifizierung zu erreichen, sollen Frauen bei gleicher Eignung so lange bevorzugt berücksichtigt werden, bis sie in den entsprechenden Einsatzbereichen paritätisch repräsentiert sind.

Maßnahmen:

Bei der Vergabe von Leitungs- und stellvertretenden Leitungsfunktionen sind bevorzugt Frauen zu berücksichtigen. Alle Beteiligten haben sicherzustellen, dass die eine Funktionsübertragung vorschlagende Organisationseinheit ihren Auswahlvorschlag sowohl allgemein als auch konkret im Hinblick auf die o.g. Zielsetzung begründet. Eine weitere Veranstaltung des Netzwerkes „Frauen in Führung“ ist für den 15.06.2023 geplant

Ausbildung

Zielplanung 2018:

Gewerblicher Bereich	Technischer Bereich:	Allg. Vw/ Sonstige:

Deutliche Erhöhung der Frauenquote in allen Ausbildungsberufen mit Ausnahme der Berufsgruppe Allgemeine Verwaltung. Die Frauenquote im Gewerblichen Bereich soll auf mindestens 25 % und im Technischen Dienst auf 50 % erhöht werden.

Entwicklung:

Im Gewerblichen Bereich war die Quote von zuletzt 33,33% in 2013 auf 11,76% in 2015 eingebrochen. Neben nicht beeinflussbaren Faktoren, wie beispielsweise Ausbildungsabbrüchen war dies insbesondere durch wenig Bewerbungen (auch bei der Fachrichtung „Blumen und Zierpflanzenbau“ im Grünflächenbereich) für den Gewerblichen Bereich zu begründen. Im Jahr 2018 ist die Quote wieder auf 14,29 % gestiegen. Der positive Trend hat sich auch 2022 fortgesetzt. Nun sind 16,67 % (3 von 18 Auszubildenden) in diesem Bereich Frauen. Im Technischen Dienst ist die Frauenquote nach einer „Null-Runde“ im Jahr 2018 wieder auf 50 % gestiegen. Zahlenmäßig signifikant sind noch Ausbildungs- und Praktikumsverhältnisse in den Bereichen Allgemeine Verwaltung und SuE. Im Bereich Allgemeine Verwaltung sank die Quote von 2018 mit 82,76 % (24 weibliche Auszubildende von 29 Gesamt) auf 64,86% (24 von 37 Gesamt) und im Bereich SuE sank die Quote von 63,64 % (7 von 11 Gesamt) in 2018 auf 57,14 % (8 von 14 Gesamt) in 2022.

Neue Zielplanung:

Deutliche Erhöhung der Frauenquote in allen Ausbildungsberufen mit Ausnahme der Berufsgruppe Allgemeine Verwaltung. Die Frauenquote im Gewerblichen Bereich soll auf mindestens 18 % erhöht werden. Im Technischen Dienst soll die Quote von 50 % gehalten werden.

Maßnahmen:

Entsprechend der im letzten Bericht festgehaltenen Maßnahmeplanungen wurden in der zurückliegenden Zeit eine Vielzahl von Maßnahmen im Sinne einer deutlichen Erhöhung der Frauenquote im Ausbildungsbereich geplant und durchgeführt:
Flyer „Starten und Gewinnen“-Ausbildungsberufe bei der Stadtverwaltung Siegen; Stellenausschreibungen auf der städtischen Homepage und der örtlichen Tagespresse; Kurzvorstellungen der Ausbildungsberufsfelder auf der städtischen Homepage; Anschreiben an die städtischen Schulleiter/-innen mit Angeboten/Ausschreibungen der Ausbildungsplätze und Aushang von Stellenangeboten an den Schulen; Einsatz und dessen Intensivierung von Ausbildungsbotschaftern/-innen an den Schulen; Vermittlungsauftrag für die Agentur für Arbeit sowie die Veröffentlichung der Stellen über die Agentur für Arbeit; Girls-/Boys-Day, Tagespraktika im Rahmen von Berufsfelderkundungstagen; Praktikumsplätze für zwei- bis dreiwöchige Schulpraktika; Intensivierung der Vergabe von Praktikumsplätzen an Frauen in Bereichen mit Unterrepräsentanz; Angebot der Ausbildung in Teilzeit (2019: 2 VfA, 2020: 2VfA, 2021: 1 VfA); Teilnahme an der Ausbildungsmesse in Siegen mit einer konkreten Ansprache von Frauen für gewerblich-technische Ausbildungsberufe.

Paritätische Besetzung von Gremien

Zielplanung 2018:

Entsprechend der Vorgaben des § 12 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen ist eine Verbesserung der geschlechtsparitätischen Zusammensetzung von Gremien anzustreben.

Entwicklung:

Die geschlechterparitätische Besetzung von Projekt- sowie Arbeitsgruppen stellt sich teilweise als schwierig dar. Bei neugebildeten Projekt- und Arbeitsgruppen wie z. B. der Projektgruppe Neubau Hallenbad Weidenau (keine Frauen) oder auch der Arbeitsgruppe Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung (1 von 14 Mitgliedern weiblich) ist das Ziel nicht erreicht worden. Dies liegt oftmals daran, dass weibliches Personal themenspezifisch nicht zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgruppe Wahlen ist hingegen fast geschlechterspezifisch besetzt. Von 18 Mitgliedern sind 8 weiblich und 10 männlich. In der Projektgruppe „Erweiterung des Siegerlandmuseums“ sind von 4 Mitgliedern 3 weiblich.

Das Verfahren zur Besetzung von Arbeits- und Projektgruppen wird aktuell überarbeitet.

Neue Zielplanung:

Entsprechend der novellierten Vorgaben des § 12 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen müssen Frauen in wesentlichen Gremien mit einem Mindestanteil von 40% vertreten sein. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Hierzu zählen regelmäßig Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse und Kuratorien.

Nicht gemeint sind regelmäßige interne Besprechungsrunden oder interne ad-hoc Arbeits- und Projektgruppen zu Einzelvorhaben. Für diese Gremien gilt der allgemeine Grundsatz der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung gemäß § 12 Absatz 7 LGG NW. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 5 LGG NW sind der Rat und seine Ausschüsse von der Geltung ausgenommen. Dies trifft ebenso auf den Betriebsausschuss eines Eigenbetriebes zu, auf Personalräte, Integrationsräte, Seniorenbeiräte und ähnliche Gremien.

Maßnahmen:

Bei der Bildung von Gremien ist verstärkt auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung zu achten, sofern weibliches Personal themenspezifisch zur Verfügung steht.

2.3 Förderung der Vereinbarkeit von Familie / Pflege und Beruf für Frauen und Männer

Rückkehr aus Elternzeit / familienbedingter Beurlaubung

Zielplanung 2018:

Arbeitsaufnahme nach Elternzeit / familienbedingter Beurlaubung auf gleichwertige Stelle unter Verwirklichung des Wunsches nach Teilzeit. Gezieltere Einbindung der Gleichstellungsstelle bei Umsetzungsschwierigkeiten.

Qualitative Verbesserung des Kontakthaltens während der Elternzeit zur Sicherung von Fachkräften. Eingehen auf Bedarfe der Kolleginnen und Kollegen in Elternzeit

Entwicklung:

Informationen zur Elternzeit und zum Wiedereinstieg enthält die von der Gleichstellungsstelle, dem Personalrat und der Arbeitsgruppe Personal zuletzt 2009 aktualisierte Broschüre „Infos und Tipps von Schwangerschaft bis Elternzeit“. Diese Broschüre wurde bei der Anzeige einer Schwangerschaft von der Arbeitsgruppe Personal an die Kolleginnen verschickt, muss jedoch zeitnah überarbeitet werden.
Neben der Arbeitsgruppe Personal bietet auch die Gleichstellungsstelle Beratungsgespräche an. Hiervon wurde in den letzten Jahren oft Gebrauch gemacht - vermehrt auch von Männern -, insbesondere dann, wenn der Einsatz nach längerer Beurlaubung mit dem Wunsch nach Rückkehr in Teilzeit erfolgte und dies nicht immer sofort realisiert werden konnte. Sofern ein Einsatz nicht sofort auf einer gleichwertigen Stelle möglich war, konnte doch in überschaubarer Zeit eine Lösung entsprechend dem Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen gefunden werden. Die Arbeitsgruppe Personal informiert die Gleichstellungsstelle quartalsweise über voraussichtliche Rückkehrfälle.
Im 6. Fortschreibungszeitraum (01.01.2019 bis 31.12.2022) wurden bis Ende Dezember 20 Kolleginnen von der Gleichstellungsstelle beraten. Eine Differenzierung nach klassischer Elternzeit-Beratung bzw. Teilzeit nach Elternzeit, fand nicht statt. Anzumerken bleibt, dass Männer überwiegend lediglich 2 Monate familienbedingte Beurlaubung in Anspruch nehmen. Kolleginnen und Kollegen, die sich in Elternzeit oder familienbedingter Beurlaubung befinden, bekommen die Möglichkeit, von Zuhause auf das städtische Intranet/Infoportal zuzugreifen, um auch während der Abwesenheit über wichtige Änderungen, Stellenausschreibungen, usw. informiert zu werden. So soll die Bindung an die Stadt Siegen verstärkt werden.

Zielplanung weiterhin:

Die Zielplanung wird beibehalten. Gezielte Einbindung der Gleichstellungsstelle bei Umsetzungsschwierigkeiten.

Maßnahmen:

Die Arbeitsgruppe Personal unterrichtet die Gleichstellungsstelle weiterhin vierteljährlich über geplante Rückkehrer/-innen. Die Broschüre „Infos und Tipps von Schwangerschaft bis Elternzeit“ wird überarbeitet und neu herausgegeben. Weitere Angebote zu der Thematik (z.B. Zeitmanagement, Stressbewältigung) werden ggf. über die Veranstaltungsreihe „Vitamine über Mittag“ realisiert. Die themenbezogenen Angebote sollen im internen Fortbildungsprogramm weitergeführt werden. Hierüber sowie über interne Stellenausschreibungen soll während der Elternzeit und Sonderurlaubszeiten über das Infoportal informiert werden.

Männer in Elternzeit und bedarfsgerechte Personalentwicklungsangebote

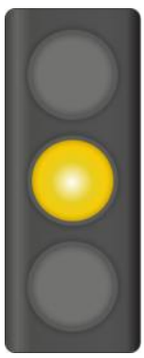

Zielplanung 2018:
Die Unternehmenskultur der Stadtverwaltung Siegen muss sich, wie bei anderen Städten auch, dahingehend ändern, dass Elternzeit nicht als „Karriereknick“ empfunden wird, da in dieser Zeit Kompetenzen erworben werden, die positive Effekte auf den weiteren beruflichen Lebensweg haben können.
Fachveranstaltung für Männer: Aufgrund der zahlreichen Nachfragen an die Gleichstellungsstelle bezüglich männerspezifischer Personalentwicklungsangebote und der Veränderung der Männerrolle in der Gesellschaft (Abbau von Stereotypen) könnte im Hinblick auf Gender Mainstreaming ein bedarfsgerechtes Angebot erschlossen werden.

Entwicklung Männer in Elternzeit:
Mit der Einführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) haben auch Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf Elternzeit. Intention ist dabei, die Rolle der Väter bei der Erziehung der Kinder positiv zu fördern. Diese Zielsetzung unterstützt die Stadt Siegen auch weiterhin, wenn Väter von den Möglichkeiten der Beurlaubung und Teilzeit Gebrauch machen. Im maßgeblichen Zeitraum (Anfang 2019 bis Ende 2022) haben 70 männliche Beschäftigte Elternzeit beantragt, davon haben 6 eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit wahrgenommen. Dies stellt ein deutliches Plus zum vorherigen Zeitraum dar, in dem nur 22 Männer Elternzeit in Anspruch genommen haben. Trotzdem ist anzumerken, dass 56 der insgesamt 70 Männer nur bis zu 2 Monate Elternzeit beantragt haben.

Fachveranstaltung für Männer:
Am 03.11.2018 fand ein Fachvortrag mit dem Titel „Der bewegte Mann“ zum ersten Mal ausschließlich für Kollegen statt. Dr. med. Till Walter, Facharzt für Kardiologie und Sportmedizin, und Michael Wörster, beide Mitarbeiter des St.-Marien-Krankenhauses Siegen, gaben hilfreiche Tipps zur gesunden Ernährung und Bewegung und berichteten über mögliche Risikofaktoren. Die Veranstaltung war als Dienstzeit deklariert. 72 Männer hatten sich angemeldet.

Neue Zielplanung:
Männer in Elternzeit: Die Unternehmenskultur der Stadtverwaltung Siegen muss sich, wie bei anderen Städten auch, dahingehend ändern, dass Elternzeit nicht als „Karriereknick“ empfunden wird, da in dieser Zeit Kompetenzen erworben werden, die positive Effekte auf den weiteren beruflichen Lebensweg haben können.

Fachveranstaltung für Männer:
Aufgrund der zahlreichen Nachfragen an die Gleichstellungsstelle bezüglich männerspezifischer Personalentwicklungsangebote und der Veränderung der Männerrolle in der Gesellschaft (Abbau von Stereotypen) könnte im Hinblick auf Gender Mainstreaming ein bedarfsgerechtes Angebot erschlossen werden.

Maßnahmen:
Männer in Elternzeit: Im „Insider“ könnten „Best-Practice-Beispiele – Väter in Elternzeit“ publiziert werden.
Auch über den städtischen „Podcast“ wäre die Möglichkeit gegeben, Väter zum Interview einzuladen.
In Elternzeit bzw. Sonderurlaub gehende Beschäftigte wird der Zugriff auf das städtische Intranet von Zuhause aus ermöglicht.

Fachveranstaltung für Männer:
Die Gleichstellungsstelle nimmt weiterhin den Bedarf an Themen auf und organisiert dementsprechende Veranstaltungen.

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Zielplanung 2018:
Um Kolleginnen und Kollegen im Bedarfsfall bestmöglich unterstützen zu können, wird die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, so wie auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, als Säule fest in die Unternehmenskultur mit integriert. Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Beschäftigten möglich machen, sowohl pflegende Angehörige zu betreuen also auch einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Entwicklung:
Wenn ältere Menschen zum Pflegefall werden, sind es oft die Angehörigen, die ihre Versorgung in der häuslichen Pflege übernehmen. Der größte Teil von ihnen ist berufstätig und bleibt es auch während der Pflegephase. Die daraus resultierende Doppelbelastung ist nicht nur für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer problematisch: Auch die Arbeitgeber können die Auswirkungen in Form von Arbeitsausfällen, vermehrten Krankheitstagen und geringerer Arbeitsleistung zu spüren bekommen.
In jedem Fall stellen sich pflegende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vielzahl von Fragen, wie z. B. die Organisation und Finanzierung der Pflege, Leistungen der Pflegeversicherung, vorhandene Beratungs- und Entlastungsangebote und ganz wichtig: Welche Rahmenbedingungen die Arbeitgeberin zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bietet. Individuelle Lösungen führen neben einer spürbaren Entlastung auch zu einer höheren Beschäftigtenzufriedenheit und engeren Bindung an das Unternehmen. Davon profitiert letztlich auch die Arbeitgeberin.

Wirksame Vereinbarkeitslösungen werden zukünftig noch stärker gefragt sein. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird es in den kommenden Jahren nicht nur zu einem Fachkräftemangel, sondern mit der steigenden Lebenserwartung auch zu einer größeren Anzahl pflegebedürftiger Menschen kommen.
Um im Bedarfsfall die Beschäftigten bestmöglich unterstützen zu können, ist die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, wie auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, fest in die Unternehmenskultur der Stadtverwaltung Siegen integriert. Entsprechend wurden die zahlenmäßig eher geringen Anträge auf Freistellung auf Grundlage des Pflegegesetzes und die etwas häufiger gewählte Variante der Arbeitszeitreduzierung auf der Basis des Familienpflegegesetzes durchweg positiv begleitet. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 10 Fälle (5 in 2020, 4 in 2021 und 1 in 2022) bearbeitet.
Nach einem Vortrag der Buchautorin Birgit Lambers am 12.12.2017 zum gleichnamigen Buchtitel „Wenn die Eltern plötzlich alt sind“ hat die Gleichstellungsstelle im Jahr 2019 im Rahmen der Vortragsreihe „Vitamine über Mittag“ die Veranstaltung zum Thema „Beim Pflegen gesund bleiben – Kinaesthetics für pflegende Angehörige“ angeboten. Zusätzlich wurde das Thema auch mit in das städtische Fortbildungsprogramm aufgenommen. 2019, 2020 und 2022 wurde das Seminar „Wenn die Eltern krank werden – Kümmern ohne krank zu werden“ von Brigitte Lambers angeboten.

Neue Zielplanung:
Um Kolleginnen und Kollegen im Bedarfsfall bestmöglich unterstützen zu können, ist die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, so wie auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, als weitere Säule fest in die Unternehmenskultur integriert. Ziel bleibt es, weiter erfolgreich an der Umsetzung der Rahmenbedingungen zu arbeiten.

Maßnahmen:
Es werden weiterhin Fortbildungen zu dem Thema angeboten. Bei Bedarf erfolgt eine Beratung zur Möglichkeit der Freistellung bzw. Arbeitszeitreduzierung im Pflegefall.

Heimarbeit/Mobiles Arbeiten

Zielplanung 2018:

Die Einrichtung von Arbeitsplätzen für Heimarbeit wird als wertvoller Baustein zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie betrachtet.

Entwicklung:

Die Einrichtung von Arbeitsplätzen für Heimarbeit ist ein Baustein zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere zur Betreuung von Kindern oder zur Pflege von Angehörigen. Die Stadtverwaltung Siegen hat diesem Gedanken mit der gleichnamigen Dienstvereinbarung vom März 2015 Rechnung getragen. Diese spiegelt in ihrem Regelwerk die allgemein diskutierten Vor- und Nachteile für Beschäftigte wie Arbeitgeberin wider.

Für die Arbeitnehmenden werden beispielsweise als Vorteile genannt: Einfachere Verknüpfung von Beruf mit Familie bzw. Pflegesituation, Zeit-, Kosten- und Risikowegfall für An- und Rückreise. Als nachteilig wird der mögliche Verlust interner betrieblicher Informationen und die Gefahr sozialer Isolierung angeführt.

Vorteilhaft für die Arbeitgebenden ist die Steigerung der Beschäftigtenmotivation und der sog. „Arbeitgebermarke“. Als negative Aspekte werden Datenschutz und mangelnde Flexibilität bei unvorhergesehenen Tätigkeiten angeführt.

Im November 2020 wurde die neue Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten geschlossen. Mit der Dienstvereinbarung wird grundsätzlich allen Beschäftigten die Möglichkeit der mobilen Arbeit gegeben, insofern nicht triftige dienstliche Belange dem entgegenstehen und wenn sich die zu leistende Tätigkeit im Rahmen des mobilen Arbeitens erledigen lässt. Stand Dezember 2022 haben 413 Beschäftigte einen Antrag auf mobiles Arbeiten gestellt. 378 wurden davon genehmigt.

Zielplanung:

Durch die neue Dienstvereinbarung besteht nun grundsätzlich für alle Beschäftigte die Möglichkeit der mobilen Arbeit. Die Entwicklung der gestellten sowie genehmigten Anträge soll dargestellt werden.

Maßnahmen:

Weitere Maßnahmen entfallen.

Verbesserung des Teilzeitangebotes

Allgemein:

Funktion:

Zielplanung 2018:

Teilzeitstellen anbieten, insbesondere auf höherwertigen Stellen.

Entwicklung:

Nach § 8 Abs.6 LGG NW sind Stellen, sofern zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben. In Stellenausschreibungen wird fast immer ein Hinweis auf eine Teilzeitmöglichkeit aufgenommen. Lediglich in wenigen Ausnahmefällen, immer aufgrund besonderer Begründung der Fachabteilungen, verbleibt es bei einer Ausschreibung in Vollzeit, wobei in diesen Einzelfällen eine sorgfältige Abwägung der teilweise unterschiedlichen Argumentationen der Fachabteilungen, des Personalrates und der Gleichstellungsstelle erfolgt. Bei Ausschreibung von Ausbildungsstellen erfolgt seit 2014 ein Hinweis auf die Möglichkeit von Ausbildung in Teilzeit.

Im Bereich der Stadtverwaltung Siegen ist weiterhin ein Großteil der Führungsstellen in Vollzeit besetzt. Lediglich 5 Beschäftigte üben die Leitungstätigkeit in Teilzeit aus. Dazu ist zusätzlich anzumerken, dass es sich hierbei um Teilzeitbeschäftigungen mit einer hohen Stundenanzahl handelt (30 bis 37 Stunden). Es wird weiterhin die Gefahr von Informationsdefiziten bzw. -verlusten bei der Besetzung einer Stelle mit 2 Teilzeitkräften gesehen. Andererseits bietet dieses Modell die Möglichkeit besonderer Schwerpunktsetzungen, Aufgabenteilungen und Vertretungsregelungen. In Hinblick auf die wieder wachsende Anzahl von Teilzeitbeschäftigten (s. Tabelle 1 im Datenteil 3.1) ist eine Besetzung in Teilzeit bzw. eine geteilte Führung immer wichtiger, um geeignete Fachkräfte zu rekrutieren und zu halten.

Passend dazu wurde im Oktober 2022 ein bisher einmaliges Projekt bei der Stadtverwaltung Siegen gestartet. Im allgemeinen Sozialdienst wurde eine Arbeitsgruppenleitung mit zwei Beschäftigten besetzt. Beide teilen sich die Führungsaufgaben zu 50 % und nehmen zusätzlich noch 50 % Sachbearbeitung wahr. Aktuell läuft das Pilotprojekt noch, sodass im nächsten Gleichstellungsplan über die Erfahrungen berichtet werden kann.
Mit einem Blick auf die grundsätzliche Teilzeitsituation bei der Stadtverwaltung Siegen ist erkennbar, dass es nahezu unendlich viele Teilzeitmodelle gibt. Der Großteil der Teilzeitbeschäftigungen gehen einer Beschäftigung mit mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach. Jedoch nehmen 20 % eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung wahr, unabhängig von dem Einsatzgebiet.
Beschäftigte haben nach dem neuen Brückenteilzeitgesetz seit Januar 2019 einen Anspruch auf befristete Teilzeit. Damit verbunden ist ein Recht auf Rückkehr in den vormaligen Beschäftigungsumfang. Diese Regelung wird bei der Stadtverwaltung Siegen bei Arbeitszeitreduzierungen schon seit langer Zeit praktiziert.

Zielplanung weiterhin:

Teilzeitstellen anbieten, insbesondere auf höherwertigen Stellen

Maßnahmen:

Alle Stellen sind konsequent in Teilzeit auszuschreiben. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Funktionsstellen zu legen. Dies korrespondiert mit den Maßnahmen zur Erhöhung der Quote in Leitungsfunktionen.

Arbeitszeitänderungen

Zielplanung 2018:

Umsetzung von Anträgen auf Arbeitszeitänderung;
weiterhin sind auch Antragsablehnungen statistisch zu erfassen.

Entwicklung:

Anträge auf Arbeitszeiterhöhung oder -reduzierung werden von der Arbeitsgruppe Personal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (z.B. Teilzeit- und Befristungsgesetz, Landesgleichstellungsgesetz, TVÖD) geprüft. Diesen Anträgen wird in den meisten Fällen entsprochen. Im Berichtszeitraum wurden 427 Arbeitszeitreduzierungen (368 aus persönlichen Gründen und 59 aus organisatorischen bzw. personalwirtschaftlichen Gründen) und 375 Arbeitszeiterhöhungen (267 aus organisatorischen bzw. personalwirtschaftlichen Gründen und 108 aus persönlichen Gründen) durchgeführt.

Arbeitszeitreduzierungen weibliche Beschäftigte

- 356 (2018: 210)
- Gründe: Persönlicher und organisatorischer bzw. personalwirtschaftlicher Art, z.B. wegen Teilzeit während Elternzeit, Rückkehr aus Elternzeit, Sonderurlaub, Pflegezeit, Umsetzung

Arbeitszeitreduzierungen männliche Beschäftigte

- 71 (2018: 46)
- Gründe: Überwiegend persönlicher Art, wie z.B. wegen Pflegezeit, Teilzeit während Elternzeit

Arbeitszeiterhöhungen weibliche Beschäftigte

- 314 (2018: 323)
- Gründe: Meist organisatorische, wie Vertretung, Vergrößerung der Reinigungsfläche, Land- und Bundestagswahleinsatz, auch persönliche, wie Stellenwechsel und -tausch, Erhöhungen während Elternzeit und Rückkehr aus der Elternzeit

Arbeitszeiterhöhungen männliche Beschäftigte

- 61 (2018: 28)
- Gründe: Meist organisatorische, wie befristete Vertretungen, Übernahme zusätzlicher Aufgaben

Die Zahl der Arbeitszeitreduzierungen und Arbeitszeiterhöhungen ist gegenüber 2018 deutlich gestiegen. Den Wünschen der Beschäftigten ist weitestgehend entsprochen worden.

Neue Zielplanung:

Antragsablehnungen sind gegenüber Personalrat und Gleichstellungsstelle wie bisher zu begründen.

Maßnahmen:

Information der Gleichstellungsstelle über Anträge auf Arbeitszeitänderungen bei weiblichen Beschäftigten sowie statistische Erfassung von Antragsablehnungen durch die Arbeitsgruppe Personal.

2.4 Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Aufwertung von Frauenarbeitsplätzen

Schulsekretariate

Zielplanung 2018:

Regelmäßig Einberufung des Arbeitskreises Schulsekretärinnen durch die Gleichstellungsstelle, um die besonderen Arbeitsbedingungen an den städtischen Schulen besser berücksichtigen zu können.

Entwicklung:

In 2008 wurde ein „Arbeitskreis Schulsekretärinnen“ installiert. Ziel war es, den Kolleginnen eine Plattform zum Austausch untereinander zu bieten und eine kontinuierliche Vernetzung zu garantieren. Es fanden immer wieder am Bedarf orientierte Treffen statt, in denen verschiedene Themen erörtert wurden. Bezüglich der Vertretungsproblematik wurde ein Ersatzpool für den Krankheitsfall eingerichtet. Die Bemessung der Arbeitszeit wird im Arbeitskreis weiterhin als nicht ausreichend angesehen. Am 05.11.2015 fand eine Vortragsveranstaltung zum Thema „Salutogenese und eigene Wertschätzung“ statt. Das zwischenzeitlich „Netzwerk Schulsekretärinnen“ benannte Gremium tagte zuletzt am 21.11.2017.

Die Gleichstellungsstelle orientiert sich am Gesprächsbedarf der Schulsekretärinnen. Im Dezember 2018 erfolgte eine erneute Themenabfrage. Ein Bedarf stellte sich zu diesem Zeitpunkt nicht dar.

Neue Zielplanung:

Regelmäßige Einberufung des Netzwerkes Schulsekretariate durch die Gleichstellungsstelle, um die besonderen Arbeitsbedingungen an den städtischen Schulen besser berücksichtigen zu können.

Maßnahmen:

Voraussichtlich wird nach Bedarf 2023 ein weiteres Treffen des Netzwerkes Schulsekretärinnen stattfinden.

Beteiligungsrecht der Gleichstellungsstelle

Zielplanung 2018:

Frühzeitige Einbindung der Gleichstellungsstelle, wobei besonders darauf zu achten ist, dass die Gleichstellungsstelle erneut eingebunden wird, wenn beabsichtigte Maßnahmen im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens mit dem Personalrat modifiziert werden sollen.

Entwicklung:

Die Zielplanung sieht vor, die Gleichstellungsstelle gem. §18 LGG frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, insbesondere, wenn von formalen Verfahren abgewichen wird oder beabsichtigte Maßnahmen verändert werden. Die Gleichstellungsstelle ist in die Entscheidungsgespräche mit einzubinden. Dies gilt für alle sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen. Erfolgt keine frühzeitige Beteiligung, so ist die Maßnahme rechtswidrig (§18 Abs.3 LGG).

Grundsätzlich ist im Berichtszeitraum die Gleichstellungsstelle regelmäßig mit Zuschriften über beabsichtigte Maßnahmen informiert und beteiligt worden. Insbesondere bei Verfahrensabweichungen oder der Modifizierung von Maßnahmen musste festgestellt werden, dass in einigen Fällen keine rechtzeitige Einbindung der Gleichstellungsstelle erfolgte. So wurde lediglich das abgeänderte Ergebnis mitgeteilt oder die Maßnahme stand kurz vor der Umsetzung bzw. war bereits umgesetzt, sodass für die Gleichstellungsstelle kein Handlungsspielraum mehr bestand.
Gem. § 18 Abs.2 LGG ist die Gleichstellungsstelle zeitlich vor der Personalvertretung zu beteiligen. Nach Abstimmungsgesprächen der Gleichstellungsstelle mit den Arbeitsgruppen 1/1-1 und 1/1-2 zum novellierten LGG, im speziellen zu § 18 Abs.6 LGG wurden im Frühjahr 2018 hierzu neue Absprachen getroffen. Es wurde festgelegt, zu welchem Zeitpunkt bei unterschiedlichsten personalwirtschaftlichen Maßnahmen eine Beteiligung der Gleichstellungsstelle erfolgt. Konkret wurde verifiziert, wann erst eine Beteiligung der Gleichstellungsstelle zur Bildung der Verwaltungsmeinung erfolgen muss und bei welchen Verfahren Zuschriften an Personalrat und Gleichstellungsstelle parallel gefertigt werden können.

Seit 2020 erfolgten zum frühzeitigen Informationsaustausch regelmäßige „Monatsgespräche“ mit der Personal- und Organisationsabteilung.

Neue Zielplanung:

Frühzeitige Einbindung der Gleichstellungsstelle, wobei besonders darauf zu achten ist, dass die Gleichstellungsstelle erneut eingebunden wird, wenn beabsichtigte Maßnahmen im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens mit dem Personalrat modifiziert werden sollen.

Maßnahmen:

Die Personalverantwortlichen der Abteilung 1/1 sind an die Beachtung der Zielplanung zu erinnern. Im Rahmen der Erfassung aller Beteiligungsverfahren in der Abteilung 1/1 ist regelmäßig eine Auswertung über die Einhaltung der Zielplanung vorzunehmen. Die Gleichstellungsstelle nimmt an den Vierteljahresgesprächen zwischen dem Bürgermeister und dem Personalrat teil. Die „Monatsgespräche“ mit der Verwaltung werden fortgesetzt.

Fortbildung von Führungskräften zum Thema Gender Mainstreaming

Zielplanung 2018:

Da Gender Mainstreaming (Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern) ein Thema für die gesamte Verwaltung ist, sollen insbesondere die Führungskräfte weiterhin für diese Problematik sensibilisiert werden.

Entwicklung:

Für Führungskräfte fand zuletzt 2002 eine Qualifizierung zum Thema Gender Mainstreaming statt. Weitere geplante Fortbildungsmaßnahmen, auch für alle Beschäftigten, konnten wegen fehlender Anmeldungen nicht stattfinden bzw. in den letzten 10 Jahren wurden keine Fortbildungen mehr angeboten.

In 2017 und 2018 wurden über die Thematik hinausgehende Fortbildungen für Führungskräfte angeboten, in denen allgemeine Herausforderungen und Anforderungen an die Führungskräfte thematisiert wurden. In der aktuell laufenden Führungskräftequalifizierung werden die Themen „Führungskompetenzen“, „Konfliktmanagement“, „Changenmanagement“ und „Kulturwandelaktiv gestalten“ behandelt.

Zielplanung weiterhin:

Da Gender Mainstreaming ein Thema für die gesamte Verwaltung bleibt, sollen insbesondere die Führungskräfte für diese Problematik sensibilisiert werden.

Maßnahmen:

Aufnahme der Thematik in alle zukünftigen Führungskräftequalifizierungen, um der Frage: „Wie wirken sich Maßnahmen auf Frauen, wie auch auf Männer, aus?“ nachzugehen und zu sensibilisieren. Anhand von Beispielen sollte eine Akzeptanz geschaffen werden, um den Blick zu schärfen und die verschiedenen Geschlechter gesellschaftspolitisch einzubeziehen.

Fortbildungsangebote zu den Themen Mobbing und Sexuelle Belästigung

Zielplanung 2018:

Sensibilisierung der Beschäftigten für die
Themen Mobbing und Sexuelle Belästigung

Entwicklung:

Alle Berufstätigen haben das Recht auf ein sicheres Arbeitsumfeld. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verbietet jede Form von Benachteiligungen am Arbeitsplatz und verpflichtet jeden Arbeitgeber vorzubeugen und einzugreifen. Von sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz sind überwiegend Frauen betroffen.
Obwohl zu diesem Problemfeld aktuell keine Erkenntnisse vor Ort vorliegen, hat es präventiv einige Seminare und Vorträge gegeben.

Konflikte laufen auch in der Arbeitswelt oft über viele Jahre und werden irgendwann, zumindest teilweise, subjektiv auch als Mobbing empfunden. Bei einer internen Besprechung 2014 wurde aber ausdrücklich festgehalten, dass echtes „Mobbing“ (von dem Männer wie Frauen betroffen sein können) eher selten zu konstatieren ist.

Zur Konfliktvermeidung und -bewältigung (und präventiv auch im Hinblick auf Mobbing und das Thema „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“) wurden eine ganze Reihe von Veranstaltungen bzw. Fortbildungen im Berichtszeitraum durchgeführt: z.B. „Abwehr von unfairen Verbalattacken“ (04.03.2020), „Konfliktkultur entwickeln (01.+02.09.2021), „Resilienz - Krisen unbeschadet überstehen“ (19. + 20.10.2022) oder „Workshop "Nein-Sagen" (21.+ 22.09.2022)

Seit 2017 werden Führungskräfte auf Anregung des Runden Tisches „Psychische Belastungen in Kommunen“ Seminare zum Thema „Gesund führen“ angeboten. An zweitägigen Basisseminaren haben bisher 10 Führungskräfte teilgenommen.
Seit einigen Jahren gibt es vom Integrationsamt ausgebildete „Betriebliche Ansprechpartner“ für Sucht- und psychische Probleme. Mit einem neugestalteten Flyer von Ende 2021 stellt sich die Arbeitsgruppe psychische Gesundheit mit den betrieblichen Ansprechpersonen vor. Schwerpunkte der Arbeitsgruppe sind u. a. Stress am Arbeitsplatz, Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz. Zur Info ist der Flyer diesem Bericht beigefügt.

Zielplanung weiterhin:

Sensibilisierung der Beschäftigten für die Themen “Mobbing und Sexuelle Belästigung“

Maßnahmen:

Es sollen weiterhin regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen zu beiden Themen angeboten werden. Über das städtische Intranet sowie mit einem (neuen) Flyer sollen die Beschäftigten auf die Unterstützung durch betriebliche Ansprechpersonen hingewiesen werden.

2.5 Fazit und Ausblick

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht den Entwicklungsstand der einzelnen Ziele aus der Fortschreibung bis 2022:

Übergeordnete Zielsetzung	Anzahl geplanter Feinziele und Maßnahmen			
Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen	13 Ziele insgesamt - 6 berufsbezogene - 7 übergreifende Ziele	3 1	- 1	3 8
Förderung der Vereinbarkeit Von Familie und Beruf für Frauen und Männer	6 übergreifende Ziele	-	2	5
Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Aufwertung von Frauenarbeitsplätzen	4 übergreifende Ziele	-	2	2
Resümee		**4**	**5**	**18**

Erneut ist anzumerken, dass wiederum mehr Ampelsymbole vergeben wurden als Ziele vorhanden waren. Der Grund für die Vergabe von zwei Ampelsymbolen bei drei Zielen ist die Aufteilung der Zielplanung in zwei bzw. unterschiedliche Unterpunkte, z.B. für den Bereich der Ausbildung oder Leitungsfunktionen.

Bei der Vergabe eines grünen Ampelsymbols wurden die Ziele der letzten Fortschreibung des Gleichstellungsplanes erreicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Maßnahme damit hinfällig wird und aus dem Maßnahmenprogramm des Gleichstellungsplanes herausgenommen werden kann. Vielmehr wird die Maßnahme insbesondere dann beibehalten, wenn zwar die Zielplanung des Gleichstellungsplanes, aber noch nicht die langfristige Zielvorgabe des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen erreicht wurde. Die Zielvorgaben können in Teilbereichen auch nur durch eine „Politik der kleinen Schritte“ erfüllt werden.

Im Gegensatz zum letzten Fortschreibungsbericht ist die Anzahl grüner Ampelsymbole deutlich gestiegen und zeigt, dass die Bemühungen der Verwaltung zur Gleichberechtigung von Frau und Mann auch Wirkung zeigen. Die gelben Ampelsymbole signalisieren, dass an den Zielen gearbeitet wird, die Umsetzung aber teilweise mit Schwierigkeiten verbunden ist. Handlungsbedarf zeigen naturgemäß auch rote Ampelsymbole auf, deren Zahl gegenüber der letzten Fortschreibung unverändert geblieben ist.

Allgemein ist vorab festzustellen, dass sich die neuen Zielvorgaben bewusst an den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Deshalb wurden sie im Sinne einer „Politik der kleinen Schritte“ wie bisher mit realistischen Zielvorgaben versehen.

Nach wie vor ist festzuhalten, dass Gleichstellung mit vielen Schwierigkeiten verbunden und Frauenförderung nicht unbegrenzt möglich ist. Frauenförderung findet nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dort seine Grenze, wo - ohne sachlichen Grund - eine Benachteiligung oder Ungleichbehandlung anderer Personengruppen die Folge wäre. Ferner hat die Personalverwaltung das Prinzip der Bestenauslese zu beachten, dass z.B. von Verwaltungsgerichten bei der Einstellung, Funktionsübertragung und Beförderung von beamteten Beschäftigten detailliert überprüft wird. Eine zielgerichtete Förderung von Frauen wird damit zumindest erschwert.

Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen in Beschäftigungsverhältnissen

Ziele und Maßnahmen in den verschiedenen Berufsgruppen

In diesem Kapitel konnten zwei neue grüne Ampeln vergeben werden. Für die Allgemeine Verwaltung war es das Ziel, die höherwertigen Stellen (ab A 10/EG 10) paritätisch zu besetzen.
2022 wurde dieses Ziel mit 53,96 % zum ersten Mal seit Aufzeichnung erreicht und sogar übertroffen!
Auch im technischen Dienst wurde das geplante Ziel (ein Frauenanteil von 39 %) mit 42,74 % übertroffen.

In den Berufsgruppen Feuerwehr und Rettungsdienst, Gewerblicher Bereich und Hausmeister/-innen sind die Zahlen trotz der Bemühungen der Verwaltung und der Abteilungen weiter eingebrochen. Da für die Feuerwehr und den Rettungsdienst sowie für die Hausmeister/-innen eine handwerkliche Ausbildung Voraussetzung ist, sind auch für Nachbesetzungen in den Bereichen oftmals nicht genügend weibliche Bewerbungen eingegangen. Auch für den gewerblichen Bereich sind Bewerbungen von Frauen weiterhin Mangelware, sodass eine Erhöhung der Frauenquote erschwert wird.

Weitere berufsgruppenübergreifende Ziele und Maßnahmen

Die Formulierung im Ausschreibungstext soll weiterhin Verwendung finden, wenn es Bereiche betrifft, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Zusätzlich soll nun auch ein Hinweis bei der Unterrepräsentanz von Männern erfolgen.
Da bei höherwertigen Stellen eine paritätische Besetzung erreicht wurde, ist die Aufstiegsförderung in dem Maße nicht mehr notwendig. Der spezielle Hinweis an Frauen, sich auf entsprechende Stellen zu bewerben, kann somit entfallen. Trotzdem sollen weiterhin Schulungsmaßnahmen für Frauen angeboten werden.
Auch das Netzwerk „Frauen in Führung“ wird weiter ausgebaut.
Bei den Leitungsfunktionen hat sich der positive Trend fortgesetzt. 42,5 % (bei den Leitungsfunktionen) bzw. 37,5 % (bei den stellvertretenden Leitungsfunktionen) sind mit Frauen besetzt. Zum ersten Mal wurden auch die Meisterinnen und Meister mitberücksichtigt. Hier zeigt sich jedoch, dass alle 10 Stellen derzeit männlich besetzt sind. Die Entwicklung sollte in den nächsten Fortschreibungen beobachtet werden

Das Verfahren mit dem Personalrat und der Gleichstellungsstelle, unter Anwendung der Stellenbesetzungsrichtlinien, ist auch weiterhin unproblematisch. Es wird weiterhin konsequent darauf geachtet, dass das Anforderungsprofil und die gewichteten Anforderungskriterien mit dem Ausschreibungstext und dem Leitfaden für das Vorstellungsgespräch übereinstimmen.

Im Ausbildungsbereich konnte die Entwicklung im Technischen Dienst nach der „Null-Runde“ im Jahr 2018 wieder mit einer grünen Ampel versehen werden, da die Zielplanung von 50 % erreicht wurde. Im Gewerblichen Bereich konnte zwar die Zielplanung von 25 % nicht erreicht werden, der positive Trend hat sich im Jahr 2022 erfreulicherweise weiterhin fortgesetzt. Um diesen Trend zu unterstützen sollen die bereits erfolgten Maßnahmen, wie z. B. der Einsatz von Ausbildungsbotschaftern/-innen an den Schulen, Möglichkeit von Schulpraktika, Girls-/Boys-Days, Teilnahme an Ausbildungsmessen weitergeführt werden.
Alle Bereiche sind daher gehalten, ernsthaft alle Anstrengungen zu unternehmen, um Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen und die Ausbildungsleitung bei allen Maßnahmen zu unterstützen. Die Ausbildungsleitung wird an dieser Stelle erneut gebeten, über das Ergebnis dieser Anstrengungen beim Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen in vier Jahren zu berichten.

„In der internen wie externen dienstlichen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. In Vordrucken sind geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden. Sofern diese nicht gefunden werden können, sind die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.“ So lautet der Gesetzestext aus dem LGG. Die Gleichstellungsstelle weist immer wieder darauf hin, die Vorschrift einzuhalten, gibt Hilfestellung und informiert. Eigens für den internen Gebrauch konzipierte die Gleichstellungsstelle 2021 eine Broschüre „Geschlechtergerechte Sprache – ein Leitfaden für die praktische Anwendung in der täglichen Arbeit“. Sie wurde an alle Leitungsebenen versandt und ist im Intranet verfügbar und ebenfalls diesem Gleichstellungsplan angehangen.

Mit der Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes im Dezember 2016 wurden auch die Regelungen für eine geschlechtsparitätische Gremienzusammensetzung in § 12 LGG NW neu gefasst. Danach ist als Grundsatz nunmehr bei der Besetzung von „wesentlichen“ Gremien ein Mindestanteil von 40% Frauen verpflichtend vorgegeben. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. In Anlehnung hieran sollte grundsätzlich bei der Bildung von Gremien (z.B. Arbeitsgruppen) verstärkt auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung geachtet werden, sofern themenspezifisch weibliches Fachpersonal zur Verfügung steht.

Förderung der Vereinbarkeit von Familie / Pflege und Beruf für Frauen und Männer

Wie bereits bei der letzten Fortschreibung des Gleichstellungsplanes ist festzustellen, dass alle Ampeln mit Ausnahme des Bereiches „Teilzeitbeschäftigung“ auf „gelb“ bzw. „grün“ stehen. Weiterhin wird mit Nachdruck daran gearbeitet, die Vereinbarkeit von Familie / Pflege und Beruf zu ermöglichen. Erfreulich ist der Anstieg der Männer (70), die Elternzeit in Anspruch genommen haben. Es scheint sich durchzusetzen, dass Elternzeit nicht als „Karriereknick“, sondern als Zeit empfunden wird, in der Kompetenzen erworben werden, die positive Effekte auf den weiteren beruflichen Lebensweg haben können. Insbesondere für Beschäftigte vor einem Wiedereinstieg ins Berufsleben wird die zuletzt 2009 veröffentlichte Broschüre „Infos und Tipps von Schwangerschaft bis Elternzeit“ zeitnah aktualisiert.

Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung aus familiären Gründen oder flexible Arbeitszeiten spielen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Pflege eine große Rolle, wie die bei den jeweiligen Maßnahmen dargestellten Zahlen belegen. Die meisten Arbeitszeitwünsche werden auch zukünftig weitestgehend umgesetzt werden können. Einen weiteren Baustein zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und somit der Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt die im November 2020 geschlossene Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit dar.

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Aufwertung von Frauenarbeitsplätzen

Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied in der Betrieblichen Kommission zur Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung. Unabhängig davon, dass alle Mitglieder der Betrieblichen Kommission eine Regelung zur Gleichbehandlung aller Beschäftigtengruppen im Fokus haben, achtet die Gleichstellungsbeauftragte in besonderer Weise darauf, dass durch die Anwendung und zukünftige Änderungen der Dienstvereinbarung keine Beschäftigtengruppen benachteiligt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist in § 18 Abs.1 Satz 1 LGG NW normiert. Sie ist im Vorfeld über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Frühzeitig bedeutet so rechtzeitig, dass sie noch Einfluss auf den Willensbildungsprozess nehmen kann. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten hat außerdem grundsätzlich vor der Personalvertretung zu erfolgen. Aufgrund von Absprachen mit der Gleichstellungsbeauftragten (vgl. S. 35) sowie in Ausnahmefällen, z. B. bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen, darf die Beteiligung zeitgleich mit der Personalvertretung erfolgen (vgl. § 18 Abs.2 Satz 3 LGG NW).

2.5 Fazit und Ausblick

Seit 2020 erfolgen regelmäßige „Monatsgespräche“ mit der Personal- und Organisationsabteilung. Zudem nimmt die Gleichstellungsstelle an den Vierteljahresgesprächen zwischen dem Bürgermeister und dem Personalrat und seit 2012 regelmäßig am Verwaltungsvorstand teil.

Die Sensibilisierung der Beschäftigten für die Thematik „Mobbing und Sexuelle Belästigung“ ist Daueraufgabe und wurde auch so verstanden, wie die zahlreichen Veranstaltungen im Berichtszeitraum dazu eindrucksvoll belegen.

3. Daten - Tabellen - Diagramme

Gesamtbeschäftigte

(ohne Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen und bedarfsweise eingesetzte Aushilfskräfte)

Hinweis: Die Zahlen in den Diagrammen sind in der Regel auf ganze Zahlen gerundet.

Diagramm 1: Anzahl Beschäftigte (in Klammern Ergebnisse 2018)

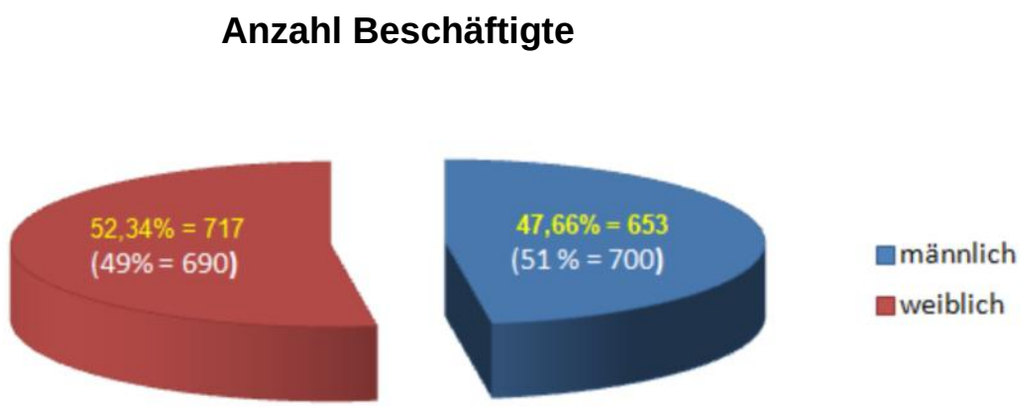

Anmerkung: Im Vergleich zu den Vorjahren ist eine minimale Veränderung zum Nachteil weiblicher Beschäftigter festzustellen. Prozentual war eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung der Beschäftigten bereits zum Stand 30.06.2009 erreicht.

Diagramm 2: Gesamtbeschäftigungsvolumen (in Klammern Ergebnisse 2018)

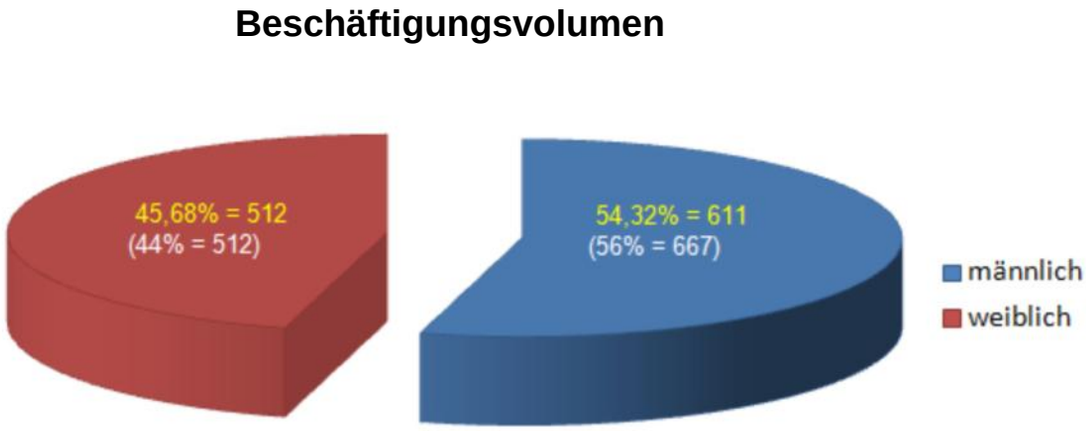

Anmerkung: Gegenüber der Fortschreibung 2018 ist eine geringfügige Veränderung bei der anteiligen Gesamtbeschäftigung zum Vorteil weiblicher Beschäftigter festzustellen.

Teilzeitbeschäftigte
(ohne Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen und bedarfsweise eingesetzte Aushilfskräfte)

Diagramm 3: Anzahl Teilzeitbeschäftigte (in Klammern Ergebnisse 2018)

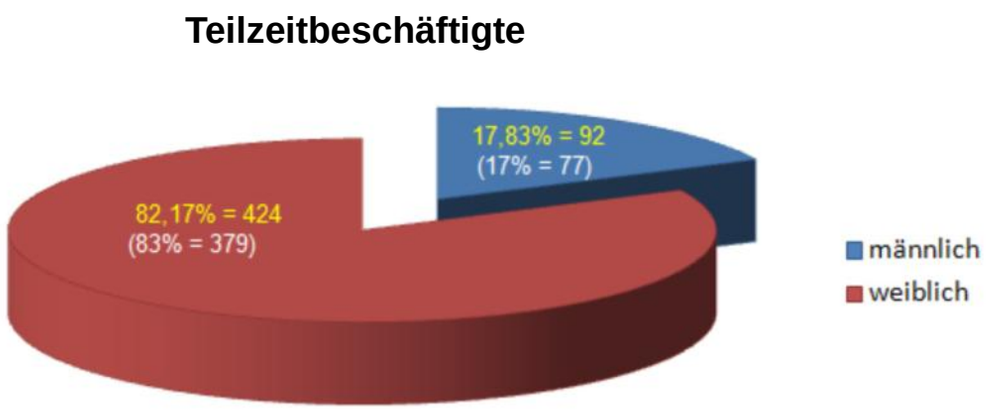

Anmerkung: Von 717 beschäftigten Frauen (Diagramm 1) sind 424, mithin mehr als die Hälfte, teilzeitbeschäftigt. Bei den Männern sind es nur 6,7% aller Beschäftigten, somit arbeiten 92 Männer von insgesamt 1370 Beschäftigten in Teilzeit. Im Vergleich zum den vorherigen Jahren ergab sich eine leichte Steigerung bei den männlichen Beschäftigten und eine Abnahme bei den weiblichen Beschäftigten.

Tabelle 1: Übersicht Teilzeitbeschäftigte (Anzahl)

Teilzeit-beschäftigte	Anzahl 2022	Anzahl 2018	Anzahl 2015	Anteil 2013	Anzahl 2010	Anzahl 2007	Anzahl 2004
männlich	92	77	70	68	59	67	65
weiblich	424	379	437	435	396	418	427
Gesamt	**516**	**456**	**507**	**503**	**455**	**485**	**492**

Diagramm 4: Teilzeitbeschäftigungsvolumen (in Klammern Ergebnisse 2018)

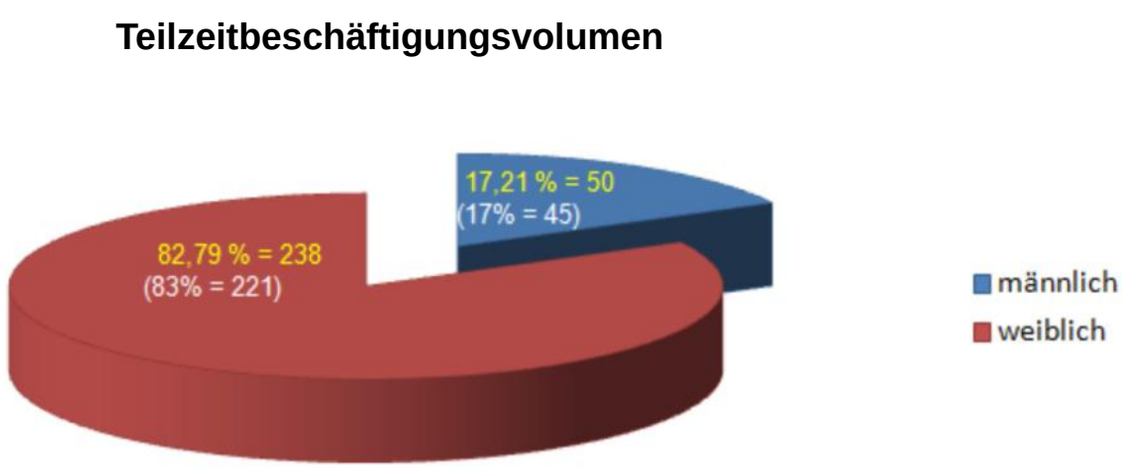

Tabelle 2: Übersicht Teilzeitbeschäftigte (Beschäftigungsvolumen)

Teilzeit-beschäftigte	TZ-Vol. 2022	TZ-Vol. 2018	TZ-Vol. 2015	TZ-Vol. 2013	TZ-Vol. 2009	TZ-Vol. 2007	TZ-Vol. 2004
männlich	49,56	44,54	35,08	32,91	24,76	33,24	26,75
weiblich	238,39	220,97	237,5	234,71	199,04	219,59	217,3
Gesamt	**287,95**	**265,51**	**272,62**	**267,62**	**223,8**	**252,83**	**244,05**

Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen

Tabelle 3: Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen

Beschäftigungs-art	Männl.	Weibl.	Ge-samt	Quote 2018	Quote 2015	Quote 2013	Quote 2010	Quote 2007
Auszubildende	24	17	41	41,46%	46,34%	41,86%	53,66%	40,00%
Praktikanten/-innen	6	7	13	53,85%	55,56%	71,43%	75,00%	60,00%
Widerrufsbeamte/-innen	3	9	12	75,00%	50,00%	81,82%	71,43%	0,00%
Gesamtergebnis	**33**	**33**	**66**	**50,00%**	**49,30%**	**56,00%**	**60,94%**	**44,00%**

Diagramm 5: Ausbildungsbereiche im Vergleich 2007-2022

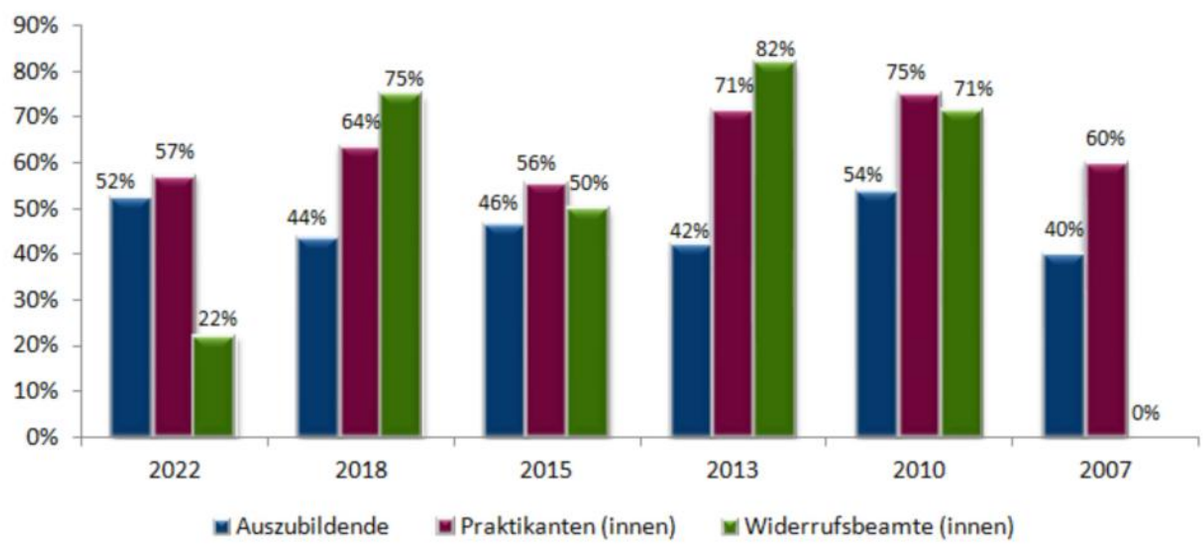

Ruhende Arbeitsverhältnisse

Tabelle 4: Übersicht ruhende Arbeitsverhältnisse

Grund	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022	Quote 2018	Quote 2015	Quote 2013	Quote 2009	Quote 2007
Abordnung	0	0	0	0,00 %	40,00%	25,00%	0,00%	66,67%	100,00%
Elternzeit	11	33	44	75,00 %	79,17%	63,63%	87,50%	91,11%	100,00%
Langzeiterkrankung	6	7	13	53,85 %	63,64%	53,85%	70,00%	54,55%	28,57%
Mutterschutz	0	22	22	100,00 %	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
Rente auf Zeit	6	15	21	71,41 %	50,00%	50,00%	50,00%	77,78%	100,00%
Sonderurlaub	2	11	13	84,62 %	95,45%	98,09%	90,63%	88,67%	91,89%
Wehrdienst	0	0	0	0,00 %	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Gesamt	**25**	**88**	**113**	**77,88 %**	**75,86%**	**69,81%**	**84,00%**	**84,85%**	**74,35%**

3.2 Entwicklungen der Berufsgruppen

Gesamtbeschäftigte nach Berufsgruppen

(ohne Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen und bedarfsweise eingesetzte Aushilfskräfte)

Tabelle 5: Gesamtbeschäftigte nach Berufsgruppen (Anzahl)
(einschließlich beurlaubter Beschäftigter)

Berufsgruppe	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022	Quote 2018	Quote 2015	Quote 2013
Allg. Verw.	140	379	519	**73,03%**	70,06%	71,12%	69,84%
Bibliotheksdienst	7	11	18	**61,11%**	57,89%	55,56%	52,63%
Feuerwehr	91	5	96	**5,21%**	6,25%	5,56%	6,25%
Gebäudeservice	5	87	92	**94,57%**	95,05%	90,63%	91,84%
Gewerbl.Bereich	221	22	243	**9,05%**	9,75%	10,88%	10,45%
Hausmeister	39	7	46	**15,22%**	25,00%	26,67%	26,00%
Lehrdienst	20	19	39	**48,72%**	48,89%	48,94%	47,73%
Schwimmaufsicht	6	6	12	**50,00%**	50,00%	61,54%	57,14%
Sonderdienst	15	11	26	**42,31%**	50,00%	47,06%	46,67%
SED	38	117	155	**75,48%**	73,10%	75,97%	72,86%
Techn. Dienst	71	53	124	**42,74%**	36,57%	36,73%	35,12%
Gesamt	**653**	**717**	**1370**	**52,34%**	49,64%	51,69%	51,24%

Diagramm 6: Gesamtbeschäftigte nach Berufsgruppen (Anzahl

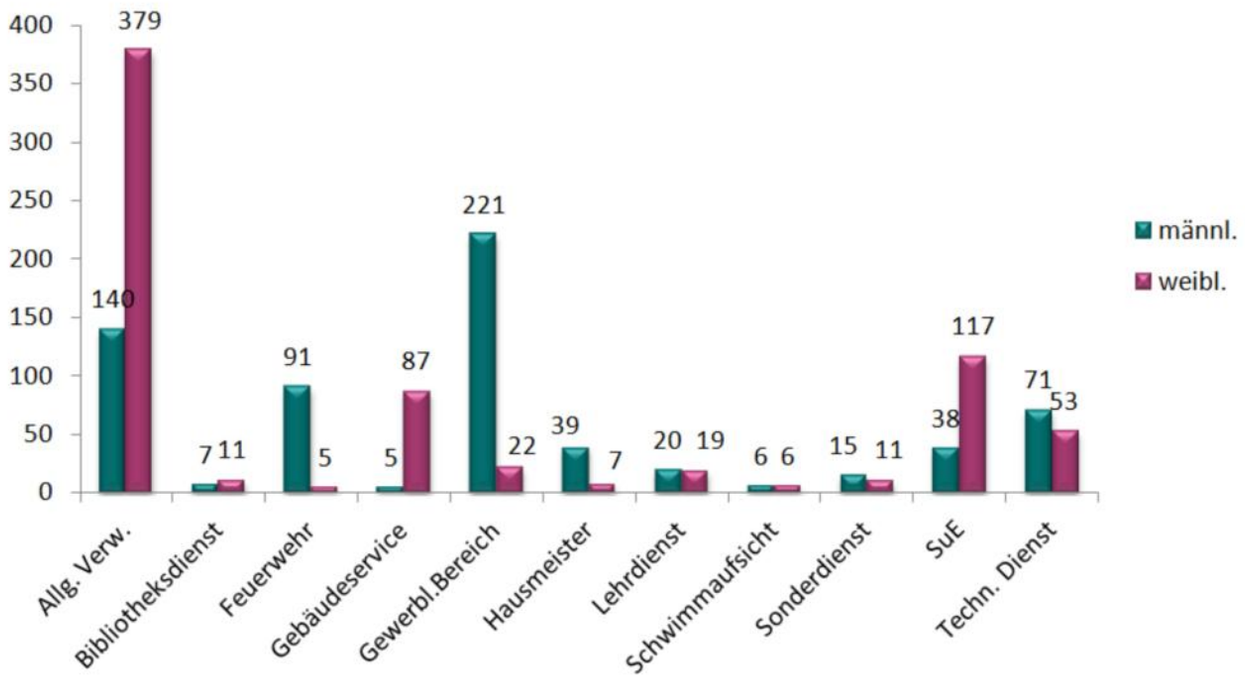

Teilzeitbeschäftigte nach Berufsgruppen

(ohne Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen und bedarfsweise eingesetzte Aushilfskräfte)

Tabelle 6: Teilzeitbeschäftigte nach Berufsgruppen (Anzahl)

Berufsgruppe	TZ	VZ	Beurl.	Gesamt	Anteil 2022	Anteil 2018	Anteil 2015	Anteil 2013
Allg. Verwaltung	188	305	26	519	**36,22%**	36,46%	34,30%	32,76%
Bibliotheksdienst	9	9	0	18	**50,00%**	31,58%	44,44%	42,11%
Feuerwehr	4	92	0	96	**4,17%**	3,13%	2,22%	0,00%
Gebäudeservice	85	5	2	92	**92,39%**	90,10%	92,97%	92,52%
Gewerblicher Bereich	14	228	1	243	**5,76%**	7,58%	7,82%	5,92%
Hausmeister/innen	7	39	0	46	**15,22%**	20,83%	22,22%	22,00%
Lehrdienst	29	9	1	39	**74,36%**	75,56%	76,60%	77,27%
Schwimmaufsicht	2	10	0	12	**16,67%**	8,33%	23,08%	21,43%
Sonderdienst	10	16	0	26	**38,46%**	31,82%	17,65%	20,00%
SuE	76	73	6	155	**49,03%**	53,10%	55,19%	53,57%
Technischer Dienst	32	89	3	124	**25,81%**	20,15%	18,37%	18,62%
Gesamt	**456**	**875**	**39**	**1370**	**33,28%**	32,81%	33,58%	32,79%

Diagramm 7: Teilzeitbeschäftigte nach Berufsgruppen (Anzahl)

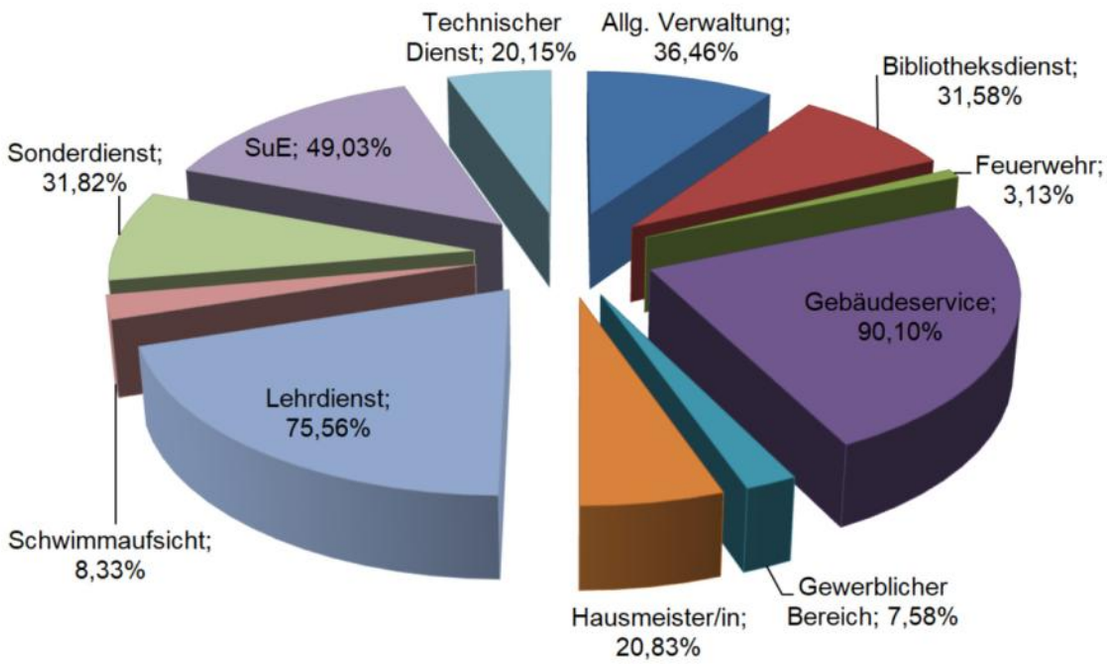

Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen nach Berufsgruppen

Tabelle 7: Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen nach Berufsgruppen

Berufsgruppe/ Ausbildung	2022				2018			
	Männl.	Weibl.	Gesamt	Quote	Männl.	Weibl.	Gesamt	Quote
Allg. Verwaltung	13	24	37	64,86%	7	22	29	75,86%
Bibliotheksdienst	1	1	2	50,00%	0	1	1	100,00%
Feuerwehr	11	0	11	0,00%	0	0	0	0,00%
Gewerblicher Bereich	15	3	18	16,67%	14	3	17	17,65%
Schwimmaufsicht	0	0	0	0,00%	1	0	1	0,00%
SuE	1	1	2	50,00%	2	0	2	0,00%
Technischer Dienst	6	8	14	57,14%	4	7	11	63,64%
Sonderdienst	2	1	3	33,33%	1	0	1	0,00%
Gesamt	49	38	87	43,68%	29	33	62	53,23%

Diagramm 8: Auszubildende, Widerrufsbeamte bzw. -beamtinnen, Praktikanten bzw. Praktikantinnen nach Berufsgruppen

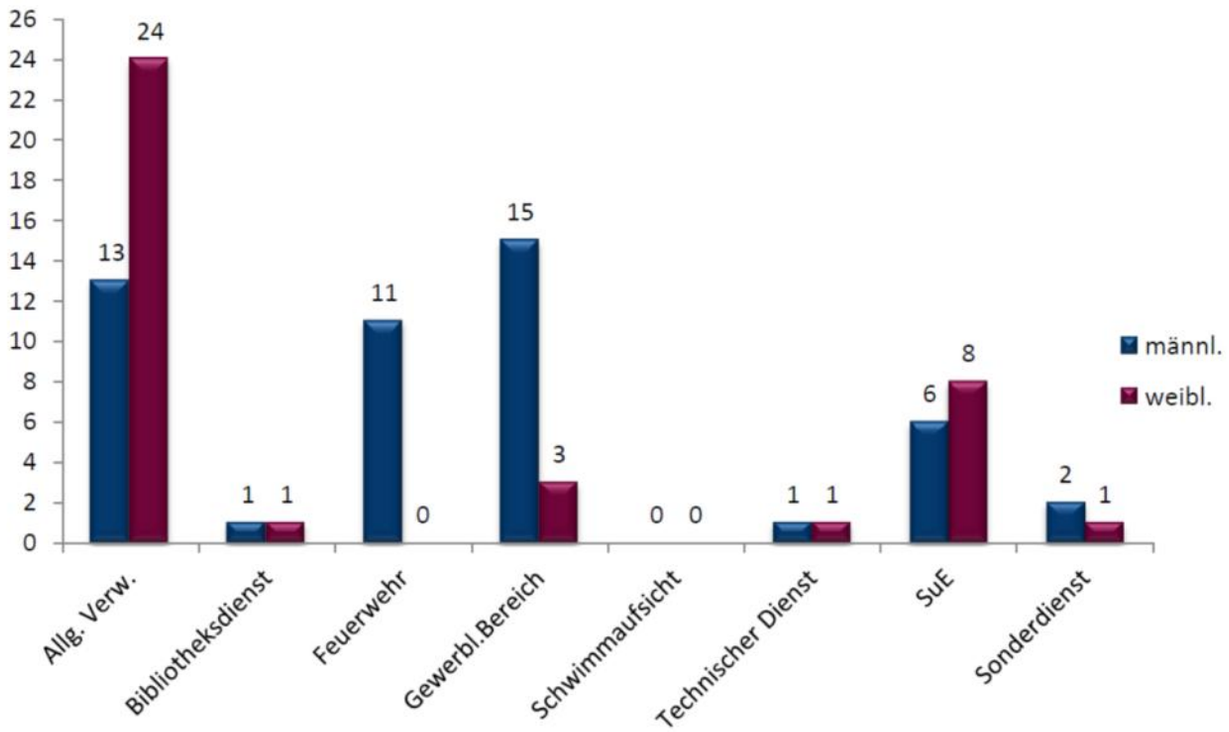

Ausbildungsbewerberzahlen

Tabelle 8: Gesamtbewerber/-innen nach Berufsgruppen EJ 2018

Berufsgruppe/ Ausbildung	EJ 2022				Quote	Quote	Quote
	männl.	weibl.	Gesamt	Quote	EJ 2021	EJ 2020	EJ 2019
Allg. Verwaltung	28	65	93	69,89%	72,00%	76,47%	64,52%
Bibliotheksdienst	7	10	17	58,82%	80,00%	0,00%	0,00%
Feuerwehr	0	0	0	0,00%	5,98%	0,00%	5,41%
Gewerbl. Bereich	9	5	14	35,71%	14,63%	0,00%	10,00%
Schwimmaufsicht	0	1	1	100,00%	25,00%	0,00%	0,00%
Technischer Dienst	1	1	2	50,00%	23,53%	0,00%	0,00%
SuE	0	0	0	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Sonderdienst	15	2	17	11,76%	0,00%	0,00%	0,00%
Gesamt	**60**	**84**	**144**	**58,33%**	**33,62%**	**68,42%**	**42,57%**

Diagramm 9: Gesamt Bewerber/-innen nach Berufsgruppen EJ 2019-2022

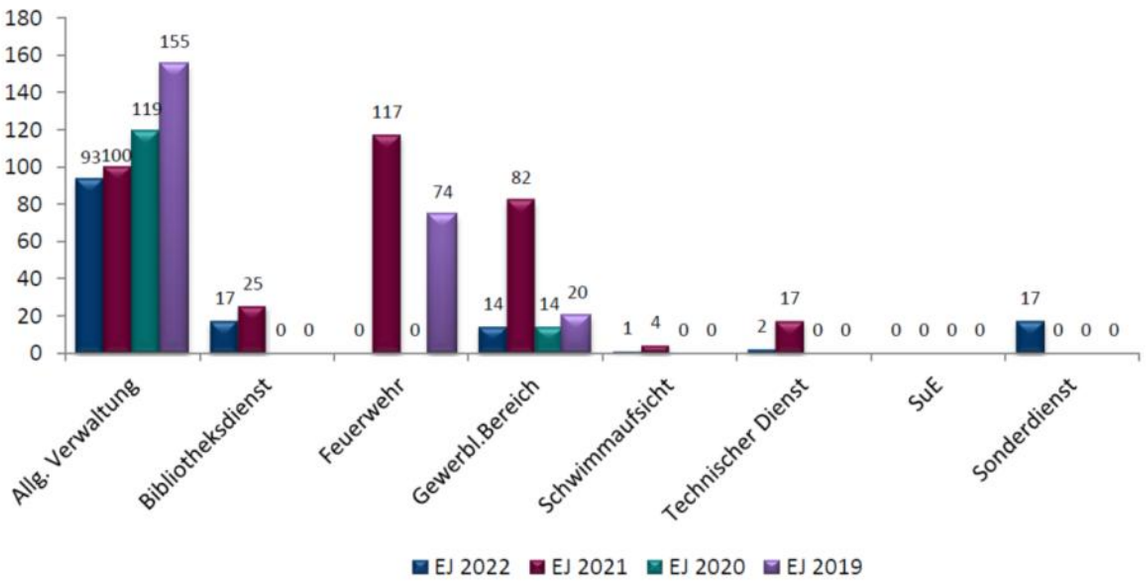

Diagramm 10: Anzahl der Bewerberinnen EJ 2019-2022

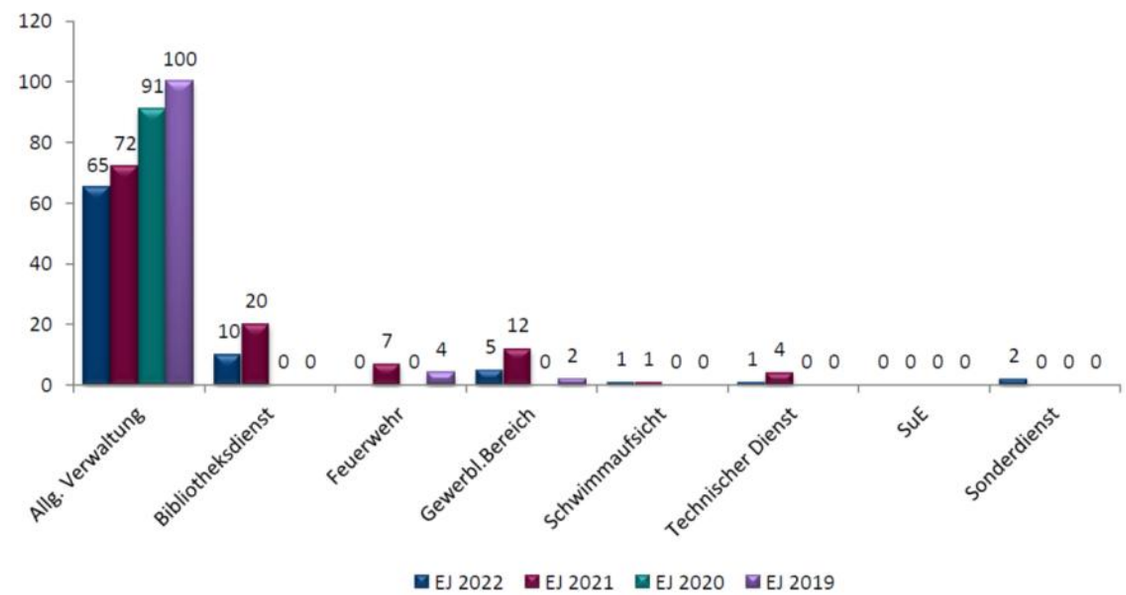

Tabelle 9: Gesamtbewerber/-innen nach Ausbildungsberufen 2022

Ausbildungsberuf	männl	weibl	Gesamt	Quote	Berufsgruppe
Inspektoranwärter/-in	15	25	40	62,50%	Allg. Verwaltung
Verwaltungsfachangestellte/-r	13	40	53	75,47%	Allg. Verwaltung
Gärtner/-in	7	5	12	41,67%	Gewerblicher Bereich
Informatikkauffrau/-mann	15	2	17	11,76%	Sonderdienst
FAMI	7	10	17	58,82%	Bibliotheksdienst
Straßenbauer/-in	2	0	2	0,00%	Gewerblicher Bereich
FA Bäderbetrieb	0	1	1	100,00%	Schwimmaufsicht
Brandmeister/-in					Feuerwehr
Veranstaltungskauffrau/-mann					Allg. Verwaltung
FK Veranstaltungstechnik					Gewerblicher Bereich
Vermessungstechniker/-in					Techn. Dienst
Kfz- Mechatroniker/-in					Gewerblicher Bereich
FK für Rohr, Kanal, Industrieservice					Gewerblicher Bereich
FK für Abwassertechnik					Techn. Dienst
Elektroniker/-in					Techn. Dienst
Forstwirt/in					Gewerblicher Bereich
Stadtbauoberinspektoranwärter/in	1	1	2	50,00%	Techn. Dienst
Brandoberinspektoranwärter/in					Feuerwehr
Gesamt	**60**	**84**	**144**	**58,33%**	

3.3 Entgelt- und Besoldungsstruktur nach Berufsgruppen

Berufsgruppe Allgemeine Verwaltung

Tabelle 10: Allgemeine Verwaltung (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	15	3	1	4	25,00%
	14	2	0	2	0,00%
	13	3	1	4	25,00%
	12	3	3	6	50,00%
	11	9	11	20	55,00%
	10	8	6	14	42,86%
	9c	15	19	34	55,88%
	9b	4	28	32	87,50%
	9a	12	68	80	85,00%
	8	8	45	53	84,91%
	7	10	47	57	82,46%
	6	8	37	45	82,22%
	5	13	33	46	71,74%
	4	1	8	9	88,89%
	3	0	0	0	0,00%
	2	0	0	0	0,00%
	1	0	0	0	0,00%
Gesamt		99	307	406	75,62%
Beamte/-innen	B 8	1	0	1	0,00%
	B 4	1	0	1	0,00%
	B 3	1	0	1	0,00%
	A 16	0	0	0	0,00%
	A 15	2	0	2	0,00%
	A 14	5	1	6	16,67%
	A 13	5	0	5	0,00%
	A 12	9	12	21	57,14%
	A 11	10	20	30	66,67%
	A 10	2	19	21	90,48%
	A 9, LBG 2 (1. EA)	4	14	18	77,78%
	A 9, LBG 1 (2. EA)	1	4	5	80,00%
	A 8	0	2	2	100,00%
	A 7	0	0	0	0,00%
Gesamt		41	72	113	63,72%
Gesamt Allg. Verwaltung		149	140	379	519

Berufsgruppe Technischer Dienst

Tabelle 11: Technischer Dienst (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	15	1	1	2	50,00%
	14	3	0	3	0,00%
	13	6	1	7	14,29%
	12	6	4	10	40,00%
	11	28	24	52	46,15%
	10	3	1	4	25,00%
	9c	0	0	0	0,00%
	9b	4	3	7	42,86%
	9a	6	3	9	33,33%
	8	5	4	9	44,44%
	7	1	1	2	50,00%
	6	0	2	2	100,00%
	5	1	1	2	50,00%
Gesamt		64	45	109	41,28%
Beamte/-innen	B3	1	0	1	0,00%
	A 15	0	1	1	100,00%
	A 14	1	0	1	0,00%
	A 13	0	0	0	0,00%
	A 12	2	0	2	0,00%
	A 11	1	5	6	83,33%
	A 10	2	2	4	50,00%
Gesamt		7	8	15	53,33%
Gesamt Technischer Dienst		71	53	124	42,74%

Berufsgruppe Feuerwehr und Rettungsdienst

Tabelle 12: Feuerwehr und Rettungsdienst (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	9a	1	0	1	0,00%
	6	0	1	1	100,00%
	5	0	0	0	0,00%
	N	7	4	11	36,36%
Gesamt		8	5	13	38,46%
Beamte/-innen	A 14	1	0	1	0,00%
	A 13	1	0	1	0,00%
	A 12	2	0	2	0,00%
	A 11	9	0	9	0,00%
	A 10	5	0	5	0,00%
	A 9, LBG 1, (2. EA)	47	0	47	0,00%
	A 8	3	0	3	0,00%
	A 7	15	0	15	0,00%
Gesamt		83	0	83	0,00%
Gesamt Feuerwehr		**91**	**5**	**96**	**5,21%**

Berufsgruppe Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)

Tabelle 13: SuE (Anzahl)

Beschäftigte	S	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	17	1	4	5	80,00%
	15	6	5	11	45,45%
	14	3	32	35	91,43%
	13	0	1	1	100,00%
	12	9	15	24	62,50%
	11b	12	23	35	65,71%
	10	0	0	0	0,00%
	9	0	1	1	100,00%
	8a	0	9	9	100,00%
	8	0	0	0	0,00%
	7	0	0	0	0,00%
	6	0	0	0	0,00%
	5	0	0	0	0,00%
	4	5	23	28	82,14%
Gesamt		36	113	149	75,84%
Tarifl. Beschäftigte	B/E				
	15	2	0	2	0,00%
	14	0	0	0	0,00%
	13	0	3	3	100,00%
	12	0	0	0	0,00%
	11	0	0	0	0,00%
	10	0	0	0	0,00%
	09b	0	0	0	0,00%
	09a	0	1	1	100,00%
Gesamt		2	4	6	66,67%
Gesamt SuE		**38**	**117**	**155**	**75,48%**

Berufsgruppe Gebäudeservice

Tabelle 14: Gebäudeservice (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	6	2	1	3	33,33%
	5	0	2	2	100,00%
	4	1	5	6	83,33%
	3	1	21	22	95,45%
	2	1	58	59	98,31%
Gesamt Gebäudeservice		5	87	92	94,57%

Berufsgruppe Gewerblicher Bereich

Tabelle 15: Gewerblicher Bereich (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	10	1	0	1	0,00%
	9c	1	0	1	0,00%
	9b	10	0	10	0,00%
	9a	4	0	4	0,00%
	8	2	0	2	0,00%
	7	18	2	20	10,00%
	6	100	16	116	13,79%
	5	32	1	33	3,03%
	4	50	1	51	1,96%
	3	2	0	2	0,00%
	2	0	2	2	100,00%
Gesamt		220	22	242	9,09%
Beamte/-innen	A11	1	0	1	0,00%
Gesamt		1	0	1	0,00%
Gesamt gewerbl. Bereich		221	22	243	9,05%

Berufsgruppe Hausmeister/-innen

Tabelle 16: Hausmeister/-innen (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	8	1	0	1	0,00%
	7	6	2	8	25,00%
	6	30	1	31	3,23%
	5	0	0	0	0,00%
	4	2	3	5	60,00%
	3	0	1	1	100,00%
Gesamt Hausmeister/-innen		39	7	46	15,22%

Berufsgruppe Lehrdienst

Tabelle 17: Lehrdienst (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	15	0	1	1	100,00%
	14	0	0	0	0,00%
	13	1	3	4	75,00%
	12	0	0	0	0,00%
	11	0	0	0	0,00%
	10	1	1	2	50,00%
	9b	14	14	28	50,00%
	9a	4	0	4	0,00%
Gesamt Lehrdienst		20	19	39	48,72%

Berufsgruppe Schwimmaufsicht

Tabelle 18: Schwimmaufsicht (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	9a	3	1	4	25,00%
	8	1	0	1	0,00%
	7	0	0	0	0,00%
	6	0	1	1	100,00%
	5	2	4	6	66,67%
Gesamt Schwimmaufsicht		6	6	12	50,00%

Berufsgruppe Bibliotheksdienst

Tabelle 19: Bibliotheksdienst (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	12	1	0	1	0,00%
	11	0	0	0	0,00%
	10	0	0	0	0,00%
	9c	0	3	3	100,00%
	9b	2	0	2	0,00%
	8	1	1	2	50,00%
	7	0	2	2	100,00%
	6	2	5	7	71,43%
	5	1	0	1	0,00%
Gesamt Bibliotheksdienst		7	11	18	61,11%

Berufsgruppe Sonderdienst

Tabelle 20: Sonderdienst (Anzahl)

Beschäftigte	B/E	männl.	weibl.	Gesamt	Quote 2022
Tarifl. Beschäftigte	14	1	3	4	75,00%
	13	2	1	3	33,33%
	12	0	0	0	0,00%
	11	3	0	3	0,00%
	10	3	4	7	57,14%
	9c	1	1	2	50,00%
	9b	4	0	4	0,00%
	9a	1	0	1	0,00%
	8	0	0	0	0,00%
	7	0	0	0	0,00%
	6	0	1	1	100,00%
Gesamt		15	10	25	40,00 %
Beamte/-innen	A16	0	1	1	100,00%
Gesamt Sonderdienst		15	11	26	42,31%

4 Geltungsbereich

Der Gleichstellungsplan setzt die gesetzlichen Bestimmungen des LGG NW in einen Handlungsrahmen um, konkretisiert diese und beschreibt ergänzende Maßnahmen. Der Gleichstellungsplan bzw. seine Fortschreibungen gelten für die Stadtverwaltung Siegen und ihre städtischen Einrichtungen (Entsorgungsbetrieb).

Entsprechend § 2 Absatz 3 LGG NW soll bei Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des Privatrechts durch das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband die Anwendung dieses Gesetzes im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Ist die Stadtverwaltung Siegen alleiniger Anteilseigner oder hält sie Mehrheitsbeteiligungen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, so wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in diesem Unternehmen die Ziele des LGG NW beachtet werden. Beispielhaft sei an dieser Stelle die Kommunale Entwicklungsgesellschaft (KEG) genannt.

5 Controlling

Wird während der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans bzw. dessen Fortschreibungen erkennbar, dass dessen Ziele nicht erreicht werden, sind gemäß § 6 Absatz 5 LGG NW ergänzende Maßnahmen zu ergreifen. Sollte dieser Fall eintreten, sind gemäß § 5 Absatz 6 LGG NW die Gründe im Bericht nach Ablauf der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans bzw. dessen Fortschreibung darzulegen.

6 Inkrafttreten

Die Fortschreibung des Gleichstellungsplans tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Siegen in Kraft.

7 Bekanntmachung

Die Fortschreibung des Gleichstellungsplans wird den Dienststellen der Stadt Siegen und den städtischen Schulen bekannt gegeben und im Intranet / Internet veröffentlicht

Geschlechter-gerechte Sprache

Ein Leitfaden für die praktische Anwendung in der täglichen Arbeit

SIEGEN PULSIERT

alt

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Bürger, Politiker, Antragsteller – wen stellen Sie sich vor, wenn sie diese Worte hören? Vermutlich einen Mann, denn Sprachbilder prägen unser Bewusstsein, unsere Wahrnehmung von der Welt. Sprache hat eine unmittelbare Wirkung auf die Bilder.

Gesellschaften und Kulturen verändern sich, und da die Sprache ein Spiegel unseres Zusammenlebens ist, der zeigt, wie wir leben, arbeiten und verwalten, ist ein bewusster Umgang mit unserem wichtigsten Kommunikationsmittel von großer Bedeutung. Die gesprochene oder geschriebene Sprache einer Verwaltung oder Organisation muss jedoch eine Sprache der Demokratie und der Gleichberechtigung sein. Das heißt, Frauen oder Männer in der Sprache nicht angemessen zu vertreten und sichtbar zu machen, ist diskriminierend.

In wissenschaftlichen Studien wurde nachgewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form symbolisch und faktisch zu Benachteiligung von Frauen führt. Werden z. B. „Experten“ für ein Gremium gesucht, sind die Vorstellungen der Agierenden dazu bereits eher männlich geprägt. Frauen fühlen sich nicht in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der geschlechtergerechten Sprache gehört zum Standard einer modernen Verwaltung. Neben dem Grundgesetz und dem Landesgleichstellungsgesetz fordert auch der aktuelle Gleichstellungsplan die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im sprachlichen Bereich ein.

Untersuchungen zur Lesbarkeit haben ergeben, dass geschlechtergerechte Texte nicht als unverständlich oder schwerfällig empfunden werden. In der Verständlichkeit schneiden sie gleich gut ab wie die traditionelle Ausdrucksweise. Geschlechtergerechte Formulierungen erfordern etwas Kreativität und Übung. Kein Grund darauf zu verzichten – sie führen zu spürbaren Veränderungen in der Vorstellungswelt sowie den Reaktionen von Lesenden und Hörenden.

In Bezug auf die Darstellung des dritten Geschlechts oder weiterer Geschlechter stellt der „Rat für deutsche Rechtschreibung“ (Beschluss 16.11.2018) fest, dass die Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist und keine einheitliche Schreibweise festgelegt wurde. Daher basiert dieser Leitfaden ausschließlich auf Grundlage des § 4 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG), welcher ausschließlich die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern beinhaltet.

Die Gleichstellungsstelle möchte Sie mit diesem Leitfaden bei der Anwendung einer geschlechtergerechten Sprache unterstützen und mit konkreten Beispielen Ihre alltägliche Arbeit erleichtern. Die darin enthaltenen Hinweise und Hilfestellungen gelten für sämtlichen Schriftverkehr der Verwaltung wie zum Beispiel E-Mails, Präsentationen, Broschüren, Presseartikel, Drucksachen, Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen, Flyer, Briefe und Formulare. Selbstverständlich steht Ihnen die Gleichstellungsstelle auch weiterhin beratend zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Gelingen, Kreativität und auch Freude bei einem modernen geschlechtergerechten Umgang mit der Sprache.

Steffen Mues
Bürgermeister

Martina Kratzel
Gleichstellungsbeauftragte

Inhalt **Seite**

Gendergerechte Sprache – Empfehlungen 6
1. Grundsätzliches 6
2. Geschlechtsneutrale Zusammenfassung (alle Menschen) 7
3. Pluralformen (alle Menschen) 8
4. Paarformen 8
5. Geschlechtsneutrale Begriffe (alle Menschen) 9
6. Geschickte Umformulierungen (alle Menschen) 10
7. Bei der Begrüßung (alle Menschen) 10
8. Anträge, Formulare und Bewerbungsverfahren (alle Menschen) 11
9. Geschlecht von Institutionen 12
10. Fürworte (alle Menschen) 12
11. Wenn Frau von sich redet 13
12. Gesprochene Worte in Gremien (alle Menschen) 14
13. Weitere Alternativen zur Bildung neutraler Sprachformen (alle Menschen) 14
14. Kurzformen 15
15. Stellenausschreibungen 15
16. Schnelle Lösung 15
Impressum 16

Geschlechtergerechte Sprache – Empfehlungen

Die drei wichtigsten Faktoren auf dem Weg zur sprachlichen Gerechtigkeit:

Mit Sinn
Menschen müssen verstehen, warum sie ihren Sprachgebrauch ändern sollen.

Mit Verstand
Klare Regeln, offizielle Unterstützung und eine positive Fehlerkultur erlauben eine konsequente Umsetzung

Mit Spaß
Mit Freude und Lockerheit lässt sich gerade bei schwierigen Veränderungen häufig mehr bewegen.

1. Grundsätzliches

- Keine Verwendung der Generalklausel, „dass aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird und alle anderen Geschlechter mitgemeint sind“.
- Achten Sie bei der Verwendung von Bildern auf eine gezielte Auswahl unter der Fragestellung, wen Sie erreichen möchten und wie alle Geschlechter berücksichtigt werden können.
- Verhindern Sie Rollenklischees und Stereotypen wie zum Beispiel Mutter-Kind-Parkplatz, Wickelraum für Mütter. Gleiches gilt für Sprachbilder, wie z. B. Not am Mann oder Milchmädchenrechnung.

2. Geschlechtsneutrale Zusammenfassungen (alle Menschen)

• Student/innen	–	Studierende
• Mitarbeiter/innen	–	Mitarbeitende
• Leiter/innen	–	Leitende
• Arbeitnehmer/innen	–	Beschäftigte
• Lehrer/innen	–	Lehrende, Wissensvermittelnde
• Teilnehmer/innen	–	Teilnehmende
• Schüler/innen	–	Lernende
• Akteure und Akteurinnen	–	Handelnde/Agierende
• Antragsteller/innen	–	Antragstellende

Möglich ist auch die Umformulierung mithilfe von „Mensch“, „Person“ oder „Mitglied“:

• Der/die Betroffene	–	die betroffene Person
• Der/die Stimmberechtigte	–	das stimmberechtigte Mitglied
• Senior/innen	–	ältere Menschen
• Migrant/innen	–	Personen mit Migrationshintergrund
• Der/die Erziehungsberechtigte	–	erziehungsberechtigte Personen
• Ansprechpartner/in	–	Ansprechperson
• Antragsteller/in	–	die antragstellende Person

3. Pluralformen (alle Menschen)

Auch Pluralformen sind eine schlichte und elegante Weise, alle Geschlechter einzubeziehen, statt nur die männliche Version zu verwenden:

• Der Beauftragte	–	Die Beauftragten
• Der Fraktionsvorsitzende	–	Die Fraktionsvorsitzenden
• Jeder Jugendliche, der	–	Alle Jugendlichen, die
• Jeder Ehrenamtliche, der	–	Alle Ehrenamtlichen, die
• Beschäftigter	–	Alle Beschäftigten
• Auszubildender	–	Die Auszubildenden
• Der Vorsitzende	–	Die Vorsitzenden
• Der Antragsteller	–	Die Antragstellenden
• Der Sachverständige	–	Die Sachverständigen
• Der Abgeordnete	–	Die Abgeordneten

4. Paarformen

Es gibt Momente in Sprache und Schrift, wo es Sinn macht, sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Dies ist zum Beispiel bei der konkreten Ansprache, Begrüßung oder Verabschiedung sinnvoll. Damit schenken Sie ausdrücklich beiden Geschlechtern Ihre Aufmerksamkeit.

- Sehr geehrte Damen und Herren...
- Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter...
- Liebe Bürgerinnen und Bürger...

5. Geschlechtsneutrale Begriffe (alle Menschen)

Je nach Text und Zusammenhang bietet sich anstelle der Benennung von Personen auch die Möglichkeit an, auf Funktions- oder Kollektivbezeichnungen zurückzugreifen:

• Vertreter/innen der Kommune	–	Vertretung der Kommune
• Vertreter/innen aus Wirtschaft und Politik	–	Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik
• Vertreter/innen des Ministeriums	–	Angehörige des Ministeriums
• Leiter/in	–	Leitung/Leitungskraft
• Fachmann/Fachfrau	–	Fachkraft
• Mitarbeiter/innen	–	Beschäftigte/Dienstkraft/ Personal
• Vertragspartner/innen	–	Vertragsparteien/Vertragschließende
• Geschäftsführer/in	–	Geschäftsführung
• Mutter/Vater	–	Elternteil
• Mannschaft	–	Team/Gruppe

Auch zusammengesetzte Wörter können durch Umformulieren neutralisiert werden:

• Mitarbeitergespräch	–	Qualifikations-/Beurteilungsgespräch
• Teilnehmerliste	–	Teilnahmeliste

6. Geschickte Umformulierungen (alle Menschen)

Im Umgang mit der geschlechtergerechten Sprache sind der Kreativität kaum Grenzen gesetzt. Manchmal wird das Ziel auch durch eine geschickte Umformulierung erreicht:

• Bewerber sollten...	–	Wer sich bewirbt, sollte…
• Es gab 20 Teilnehmer	–	Teilgenommen haben 20 Personen
• Ansprechpartner ist	–	Auskunft gibt/erteilt
• Freiwillige Helfer benötigt.	–	Freiwillige Hilfe benötigt.
• Jeder macht Fehler.	–	Alle machen Fehler.
• Herausgeber	–	Herausgegeben von...
• Unterstützung durch Kollegen	–	Kollegiale Unterstützung
• Man muss beachten…	–	Es muss darauf geachtet werden...
• Aus Sicht des Psychologen...	–	Aus psychologischer Sicht...

7. Bei der Begrüßung (alle Menschen)

Bei einer Begrüßung ist es zunächst sinnvoll, einzelne Personen und beide Geschlechter wahrzunehmen und zu benennen. Um jedoch bei einem gemischten Publikum mehrfache Wiederholungen zu verhindern, bieten sich folgende neutrale Formen an.

• Vertreter und Vertreterinnen	–	Delegation/Anwesende/Gäste/ Publikum
• Schirmherr/Schirmherrin	–	Vertretung der Schirmherrschaft

8. Anträge, Formulare und Bewerbungsverfahren (alle Menschen)

Auch in Formularen kann die Dopplung von weiblichen und männlichen Formen vermieden werden, ganz einfach: Sprechen Sie die Adressaten direkt an oder benennen Sie einen persönlichen Bezug.

• Name des Antragstellers	–	(Ihr) Name
• Unterschrift des Antragstellers	–	(Ihre) Unterschrift
• Verfasser	–	verfasst von
• Gesetzlicher Vertreter	–	vertreten durch/Vertretung durch
• Gesetzlicher Betreuer	–	betreut durch/Betreuung durch
• Sozialpädagogischer Berater	–	sozialpädagogisch beraten durch
• Die Bauleiterin oder der Bauleiter sollte über ... verfügen.	–	Wer die Bauleitung vertritt, sollte über ... verfügen.
• Der Antragsteller hat den Antrag vollständig auszufüllen.	–	Wenn Sie einen Antrag stellen wollen, bitten wir Sie, den Antrag vollständig auszufüllen.

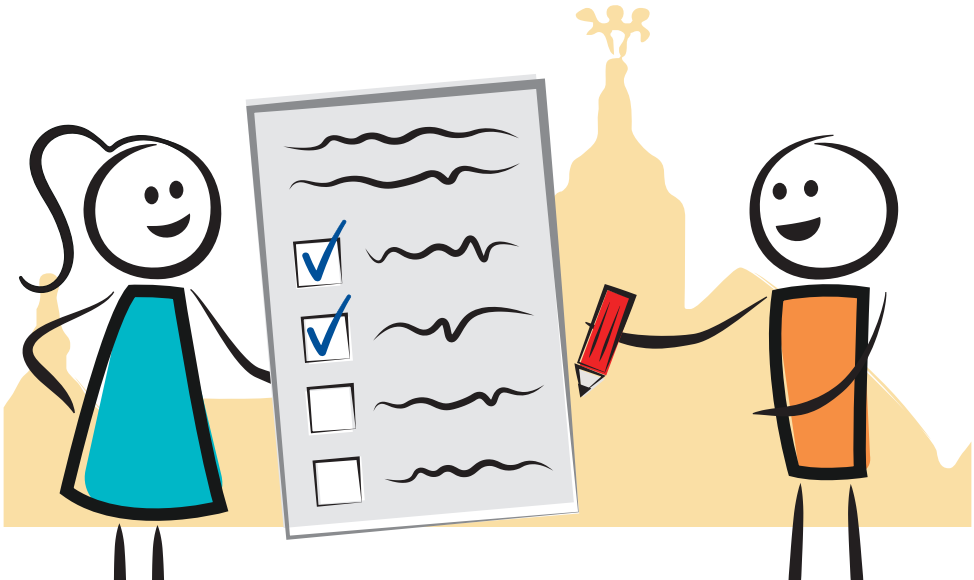

9. Geschlecht von Institutionen

Institutionen, die einen weiblichen Artikel haben, sollten grammatikalisch korrekt behandelt werden.

• Die Kirche als Arbeitgeber	–	Die Kirche als Arbeitgeberin
• Die Stadt Siegen ist Herausgeber	–	Die Stadt Siegen ist Herausgeberin
• Diese Organisation ist ein langjähriger Partner	–	Diese Organisation ist eine langjährige Partnerin

10. Fürworte (alle Menschen)

Schnell passiert es, dass sich die männliche Form bei Fürworten einschleicht, hier gibt es kleine unkomplizierte Lösungen.

• Jeder, Jede	–	Alle, Jemand
• Keiner	–	Niemand
• Gewählt ist ein Bewerber, der ...	–	Gewählt ist, wer ...

11. Wenn Frau von sich redet

Oft hört man im Alltag, dass Frauen von sich in der männlichen Form reden. Hier ist der Aufwand wirklich geringfügig. Um zur eigenen Weiblichkeit zu stehen, muss meist einfach nur ein „in“ ergänzt werden.

- Ich bin ... – ... Mitarbeiterin, Kollegin, Lehrerin, Angestellte, Beamtin, Teilnehmerin, Betriebsangehörige, Geschäftspartnerin
- Ich bin Jemand, der ... – Ich bin Jemand, die ...
- Ich bin ein Typ, der ... – Vom Typ her gehöre ich zu ...

12. Gesprochene Worte in Gremien (alle Menschen)

In einem vorgetragenen Bericht und in einer Rede gibt es weitere kreative Möglichkeiten die geschlechtergerechte Sprache anzuwenden.

Bitte beachten Sie auch folgende Begriffe:

• Rednerpult	–	Redepult
• Rednerliste	–	Redeliste
• Protokollführer ist	–	Das Protokoll schreibt
• Vertreter	–	Vertreten durch
• Teilnehmerliste	–	Teilnahmeliste

13. Weitere Alternativen zur Bildung neutraler Sprachformen (alle Menschen)

Je nach Text oder Zusammenhang bieten sich verschiedene Formulierungen an. Es besteht die Möglichkeit, Institutions- und Kollektivbezeichnungen zu wählen anstatt die Benennung von Personen.

• Die Teilnehmer des Projektes	–	Das Projektteam
• Der Personalvertreter	–	Die Personalvertretung
• Rat der Psychologin	–	Psychologischer Rat
• Unterstützung eines Kollegen	–	Kollegiale Unterstützung

14. Kurzformvariante

Schrägstrichvariante: Teilnehmer/in

15. Stellenausschreibungen

Die Stadt Siegen verwendet den Zusatz (m/w/d), zum Beispiel:
„Sachbearbeitung allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (m/w/d)“

16. Schnelle Lösung

www.geschickt-gendern.de

Impressum

Universitätsstadt Siegen
Gleichstellungsstelle
Martina Kratzel, Gleichstellungsbeauftragte
Markt 2
57072 Siegen

Stand: August 2021

Quellennachweis:

- § 4 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG)
- Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.04.1993
- Empfehlungen des Deutschen Städtetages vom 15.10.2013
- Empfehlungen Rat für deutsche Rechtsschreibung vom 16.11.2018
- Empfehlungen Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
- Nordrhein-Westfalen (LAG NRW)
- Mit freundlicher Unterstützung der Stadt Flensburg

Bildnachweise: © stock.adobe.com - studiolaut (Seite 1) · © stock.adobe.com - cirquedesprit (Seite 1) · © stock.adobe.com - momius (Seite 2) · © stock.adobe.com - Daniel Bergmann (Seite 11 + 13) · © stock.adobe.com - Dagmar Breu (Seite 15)

Layout und Druck: Henrich GmbH, Siegen

GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Die Arbeitsgruppe Psychische Gesundheit der Stadtverwaltung berät Beschäftigte und entwickelt präventive Maßnahmen für eine Vielzahl von Themen rundum die psychische Gesundheit der Beschäftigten, wie z. B. gesundheitsförderliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Führungsverhalten sowie gesundheitsförderliche Selbstfürsorge.

Psychische Belastungen, betriebliche Gesundheitsförderung und Stressbewältigung - wir kümmern uns um deren Auswirkungen am Arbeitsplatz und den Umgang mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen.

Unser Ziel ist es, alle Beschäftigten und Führungsverantwortlichen im Umgang mit diesem sensiblen Thema zu unterstützen, da das Thema einer besonderen Fürsorge und Sensibilität bedarf.

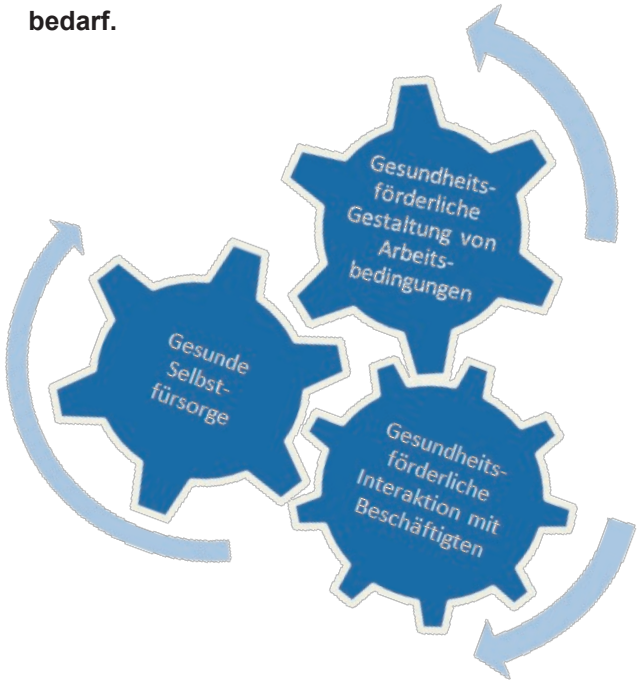

MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE

Maria Röming
Telefon: (0271) 404-2929 | E-Mail: m.roeming@siegen.de
Geschäftsführung der Arbeitsgruppe &
Systembeauftragte für Sicherheit und Gesundheit

Beate Jakob
Telefon: (0271) 404-1246 | E-Mail: b.jakob@siegen.de
Inklusionsbeauftragte & Arbeitsgruppenleiterin Personal

Hamsa Vogt
Telefon: (0271) 404-1617 | E-Mail: h.vogt@siegen.de

Betrieblicher Ansprechpartner für Sucht und Psyche
BEM & Konfliktbeauftragter

Martina Kratzel
Telefon: (0271) 404-3457 | E-Mail: m.kratzel@siegen.de
„Konfliktlotsin“ & Gleichstellungsbeauftragte

Judith Lang
Telefon: (0271) 404-2125 | E-Mail: j.lang@siegen.de
Dipl. Sozialarbeiterin, „Konfliktlotsin“ &
Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Karl-Heinz Richter
Telefon: (0170) 2112127 | E-Mail: k.richter@siegen.de
Leiter PSU & Fachberater Psychotraumatologie

Michael Arens
Telefon: (0271) 404-1289 | E-Mail: m.arens@siegen.de
Personalratsmitglied

Universitätsstadt Siegen
Der Bürgermeister
AG Psychische Gesundheit
Telefon: (0271) 404 1617
Markt 2
57072 Siegen

Stand: November 2021

Kurzinfo

für Beschäftigte
der Stadtverwaltung

SIEGEN PULSIERT

Betriebliche Gesundheitsförderung

Arbeitsgruppe
Psychische Gesundheit
der Stadt Siegen

PROFESSIONELL

Bundesweit tritt im Zeitraum eines Jahres bei jedem dritten Erwachsenen eine psychische Störung auf. Zu den häufigsten Krankheitsbildern zählen Angststörungen, Depressionen sowie Störungen durch Alkohol- oder Medikamentengebrauch.
Für die knapp 18 Millionen Betroffenen und ihr Umfeld kann eine psychische Erkrankung mit großem Leid verbunden sein und mit Einschränkungen im sozialen und beruflichen Leben einhergehen. Vor diesem Hintergrund gewinnt die betriebliche Gesundheitsförderung an Bedeutung.

In Kooperation mit der Dipl. Psychologin Andrea Faller des AMZ Siegerland e.V. (0271 880 60-0) setzt sich die neu konstituierte Arbeitsgruppe ein, um die Arbeitsbedingungen, psychische Gesundheit sowie bestehende Angebote der Gesundheitsförderung in der Verwaltung zu erfassen, zu erweitern und zu verbessern.

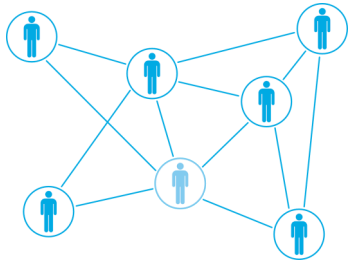

Gemeinsam mit den Beschäftigten möchten wir bedarfsgerecht Maßnahmen zur psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz entwickeln und praktische Handlungsempfehlungen erarbeiten.

PRÄVENTIV

Im Arbeitsleben sind Psyche und Gesundheit auf vielfältige Art und Weise miteinander verknüpft.

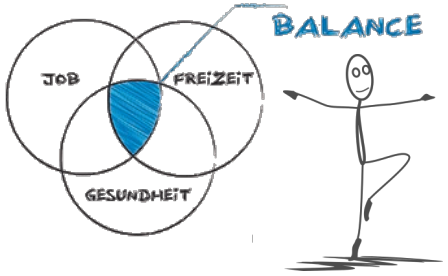

Wir als Arbeitsgruppe möchten, dass dieses Themenfeld an Bedeutung gewinnt und die vielfältigen Risiken erkannt, aber auch Chancen genutzt werden.

Gemeinsam setzen wir uns für zeitgemäße Präventionskonzepte ein, damit eine kontinuierliche Reduzierung der Psychischen Belastung und Beanspruchung bei der Arbeit entsteht.

Schwerpunkte der Präventionsarbeit sind:

* Berücksichtigung psychischer Aspekte in der Gefährdungsbeurteilung
* Stress am Arbeitsplatz
* Mehrfachbelastungen
* Führung
* Konfliktmanagement
* Mobbing
* Gewalt am Arbeitsplatz (Traumaprävention)

PERSÖNLICH

Der Erhalt und die Förderung der Gesundheit können nur gelingen, wenn alle Lebensbereiche der Menschen - auch die Arbeit - einbezogen werden.

Psychische Belastungen beginnen schleichend.

Daher ist es umso wichtiger, dass Veränderungen (z.B. Gereiztheit, Müdigkeit, Verspätungen, Fehleranfälligkeit) rechtzeitig angesprochen werden.
Es gibt keine konkrete Frist oder ein Richtig oder Falsch. Sinnvoll ist es dann, wenn Sie ein ungutes Gefühl entwickeln.

Egal - ob Sie als betroffene Person selbst oder als kollegiale Unterstützung uns kontaktieren, wir handeln vertraulich, bedarfsorientiert und gemeinsam.

Erfahrungen zeigen, dass Führungskräfte nicht selten einen günstigen Zeitpunkt verpassen und lange zögern, oft auch aus Unkenntnis und Unsicherheit - verpassen Sie es nicht, den betroffenen Beschäftigten eine Beratung oder Behandlung zu empfehlen. Auch hier stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite!

Das Team der betrieblichen Ansprechpersonen bietet hierzu auch vertrauliche psychosoziale Beratung zur persönlichen Krisenprävention an.

➡ ***Sprechen Sie uns frühzeitig an!***

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1375/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 1
Bereich: Wirtschaftsförderung
Bearbeitet von: Frau Kühn

Siegen, 25.04.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften	**25.05.2023**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Finanzierung der Verbraucherberatung Siegen-Wittgenstein
Vertrag zwischen der Stadt Siegen, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ab 01.01.2024

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Universitätsstadt Siegen ermächtigt den Bürgermeister - gemeinsam mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Verbraucherzentrale NRW - für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028, einen Vertrag über den jährlichen städtischen Anteil am kommunalen Zuschuss entsprechend den Darstellungen in der Vorlage abzuschließen

Sachverhalt / Begründung:
Die Verbraucherzentrale NRW betreibt in Siegen eine Beratungsstelle, die durch das Land Nordrhein-Westfalen sowie durch den Kreis Siegen-Wittgenstein und die Stadt Siegen finanziert wird. Seit dem 01.08.2009 ist die Beratungsstelle in der Friedrichstraße 1, 57072 Siegen, ansässig.

Die Verbraucherzentrale NRW bietet Kommunen ein Basisangebot für die Ausstattung mit allgemeiner Verbraucherberatung an. Je nach Größe der Kommune ist ergänzend ein Stellenplan mit einer Mindest-Personalausstattung verbindlich verankert.
In der Verbraucherberatungsstelle Siegen sind zurzeit eine Leitungsstelle, eine Beratungskraftstelle, eine halbe Büroassistenzstelle, die Stelle eines Rechtsbeistandes (auf Basis eines Honorarvertrages; derzeit 1,5 Stunden pro Woche) sowie eine Reinigungskraftstelle eingerichtet.

Der derzeitige Vertrag endet am 31.12.2023.

. . .

Der städtische Anteil belief sich für das Jahr 2023 auf 68.719,00 €.

Das Land NRW sichert verbindlich eine hälftige Mitfinanzierung des örtlichen Basisangebotes an allgemeiner Verbraucherberatung zu, wenn sich die Standortkommune im Gegenzug zur Übernahme der verbleibenden 50% der Gesamtkosten verpflichtet. Hiervon übernehmen die Stadt Siegen und der Kreis Siegen-Wittgenstein jeweils die Hälfte.

Der kommunal zu tragende 50%-Anteil an den Kosten wird auf Basis der direkten Personal- und Sachkosten und eines pauschal in Rechnung zu stellenden Gemeinkostensatzes von derzeit 15 % auf die direkten Personal- und Sachkosten ermittelt, wobei sich die in der allgemeinen Verbraucherberatung erwirtschafteteten Entgelte als eigene Erlöse der Beratungsstelle mindernd auf Kommunal- und Landeszuschuss auswirken.

In der Vergangenheit wurde bei einer stichprobenartigen Erhebung festgestellt, dass die Ratsuchenden jeweils zur Hälfte Einwohnende der Stadt Siegen und anderer Kommunen des Kreises Siegen-Wittgenstein sind. Dies wurde zuletzt durch eine Kurzerhebung (Stand 12.04.2023) bestätigt. Es ist vorgesehen, weiterhin einen gemeinsamen Vertrag zwischen der Verbraucherzentrale NRW, der Stadt Siegen und dem Kreis Siegen-Wittgenstein abzuschließen.

Die Verbraucherzentralen haben insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle die Verbrauchende und Haushalte betreffenden Fragen möglichst umfassend zu informieren und zu beraten. Häufig nachgefragte Themen sind Medien, Finanzen, gesundheitsfördernde Verhaltensweisen, nachhaltiges Konsumverhalten und Energiesparen sowie allgemeine Dienstleistungen.

Anbieterunabhängigkeit, fachliche Kompetenz und ein niedrigschwelliger Zugang begründen wesentlich das positive Image der Beratungsstellen.

All diese Aktivitäten tragen dazu bei, das Wirtschaftsgeschehen zu strukturieren: Die Verbraucherzentrale verbessert durch ihre Arbeit die Entscheidungs- und Handlungskompetenz der Nachfragenden. Durch ihre hohe Akzeptanz in der Bevölkerung festigt sie das Vertrauen der Konsumierenden in Märkte und trägt zu einem positiven Konsumklima bei.

Mit vielen Informations- und Beratungsangeboten leistet sie einen Beitrag zur Stabilisierung privater Haushalte. Angesichts eines steigenden Anteils ver- und überschuldeter Privatpersonen ist dies nicht nur eine Hilfe für die Betroffenen, sondern auch eine Entlastung für die Sozialträger.

Die Verbraucherzentrale ist bestrebt, den Zuschussbedarf so gering wie möglich zu halten. Mit Rücksicht auf zu erwartende tarifliche Steigerungen sowie künftige Nebenkostenentwicklungen kalkuliert die Verbraucherzentrale ab 2024 zur Sicherstellung des Beratungsangebotes folgende Kosten und zwingend notwendige Zuschussbedarfe:

	2024	2025	2026	2027	2028
Gesamtkosten	307.234 €	316.073 €	324.206 €	334.277 €	342.335 €
Kommunalanteil an den Gesamtkosten 50%	153.617 €	158.037 €	162.103 €	167.139 €	171.168 €
Gesamtentgelte der Beratungsstelle	7.870 €	7.870 €	7.870 €	7.870 €	7.870 €
Kommunalanteil an den Entgelten 50%	3.935 €	3.935 €	3.935 €	3.935 €	3.935 €
Zuschussbedarf insgesamt	299.364 €	308.203 €	316.336 €	326.407 €	334.465 €
Anteil Land NRW 50 %	149.682 €	154.102 €	158.168 €	163.204 €	167.233 €
Anteil Kreis Siegen-Wittgenstein **50%**	74.841 €	77.051 €	79.084 €	81.602 €	83.617 €
Anteil Stadt Siegen	**74.841 €**	**77.051 €**	**79.084 €**	**81.602 €**	**83.617 €**

Die Verbraucherzentrale legt der Stadt Siegen und dem Kreis Siegen-Wittgenstein jährlich einen Verwendungsnachweis sowie eine Übersicht der erzielten Einnahmen bis zum 30.04. des Folgejahres vor. Unter Berücksichtigung des EU-Beihilferechts ist eine etwaige Überfinanzierung von bis zu 10 % unkritisch, wenn diese überschüssigen Mittel in den Folgezeitraum übertragen werden. Bei einer Überschreitung dieser vorgegebenen Grenze müssen die Mittel jedoch zurückgefordert werden.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Erträge eine Spitzabrechnung. Überzahlungen der Stadt Siegen und des Kreises Siegen-Wittgenstein, die sich aus dieser Spitzabrechnung ergeben könnten, werden bis zum 15.07. des Folgejahres erstattet. Eine Unterzahlung muss durch die Stadt und den Kreis nicht ausgeglichen werden.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein ab 2024 mit höherem Eigenanteil

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
				☒ ist erfolgt.
74.841,00 €	77.051 € 79.084 € 81.602 € 83.617 €	74.841 € 77.051 € 79.084 € 81.602 € 83.617 €		☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☒ im HH Entwurf 2024	☐ Nein	☒ Ja, mit 74.841 €	Kostenträger/ Investitionscode 15010100 Sachkonto 5317000

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein	☐ erhebliche Reduktion	☐ Ja	☐ Nein
☐ Ja, positiv	☐ geringe Reduktion	☐ Nein	☐ Ja
☐ Ja, negativ	☐ geringe Erhöhung	☐ Unbekannt	
☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Erhöhung		

Erläuterung Klimarelevanz
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)

gez.

Steffen Mues
Bürgermeister

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1424/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: ESi
Bearbeitet von: Frau Roth

Siegen, 26.05.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Renaturierung des Bürbachs, Am Galgenberg
Deckung von Mehrkosten

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW:

Für das Projekt „Renaturierung des Bürbaches, Am Galgenberg“ (T130203093) werden gemäß § 83 GO NRW überplanmäßige Mittel in Höhe von 330.000,- € bereitgestellt.

Sachverhalt / Begründung:

Die Wohnstättengenossenschaft Siegen eG (WGS eG) plant die Erschließung neuer Grundstücke entlang der Straße „Am Galgenberg“ in Siegen. Im Zuge der Erschließung soll eine Renaturierung des Bürbaches auf einer Länge von 210 m erfolgen. Der in diesem Bereich bestehende wilde Uferverbau soll durch einen naturnahen Gewässerquerschnitt ersetzt werden. Damit wird eine ökologische Aufwertung sowie eine Verbesserung des Hochwasserschutzes im Ausbaubereich des Bachlaufes in Siegen-Mitte erreicht.

Die Maßnahme Am Galgenberg wird über die Förderrichtlinie FöRL HWRM / WRRL anteilsmäßig finanziert werden. Die Gesamtkosten der Maßnahme betrugen nach Kostenberechnung der Entwurfsplanung rd. 684 T€. Bei einer Förderquote von 80% beträgt die Landeszu-

. . .

weisung rd. 547 T€, so dass ein Stadtanteil von rd. 137 T€ verbleibt. Der Förderbescheid ging am 13.10.2022 bei der Universitätsstadt Siegen ein.

Der Eigenanteil kann nach Abstimmung mit der Bezirksregierung durch zweckgebundene Spenden erbracht werden. Die Spende wird im Zuge einer Kostenübernahmeerklärung von der WGS eG übernommen.
Im Zuge der Aufstellung der Ausführungsplanung durch das von der Wohnstättengenossenschaft beauftragte Ingenieurbüro, hat sich eine Kostensteigerung auf rund 996 T€ ergeben. Die Kostensteigerung wird durch eine, in den letzten rd. 1,5 Jahren stattgefundene Preiserhöhung, als auch durch gesonderte Ausführungen im Zusammenhang mit konstruktiven Maßnahmen begründet, welche durch entsprechende Nachweise wie der statischen Berechnung, hydrostatischen Anforderungen, etc. zusätzlich begründet werden.

Der bisher zugesagte Förderbetrag basiert auf der ursprünglichen Kostenberechnung der Entwurfsplanung und beträgt rd. 547 T€, so dass sich nunmehr durch die Kostensteigerung ein Eigenanteil von rd. 450 T€ ergibt. Ein Änderungsantrag zur Anpassung der Fördersumme wurde bereits bei der Bezirksregierung eingereicht und führt bei Erfolg zu einem geringeren Ausfall des Eigenanteils. Dieser Anteil wird, gemäß der entsprechend angepassten Kostenübernahmeerklärung, vollständig durch die WGS eG übernommen.

Im Haushaltsplan 2023 ist auf dem Investitionstitel T130203093 (Renaturierung des Bürbaches, Am Galgenberg) ein Ansatz in Höhe von 684 T€ verfügbar.
Die notwendige Deckung in Höhe von rd. 330 T€ erfolgt als unechte Deckung durch die schriftlich zugesagte höhere Einzahlung der WGS eG und über die eventuell höher ausfallende Landeszuweisung.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
996.935,00 €			547.200,00 € Landeszuweisung 449.735,00 Kostenbeteiligung WSG eG	☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode
			684.00,00 €	T130203093 Sachkonto 7852000, 6811000 und 6817000

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-**	**Übereinstimmung mit dem Zielen**	**Bestehen alternative Hand-**

	Emissionen	**bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**lungsoptionen?**
☐ Nein ☒ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☒ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☒ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz **Die Renaturierung hat positive Auswirkungen auf den Hochwasserschutz**			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen) **Die Lebensräume als Schutzräume für Arten erhalten und verbessern**			

gez.

Stephan Roth Christof Quandel
Betriebsleitung

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1389/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Straßen- und Verkehrsplanung
Bearbeitet von: Hr. Hinkel, Fr. Kühnel

Siegen, 08.05.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Verkehrsausschuss	**06.06.2023**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Einrichtung von Umweltspuren auf dem Straßenzug Weidenauer Straße - Hagener Straße - Sandstraße

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die Einrichtung der Umweltspuren gemäß den Anlagen 01 bis 23.

Sachverhalt / Begründung:

Seit einigen Jahren wird von Verbänden sowie Umweltorganisationen eine Veränderung des Mobilitätsverhaltens gefordert.

Mit dem im November 2021 beschlossenen Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW (FaNaG) hat die NRW-Landesregierung den rechtlichen Grundstein für eine Gleichberechtigung aller Verkehrsträger im Straßenverkehr geschaffen. Es wird beschrieben, dass zukünftig allen Verkehrsmitteln eine gleich bedeutsame Rolle zukommen soll. Dies schließt neben dem Kfz- und Radverkehr auch den ÖPNV und Fußverkehr ein.
Ziel des Gesetzes ist vor allem die Verbesserung des Radverkehrs sowie weiterer Formen der Nahmobilität. Das Fahrrad soll als vollwertiges Verkehrsmittel angesehen werden und dabei nicht nur als alleiniges Verkehrsmittel Anwendung finden, sondern auch innerhalb von intermodalen Mobilitätsketten fester Bestandteil werden.
Die Landesregierung hat daher einen Radverkehrsanteil von 25 % am Modal Split als Zielwert definiert. Der Modal Split beschreibt die Verkehrsmittelwahl der Verkehrsteilnehmenden.

. . .

Schon vor diesem Gesetz haben sich sowohl die Siegener Politik als auch die Stadtverwaltung dieser Thematik angenommen.
Mit dem Klimaschutzteilkonzept Mobilität wurde in den Jahren 2019 bis 2021 ein umfassendes gesamtstädtisches Konzept zur Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) erarbeitet und 2021 mit der Vorlage 356/2021 vom Rat beschlossen.
Enthalten sind darin neben verschiedenen Maßnahmenempfehlungen auch eine prognostizierte Änderung des Modal Splits unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Veränderung der Verkehrsinfrastruktur sowie des Mobilitätsverhaltens der Bevölkerung.
Beschlossen wurde der nachstehende Modal Split-Zielwert (moderat) als Mindestziel.

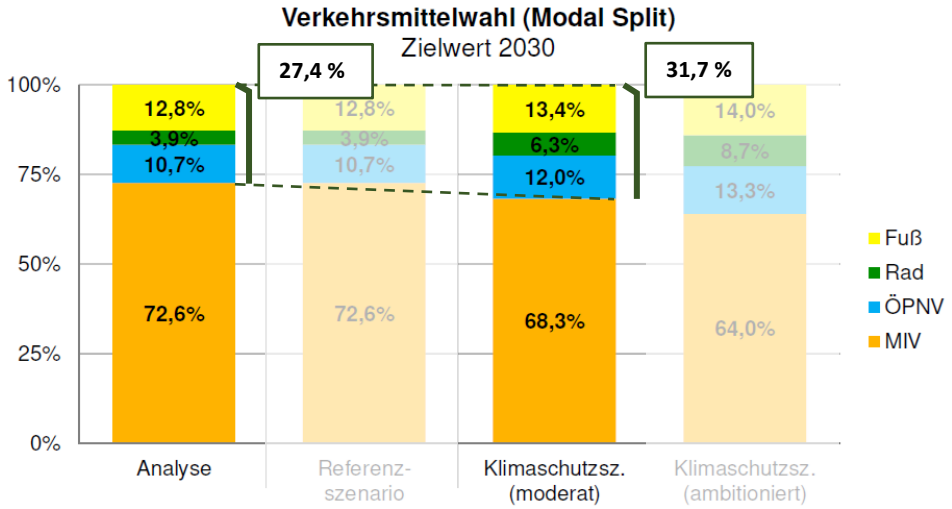

Abbildung 1: Übersicht Modal Split-Varianten im Klimaschutzteilkonzept Mobilität (2021)

Das Mindestziel beschreibt eine Steigerung des Modal Split-Anteils des Umweltverbundes um 4,3 % auf nunmehr insgesamt 31,7 %.
Eine Überschreitung dieses Ziels wurde mit dem Konzept und dem darin enthaltenen Ansatz nicht ausgeschlossen. Vielmehr sollte ein Übertreffen dieses Zielwertes forciert werden.

Insbesondere das Thema Verkehrsinfrastruktur ist ein wichtiges Thema für die Erreichung der geforderten Ziele und der Mobilitätswende.
Ohne ein adäquates Angebot ist nicht zu erwarten, dass sich eine nachhaltige Verringerung des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) ergibt.
Denn nur wenn der Bevölkerung eine ausreichend gute Infrastruktur für alle Verkehrsmittel geboten werden kann, kann erwartet werden, dass Menschen z.B. das Rad anstelle des Kfz nutzen.

Neben dem o.g. Beschluss zum Klimaschutzteilkonzept Mobilität gab es weitere Beschlüsse, die den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur für den Umweltverbund vorantreiben sollten.
Exemplarisch sind folgende Anträge bzw. Beschlüsse zu nennen:

<u>Antrag, VerkA, 15.05.2019:</u>

Prüfung der Einrichtung von Busspuren auf allen vierspurig verlaufenden Straßen

Antrag, Rat, 26.02.2020:
Auf Hauptachsen durchgängige Fahrradwege mind. 3,0 m breit
VL 359/2021, Rat 22.09.2021:
Ausarbeitung „Strategischer Rahmenplan Radverkehr“ unter Berücksichtigung vorh. / in Arbeit befindlicher Konzepte / Planungen

Allen Anträgen und Beschlüssen gemeinsam ist die Zielsetzung, den Umweltverbund nicht in ein Nebennetz zu drängen, sondern ihm auch auf der Hauptachse durch die Stadt eine möglichst durchgängige und sichere Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist es nicht möglich für jeden Verkehrsträger (Kfz, ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) eine separate Infrastruktur im Bereich der Hauptachse zur Verfügung zu stellen.
Gleichsam ist es über die Förderung des Umweltverbundes hinaus notwendig, den Kfz-Verkehr in ausreichender Weise zu berücksichtigen und ihm die notwendige Infrastruktur weiterhin zur Verfügung zu stellen.
Es muss eine Abwägung aller Möglichkeiten erfolgen, um die beste Planungsvariante bestimmen zu können.

Diese Abwägung ist erfolgt und hat ein eindeutiges Ergebnis erbracht.
Vorgeschlagen wird die Einrichtung einer „Umweltspur“.
Diese Umweltspur soll dem geforderten, notwendigen Ausbau der Rad- und ÖPNV-Infrastruktur Rechnung tragen und gleichzeitig für den Kfz-Verkehr weiterhin die notwendigen Fahrstreifen bereithalten.
Die Grundzüge dieses Vorschlages sowie die Auswirkungen werden im Folgenden erläutert.

Gestaltung der Umweltspur

Für die Einrichtung der Umweltspur ist die Umwandlung eines Fahrstreifens in einen Radfahrstreifen vorgesehen. Dabei wird dieser Radfahrstreifen in der Breite des bereits vorhandenen Fahrstreifens ausgeführt. Im Regelfall hat dies eine gleichmäßige Aufteilung der zur Verfügung stehenden Breite der Fahrbahn zwischen dem verbleibenden Kfz-Fahrstreifen und der Umweltspur zur Folge.
Der Radfahrstreifen wird mit dem Zusatz „Linienverkehr frei“ versehen. Dadurch ist die Nutzung des Radfahrstreifens durch den ÖPNV möglich.

Die Umweltspur soll weitestgehend ohne straßenbauliche Maßnahmen und nur mit Hilfe von Markierungs- und Beschilderungsarbeiten umgesetzt werden.
In drei Abschnitten wird die Umweltspur abseits im Nebennetz geführt.

Der Verlauf der Umweltspur ist in Anlage 01 dargestellt.

Nach der Beschlussfassung wird die Planung im Detail mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Auswirkungen

Die Umweltspur bietet einige Vorteile gegenüber anderen möglichen Lösungsansätzen zur Führung des Radverkehrs auf der Hauptachse.

- Der Radweg unter der HTS bzw. entlang der Sieg hat eine hohe Verbindungsfunktion für den Rad- und Fußverkehr. Die Umweltspur wird als ergänzende Infrastruktur angeboten, welche insbesondere für Berufspendler und jene Radfahrende ansprechend sein soll, die Zielbereiche in Stadtteilzentren erreichen möchten.
- Der Radweg unter der HTS wird weiterhin zur Verfügung stehen und sowohl im Alltags- als auch Freizeitradverkehr nutzbar sein. Somit ergänzt die Umweltspur das vorhandene Radnetz sinnvoll.
- Die Umweltspur ermöglicht die getrennte Führung vom Kfz-Verkehr und gleichzeitig die sichere Nutzung der Hauptachse durch den Radverkehr. Der ÖPNV hat mit der Ausführung als Radfahrstreifen mit Freigabe für den Linienbusverkehr die vollkommene Wahlfreiheit. Er ist nicht an die Nutzung der Umweltspur gebunden, kann diese jedoch jederzeit befahren.
  So ist die Anforderung der Bereitstellung von separater Verkehrsinfrastruktur sowohl für den Radverkehr als auch den ÖPNV erfüllt.
- Durch die bereits im Bestand in weiten Teilen vorhandenen zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung ist die Umweltspur nahezu komplett zwischen Geisweid und Siegen umsetzbar. Dies erhöht den Komfort für den Radfahrer deutlich.
- Durch die Herstellung der Umweltspur fast ausschließlich durch Anpassung der Markierung und Beschilderung ist es möglich, schnell notwendig werdende Maßnahmen umzusetzen. Diese Möglichkeit kann beispielsweise bei einer Vollsperrung auf der HTS zum Tragen kommen.
- Es wird erwartet, dass sich die gewünschten Verlagerungseffekte und die mittelfristige Änderung des Modal Split-Anteils des MIV zu Gunsten des Radverkehrs und des ÖPNV zeitverzögert einstellen werden und sich ein akzeptabler Verkehrsfluss einstellen wird.

Umsetzungszeitraum

Um die Nutzung der Umweltspur direkt sichtbar zu machen, soll diese zum Beginn der Fahrradsaison betriebsbereit sein. Da es sich, wie nachfolgend beschrieben, hauptsächlich um Veränderungen der Beschilderung und Markierung handelt, ist die Umsetzung im Frühjahr 2024 vorgesehen.

Bauliche Eingriffe

Insbesondere an Knotenpunkten ist die Umsetzung nicht ohne bauliche Veränderungen möglich.
Diese betrifft vor allem Anpassungen und Änderungen im Bereich der Signaltechnik und Signalsteuerung.

Um das Linksabbiegen von der Umweltspur leichter zu ermöglichen, sollen einige Knotenpunkte mit einem „indirekten Linksabbiegefahrstreifen“ für Radfahrende ausgestattet werden. Dies bietet Radfahrenden die Möglichkeit, sich zwischen dem direkten Linksabbiegen über den Kfz-Fahrstreifen und dem indirekten Linksabbiegen zu entscheiden.

Beim indirekten Linksabbiegen fährt der Radfahrende in die Abbiegetasche und erwartet die eigene Freigabe zum Abbiegen. Diese wird einige Sekunden vor der Nebenrichtung gegeben. Der Radfahrende fährt damit dem Verkehr der Nebenrichtung voraus.

Abbildung 2: Indirektes Linksabbiegen – Systemskizze und Beschilderung

An einigen Knotenpunkten ist es darüber hinaus notwendig, bauliche Veränderungen vorzunehmen, um Fahrbeziehungen zu ermöglichen, die bislang nicht möglich waren oder um fahrdynamische Verbesserungen zu erwirken.
Da es sich dabei um größere Maßnahmen handelt bzw. zunächst verkehrliche Entwicklungen abgewartet werden müssen, werden die notwendigen Maßnahmen an diesen Knotenpunkten in zwei Schritten umgesetzt.
Dies betrifft die Knotenpunkte Sandstraße/Heeserstraße/Emilienstraße und Sandstraße/Sieghütter Hauptweg.

Die Detailplanung im Verlauf der Umweltspur ist in den Anlagen 02 bis 23 dargestellt.
Babei ist für die beiden oben genannten Knotenpunkte die erste Umsetzungsstufe in den Anlagen 20 und 22 dargestellt. Die Anlagen 21 und 23 zeigen den Endzustand der Knotenpunkte.

Führung Radverkehr im Seitenraum
Bedingt durch die hohe Verkehrsbelastung zwischen den Knotenpunkten Weidenauer Straße/HTS-Anschluss Geisweid Ost und Geisweider Straße/Birlenbacher Straße ist es nicht möglich, die Umweltspur über den HTS-Anschluss Geisweid Ost hinaus in Fahrtrichtung Geisweid zu verlängern (s. dazu Anlagen 04 und 05).
Vorgesehen ist die Auflösung der Umweltspur am Knotenpunkt Weidenauer Straße/HTS-Anschluss Geisweid Ost und die gleichzeitige Überleitung des Radverkehrs in den Seitenraum. Die weitere Führung entlang der Weidenauer Straße wird als gemeinsamer Geh –und Radweg vorgesehen bis schließlich unter der HTS an den dortigen, bereits vorhandenen, Radweg angeschlossen wird.

. . .

Um diese Führung umzusetzen und den Anschluss der Umweltspur an das vorhandene Radnetz zu ermöglichen, ist die Aufgabe der Haltestelle „P & R Ferndorfbrücke“ notwendig.

Die Folge der Haltestellen ist in beiden Richtungen sehr dicht. Zudem ist die Frequentierung der Haltestelle „P & R Ferndorfbrücke“ im Vergleich zu den Haltestellen „P & R Kirche“ sowie „Weidenau Krankenhaus“ deutlich geringer.

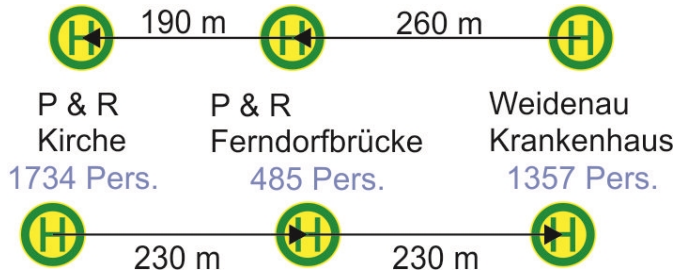

Abbildung 3: Entfernungen zwischen den benachbarten Haltstellen sowie die Nachfrage gemäß Nahverkehrsplan 2016 (in blau: Ein-/Aussteiger je Werktag inkl. aller Steige/Richtungen, Stand 2008)

Zudem bedeutet der Entfall der Haltestellen P&R Ferndorfbrücke eine merkbare Verbesserung im Betriebsablauf der Buslinie R 10 im Abschnitt Weidenau (ZOB) – Geisweid (ZOB) für beide Fahrtrichtungen. Die Bedienung der Haltestellen verursacht durch den Rückstau im Haltestellenbereich insbesondere in den Verkehrsspitzen oftmals zusätzliche Wartezeit in der Größenordnung einer Umlaufphase an den Lichtsignalanlagen der HTS Abfahrten.
Erst während der Freigabezeit kann der Bus die Haltestellen anfahren, sodass nach dem Fahrgastwechsel der Bus regelmäßig vor Rot fährt und den nächsten Umlauf und die nächste Freigabezeit abwarten muss. Verlustzeiten von etwa zwei Minuten sind demzufolge der Regelfall.

Der Wegfall der Haltestellen kann daher aus Sicht des ZWS zur Fahrplanstabilität, einer geringeren Verspätungsanfälligkeit und einer verbesserten Gewährleistung der Anschlussverbindungen am ZOB Geisweid und ZOB Weidenau beitragen.

In Rücksprache mit ZWS und VWS kann aus diesen Gründen zu Gunsten der Umweltspur auf die Haltestellen „P & R Ferndorfbrücke“ verzichtet werden.

Führung Radverkehr im Nebennetz

In einigen Teilabschnitten ist der hohen Kfz-Belastung Rechnung zu tragen.
In diesen Bereichen ist es nicht möglich die Umweltspuren durchgängig einzurichten, sodass eine adäquate Führung des Radverkehrs im Nebennetz notwendig wird.
Der ÖPNV kann in den Bereichen ohne Umweltspur wie gewohnt im Kfz-Verkehr „mitschwimmen“, sodass für jenen kein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.

In Anlage 01 ist die Führung des Radverkehrs im Nebennetz separat ausgewiesen (hellblau).

Radfahrende sollen auf das Ende der Umweltspur rechtzeitig hingewiesen werden.
Im Nebennetz wird die Wegeführung mit Hilfe von Piktogrammen und ggfs. Beschilderung gekennzeichnet werden.

Vorgesehen ist die Ausweitung von Fahrradstraßen in eben diesen Bereichen. Darüber hinaus ist geplant, die für den Radverkehr vorgesehene Wegeführung nach Möglichkeit zu bevorrechtigen.
Dies wird jedoch erst in einem zweiten Umsetzungsschritt vorgenommen, um zunächst die sich ergebenden verkehrlichen Veränderungen insbesondere im motorisierten Individualverkehr beobachten und bewerten zu können.
Die detaillierte Ausgestaltung wird nach der Beschlussfassung mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Anpassung der Verkehrsführung/Links- und Rechtsabbiegen

Die Einrichtung der Umweltspuren wird für den Kfz-Verkehr eine Umstellung bedeuten. Von den in weiten Teilen heute zur Verfügung stehenden zwei Fahrstreifen, wird überwiegend nur noch ein Fahrstreifen verfügbar sein.
Zahlreiche Abbiegevorgänge sind aktuell über separate Rechts- bzw. Linksabbiegefahrstreifen möglich, dies bleibt unverändert. Gleichermaßen gibt es aber auch Abbiegemöglichkeiten, an welchen der Abbiegeprozess von dem gemeinsamen Fahrstreifen mit dem Geradeausverkehr erfolgen muss.
Diese Abbiegemöglichkeiten sollen auch bei einem alleinigen verbleibenden Kfz-Fahrstreifen bestehen bleiben.
Sollte sich im Laufe der Etablierung herausstellen, dass insbesondere das Linksabbiegen an solchen Punkten als problematisch und sicherheitsbedenklich, z.B. auf Grund von Rückstau, eingestuft werden muss, besteht auch im Nachhinein noch die Möglichkeit, das Abbiegen zu untersagen.

Die vorgesehen umfangreiche Ummarkierung am Knotenpunkt Kaisergarten gewährleistet zukünftig das konfliktfreie Nebeneinanderfahren von ÖPNV und Schwerverkehr insb. in Fahrtrichtung Siegen-Mitte.

Ladezonen

Der derzeitig rechte Kfz-Fahrstreifen wird aktuell häufig von KEP-Dienstleistern, Lieferwagen und Lkw im Rahmen von Ladevorgängen genutzt. Dies wird zukünftig nicht mehr möglich sein.
Aus diesem Grund sollen an mehreren Stellen Ladezonen vorgesehen werden. Diese Zonen können zum Be- und Entladen genutzt werden.
Die Verortung dieser Ladezonen wird bereits bei der Planung der Umweltspur berücksichtigt, jedoch noch nicht in den Anlagen 02 bis 23 dargestellt.
Die endgültige Abstimmung dazu mit Dritten erfolgt erst im Nachgang zu dieser Beschlussfassung.

Längsparkstände

Im Verlauf der Umweltspuren sind aktuell an zahlreichen Stellen Längsparkstände angeordnet. Diese können weitestgehend erhalten werden.
Stellenweise ist es jedoch notwendig, die Anzahl der Stellplätze zu verringern. Dies kann z.B. bei der Verlängerung von Abbiegefahrstreifen oder der Anordnung von Ladezonen notwendig werden.
Die Reduzierung soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Eine gänzliche Vermeidung des Stellplatzwegfalls lässt sich jedoch nicht verhindern.

Verkehrliche Auswirkungen

Durch die Einrichtung der Umweltspuren ist mit einigen Verkehrsverlagerungen zu rechnen. Die zu erwartenden Verlagerungseffekte wurden mit Hilfe des städtischen Verkehrsmodells simuliert.
Es ist festzustellen, dass vor allem die HTS-Anschlussstellen durch die Verkehrsverlagerungen auf die HTS mehr belastet werden. Dabei heben sich einige Anschlussstellen (Geisweid und Freudenberger Straße) deutlich von den übrigen Anschlussstellen ab.
Weitere Verlagerungseffekte sind im gesamten Bereich um die Umweltspur herum zu beobachten. Diese fallen deutlich geringer aus als auf der HTS, sind jedoch an einigen Stellen beachtenswert.

Die aufgezeigten Verlagerungen dienen einer groben Einschätzung, welche Knotenpunkte bereits im Vorfeld verkehrstechnisch betrachtet werden müssen und welche Fahrbeziehungen zukünftig stärker belastet sein werden.
Die Zahlen sind nicht als absolute Zahlen zu bewerten, sondern sollen vielmehr einen Aufschluss über die Größenordnung der Verkehrsverlagerung geben.
Mit Einrichtung der Umweltspuren werden dann anhand dieser Grobeinschätzung Änderungen an betroffenen Lichtsignalanlagen (z.B. Anpassung der Freigabezeiten) vorgenommen oder anderweitig notwendige Maßnahmen getroffen.

Dennoch werden auf Grund der sich in Realität einstellenden Verkehrsverlagerungen auch nach der Einrichtung weitere Anpassungen notwendig sein. Dies wird im Rahmen der Etablierung genau beobachtet werden.

Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten

Mittelfristig ist davon auszugehen, dass die Umweltspuren eine Steigerung des Modal Split-Anteils des Radverkehrs und gleichzeitig eine Reduzierung des Kfz-Verkehrs bewirken werden.

In der Mobilitätsbefragung aus dem Jahr 2017 wurde unter anderem das Verkehrsverhalten auf Strecken im innerstädtischen Bereich betrachtet.
Im Folgenden werden jene Verkehre zwischen den drei Stadtteilzentren Siegen-Mitte, Weidenau und Geisweid betrachtet, die durch die Umweltspur miteinander verbunden werden. Dabei wurden die Pendelverkehre in Wege/Tag ermittelt.
Die Klammerwerte geben den jeweiligen IV-Anteil (Anteil der mit dem Kfz/Motorrad oder als Kfz-Beifahrer zurückgelegten Wege) an diesen Wegen an:

Tabelle 1: Pendelverkehre [Wege/Tag] zwischen den Stadtteilen inkl. des jeweiligen IV-Anteils

von / nach	Geisweid	Weidenau	Siegen-Mitte
Geisweid	/	7.120 Wege/Tag (74 % IV-Anteil)	5.090 Wege/Tag (72 % IV-Anteil)
Weidenau	7.150 Wege/Tag (73 % IV-Anteil)	/	15.460 Wege/Tag (66 % IV-Anteil)
Siegen-Mitte	5.290 Wege/Tag (77 % IV-Anteil)	14.400 Wege/Tag (66 % IV-Anteil)	/

Die Entfernungen zwischen den Stadtteilen liegen im optimalen Entfernungsbereich, auf dem viele Fahrten gut mit dem Rad unternommen werden können:

Tabelle 2: Entfernungen [km] zwischen den Stadtteilen

von / nach	Geisweid	Weidenau	Siegen-Mitte
Geisweid	/	~ 2,5 km	~ 5,5 km
Weidenau	~ 2,5 km	/	~ 3,0 km
Siegen-Mitte	~ 5,5 km	~ 3,0 km	/

Die Überlagerung der Tabellen 1 und 2 ergibt folgendes Ergebnis:
Es besteht ein hoher IV-Anteil auf den täglichen Wegen bei gleichzeitig optimalem Entfernungsbereich für den Radverkehr. Dies spricht für ein hohes Verlagerungspotenzial vom IV auf das Fahrrad.

Sicherheitsaudit

Das Thema „Verkehrssicherheit“ spielt bei Infrastrukturmaßnahmen eine wichtige Rolle. Vor allem für Radfahrende ist die Bereitstellung einer sicheren Infrastruktur von entscheidender Bedeutung.
Aus diesem Grund wird an fünf ausgewählten Knotenpunkten ein Sicherheitsaudit in Formeiner externen Prüfung der Planung durchgeführt werden.
Die ausgewählten Knotenpunkte stellen potenzielle Stellen dar oder repräsentieren wiederkehrende Elemente, die aufgrund ihrer Häufigkeit hinsichtlich der Verkehrssicherheit betrachtet werden sollten (z.B. freigeführte Rechtsabbieger).

Das Sicherheitsaudit wird von einem externen Sicherheitsauditor durchgeführt. Die Ergebnisse werden der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Auditor erfolgt ein Austausch über die erkannten Mängel und mögliche Verbesserungen.
Gegebenenfalls schließt sich eine Überarbeitung der Planung an.

Ziel ist es, Mängel in der Planung bereits im Vorfeld nach Möglichkeit auszuschließen und so das Risiko für notwendige Anpassungen auf Grund von Sicherheitsproblemen im Nachhinein zu minimieren.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
310.000,00 €		100 %		☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☒ im Ergebnisplan Haushalt 2024	☐ Nein	☒ Ja, mit 310.000,00 €	Kostenträger/ Investitionscode A120101000 Sachkonto 5291800

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☒ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☒ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz Durch die Umweltspuren soll der Modal Split-Anteil des Umweltverbundes, insbesondere der Anteil des Radverkehrs und des ÖPNV, gesteigert und der Kfz-Verkehr verringert werden.			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen) Die Förderung des Umweltverbundes und der Ausbau der Radinfrastruktur ist ein Hauptbestandteil des Klimaschutzteilkonzeptes Mobilität (Mobilitätskonzept) und in mehreren Beschlüssen verankert.			

i.V.

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anschluss Siegen-Geisweid

Anschluss Siegen-Weidenau

Anschluss Siegen-Sieghütte

Anschluss Siegen-Mitte

Anschluss Siegen-Hammerhütte

Legende

Umweltspur

- Umweltspur FR Norden
- Umweltspur FR Süden
- Nebennetz

Stadtplan Siegen Januar 2017_SW

Kanal 1: Grayscale (Gray)

255

0

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

Umweltspuren auf der Weidenauer Straße / Hagener Straße / Sandstraße

Übersichtsplan mit Umgehungsstrecken

Planausschnitt: Gesamtstadt

Maßstab: 1:6.000

Kartengrundlage: Stadtplan

Stand: Mai 2023

N

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

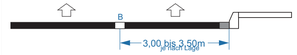

Anlage 02

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

03.05.2023

Übersichtskarte

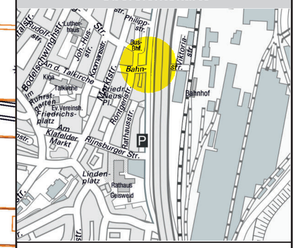

in Planung: Neubau ZOB Geisweid

L 908 Geisweider Straße

Bahnstraße

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Sinnbild „Fußgänger"

Richtungspfeil auf der Umweltspur

Piktogramm VZ 237

Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen

Sinnbild „Fahrrad"

VZ Größe 2

Linien-verkehr frei

Z 237

Z 1026-32

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	15.02.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 1

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:

L908 Geisweider Straße / Bahnstraße

Anlage 03

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

04.05.2023

Übersichtskarte

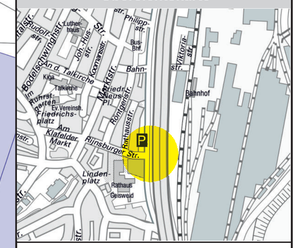

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Sinnbild „Fußgänger"

Richtungspfeil auf der Umweltspur

Piktogramm VZ 237

Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen

alle 45 m

Sinnbild „Fahrrad"

VZ Größe 2

Linksabbieger

Linien-verkehr frei

Ende

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format	950 x 594	bearbeitet	15.02.2023	R.Garda

Blatt Nr. 2

LAGEPLAN

Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan

UMWELTSPUREN

auf der Nord - Süd Achse

Variante I.

Knoten:

L908 Geisweider Straße / Rijnsburger Straße

Anlage 04

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

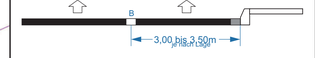

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

03.05.2023

Übersichtskarte

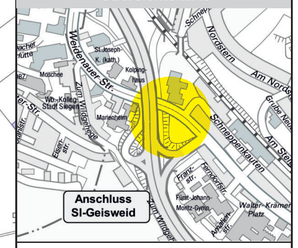

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

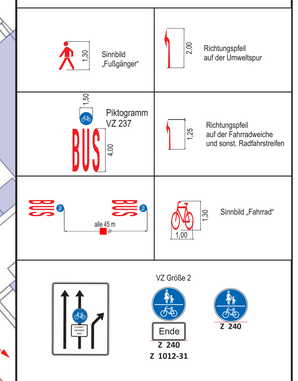

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt

Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	15.02.2023	R. Gaida

Blatt Nr. 3

LAGEPLAN

Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan

UMWELTSPUREN

auf der Nord - Süd Achse

Knoten:

L 564 Weidenauer Straße /

AS HTS Geisweid West+Ost

Anlage 05

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

B

3,00 bis 3,50m je nach Lage

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Schneppenkauten

L 564 Weidenauer Straße

Ferndorfstraße

AS HTS Geisweid Ost

Blatt Nr. 3

Blatt Nr. 5

Z 240 LSA-Peitschenmast

Z 237 Z 1026-32 Z 1012-31 Linien-verkehr frei Ende

Z 237 Z 1026-32 Linien-verkehr frei

Fußgänger

Z 237 Z 1026-32 Linien-verkehr frei

Linksabbieger

Z Hinweisstadt optional LA

LSA-Mastverlängerung

Abgenutzt/Nachmarkieren

Sinnbild „Fußgänger"

Richtungspfeil auf der Umweltspur

Piktogramm VZ 237

Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen

Sinnbild „Fahrrad"

VZ Größe 2

Linien-verkehr frei Z 237 Z 1026-32

Linien-verkehr frei Ende Z 237 Z 1026-32 Z 1012-31

Linksabbieger

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

03.05.2023

Übersichtskarte

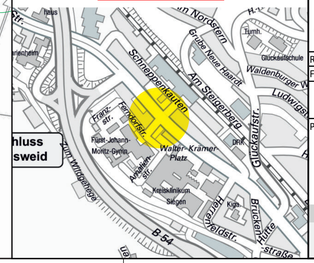

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	15.02.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 4

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Str. / Ferndorfstr. / Schneppenkauten

Anlage 06

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

B

3,00 bis 3,50m
je nach Lage

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

Schneppenkauten

L 564 Weidenauer Straße

B 3/3 Überprüfung der Nachmarkierung vor Ort, falls erforderlich

B-3/3

B-1/0

B-0,5/0,2

S-1/0 Doppellinie verlängern

B-1,5/1,5

S-0,5/0,2

abges.Bordst.

Flußbahnsteine

Haupteingang

Zülpicher Krankenhaus

Liegendanteht

Herrenfeldstraße

Glückaufstr.

Walzen-Krämer-Platz

Ziegelstraße

Brückenstraße

B 54

Ludwigstr.

Walderdorffstr.

Gluckenschule

Rathaus

Schloss Hoheweid

Am Nordufer

Am Sandberg

Am Siegufer

Die Wiese hentet

Herrengarten

Fritz-Erler-Bad

Kunst- schwimm Moritz-Gymn.

Leimbachstr.

Sandstr.

Wiesenstr.

Hüttenstr.

Am Leimbach

Siegufer

Siegufer

Siegufer

Anlage 07

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

03.05.2023

Übersichtskarte

Walter-Kramer-Platz
Brückenstraße
Eiserfelder Straße
Hardtstr.
Ludwigstr.
Schloßstraße
Schloßstraße
Schloßstraße
Hermann-Reuter-Weg
Islamischer Kulturverein
Islamische Kirche
Schloßstraße
Schloßstraße
Schloßstraße

Anlage 08

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

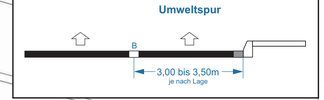

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

04.05.2023

Übersichtskarte

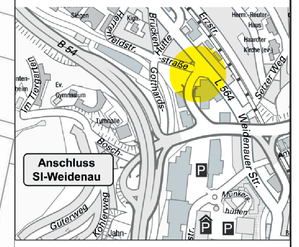

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

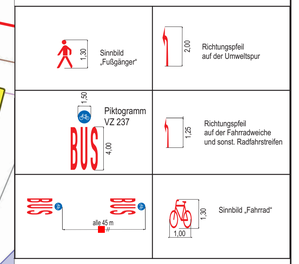

VZ Größe 2

Linien-verkehr frei

Z 237
Z 1026-32

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	21.02.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 7

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Straße / AS HTS Weidenau (Walter Schneider)

Anlage 09

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

B

3,00 bis 3,50m
je nach Lage

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

11.05.2023

Übersichtskarte

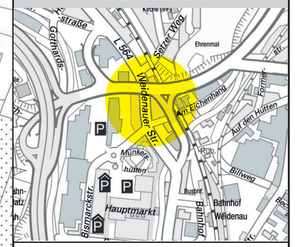

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Sinnbild „Fußgänger"

Richtungspfeil auf der Umweltspur

Piktogramm VZ 237

Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen

alle 45 m

Sinnbild „Fahrrad"

Linksabbieger

VZ Größe 2

Linienverkehr frei

Z 237
Z 1026-32

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	15.02.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 8

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Str. / Zufahrt Walter Schneider/ K2 Bismarckstraße / Am Eichenhang

Blatt Nr. 7

Blatt Nr. 9

VW Schneider

Fahrbahnrand hohe Schwierigkeit

Bad Laasphe Bad Berleburg Nordhelle Universität

Finanzamt

K2 Bismarckstraße

Am Eichenhang

L 564 Weidenauer Straße

Anlage 10

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

3,00 bis 3,50m
je nach Lage

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

11.05.2023

Übersichtskarte

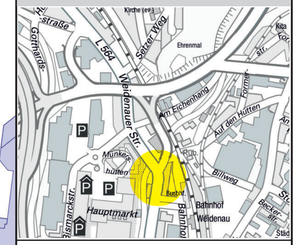

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Sinnbild „Fußgänger"

Richtungspfeil auf der Umweltspur

Piktogramm VZ 237

Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen

Sinnbild „Fahrrad"

VZ Größe 2

Linien-verkehr frei

Z 237

Z 1026-32

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	28.02.2023	R.Gatda

Blatt Nr. 9

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Str./ AS HTS Weidenau Südrampe

Anlage 11

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

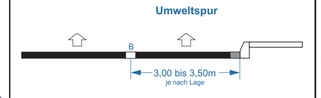

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

03.05.2023

Übersichtskarte

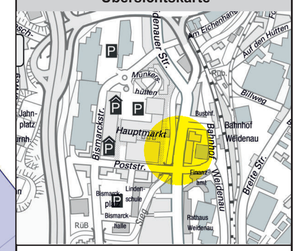

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

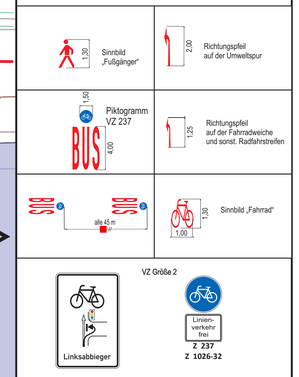

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	02.03.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 10

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Straße / Poststraße/ Bahnhof Weidenau

Anlage 12

N

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

B

3,00 bis 3,50m
je nach Lage

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

03.05.2023

Übersichtskarte

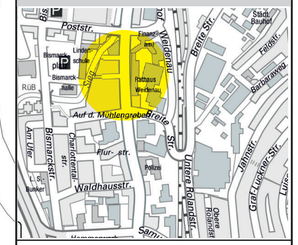

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Sinnbild „Fußgänger"

Richtungspfeil auf der Umweltspur

Piktogramm VZ 237

Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen

alle 45 m

Sinnbild „Fahrrad"

Linksabbieger

VZ Größe 2

Linien-verkehr frei
Z 237
Z 1026-32

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format	950 x 594	bearbeitet	03.02.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 11

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Str. / Poststraße bis Auf dem Mühlengraben

Anlage 13

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

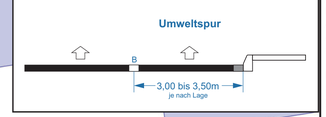

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

04.05.2023

Übersichtskarte

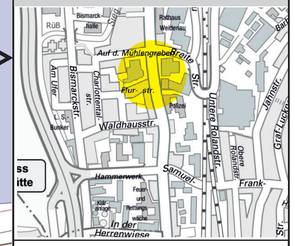

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

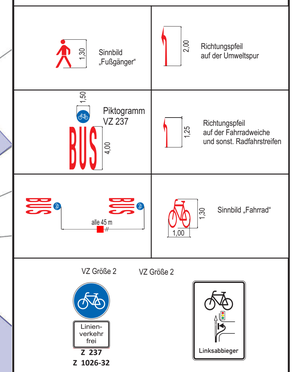

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format	950 x 594	bearbeitet	06.03.2023 R.Galda

Blatt Nr. 12

LAGEPLAN

Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Str. / K 4 Breite Straße / Auf dem Mühlengraben / Polizei

Fahrstreifenführung Linksabbieger Breite Str. ---> Weidenauer Str. ist für Schleppkurven von Sattelzügen optimiert.

Blatt Nr. 11

Anlage 14

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

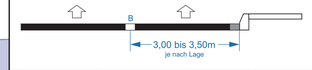

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µm	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

11.05.2023

Übersichtskarte

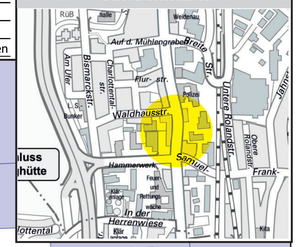

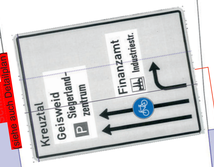

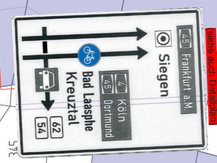

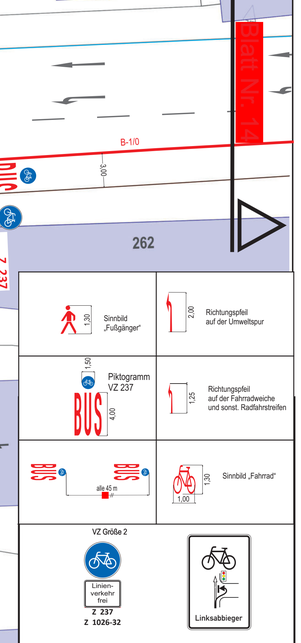

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt

Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	07.03.2023	R.Garda

Blatt Nr. 13

LAGEPLAN

Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan

UMWELTSPUREN

auf der Nord - Süd Achse

Knoten:

L 564 Weidenauer Str./Wallhausenstraße/ AS HTS Sieghütte

Die in diesem Planbereich vorhandene Markierung ist in einem schlechten Zustand. Bitte vor Ort prüfen.
Anmerkung:
Straßen- und Fahrbahnmarkierungen gelten gemäß StVO als horizontale Verkehrszeichen

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

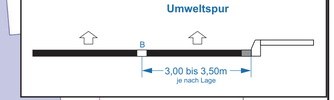

Anlage 15

Die Breite der Fahrspuren variiert je nach Standort.
Bitte vor Ort prüfen!

Aufgrund von Asphaltfugen ist die vorhandene Markierung in der Fahrbahnmitte beschädigt.

Blatt Nr. 15
siehe Blatt 13
Blatt Nr. 13

L 564 Weidenauer Straße
L 564 Hagener Straße
Feuerwache Siegen
ESSO Tankstelle
In der Herrenwiese
Sieghütter Hauptweg

B-1/0 · B-0,5/0,2 · S-1,5/1,5 · Z 237 · Z 1026-32

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF
Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!
Letzter Planungsstand:
03.05.2023

Übersichtskarte

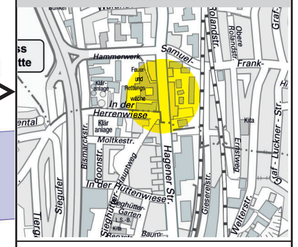

LEGENDE:
- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

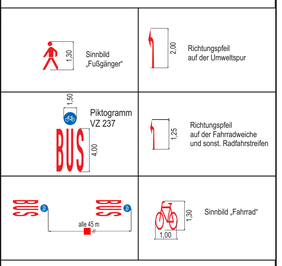

VZ Größe 2

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	09.03.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 14

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung
Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Weidenauer Straße / Hagener Straße/
In der Herrenwiese

Die in diesem Planbereich vorhandene Markierung ist in einem schlechten Zustand. Bitte vor Ort prüfen.
Anmerkung:
Straßen- und Fahrbahnmarkierungen gelten gemäß StVO als horizontale Verkehrszeichen.

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

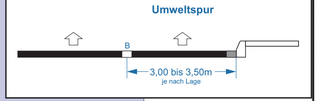

Anlage 16

Blatt Nr. 14

Blatt Nr. 16

Das Sichtfeld muss in der Regel bei einer zul. Geschwindigkeit von 50 km/h und einer Schenkellänge von 70 m frei sein. Dies gilt auch für die Sicherheit des Radverkehrs. Hinweis: Die Ampelanlage ist abends ausgeschaltet!

Dango & Dienenthal

L 564 Hagener Straße

Längsparkstreifen

Lücke schließen

B-1/0

B-0,5/0,2

S-0,5/0,2

Parkverbot / freizuhaltendes Sichtfeld

Fußgängerfurt parallel ausrichten

In der Hüttenwiese

Z 1026-32

Z 237

nächste 45,00 m

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF
Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!
Letzter Planungsstand:
03.05.2023

Übersichtskarte

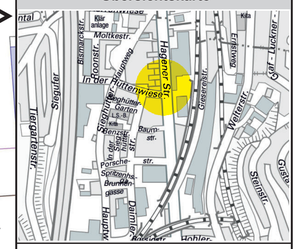

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

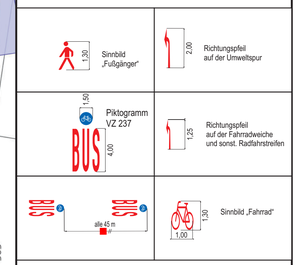

VZ Größe 2

Linien-verkehr frei
Z 237
Z 1026-32

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	09.03.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 15

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung
Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Hagener Straße / In der Hüttenwiese

Die in diesem Planbereich vorhandene Markierung ist in einem schlechten Zustand. Bitte vor Ort prüfen.
Anmerkung:
Straßen- und Fahrbahnmarkierungen gelten gemäß StVO als horizontale Verkehrszeichen.

Anlage 17

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

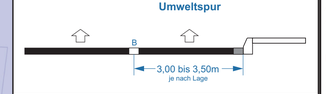

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF
Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!
Letzter Planungsstand:
03.05.2023

Übersichtskarte

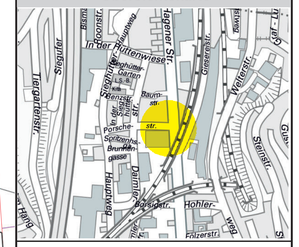

LEGENDE:
- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Sinnbild „Fußgänger" 1,50
Richtungspfeil auf der Umweltspur 2,00
Piktogramm VZ 237 1,50 / 4,00
Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen 1,25
alle 45 m
Sinnbild „Fahrrad" 1,50 / 1,00

VZ Größe 2
Linien-verkehr frei
Ende
Z 237
Z 1026-32
Z 1012-31
Linien-verkehr frei
Z 237
Z 1026-32

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	10.03.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 16
LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung
Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Hagener Straße / Baumstraße / Porschestraße

Die in diesem Planbereich vorhandene Markierung ist in einem schlechten Zustand. Bitte vor Ort prüfen.
Anmerkung:
Straßen- und Fahrbahnmarkierungen gelten gemäß StVO als horizontale Verkehrszeichen.

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

Anlage 18

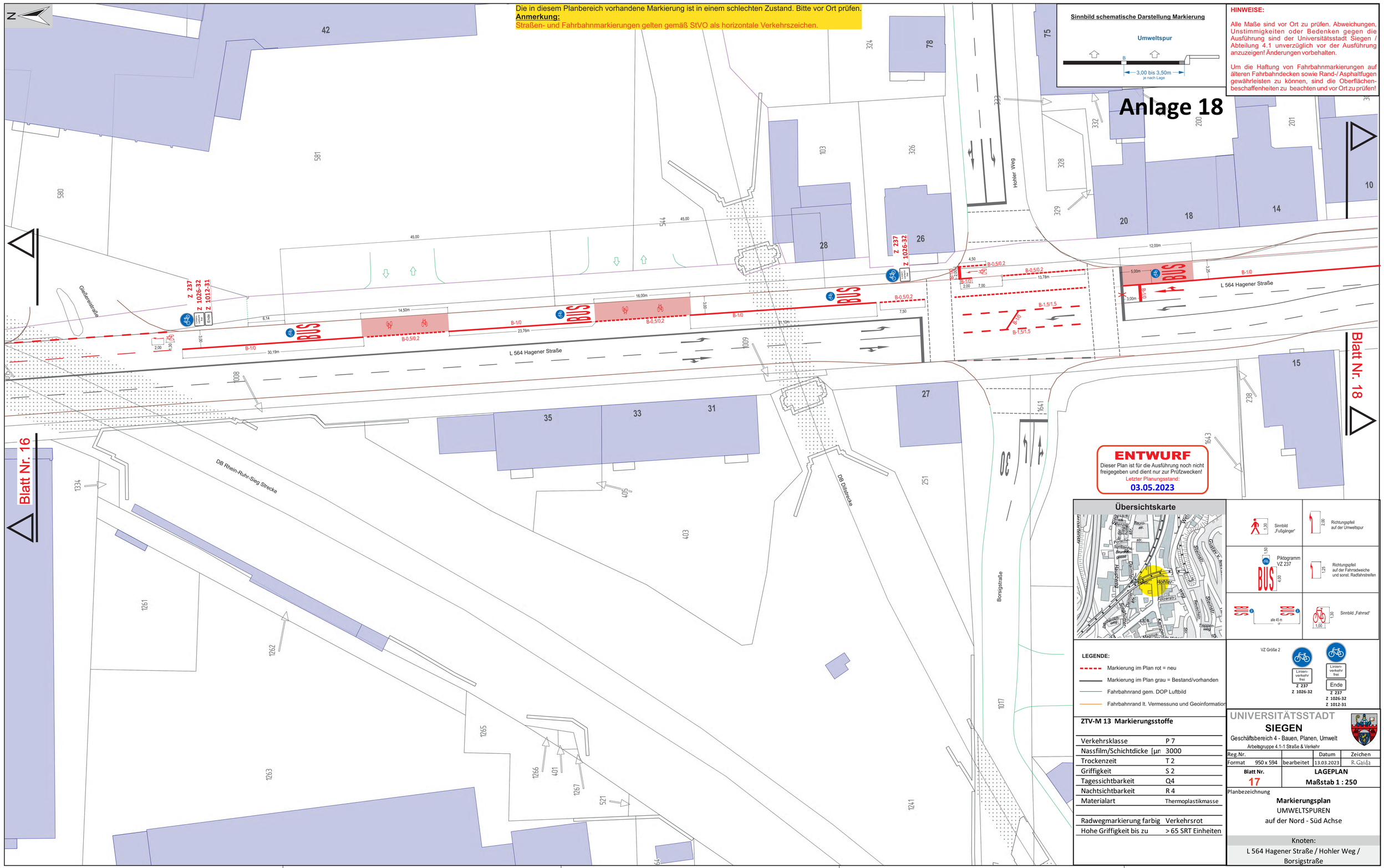

ENTWURF
Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!
Letzter Planungsstand:
03.05.2023

Übersichtskarte

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µm	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

VZ Größe 2

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	13.03.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 17
LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung
Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Hagener Straße / Hohler Weg / Borsigstraße

Die in diesem Planbereich vorhandene Markierung ist in einem schlechten Zustand. Bitte vor Ort prüfen.
Anmerkung:
Straßen- und Fahrbahnmarkierungen gelten gemäß StVO als horizontale Verkehrszeichen.

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

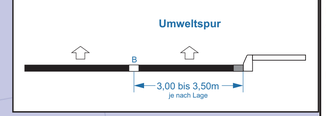

Anlage 19

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF
Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!
Letzter Planungsstand:
11.05.2023

Übersichtskarte

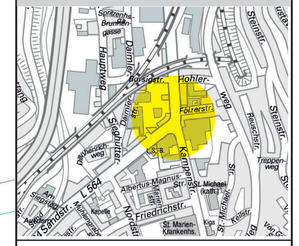

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

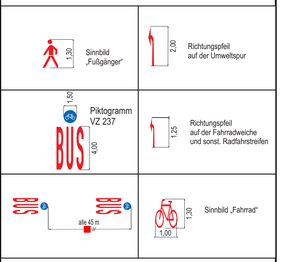

VZ Größe 2

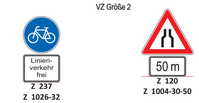

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format	950 x 594	bearbeitet	15.03.2023 R.Gatda

Blatt Nr. 18

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung
Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Sandstraße / Hagener Straße / Kampenstraße

Anlage 20

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

11.05.2023

Übersichtskarte

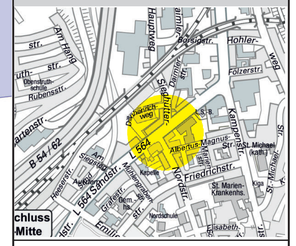

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Sinnbild „Fußgänger" 1,30 | Richtungspfeil auf der Umweltspur 2,00

Piktogramm VZ 237 1,50 / 4,00 | Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen 1,25

Sinnbild „Fahrrad" alle 45 m | 1,50 / 1,00

VZ Größe 2

Linienverkehr frei — Z 237, Z 1026-32 | Z 531-20 | Linksabbieger

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

B = 3,00 bis 3,50m je nach Lage

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format	950 x 594	bearbeitet	16.03.2023 R.Garda

Blatt Nr. 19

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Sandstraße /Sieghütter Hauptweg/ Nordstraße

Anlage 21

N

Expert Klein

Dilnhennrichweg

Sieghütter Hauptweg

L 564 Sandstraße

Nordstraße

Albertus Magnus Ambulantes Zentrum

Bordsteinführung neu versetzen

Bordsteinführung mit Korbbogen 20/10/30 neu versetzen. Vor Ort prüfen!

Z 205 Stationär 136
Z 209 Stationär

Linksabbieger

Zu-/Abfahrt

BUS

ARAL

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

11.05.2023

Übersichtskarte

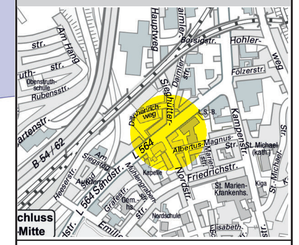

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µr	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

Sinnbild „Fußgänger"

Richtungspfeil auf der Umweltspur

Piktogramm VZ 237

Richtungspfeil auf der Fahrradweiche und sonst. Radfahrstreifen

Sinnbild „Fahrrad"

VZ Größe 2

Linienverkehr frei
Z 237
Z 1026-32

Z 531-20

Linksabbieger

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

B

3,00 bis 3,50m
je nach Lage

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	16.03.2023	R.Gaida
Blatt Nr. 19	**LAGEPLAN** Maßstab 1 : 250		

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Sandstraße /Sieghütter Hauptweg/ Nordstraße

Anlage 22

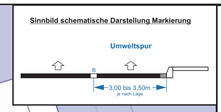

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µn	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

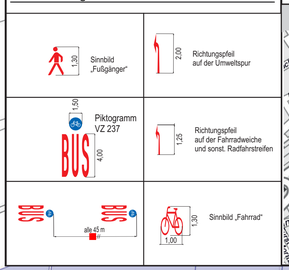

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

04.05.2023

Übersichtskarte

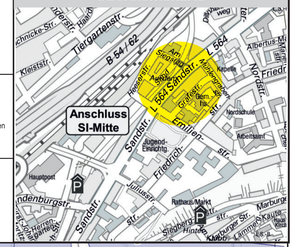

VZ Größe 2

Z 240 | Linienverkehr frei Z 237 Z 1026-32 | Linienverkehr frei Ende Z 237 Z 1026-32 Z 1012-31

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	17.06.2023	R.Gaida
Blatt Nr.	**LAGEPLAN**		
20	**Maßstab 1 : 250**		

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Sandstraße / Mühlengrabenstraße / Emilienstraße

Anlage 23

Sinnbild schematische Darstellung Markierung

Umweltspur

LEGENDE:

- Markierung im Plan rot = neu
- Markierung im Plan grau = Bestand/vorhanden
- Fahrbahnrand gem. DOP Luftbild
- Fahrbahnrand lt. Vermessung und Geoinformation

ZTV-M 13 Markierungsstoffe

Verkehrsklasse	P 7
Nassfilm/Schichtdicke [µn	3000
Trockenzeit	T 2
Griffigkeit	S 2
Tagessichtbarkeit	Q4
Nachtsichtbarkeit	R 4
Materialart	Thermoplastikmasse
Radwegmarkierung farbig	Verkehrsrot
Hohe Griffigkeit bis zu	> 65 SRT Einheiten

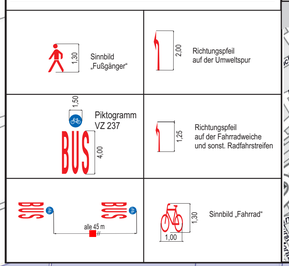

HINWEISE:

Alle Maße sind vor Ort zu prüfen. Abweichungen, Unstimmigkeiten oder Bedenken gegen die Ausführung sind der Universitätsstadt Siegen / Abteilung 4.1 unverzüglich vor der Ausführung anzuzeigen! Änderungen vorbehalten.

Um die Haftung von Fahrbahnmarkierungen auf älteren Fahrbahndecken sowie Rand-/ Asphaltfugen gewährleisten zu können, sind die Oberflächenbeschaffenheiten zu beachten und vor Ort zu prüfen!

ENTWURF

Dieser Plan ist für die Ausführung noch nicht freigegeben und dient nur zur Prüfzwecken!

Letzter Planungsstand:

11.05.2023

Übersichtskarte

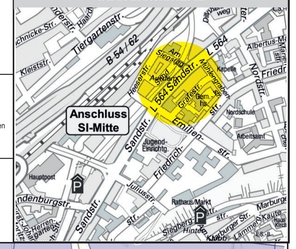

VZ Größe 2

Linien-verkehr frei

Ende

Z 237
Z 1026-32
Z 1012-31

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-1 Straße & Verkehr

Reg.Nr.		Datum	Zeichen
Format 950 x 594	bearbeitet	17.06.2023	R.Gaida

Blatt Nr. 20

LAGEPLAN
Maßstab 1 : 250

Planbezeichnung

Markierungsplan
UMWELTSPUREN
auf der Nord - Süd Achse

Knoten:
L 564 Sandstraße / Mühlengrabenstraße / Emilienstraße

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1362/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Straßenneubau
Bearbeitet von: Herrn Griese

Siegen, 13.04.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**24.05.2023**
Verkehrsausschuss	**06.06.2023**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Brückenneubau Hufeisenbrücke über den HBF Siegen - Variantenuntersuchung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt den Neubau der Hufeisenbrücke gemäß der Variante 2b mit Bussonderstreifen, deren Nutzung für Radverkehr freigegeben wird (Anlage 6).

Sachverhalt / Begründung:

0. Ausgangspunkt
Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Neubau der Hufeisenbrücke gemäß Variante 1a mit Nutzung durch ÖPNV, Fußgänger und Radfahrer
2. Entwicklung von Ausführungsvarianten im Rahmen der Vertiefung der bestehenden Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung der beengten Verhältnisse mit Darstellung etwaiger Zuschussmöglichkeiten
3. Beratung der Ausführungsvarianten zur Festlegung einer Vorzugsvariante im Frühjahr 2022

Der Sachverhalt und die Begründung für diesen Beschluss sind in der Vorlage VL 506/2021 ausführlich erläutert. Da der ZOB und der Busbereitstellungsplatz eine betriebliche Einheit

. . .

bilden, hat die Hufeisenbrücke für den ÖPNV sowohl aus betrieblicher als auch aus finanzieller Sicht eine herausragende Bedeutung. Daher hat sich der Rat der Universitätsstadt Siegen gegen eine Rad- und Fußwegbrücke als Ersatz für die Hufeisenbrücke entschieden, auch wenn die höheren Baukosten einer Brücke gemäß Variante 1 a mit Nutzung durch ÖPNV, Fußgänger und Radfahrer den Haushalt der Stadt Siegen mehr belasten.

1. Änderung der Randbedingungen

1.1 Kostenentwicklung

Grundlage für die Kostenschätzungen der in der Vorlage VL 506-2021 dargestellten diversen Varianten war das Baupreisniveau aus dem Jahr 2020 zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten Teils der Machbarkeitsstudie für den Neubau der Hufeisenbrücke. Seit diesem Zeitpunkt sind die Baupreise erheblich gestiegen, ausweislich des Preisindex des Statistischen Bundesamtes um rund 17%. Verantwortlich hierfür waren zum einen die Lieferkettenprobleme seit dem Beginn der Corona-Pandemie sowie die Energiepreiserhöhungen im Zuge des Krieges in der Ukraine. Da der mögliche Baubeginn der Hufeisenbrücke frühestens in 2027 sein wird und nicht absehbar ist, dass sich die Baupreisentwicklung in der Zukunft grundlegend ändern wird, wurden die Kostenschätzungen bis 2027 fortgeschrieben. Dies führt dazu, dass sich die Kosten für die in der Vorlage VL 506-2021 dargestellte Varianten in 2027 ca. 60% höher sein werden als in der Vorlage VL 506-2021 dargestellt. Die Kosten für die beschlossene Variante 1a erhöhen sich daher von 21,6 Mio. EUR 34,6 Mio. EUR und die Kosten einer Rad- und Fußwegbrücke würden sich von 9,4 Mio. EUR auf 15,0 Mio. EUR erhöhen. Dieses erhöhte Baupreisniveau ist auch die Grundlage für die Kostenschätzungen der unter Punkt 2 dieser Vorlage dargestellten Ausführungsvarianten.

1.2 Nutzung des Busbereitstellungsplatzes

Nach Auskunft des ZWS nutzen derzeit täglich 950 Busse die Hufeisenbrücke, davon 532 für Betriebsfahrten zwischen ZOB und Busbereitstellungsplatz und 418 für Linienfahrten. Diese Anzahl gilt jedoch nur für Busse mit Dieselantrieb. Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein haben jedoch beschlossen, die Busflotte bis 2033 auf alternative Antriebsarten (Wasserbrennstoffzelle oder Batterie) umzustellen. Wie bereits der Presse zu entnehmen war, hat der Landesbetrieb Straßen NRW die Nutzung des Busbereitstellungsplatzes durch Busse mit alternativen Antriebsarten untersagt. Als Ersatz der derzeitigen 39 Plätze auf dem Busbereitstellungsplatz sind bis zu 10 Busbereitstellungsplätze auf einem Betriebsgelände der Verkehrsbetriebe (VWS) an der Numbachstraße und auf einer weiteren in Aussicht gestellten Fläche, die ggf. vom Aufgabenträger erworben werden könnte, möglich. In Abhängigkeit von der zukünftigen Antriebsart der Busse (Wasserstoffbrennstoffzelle oder Batterie) rechnet der ZWS zukünftig mit rund 40 Betriebsfahrten und 350 Linienfahrten pro Tag. Diese Zahlen sind jedoch zurzeit nur bedingt belastbar, da sich der neue Nahverkehrsplan noch in einem relativ frühen Entwurfsstadium befindet.

Folglich wird durch die Möglichkeit der Umstrukturierung der Linienwege im neuen Nahverkehrsplan die Anzahl der Betriebsfahrten zwischen ZOB und Busbereitstellungsplatz (BBP)auf weniger als 10 % der heutigen Betriebsfahrten sinken. Dadurch wird die Bedeutung der Betriebseinheit von ZOB und BBP deutlich geringer werden.

2. Entwicklung und Wertung von Ausführungsvarianten aus verkehrlicher Sicht

Wie bereits in der Vorlage VL 506-2021 dargestellt, liegt das größte Problem bei einem Neubau der Hufeisenbrücke in den räumlich sehr beengten Verhältnissen, die sich schon im Bestand darstellen. Diese werden bei einem Neubau noch durch Vorgaben der DB AG verschärft, die zukünftig einen regelkonformen Abstand der Rampe der Hufeisenbrücke zum Gleis fordert. Bis auf Variante 1 müssen sich daher alle dargestellten Varianten an dem zur Verfügung stehenden Platz orientieren, sodass alle diese Varianten sowohl für den ÖPNV als auch für den Rad- und Fußverkehr zu unterschiedlichen Abstrichen gegenüber der Variante 1 führen. Alle Varianten werden nachfolgend dargestellt und anschließend bewertet.

2.1 Variante 1 - Optimalvariante mit Abriss Hindenburgstraße 1, 3, 5, 7 (Anlage 1)
Diese Lösung nimmt keine Rücksicht auf die an die bestehende Hufeisenbrücke angrenzende Bebauung. Wie dem Lageplan dieser Variante entnommen werden kann, wird der ÖPNV auf der Fahrbahn geführt und der Radverkehr auf einem erhöhten Radverkehrsstreifen. Für Fußgänger ist ein baulich vom Radverkehr getrennter Fußweg geplant, der sowohl die Brücke über die HTS, als auch den Abgang zur Hauptpost anbindet und eine durchgängige Fußverbindung vom Busbreitstellungsplatz bis zum ZOB schafft.

Vorteile:
Die Variante berücksichtigt die Bedarfe aller Verkehrsträger ohne Einschränkungen.

Nachteile:

- Diese Variante erfordert den Abriss der bestehenden Bebauung zwischen Hansa-Haus und dem Gebäude der DAA (Hindenburgstraße 1, 3, 5, 7). Die Grunderwerbskosten hierfür betrugen in 2022 mindestens 12,1 Mio. €.
- Es wird allerdings davon ausgegangen, dass ein freihändiger Erwerb der Gebäude nicht möglich ist.
- Sollte ein freihändiger Erwerb der Gebäude nicht möglich sein, wird zur Umsetzung dieser Variante ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ggf. in Verbindung mit einem Enteignungsverfahren. Durch den absehbar langen Zeitraum für ein Planfeststellungsverfahren kann einen Neubau bis 2028 nicht gewährleistet werden.

Kosten: Die Kosten dieser Variante betragen 48,3 Mio. EUR.

Fazit:
Die Nachteile dieser Variante sind so groß, dass diese nicht weiterverfolgt werden sollte.

2.2 Variante 2 a - beidseitiger Radweg zu Lasten der Breite der Straße (Anlage 2)
Ausgangspunkt der Überlegungen für diese Variante ist die Gestaltung der Hufeisenbrücke im Bestand. Diese hat im Bestand zwei Gehwege mit einer Breite von je 2,00 m und eine Fahrbahn mit einer Gesamtbreite von 7,50 m. Durch die beengten Verhältnisse ist eine Kurvenaufweitung im Bereich des Hansa-Hauses für die Begegnung Bus/Bus in diesem Bereich nicht möglich. Der Begegnungsfall Bus-Bus wird in dem Konfliktbereich unter Zuhilfenahme eines Verkehrsspiegels seit Jahren durch Blickkontakt abgewickelt.

Die Planung der Variante 2a zeigt jedoch, dass sich der Konfliktbereich durch die Vorgaben der DB Netz AG auf die gesamte Rampenlänge erstrecken würde.

Vorteile:

- Sichere Führung des Radverkehrs auf der Kappe

Nachteile:

- Langer Konfliktbereich mit eingeschränkten Sichtverhältnissen Bus/Bus auf der Rampe erfordert eine Signalisierung der Engstelle
- Übergang Radweg auf Schutzstreifen im Bereich des Hansa-Hauses erfordert ebenfalls eine Signalisierung.
- Die Fußgängerquerungen im Bereich der heutigen Fußgängerüberwege müssen ebenfalls signalisiert werden.
- Die Ausfahrt aus dem ZOB Richtung Busbereitstellungsplatz muss signalisiert werden.
- Die erforderliche Signalisierung behindert vor allem den ÖPNV, da auf der Rampe wegen der Länge des Konfliktbereichs lange Räumzeiten erforderlich sind.
- Die notwendige Signalisierung der Fußgängerquerungen in Verbindung mit der Gesamtsignalisierung lässt Rotlichtverstöße von Fußgängern erwarten.

Fazit:
Die Nachteile dieser Variante sind so groß, dass diese Variante nicht weiterverfolgt werden sollte. Auf eine Kostenermittlung für diese Variante wurde daher verzichtet.

2.3 Variante 2 b (Vorzugsvariante) - ausreichend breite Straße mit Schutzstreifen für den Radverkehr (Anlage 3)
Die Gestaltung dieser Variante richtet sich an der Engstelle im Bereich des Hansa-Hauses aus. Mit dieser Variante lässt sich eine Begegnung Bus/Bus in diesem Bereich unter Mitnutzung des Schutzstreifens realisieren.

Vorteile:

- Durchgängig gleiche Querschnittsgestaltung im Bereich beider Rampen und der Brücke. (Eine Aufweitung des Querschnitts im Bereich der Brücke und der HTS-seitigen Rampe würde im Bereich der Rampe entlang der Bebauung Hindenburgstraße zu einem „Flaschenhals“ mit erheblichem Gefahrenpotential führen).
- Keine Signalisierung erforderlich
- Guter Anschluss in den Schutzstreifen in der Hindenburgstraße
- Mitbenutzung der Schutzstreifen im Bereich von Rampen und Brücke gewährleistet den Begegnungsfall Bus/Bus, da die Kernfahrbahn eine Breite von 3,50 m. Der Begegnungsfall Bus/Bus tritt primär in den Spitzenzeiten auf und ist über den Tagesverlauf gesehen unter Berücksichtigung der Randbedingungen vertretbar.

Nachteile:

- Rücksichtnahme des ÖPNV auf den Radverkehr ist erforderlich

Kosten: Die Kosten dieser Variante betragen 33,0 Mio. EUR.

Fazit:
Die Variante trägt den verschiedenen Verkehrsträgern in angemessener Weise Rechnung und sollte weiterverfolgt werden.

2.4 Variante 3 – beidseitiger Radweg und einstreifige Fahrbahn analog zur derzeitigen Verkehrsführung (Anlage 4)

Zur Kostenoptimierung wird der Busverkehr auf der Rampe entlang der Hindenburgstraße und auf der Brücke nur einspurig geführt.

Vorteile:

- Hohes Sicherheitsniveau des Radverkehrs auf Rampen und Brücke

Nachteile:

- Signalisierung des ÖPNV (Räumzeit noch länger als bei Variante 2a)
- Der Übergang Radweg auf Schutzstreifen im Bereich des Hansa-Hauses erfordert im weiteren Planungsprozess eine detailliertere Ausarbeitung für die sichere Führung des Radverkehrs.
- Die Fußgängerquerungen im Bereich der heutigen Fußgängerüberwege müssen ebenfalls signalisiert werden.
- Die Ausfahrt aus dem ZOB Richtung Busbereitstellungsplatz muss signalisiert werden.
- Die erforderliche Signalisierung behindert vor allem den ÖPNV, da auf der Rampe wegen der Länge des Kollisionsbereiches lange Räumzeiten erforderlich sind.
- Die notwendige Signalisierung der Fußgängerquerungen in Verbindung mit der Gesamtsignalisierung lässt Rotlichtverstöße von Fußgängern erwarten.

Kosten: Die Kosten dieser Variante betragen 35,1 Mio. EUR.

Fazit:

Durch die notwendige Signalisierung der Aus- und Einfahrt zum ZOB wird der ÖPNV massiv behindert. In Abstimmung mit dem ZWS sollte diese Variante nicht weiterverfolgt werden.

2.5 Variante 4 – Hufeisenbrücke plus Tunnel für den Radverkehr (Anlage 5)

Die Variante 4 basiert auf der Planungsgrundlage, dass Radverkehr und Busverkehr über getrennte Bauwerke separat geführt werden. Während der Busverkehr über eine Rampen- und Brückenkonstruktion über die Gleise geführt wird, verläuft der Radverkehr durch ein Tunnelbauwerk unterhalb der Gleisanlage

Vorteile:

Die Variante berücksichtigt die Ansprüche aller Verkehrsträger.

Nachteile:

- Die Herstellung eines Tunnels erfordert einen erheblichen Eingriff in den Eisenbahnbetrieb.
- Die Lage eines Tunnels unterhalb von Weichen erfordert eine UiG (unternehmensinterne Genehmigung) der DB Netz AG und eine ZiE (Zustimmung im Einzelfall) des Eisenbahnbundeamtes.
- Der Bau der Anlage unter Weichen kann insbesondere für den Fall, dass die Gleise in Betrieb bleiben müssen, sehr aufwendig sein.
- Ein Tunnel stellt gerade auch in den Abend- und Nachtstunden ein Angstraum dar.

- Im Bereich der Hauptpost entsteht eine Konfliktsituation zwischen ÖPNV – MIV und Radverkehr. Die Führung des Radverkehrs müsste im weiteren Planungsprozess aufgearbeitet werden.

Kosten: Die Kosten dieser Variante betragen 78,1 Mio. EUR.

Fazit:
Da die Variante die Ansprüche aller Verkehrsträger berücksichtigt, könnte diese theoretisch weiterverfolgt werden.

2.6 Wertung
Die Wertung der Varianten aus verkehrlicher Sicht zeigt, dass die Varianten 2b und 4 die Ansprüche aller Verkehrsträger am ehesten gerecht werden. Daher sollten diese Varianten aus verkehrlicher Sicht weiterverfolgt werden. Dies bedeutet, dass die Varianten 2b und 4 mit den möglichen Fördergebern diskutiert wurden.

3. Prüfung etwaiger Zuschussmöglichkeiten
Ursprünglich war gemäß Beschluss vom 22.12.2021 über etwaige Varianten bereits im Frühjahr2022 zu beraten. Zum Zeitpunkt dieser Aussage war jedoch noch nicht bekannt, dass Straßen NRW die Nutzung des Busbereitstellungsplatzes für Busse mit alternativer Antriebsart untersagen würde. Wegen der großen Bedeutung des Busbereitstellungsplatzes für den ÖPNV in Siegen-Wittgenstein wurde zunächst versucht, diese Entscheidung zu ändern. Trotz mehrfacher Gespräche, die sich über Monate hinzogen konnte kein Entgegenkommen von Straßen NRW erreicht werden. Auch ein letztes Gespräch des Verbandsvorstehers des ZWS, Herrn Landrat Theo Melcher, bei Straßen NRW führte nicht zu einem Erfolg, weshalb der ZWS schließlich mitteilte, im Rahmen des neuen Nahverkehrsplanes auf die Nutzung des Busbereitstellungsplatzes entlang der Straße An der Unterführung zu verzichten.

Parallel zu den Gesprächen über die Nutzung des Busbereitstellungsplatzes wurden umfangreiche Gespräche über die Förderfähigkeit der unter Nr. 2.3 dieser Vorlage dargestellte Variante 2b geführt. Da diese Variante selbst bei der Aufgabe des Busbereitstellungsplatzes an seiner derzeitigen Stelle auch zukünftig noch durch Betriebsfahrten und Linienfahrten (vgl. Punkt 1.2) des ÖPNV genutzt werden wird, waren Förderzugänge im Bereich des ÖPNV, der Nahmobilität sowie des kommunalen Straßenbaus denkbar. Potentielle Zuschussgeber waren der NWL für den ÖPNV-Anteil bzw. die Bezirksregierung in Arnsberg für den Bereich des kommunalen Straßenbaus bzw. der Nahmobilität. In diversen Gesprächen war es jedoch nicht möglich eine Quotelung zwischen den potentiellen Zuschussgebern zu vereinbaren.

Darüber hinaus ist die Variante 2 b, wie unter Punkt 2.3 dargestellt, weder für den ÖPNV noch für den Rad- und Fußverkehr die Optimalvariante. Diese veranlasste die Bezirksregierung in einem Gespräch am 29.11.2022 eine etwaige Förderung endgültig abzulehnen.

Gleichzeitig stellte die Bezirksregierung in diesem Gespräch fest, dass die Kosten einer Rad- und Fußwegbrücke mit 90 % der zuwendungsfähigen Baukosten gefördert würden. Die Planungskosten würden mit 2% der zuwendungsfähigen Baukosten gefördert. Die Gesamtkosten dieser Variante würden 15,0 Mio. € (Baukosten plus Planungskosten) betragen. **Der Ei-**

genanteil beträgt 3,5 Mio. €. Die Gesamtkosten einer Rad- und Fußwegbrücke sind also nur geringfügig höher als der Eigenanteil der Variante 2b (vgl. 4. Zusammenfassung).

Wegen der Bedeutung der Brücke für den ÖPNV wurde daher auf Vermittlung des ZWS ein Gesprächstermin unter Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV NRW) am 08.03.2023 vereinbart. Dieser Gesprächstermin hatte zum Ergebnis, dass die Hufeisenbrücke gemäß Variante 2 b zu 50% über § 12 ÖPNV-Gesetz NRW (für die Betriebsfahrten der Busse) und zu 50 % nach den Förderrichtlinien für den kommunalen Straßenbau gefördert werden kann. Die Beschilderung erfolgt als Bussonderfahrstreifen gemäß Zeichen 245 StVO, wobei mit den Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) die Belange des Radverkehrs berücksichtigt werden (Anlage 6). Die Förderquote für den ÖPNV-Anteil beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Baukosten. 4 % der zuwendungsfähigen Baukosten werden pauschal als Planungskosten anerkannt. Die Förderquote für den kommunalen Straßenbau beträgt 70 % der zuwendungsfähigen Baukosten. 2% der zuwendungsfähigen Baukosten werden pauschal als Planungskosten anerkannt.

Eine Förderung der Variante 4 (ÖPNV-Brücke und Rad- und Fußwegunterführung) mit Gesamtkosten von 78 Mio. EUR ist nicht förderfähig, da die Förderung einer solchen Baumaßnahme den Rahmen der vorhandenen Förderprogramme sprengen würde.

4. Zusammenfassung

Die in der Vorlage VL 506-2021 dargestellte Bedeutung der Hufeisenbrücke ist zukünftig nicht mehr aufgrund der Betriebseinheit ZOB / Busbereitstellungsplatz, sondern durch die vorgesehenen Durchmesserlinien gegeben. Auch wenn der derzeitige Busbereitstellungsplatz zukünftig für Busse mit alternativem Antrieb nicht mehr genutzt werden kann, wird es weiterhin Betriebsfahrten sowie eine große Zahl von Linienfahrten über die Hufeisenbrücke geben.

Die unter Punkt 3 dargestellte Fördermöglichkeit ist angemessen und stellt den Förderrahmen dar, der auch bei anderen Baumaßnahmen üblich ist.

Daher wird vorgeschlagen den Neubau der Hufeisenbrücke gemäß Anlage 6 zu realisieren. Die Gesamtkosten dieser Variante betragen zum Zeitpunkt des angestrebten Baubeginns in 2027 33 Mio. EUR. Gemäß der unter Punkt 3 erläuterten Quotelung von 50/50 zwischen ÖPNV und kommunalem Straßenbau und den dazugehörigen Förderquoten wird sich ein Gesamtzuschuss von 18,7 Mio. EUR ergeben. Die kumulierte Förderquote auf die Gesamtkosten beträgt somit 57 %. **Der Eigenanteil beträgt 14,3 Mio. EUR**.

Der Neubau der Hufeisenbrücke gemäß Anlage 6 wird vom MUNV als förderfähig anerkannt, wenngleich dies keine Förderzusage ist. Eine Zuschussbewilligung erfolgt erst im Rahmen einer Antragsstellung in den Jahren 2025/26 zu den dann geltenden Randbedingungen. Diese Vorgehensweise ist die seit Jahrzehnte durchgängige Praxis.

5. Ausblick

Nach Beschlussfassung dieser Vorlage wird für die Vergabe der weiteren Planungsleistungen gemäß den Leistungsphasen 1 bis 9 HOAI ein europaweites Vergabeverfahren gestartet. Haushaltsmittel hierfür sind im Haushaltsplan 2023 veranschlagt. Nach Abschluss der Leis-

tungsphase 3 (Entwurfsplanung) erfolgt die zeitliche Abstimmung der Baumaßnahme mit der DB AG (Aufnahme der Maßnahme in den Baubetriebsplan). Außerdem werden die entsprechenden Zuschussanträge gestellt. Hiermit kann voraussichtlich in 2025 gerechnet werden.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
33 Mio. €		14,3 Mio. €	18,7 Mio. €	☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☒ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☒ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode
2023 - 2026 (für Planungskosten)			5 Mio. €	T120201129 Sachkonto 7852100

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☒ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

In Vertretung

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Anlage 1 - Variante 1 der Variantenuntersuchung Hufeisenbrücke
2. Anlage 2 - Variante 2a der Variantenuntersuchung Hufeisenbrücke
3. Anlage 3 - Variante 2b der Variantenuntersuchung Hufeisenbrücke
4. Anlage 4 - Variante 3 der Variantenuntersuchung Hufeisenbrücke

5. Anlage 5 - Variante 4 der Variantenuntersuchung Hufeisenbrücke
6. Anlage 6 - Vorzugsvariante der Variantenuntersuchung Hufeisenbrücke

Anlage 1

N

Die hier im Plan dargestellten Fahrbahnrandachsen und Kurvenaufweitungen dienen nur zur groben Orientierung für die Straßen-/Brückenplanung.

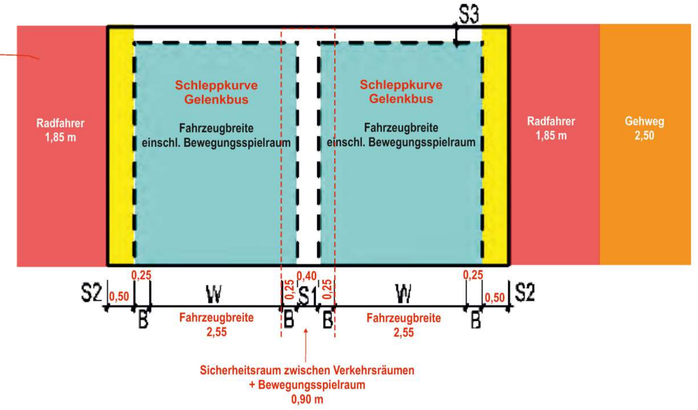

xxx	xxx	xxx
Datum	Änderungsbeschreibung	Auf Anweisung von

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Geschäftsbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt
Arbeitsgruppe 4.1-4 Straßenverkehrsbehörde

Blatt Nr.		Datum	Zeichen
Format	bearbeitet	26.01.2022	R.Gaida
Reg. Nr.	**LAGEPLAN**		
XXXX	**Maßstab 1 : 250**		

Planbezeichnung

Schleppkurvenberechnung
Ermittlung des Raumbedarfs Gelenkbusse
Hufeisenbrücke

Anlage 2

Gemarkung Siegen
Flur 18

Gemarkung Siegen
Flur 28

Kollisionsbereich

Anlage 1

Variante 2a:

1. Beidseitiger Radweg b=1,85m plus Sicherheitsraum jeweils auf den Kappen
2. ÖPNV b=6,50m
3. Abriss Kiosk möglich
4. Kein Abriss in die Bebauung an der Hindenburgstraße
5. Abstand zu Gleis 1 regelkonform
6. Fußgänger von Brücke HTS bis Hauptpost b=2,50m, baulich getrennt vom Radweg. Abgang zur Hauptpost barrierefrei (Aufzug oder Rampen, falls möglich)
7. Überprüfung etwaig notwendiger Änderungen an Brücke über HTS (nach Möglichkeit vermeiden)
8. Aufzeigen der Kollisionsflächen ÖPNV auf der ZOB-Seite in den Bereiche, wo DB-Gleise und die Bebauung eine regelkonforme Aufweitung verhindern

Index	Datum	Name	Geändert
.....	.....	.....	.....

Änderungen

Planverfasser:
SCHMIDT
Ingenieurbüro für Bauwesen
Wiesenkamp 1
Telefon 02723 / 9670-0
57368 Lennestadt
Telefax 02723 / 9670-18
info@bauing-schmidt.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	03.03.2022	Bä
gezeichnet	03.03.2022	Lu
geprüft	03.03.2022	gez. Bäcker
Plangröße	0,59 x 0,97	

Stadt Siegen
Markt 2
57072 Siegen

Erweiterte Machbarkeitsstudie
der "Hufeisenbrücke"
am Bahnhof Siegen
- Machbarkeitsstudie -

Unterlage	5
Blatt Nr.	1
Reg. Nr.	Lage_2016-259-5-1-A

	Datum	Zeichen
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft		

Lageplan - Variante 2a

Maßstab 1 : 250

Siegen _____, den _____ 20____

Anlage 3

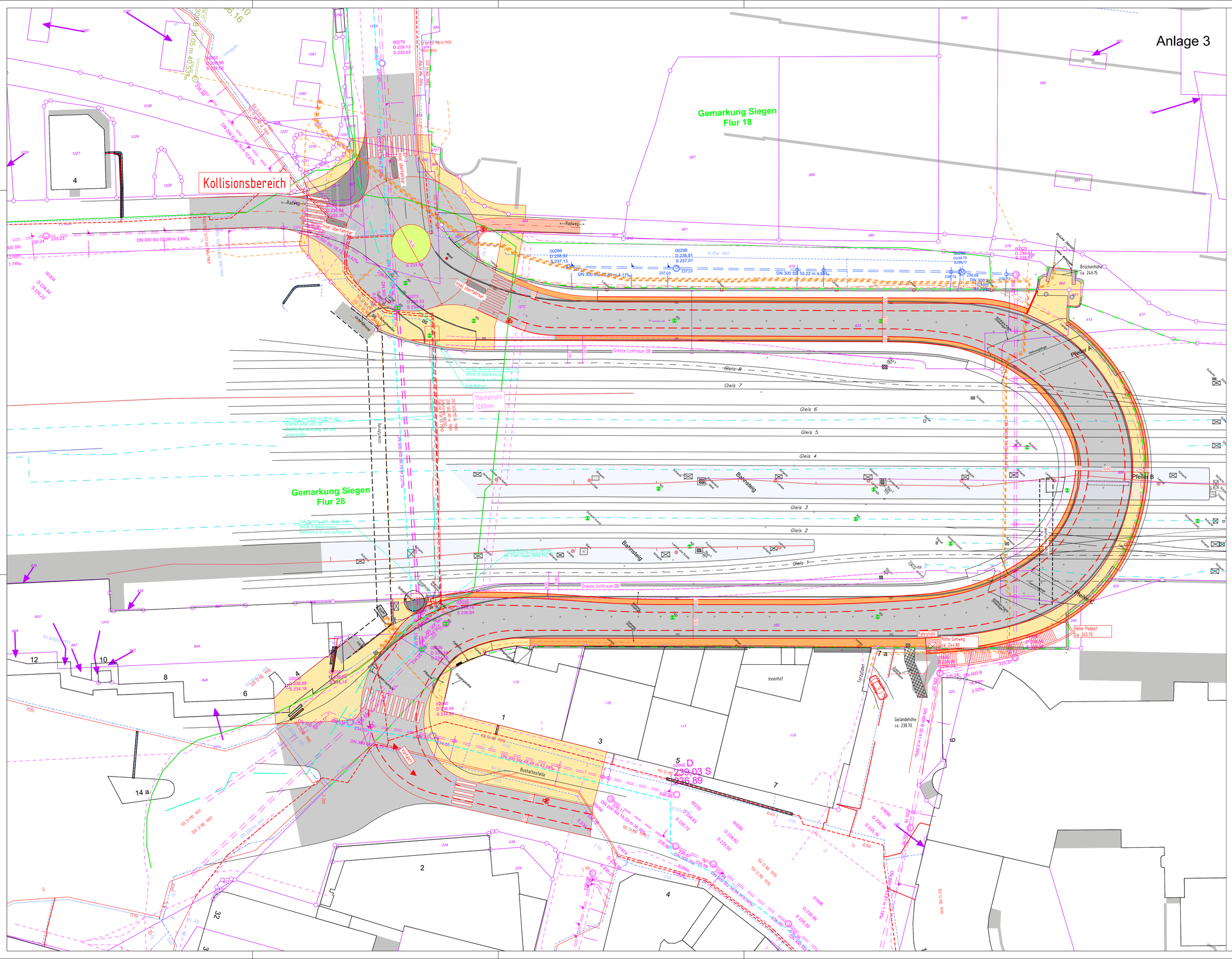
Kollisionsbereich
Gemarkung Siegen
Flur 18
Gemarkung Siegen
Flur 28
Gleis 8
Gleis 7
Gleis 6
Gleis 5
Gleis 4
Gleis 3
Gleis 2
Gleis 1
Bahnsteig
Bahnsteig
Pfeiler A
Pfeiler B
Pfeiler C
Mantelrohr
1200mm
Grenze Lichtraum DB
Brückenhöhe
ca. 246.15
Höhe Podest
ca. 245.70
Höhe Gehweg
ca. 244.80
Fahrstuhl
Geländehöhe
ca. 238.70
Innenhof
Bushaltestelle
<---Radweg--->
Insel überfahrbar
Rampe
Treppe
Treppe
Rampe
Rampe
Ramp

Anlage 4

Gemarkung Siegen
Flur 18

Gemarkung Siegen
Flur 28

Variante 3:

1. Beidseitiger Radweg b=1,85m plus Sicherheitsraum jeweils auf den Kappen
2. ÖPNV einstreifig b=3,25m plus Aufweitung auf der ZOB-Seite einschließlich Brücke über die DB
3. Abstand zu Gleis 1 regelkonform
4. Überprüfung etwaig notwendiger Änderungen an Brücke über HTS (nach Möglichkeit vermeiden)
5. Konzept einer Signalisierung auf der ZOB-Seite in Absprache mit der Stadt Siegen
6. HTS-seitige Rampe ÖPNV zweistreifig b=6,50 m. LSA vor Brücke, wie derzeit
7. Fußgänger von Brücke HTS bis Hauptpost b=2,50m, baulich getrennt vom Radweg. Abgang zur Hauptpost barrierefrei (Aufzug oder Rampen, falls möglich)

Index	Datum	Name	Geändert
.....	.....	.....	.....

Änderungen

Planverfasser:
SCHMIDT
Ingenieurbüro für Bauwesen
Wiesenkamp 1
Telefon 02723 / 9670-0
57368 Lennestadt
Telefax 02723 / 9670-18
info@bauing-schmidt.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	03.03.2022	Bä
gezeichnet	03.03.2022	Lu
geprüft	03.03.2022	ger. Bäcker
Plangröße	0,59 x 0,97	

Stadt Siegen
Markt 2
57072 Siegen

Unterlage 5
Blatt Nr. 5
Reg. Nr. Lage_2016-259-5-1-A

Erweiterte Machbarkeitsstudie
der "Hufeisenbrücke"
am Bahnhof Siegen
- Machbarkeitsstudie -

	Datum	Zeichen
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft		

Lageplan - Variante 3
Maßstab 1 : 250

Siegen _____, den _____ 20____

Anlage 5

Gemarkung Siegen
Flur 18

Gemarkung Siegen
Flur 28

Variante 4:

1. Beidseitiger Schrammbord
2. ÖPNV b=6,50m plus Aufweitung
3. Abriss Kiosk möglich
4. Abstand zu Gleis 1 regelkonform
5. Fußgänger von Brücke HTS bis Hauptpost b=2,50m, baulich getrennt vom Radweg. Abgang zur Hauptpost barrierefrei (Aufzug oder Rampen, falls möglich)
6. Radverkehr unterhalb der Rampen abwärts
7. Radverkehrstunnel in etwa im Bereich der jetzigen Unterführung
8. Erhalt der Treppen in etwa wie im Bestand

Index	Datum	Name	Geändert
.....	.....	.....	.....

Änderungen

Planverfasser:
SCHMIDT
Ingenieurbüro für Bauwesen
Wiesenkamp 1
Telefon 02723 / 9670-0
57368 Lennestadt
Telefax 02723 / 9670-18
info@bauing-schmidt.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	03.03.2022	Bä
gezeichnet	03.03.2022	Lu
geprüft	03.03.2022	gez. Bäcker
Plangröße	0,59 x 0,97	

Stadt Siegen
Markt 2
57072 Siegen

Erweiterte Machbarkeitsstudie
der "Hufeisenbrücke"
am Bahnhof Siegen
- Machbarkeitsstudie -

Unterlage 5
Blatt Nr. 7
Reg. Nr. Lage_2016-259-5-1-A

	Datum	Zeichen
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft		

Lageplan - Variante 4
Maßstab 1 : 250

Siegen _____, den _____ 20____

Anlage 6

Gemarkung Siegen
Flur 18

Gemarkung Siegen
Flur 28

Pfeiler A

Pfeiler B

Pfeiler C

Brückenhöhe
ca. 246.15

Höhe Podest
ca. 245.70

Höhe Gehweg
ca. 244.80

Geländehöhe
ca. 238.70

Fahrstuhl

Innenhof

Bahnsteig

Gleis 1

Gleis 2

Gleis 3

Gleis 4

Gleis 5

Gleis 6

Gleis 7

Gleis 8

Grenze Lichtraum DB

Bushaltestelle

Manteirohr
1200mm

<--Radweg-->

Variante 2b:

1. Beidseitiger Schrammbord
2. ÖPNV b=6,50m plus Aufweitung
3. Abriss Kiosk möglich
4. Abstand zu Gleis 1 regelkonform
5. Fußgänger von Brücke HTS bis Hauptpost b=2,50m, baulich getrennt vom Radweg. Abgang zur Hauptpost barrierefrei (Aufzug oder Rampen, falls möglich)
6. Radverkehr mit Radfahrerschutzstreifen b=1,50m
7. Erhalt der Treppen in etwa wie im Bestand

Index	Datum	Name	Geändert

Änderungen

Planverfasser:

SCHMIDT
Ingenieurbüro für Bauwesen

Wiesenkamp 1
Telefon 02723 / 9670-0

57368 Lennestadt
Telefax 02723 / 9670-18
info@bauing-schmidt.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	03.03.2022	Bä
gezeichnet	03.03.2022	Lu
geprüft	03.03.2022	gez. Bäcker
Plangröße	0,59 x 0,97	

Stadt Siegen
Markt 2
57072 Siegen

Unterlage 5
Blatt Nr. 5
Reg. Nr. Lage_2016-259-5-1-C

	Datum	Zeichen
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft		

Erweiterte Machbarkeitsstudie
der "Hufeisenbrücke"
am Bahnhof Siegen
- Machbarkeitsstudie -

Lageplan - Variante 2b

Maßstab 1 : 250

Siegen _____, den _____ 20____

Anlage 7

Kalkulation der Mehrkosten bei einem ersatzlosen Wegfall der Hufeisenbrücke am theoretischen Fahrplan Nahverkehrsplan 20XX

Nr.	Mehrleistungskategorien	zus. m pro Fahrt	zus. min pro Fahrt	Fahrten pro Jahr²	Zusatz-km	in € [1,00 €]	Zusatz-Zeit in h	in € [36,00 €]
1	West-Linien Ri. ZOB	100	1	72.449,00	7.244,90	7.244,90 €	1.207,48	43.469,40 €
2	West-Linien Ri. Westen	1150	2	71.537,00	82.267,55	82.267,55 €	2.384,57	85.844,40 €
3	Betriebsfahrten via HTS	1600	4	22.103,04	35.364,86	35.364,86 €	1.473,54	53.047,29 €
4	Betriebsfahrten via Tunnel	1300	3	22.103,04	28.733,95	28.733,95 €	1.105,15	39.785,47 €
	Laufende Betriebskosten				153.611,26	153.611,26 €	6.170,74	222.146,56 €
5	Sprungkosten (schätzungsweise 50 % der Zusatz-Zeit erfordern neue Personale und Fahrzeuge							80.000,00 €
						153.611,26 €		**302.146,56 €**

²Basis: Theoretischer-Fahrplan nach Arbeitsstand NVP 20XX Mai 2023 mit Ausweitungen in Richtung Westen sowie Reduktion Busabstellung auf 10 Stellplätze

Gesamtkosten	**455.757,82 €**	Jahr 1 (Basisjahr: 2021)
	1.000.282,48 €	Jahr 80 mit 1 % Preisentwicklung
	55.452.747,87 €	auf 80 Jahre (2100)

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1418/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4 Siegen, 23.05.2023
Bereich: Technische Gebäudewirtschaft Baunterhaltung/ Umbau
Bearbeitet von: Susanne Wieczorek

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Modernisierung des Umkleide- und Sanitärbereiches im Hallenbad Eiserfeld
-Sicherstellung der Finanzierung-

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Universitätsstadt Siegen die außerplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 530.000 € für die Erneuerung der Umkleiden und des Sanitärbereichs im Hallenbad Eiserfeld. Die Deckung erfolgt aus V080301001 - Hallenbad Eiserfeld - Sanierung Lüftungsanlage -.

   Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 530.000 € für die Erneuerung der Umkleiden und des Sanitärbereichs im Hallenbad Eiserfeld. Die Deckung erfolgt aus V080301001 - Hallenbad Eiserfeld - Sanierung Lüftungsanlage -.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Universitätsstadt Siegen die überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung gem. § 85 GO NRW i. V. m. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 530.000 Euro auf V080301001 - Hallenbad Eiserfeld - Sanierung Lüftungsanlage - und einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 620.000,- Euro für die Erneuerung der Umkleiden und des Sanitärbereichs im Hallenbad Eiserfeld. Die Deckung in Höhe von insgesamt 1.150.000,- Euro erfolgt aus T120201124 - ZOB Geisweid - in Höhe von 900.000,- Euro und aus H080301100 - Erweiterung und Sanierung Hallenbad Weidenau - in Höhe von 250.000,- Euro.

   Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung gem. § 85 GO NRW i. V. m. § 83 Abs. 2 GO NRW in Höhe von 530.000 Euro auf V080301001 - Hallenbad Eiserfeld - Sanierung Lüftungsanlage - und einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 620.000,- Euro für die Erneuerung der Umkleiden und des Sanitärbereichs im Hallenbad Eiserfeld. Die Deckung in Höhe

. . .

von insgesamt 1.150.000,- Euro erfolgt aus T120201124 - ZOB Geisweid - in Höhe von 900.000,- Euro und aus H080301100 - Erweiterung und Sanierung Hallenbad Weidenau - in Höhe von 250.000,- Euro.

Sachverhalt / Begründung:

Kosten laut Schätzung:		1.150.000,00€ (1,1 Mio. € netto – zzgl. Rd. 25% der Umsatzsteuer bei einer Vorsteuerabzugsquote von rd. 75% - 1.300.000,00€ brutto)
Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel:		keine
Zuschussmaßnahme:	☐ ja	☒ nein
Bewilligungsbescheid erteilt:	☐ ja	☒ nein
Voraussichtlicher Fertigstellungs-/Liefertermin		bis 30.04.2024

Das Hallenbad Eiserfeld wurde 1980 errichtet. Größere Sanierungsmaßnahmen wurden bisher nicht durchgeführt. Der Umkleide- und Sanitärbereich ist in die Jahre gekommen und weist inzwischen erhebliche Sicherheitsmängel auf. Immer häufiger werden Notreparaturen notwendig um die sichere Nutzung des Hallenbades gewährleisten zu können.

Bei der letzten Begehung wiesen der Beauftragte für Arbeitsschutz und der Facharzt für Arbeitsmedizin des AMZ auf die desolate Situation des Umkleidebereiches hin.

Die Umkleiden sind teilweise bereits eingestürzt und wurden daraufhin stellenweise entfernt. Die bestehenden Umkleiden weisen an nahezu jeder Kabine Gefahrenquellen durch scharfe Kanten und Beschädigungen, die zu Schnitten o.ä. führen können, auf. Bedenklich sei hier insbesondere, dass nach Verlassen der Umkleiden keine Schutzfunktion der Kleidung mehr vorhanden ist und durch den Schulbetrieb die Gefahren vor allem für Kinder bestehen. Größtenteils sind diese Beschädigungen auf Augenhöhe von Kindern und somit besonders gefährlich. Zusätzlich wurde auch auf die Pflicht zur regelmäßigen Prüfung der Standfestigkeit und Bausubstanz hingewiesen.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf rd. 1.150.000,- €. Die Maßnahme ist für den Betrieb des Hallenbades unverzichtbar und muss unverzüglich ausgeführt werden. Um die Schließungszeit des Hallenbades Eiserfeld so kurz wie möglich zu halten soll die Maßnahme zeitgleich mit der Sanierung der Lüftungsanlage ausgeführt werden.

Deckungsvorschlag:

Für die in 2023 zur Sanierung des Umkleide- und Sanitärbereichs kassenwirksam benötigten Mittel in Höhe von 530.000 Euro erfolgt eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung mit Deckung aus der im Haushalt 2023 veranschlagten Maßnahme zur Sanierung der Lüftungsanlage im Hallenbad Eiserfeld - V080301001, da die hier veranschlagten Mittel in Höhe von 976.000 Euro in 2023 nicht komplett kassenwirksam werden.

In gleicher Höhe (530.000,- Euro) erfolgt die überplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung bei V080301001 - Hallenbad Eiserfeld - Sanierung Lüftungsanlage -, damit die Arbeiten in 2023 komplett ausgeschrieben und beauftragt werden können. Für die Sanierung des Umkleide- und Sanitärbereichs im Hallenbad Eiserfeld erfolgt die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 620.000,- Euro, damit alle Arbeiten in 2023 ausgeschrieben und beauftragt werden können.

Die Deckung der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 1.150.000,- Euro erfolgt aus T120201124 - ZOB Geisweid - in Höhe von 900.000,- Euro und aus H080301100 - Erweiterung und Sanierung Hallenbad Weidenau - in Höhe von 250.000,- Euro, da diese Verpflichtungsermächtigungen in 2023 nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden.

Finanzielle Auswirkungen **X** ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
1.150.000,00€				X ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

X im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode 08030100 / V 080301 neu Sachkonto 0978530

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
X Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	X Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	X Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			

. . .

Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)

In Vertretung

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1394/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Stadtentwicklung
Bearbeitet von: Wippermann, Karolin

Siegen, 08.05.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften	**20.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Städtebauförderung Stadtumbau West – Siegen-Geisweid
- Einrichtung eines Verfügungsfonds -

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Universitätsstadt Siegen beschließt die Einrichtung eines Verfügungsfonds für den Stadtteil Geisweid sowie die dazugehörige Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds Siegen-Geisweid.

Sachverhalt / Begründung:

Am 11.12.2019 beschloss der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Siegen die Durchführung eines Verfügungsfonds im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme „Stadtumbau West – Siegen Geisweid“ (VL 2727/2019). Dieses sollte ursprünglich durch das geplante und ebenfalls in dieser Sitzung beschlossene Quartiersmanagement umgesetzt werden.

Eine Vergabe des Quartiersmanagements war jedoch leider nicht erfolgreich. Über die Gründe für die gescheiterte Ausschreibung lässt sich nur spekulieren, aber die momentan sehr gute Auftragslage für Planungsbüros im Bereich Quartiersmanagements kann eine mögliche Ursache sein. Durch die gesperrte A45-Talbrücke Rahmede wird zudem die Anfahrt aus dem Ruhrgebiet erschwert, was Aufträge in Siegen zusätzlich unattraktiver wirken lässt. Als abzusehen war, dass das Quartiersmanagement nicht an einen externen Dienstleister vergeben werden konnte, wurde intern nach alternativen Lösungen gesucht. Jedoch dürfen Fördermittel nicht zur Finanzierung städtischen Personals eingesetzt werden, wodurch auch die Zusammenarbeit mit der stadteigenen Stadtmarketing GmbH nicht umgesetzt werden konnte.

. . .

Um zumindest das zur Verfügung stehende Fördergeld des Verfügungsfonds (50.000 €) dennoch positiv für den Stadtteil zu nutzen, hat die Verwaltung nun eine Richtlinie für dessen Umsetzung erarbeitet. Das Modell des Verfügungsfonds sieht vor, jeden aus privaten Mitteln eigenommenen Euro mit einem Euro der Städtebauförderung zu refinanzieren. Dabei kann insgesamt eine Summe von 100.000 € (50.000 € Städtebauförderung + 50.000 € private Mittel) zur Umsetzung unterschiedlicher Projekte eingenommen werden. Die Verwaltung hat bereits Gespräche mit Akteurinnen und Akteuren vor Ort geführt, um den Bedarf und das Interesse an dem Fonds abzufragen, was grundsätzlich auf positive Resonanz stieß.

Das Förderinstrumentarium „Verfügungsfonds“ knüpft bestimmte Voraussetzung an die Inanspruchnahme. Die Vergabe der Mittel wird daher durch die als Anlage beigefügte, begleitende Richtlinie geregelt.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

In Vertretung
gez.
Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Richtlinie-Verfügungsfonds-Geisweid

Anlage 1 zur Vorlage 1394/2023 der Universitätsstadt Siegen

Verfügungsfonds Geisweid

Richtlinie der Universitätsstadt Siegen zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds Siegen-Geisweid im Rahmen des Städtebauförderprojektes „Stadtumbau West – Siegen Geisweid“

Die Universitätsstadt Siegen richtet im Geltungsbereich des Förderprogramms „Stadtumbau West – Siegen Geisweid“ zur Aufwertung und Attraktivierung des öffentlichen Raumes einen Verfügungsfonds ein. Grundlage ist der Punkt 14 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Mit dem Verfügungsfonds werden insgesamt 50.000 € an Fördermitteln zur Verfügung gestellt. In Zusammenhang mit der privaten Kofinanzierung der Maßnahmen ergibt sich ein Gesamtvolumen des Verfügungsfonds von 100.000 €, das für Maßnahmen im Stadtteil eingesetzt werden kann.

1. Zielstellung

Ziel des Verfügungsfonds ist es, einen Beitrag zu einem lebenswerten und attraktiven Stadtteil zu leisten, in dem die Menschen gerne leben und arbeiten. Dabei ist die Attraktivierung und Gestaltung des öffentlichen Raumes ein besonderes Anliegen. Zusätzlich steht die Stärkung und Belebung des Geisweider Zentrums durch eine Aktivierung der relevanten Akteurinnen und Akteure im Fokus des Fonds, um eine nachhaltige Entwicklung des Zentrumsbereiches zu sichern.

2. Grundsätzliche Förderbedingungen

Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es sind nur Projekte, Maßnahmen und Aktionen förderfähig, die im Geltungsbereich der Städtebauförderkulisse „Stadtumbau West – Siegen Geisweid“ liegen. Eine genaue Abgrenzung des Gebietes ist der Übersicht im Anhang zu entnehmen.

- Mit der Umsetzung des Projektes, der Aktion oder der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.

- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen) liegen vor oder sind in Aussicht gestellt. Die Notwendigkeit für mögliche Genehmigungen sind mit der Verwaltung abzusprechen.

- Das beantragte Projekt, die Aktion oder die Maßnahme ist in sich abgeschlossen. Mögliche Folgekosten können nicht bezuschusst werden.

- Projekte, Maßnahmen und Aktionen müssen den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes und der städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Städtebauförderung sowie der Aktivierung von privatem und privatwirtschaftlichen Engagement dienlich sein.

- Förderfähig sind vor allem investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen. Konsumtive Maßnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen und in Abstimmung mit der Verwaltung förderfähig. (Unterscheidung der Maßnahmen siehe Anhang)

Bei der Bewertung, ob Projekte, Maßnahmen und Aktionen für eine Förderung geeignet sind, sind zudem folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- Die Maßnahme/das Projekt bewirkt eine wahrnehmbare und langfristige Verbesserung der Aufenthaltsqualität, der Ausstattung oder der Gestaltung des Stadtteils Geisweid.
- Die Maßnahme lässt einen Nutzen für die Allgemeinheit erwarten.

- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Stadtteil Geisweid.

3. Mögliche Antragstellende

Zur Stellung eines Antrages für Mittel des Verfügungsfonds ist jede natürliche oder juristische Person berechtigt. Zum Beispiel (nicht abschließende Auflistung):

- Akteure der lokalen Wirtschaft (z.B. Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie)
- Grundstücks- und Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer
- Vereine und Bürgerinitiativen, auch Interessengemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbe- oder Stadtmarketingvereine
- Gemeinnützige Trägerschaften und Stiftungen
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Privatpersonen

4. Gegenstand der Förderung

Die Mittel des Verfügungsfonds, die aus der Städtebauförderung stammen, können nur für investive oder investitionsvorbereitende oder investitionsbegleitende Maßnahmen eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Eine Auflistung von beispielhaften Maßnahmen ist im Anhang aufgeführt.

5. Art und Umfang der Finanzierung

Finanzierung

Das Budget des Verfügungsfonds setzt sich aus maximal 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und aus mindestens 50 % aus lokaler Kofinanzierung zusammen.

Vorbehaltlich der Genehmigung anderer Maßnahmen gilt im Regelfall eine Obergrenze der Förderung von 20.000 €.

Vereine, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können Eigenleistungen erbringen. Der veranschlagte Zeitaufwand ist entweder durch ein Handwerkerangebot nachzuweisen oder wird in Absprache mit der Universitätsstadt Siegen ermittelt. Für die finanzielle Anrechnung von Eigenleistungen von Vereinen wird der 1,3-fache Satz des zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige gesetzliche Mindestlohn zugrunde gelegt.

6. Lokales Gremium = Bezirksausschuss Geisweid

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet grundsätzlich der Bezirksausschuss Geisweid als politisch legitimierte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil. Bei Kosten von bis zu 3.000 € für die Einzelmaßnahme (Förderanteil 1.500 €) können ausnahmsweise die Arbeitsgruppen Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung gemeinsam über die Förderung der Einzelprojekte entscheiden.

Eine Bewilligung des Bezirksausschusses kann mittels eines digitalen Umlaufs erfolgen. Die Mitglieder des Gremiums haben ein gleichgestelltes Stimmrecht. Das Gremium kann die Förderung von Maßnahmen an Auflagen binden.

Organisatorische Unterstützung des Gremiums
Die Verwaltung der Stadt Siegen steht dem Entscheidungsgremium in inhaltlichen und fachlichen Fragen beratend zur Seite. Sie prüft die förderrechtliche Zulässigkeit der Anträge und gibt eine Empfehlung für die Entscheidung ab.

7. Antrags- und Umsetzungsverfahren

I. Antragsstellung

Die Anträge sind online über das Serviceportal der Stadt Siegen oder schriftlich durch das zur Verfügung gestellte Antragsformular einzureichen. Die Anträge können bis zum 30.06.2024 eingereicht werden. Eine spätere Beantragung der Maßnahmen ist mit der Stadtverwaltung Siegen individuell zu vereinbaren. Die Bewilligung ist in diesem Fall abhängig von der zeitnahen Umsetzung der Maßnahmen, die bis spätestens zum 31.11.2024 erfolgen muss. Mit den einzureichenden Unterlagen sind mindestens zwei weitere Angebote für die Maßnahme einzureichen, von denen das günstigste Angebot berücksichtigt wird.

II. Vorprüfung

Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch die Arbeitsgruppe Stadtentwicklung der Stadt Siegen auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen geprüft. Bei Bedarf können Antragsstellende fehlende Unterlagen und Informationen nachreichen.

III. Entscheidung

Der Bezirksausschuss Geisweid entscheidet über die Anträge mit einer einfachen Mehrheitsentscheidung. Ein positives Votum führt zum Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen verbunden sein kann. Bei Bedarf werden Antragsstellende zur Vorstellung der Maßnahmen eingeladen.

Bei beantragten Kosten von bis zu 3.000 € kann die Arbeitsgruppe Stadtentwicklung in Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung eigenständig über die Vergabe der Fördermittel entscheiden.

IV. Förderbescheid

Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Förderbescheid. Aus diesem ergibt sich die Höhe der bewilligten Zuwendung und ggf. besondere Auflagen.

V. Umsetzung der Maßnahme

Die Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich. Zu jeder bewilligten Maßnahme ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Social-Media, Zeitung, Vorher-Nachher-Bilder) zu betreiben, diese ist mit der Arbeitsgruppe Stadtentwicklung abzustimmen.

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungs-/ Fertigstellungsdatum und ist von den Zuwendungsempfangenden einzuhalten. In dieser Zeit müssen die erschaffenen Einrichtungen oder die angeschaffte Ausstattung im Gebiet zweckentsprechend verwendet werden.

VI. Abschluss der bewilligten Maßnahme und Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Zuwendungsempfangenden haben innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Belegen im Original nachzuweisen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung wird der Zuschuss ausgezahlt.

Mit dem Verwendungsnachweis sind der Stadt Siegen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Fotos der umgesetzten Maßnahme

- Bezahlte Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege
- Bei Eigenleistungen: Auflistung der Arbeitenden und ihrer genauen Arbeitszeit
- Rechtsmittelverzicht

8. Erklärungen

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltmittel.

Rücknahme des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.07.2023 in Kraft.

10. Anlagen

a. Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereichs
b. Maßnahmenbeispiele für die Umsetzung durch den Verfügungsfonds

a. Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereichs

b. Maßnahmenbeispiele für die Umsetzung durch den Verfügungsfonds

Beispiele für Investive Aufgaben und Maßnahmen (priorisiert):

- Umsetzung von Lichtkonzepten
- (Bauliche) Gestaltungen von Eingangssituationen im Quartier
- Gestaltung von Innenhöfen, Schaffung von Zugängen und Verbindungen
- Aufstellung von Beschilderungen, Leitsystemen und Informationstafeln/-terminals
- Grün- und Blumengestaltung
- Aufstellen von Bänken und anderen Verweilmöglichkeiten
- Aufstellen von Spielgeräten und -stationen für Kinder
- Schaffung von Bewegungsflächen für alle Generationen
- Aufstellen von Fahrradständern
- Aufstellen von Müllbehältern und Aschenbechern
- Gestaltung von Plätzen
- Gestaltung von Parkplätzen
- Gestaltung von Schalt- und Stromkästen
- Aufstellung von Bannern zur Beeinflussung der räumlichen Wirkung von Straßen
- Gestaltung von Straßenräumen (Erneuerung von Gehweg- und Straßenbelägen)
- Zwischennutzung von Baulücken (Gestaltung und Nutzung auf Zeit)
- Kunst im öffentlichen Raum
- Bau von öffentlichen Toilettenanlagen

Investitionsvorbereitende Aufgaben und Maßnahmen (priorisiert):

- Erarbeitung erforderlicher Analysen und Konzepte für die Umsetzung der Maßnahmen unter Beteiligung der Akteure vor Ort
- Erarbeitung von Standortprofilen
- Erarbeitung von Gestaltungs- und Nutzungskonzepten von Flächen im öffentlichen und privaten Raum
- Erarbeitung von Umnutzungskonzepten z.B. für Ladenflächen, Flächen im öffentlichen Raum
- Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer
- Erarbeitung von Gestaltungsleitfäden u.a. für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen von Geschäften im öffentlichen Raum
- Befragungen von Eigentümerinnen und Eigentümern, Unternehmen und Passanten

Nicht-investive Aufgaben und Maßnahmen:

- Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbanken
- Neugestaltung von Anlieferverkehr
- Durchführung von Veranstaltungen und Märkten
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung
- Durchführung von Marketingaktionen
- Erstellung von Stadtbroschüren für potenzielle Investorinnen und Investoren
- Parkgebührenerstattung
- Einstellung von Quartiershausmeisterinnen /-hausmeistern oder Servicekräften für das Quartier
- Ergänzung der Reinigungsintervalle im Straßenraum
- Optimierung der Abfuhrzeiten z.B. für Müll und gelbe Säcke
- Durchführung von Aktionen gegen Taubenproblematik
- Einrichtung von „Runden Tischen“ für Maklerinnen und Makler sowie Architektinnen und Architekten
- Einrichtung von „Flächenpools“ zur Optimierung des Branchenmixes
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümerinnen und Eigentümer
- Durchfügung von Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen
- Durchführung von Schaufenstergestaltungsworkshops und -wettbewerben
- Einrichtung einer Interessenvertretung

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1371/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Stabsstelle Klimaschutz
Bearbeitet von: Lars Ole Daub, Erik Berge

Siegen, 25.04.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	**23.05.2023**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Einstieg in das kommunale Klimafolgenanpassungsmanagement in der Stadt Siegen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Vorarbeiten zu leisten, um im Falle eines neuen Förderaufrufes seitens der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) (zuständiger Projektträger des Bundes) für den Förderschwerpunkt A: „Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement“ einen entsprechenden Förderantrag einzureichen. Im Zuge dieses Fördervorhabens soll durch das geförderte Personal mit Unterstützung externer Dienstleister ein Klimafolgenanpassungskonzept für die Stadt Siegen erarbeitet werden.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stabsstelle Klimaschutz der Stadt Siegen bringt viele Aspekte der Klimafolgenanpassung bei städtischen Projekten und Abläufen (Planungsprozesse, wie z. B. IHAKO, konzeptionelle Prozesse, wie z B. den Fahrplan Klimaneutraler Gebäudebestand, und Verwaltungsvorgänge, wie z. B. Grundstücksumläufe) ein und unterstützt darüber hinaus fachlich auch kreisweite Klimaanpassungsprojekte und konzeptionelle Prozesse, soweit im Rahmen der engen Personaldecke möglich.

Das Querschnittsthema Klimafolgenanpassung erfordert jedoch intensive Aufmerksamkeit, da der Handlungsdruck in diesem Bereich weiter zunimmt. Der Arbeitskreis Klimaschutz der Stadt Siegen hat die Stabsstelle nach einem inhaltlichen Austausch beauftragt, einen politischen Beschluss, welcher für einen Fördermittelantrag notwendig ist, herbeizuführen.
Verschiedene Analysen (z. B. die Klimawirkungsanalyse für den Kreis Siegen-Wittgenstein und die Starkregenhinweiskarte NRW) zeigen sowohl im Bereich des sommerlichen Hitze-

. . .

schutzes als auch bei der Überflutungsvorsorge großen Handlungsbedarf auf. Dabei geht es sowohl um technische und planerische Maßnahmen als auch um kommunikative Aufgaben der Sensibilisierung von Bevölkerung und Unternehmen.

Im Interkommunalen Arbeitskreis Klimaschutz wurde ein „Interkommunales Klimafolgenanpassungskonzept im Kreis Siegen-Wittgenstein 2022 - 2025“ gemeinsam erarbeitet. Dieses wurde so ausgestaltet, dass es kommunale Planungshoheiten wahrt und es den Kommunen ermöglicht, im Nachgang durch geförderte kommunale Klimaanpassungskonzepte deutlich konkretere Maßnahmen festzulegen Mit dem geplanten Klimaanpassungskonzept der Stadt Siegen erfolgt nun die Schaffung einer Arbeitsgrundlage für die Umsetzung in der Kommune.

Mit der bestehenden knappen Personaldecke ist es nicht realistisch, in Eigenregie ein Klimaanpassungskonzept und nachfolgende Planungen (z. B. Grüne-Blaue-Infrastruktur-Maßnahmen, Hitzeaktionspläne, Entsiegelung etc.) auf den Weg zu bringen. Daher soll die Möglichkeit genutzt werden, mit der Erstellung eines geförderten Klimaanpassungskonzeptes auch gefördertes Personal zu beantragen, welches die Stadt bei der Konzepterstellung sowie der anschließenden Umsetzung im Anschlussvorhaben und darüber hinaus unterstützen kann.

Die Kosten für ein solches Klimaanpassungskonzept sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Im Förderkatalog des Bundes finden sich verschiedene Beispiele anderer Kommunen, wie z. B. Viersen (etwa 125.000 Euro) oder Velbert (etwa 270.000 Euro). Aufgrund der sehr guten Studienlage in Siegen kann davon ausgegangen werden, dass bei der Bestandsaufnahme und der Betroffenheitsanalyse nicht mehr viel Arbeit zu leisten ist und in diesem Bereich weniger Kosten für das Konzept anfallen. Hinzu kämen natürlich die Personalkosten für 24 Monate im Erstvorhaben. Es können aber 80 % der Kosten über die Förderung abgedeckt werden. Nach Fertigstellung des unter A.1 erarbeiteten Konzepts besteht die Möglichkeit, unter A.2 eine Anschlussförderung für die befristete Personalstelle für das Klimaanpassungsmanagement sowie unter A.3 Mittel für eine ausgewählte Maßnahme zu beantragen.

Fördersätze der „Förderrichtlinie Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (Stand: 19.07.2021):

Förderschwerpunkt	Förder-quote (FQ)	Mindest-zuwendung (Euro)	Maximal-zuwendung (Euro)	FQ für finanzschwache Kommunen
A.1 Nachhaltiges Anpassungskonzept	80 %	50.000	225.000	90 %
A.2 Anschlussvorhaben	80 %	50.000	275.000	90 %
A.3 Ausgewählte Maßnahme	50 %	10.000	200.000	65 %

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nach Auskunft der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) (zuständiger Projektträger des Bundes) jedoch nicht ganz klar, wann der Förderschwerpunkt A wieder zu beantragen ist. Die Stabsstelle Klimaschutz strebt aber an, sich darauf vorzubereiten, damit im Falle des Falles der Antrag fristgerecht einreicht werden kann. Käme es zu einem Antragsfenster Ende 2023/Anfang 2024, müsste bei den derzeitigen Bearbeitungszeiten für eine Bewilligung davon ausgegangen werden, dass mit dem Projektbeginn erst Anfang 2025 zu rechnen ist. Ein Anschlussvorhaben (Umsetzungsphase) wäre dann 2027 möglich.

. . .

Perspektivisch ist zu erwarten, dass Kommunen ab einer bestimmten Größe verpflichtet werden könnten, Klimaanpassungskonzepte zu erstellen. Bisher gibt es nach § 5 (3) vom Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG) lediglich eine Empfehlung, kommunale Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Ein aktueller Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für ein Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) sieht jedoch in § 12 (1) vor, dass die Länder im Rahmen der Grenzen des Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes diejenigen öffentlichen Stellen bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und der Landkreise oder Kreise jeweils ein integriertes Klimaanpassungskonzept aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen. Dabei ist auch die Größe der Kommunen als Kriterium festzulegen, wobei eine Stadt wie Siegen relativ sicher betroffen wäre.

Übliche Praxis ist, dass nur Maßnahmen gefördert werden, welche nicht verpflichtend sind. Sollte die Stadt Siegen zukünftig unter eine solche Pflicht fallen, wäre eine Finanzierung über Fördermittel daher unwahrscheinlich; stattdessen gäbe es wohl Konnexitätsmittel in geringerer Höhe.

Wenn es vor Einführung einer solchen Pflicht nicht gelingt, ein gefördertes Klimaanpassungskonzept zu erarbeiten, müsste dieses dann dennoch erstellt werden, nur mit einem höheren Einsatz von Eigenmitteln.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
				☐ ist erfolgt.
250.000 Euro	Personalkosten und Maßnahmen-umsetzung	50.000 Euro	200.000 Euro Fördermittel	☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode
Noch offen				Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein	☐ erhebliche Reduktion	☒ Ja	☐ Nein
☒ Ja, positiv	☐ geringe Reduktion	☐ Nein	☒ Ja
☐ Ja, negativ	☐ geringe Erhöhung	☐ Unbekannt	
☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Erhöhung		
Erläuterung Klimarelevanz: **Mit dem Klimafolgenanpassungskonzept werden im Rahmen einer gründlichen Analyse, einer breiten Akteurs-**			

beteiligung, der Entwicklung von Maßnahmen und der Bereitstellung von Personal die Voraussetzungen geschaffen, das Themenfeld Klimafolgenanpassung zielgerichtet zu bearbeiten.
Begründung (Veränderung/Übereinstimmung/Handlungsoptionen): **Bei der Klimafolgenanpassung steht die Vermeidung vielfältiger Schäden im Fokus; die CO_2-Vermeidung kann allenfalls als Synergieeffekt konkreter Maßnahmen auftreten.** **Die inhaltliche Tiefe des Klimafolgenanpassungskonzeptes geht zwar deutlich über die des Zielkonzeptes hinaus; dennoch gibt es natürlich Überschneidungen mit Zielen, bspw. aus dem Handlungsfeld Ökologie, dem Leitziel Informationsvermittlung aus dem Handlungsfeld GHD oder dem Teilziel Klimaleitplanung im Handlungsfeld kommunale Entwicklungsplanung.** **Es bestehen insofern alternative Handlungsoptionen, dass eine zusätzliche Personalstelle für die Koordination der gesamtstädtischen Klimafolgenanpassung auch ohne die Förderung denkbar wäre. Nur würde das ggf. Mittel binden, die für die Schaffung weiterer dringend benötigter Stellen im Klimaschutzbereich fehlen würden, so dass der Einstieg über den Weg der Förderung als vorteilhaft angesehen wird.**

gez. Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1380/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 5
Bereich: Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Bearbeitet von: Fadia Taha

Siegen, 26.04.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Jugendhilfeausschuss	**13.06.2023**
Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Elternbeitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen zum 01.08.2023 laut Anlage.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2023 beschlossen, dass die Freigrenze für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen, in Kindertagespflege und in der Grundschule nach Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) von zurzeit 30.000 € auf 40.000 € Jahresbruttoeinkommen angehoben wird.

In seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2022 hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein beschlossen, dass die Freigrenze für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach § 4 Abs. II Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen

. . .

und Kindertagespflege von zurzeit 30.000 € auf 40.000 € Bruttoverdienst im Jahr angehoben wird. Die finanziellen Auswirkungen wurden mit einem Sperrvermerk „vorbehaltlich der dbzgl. Entscheidung im Stadtrat Siegen“ versehen.

Dementsprechend wird die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen der Universitätsstadt Siegen entsprechend angepasst.

Zudem wird vorgeschlagen, die Beitragserhebung der Ferienbetreuung anzupassen. Hier soll zukünftig eine einheitliche Pauschale erhoben werden. Das kalendertägliche Entgelt beträgt 10,00 €. Für eine ganze Woche beträgt demnach die Pauschale 50,00 €, 2 Wochen kosten 100,00 € und 3 Wochen 150,00 €, Geschwisterkinder zahlen die Hälfte.

Beziehen Beitragspflichtige Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylblG, Wohngeld oder Kinderzuschlag beträgt das kalendertägliche Entgelt der Ferienbetreuung 5,00 €. Gleiches gilt für Inhaber des Siegener Ausweises. Für eine ganze Woche beträgt demnach die Pauschale 25,00 €, 2 Wochen kosten 50,00 € und 3 Wochen 75,00 €, Geschwisterkinder zahlen auch hier die Hälfte.

Da die Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung und die schulischen Betreuungsformen ab dem Jahr 2024 entfallen sollen, wird perspektivisch innerhalb der Verwaltung auch kein Personal zur Beitragsberechnung mehr vorgehalten. Daher soll das Verfahren vereinfacht und die vorgegebenen Beiträge zur Ferienbetreuung zukünftig von den Trägern selbst erhoben werden.

Abteilung 5/4 zahlt aktuell entsprechend des Ratsbeschlusses vom 02.03.2022 (VL 708/2021) an die Träger je Kind in Ferienbetreuung ein kalendertägliches Entgelt von 25,00 € aus. Die Summe würde sich um den erhobenen Beitrag mindern. Die Erhebung einer einheitlichen Pauschale und in der Höhe wird daher als gerechtfertigt betrachtet und führt zur Vereinfachung der verwaltungsinternen Abläufe.

Es wird vorgeschlagen, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen zu beschließen. In der Anlage wird Neu- und Altfassung gegenübergestellt, Änderungen sind rot markiert.

<u>Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:</u>

Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Haushaltsplanung für 2023 im Frühjahr / Sommer 2022 ging man von ganzjährigen Erträgen aus Elternbeiträgen aus. Die Anhebung der Freigrenze führt zu einem Einnahmeverlust von ca. 105.000 € pro Jahr.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
Mindereinnahmen von 105.0000 €	ja			☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☒ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode 06020100 Sachkonto 4321100

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☒ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

Im Auftrag

gez.

Andree Schmidt
Dezernent

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):

1. Synopse Satzungsänderung 2023

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Satzung vom 05.07.2021	**Satzungsentwurf NEU**
Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:	Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat in seiner Sitzung am ~~23.06.2021~~ 21.6.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:
§ 1 **Allgemeines**	**§ 1** **Allgemeines**
(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in 1. Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 21 bis 23, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW 2. Tageseinrichtungen für Kinder nach den §§ 22, 22a, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 25 bis 31, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW 3. außerunterrichtlichen Angeboten für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (KJHG), § 9 Absatz 2 und 3 SchulG NRW, 51 Absatz 5 KiBiz NRW, Ziffer 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (offene Ganztagsschule, Grund- und Förderschulen) im Gebiet der Universitätsstadt Siegen erhebt diese von den jeweils Beitragspflichtigen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtende, sozial gestaffelte, öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Mitfinanzierung der in großem Umfang öffentlich finanzierten (Jahres-) Betriebskosten der jeweiligen, in Anspruch genommenen Tagesbetreuung. Die Elternbeiträge haben die Funktion eines die staatliche Leistungsgewährung reduzierenden Minderungspostens; sie sind kein Bestandteil des Familienleistungsausgleichs zur Abfederung kinderbedingter Belastungen.	(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in 1. Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 21 bis 23, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW 2. Tageseinrichtungen für Kinder nach den §§ 22, 22a, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 25 bis 31, § 51 Abs. 1 KiBiz NRW 3. außerunterrichtlichen Angeboten für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (KJHG), § 9 Absatz 2 und 3 SchulG NRW, 51 Absatz 5 KiBiz NRW, Ziffer 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (offene Ganztagsschule, Grund- und Förderschulen) im Gebiet der Universitätsstadt Siegen erhebt diese von den jeweils Beitragspflichtigen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtende, sozial gestaffelte, öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Mitfinanzierung der in großem Umfang öffentlich finanzierten (Jahres-) Betriebskosten der jeweiligen, in Anspruch genommenen Tagesbetreuung. Die Elternbeiträge haben die Funktion eines die staatliche Leistungsgewährung reduzierenden Minderungspostens; sie sind kein Bestandteil des Familienleistungsausgleichs zur Abfederung kinderbedingter Belastungen.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Einrichtungs- bzw. Angebotsträger oder einer durch die Universitätsstadt Siegen - Jugendamt (nachfolgend Jugendamt genannt) - vermittelten Kindertagespflegestelle. Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen bei Kindertagespflege ist zusätzlich der Antrag und die Bewilligung der Betreuungsleistung durch das Jugendamt.	(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem Einrichtungs- bzw. Angebotsträger oder einer durch die Universitätsstadt Siegen - Jugendamt (nachfolgend Jugendamt genannt) - vermittelten Kindertagespflegestelle. Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen bei Kindertagespflege ist zusätzlich der Antrag und die Bewilligung der Betreuungsleistung durch das Jugendamt.
(3) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Hierfür kann der Träger des Tagesbetreuungsangebotes gemäß § 51 Absatz 3 KiBiz NRW bzw. gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I", Ziffer 8.4, bzw. im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz NRW die Tagespflegeperson ein gesondertes Entgelt verlangen. Weitere Teilnahme- oder Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen an den Träger des Betreuungsangebots sind ausgeschlossen; keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge sind nach § 51 Absatz 1 Satz 6 KiBiz NRW Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen.	(3) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Hierfür kann der Träger des Tagesbetreuungsangebotes gemäß § 51 Absatz 3 KiBiz NRW bzw. gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I", Ziffer 8.4, bzw. im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz NRW die Tagespflegeperson ein gesondertes Entgelt verlangen. Weitere Teilnahme- oder Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen an den Träger des Betreuungsangebots sind ausgeschlossen; keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge sind nach § 51 Absatz 1 Satz 6 KiBiz NRW Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen.
(4) Zusätzlich zum Elternbeitrag für Tagesbetreuungsangebote nach Absatz 1 kann von den Beitragspflichtigen die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.	(4) Zusätzlich zum Elternbeitrag für Tagesbetreuungsangebote nach Absatz 1 kann von den Beitragspflichtigen die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.
§ 2 **Bestimmungen für außerunterrichtliche Angebote**	**§ 2** **Bestimmungen für außerunterrichtliche Angebote**
(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule ein entsprechendes Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der Angebote. Der Maßnahmeträger und die Schulleitung entscheiden gemeinsam über die	(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule ein entsprechendes Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der Angebote. Der Maßnahmeträger und die Schulleitung entscheiden gemeinsam über die

Aufnahme. Die außerunterrichtlichen Angebote und die Ferienbetreuung gelten als schulische Veranstaltung.	Aufnahme. Die außerunterrichtlichen Angebote und die Ferienbetreuung gelten als schulische Veranstaltung.
(2) An den Grundschulen der Universitätsstadt Siegen sind folgende außerunterrichtlichen Betreuungsangebote eingerichtet:	(2) An den Grundschulen der Universitätsstadt Siegen sind folgende außerunterrichtlichen Betreuungsangebote eingerichtet:
a) In einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG NRW) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Der Zeitrahmen Offener Ganztagsschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Anmeldung zu diesen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Angeboten. Die Elternbeiträge ergeben sich aus Anlage C.a.	a) In einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG NRW) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Der Zeitrahmen Offener Ganztagsschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Anmeldung zu diesen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Angeboten. Die Elternbeiträge ergeben sich aus Anlage C.a.
b) Andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsschule werden in der Regel als Vor- und Übermittagsbetreuung angeboten, in der Regel an allen Unterrichtstagen bis mindestens 13.00 Uhr. Schulen können zusätzlich auch Nachmittagsangebote anbieten, für die für maximal zwei Nachmittage pro Woche sogenannte Tagestickets gelöst werden können, wenn und soweit ein Betreuungsplatz vorhanden und frei ist. Der für diese Tagestickets zu leistende Elternbeitrag ergibt sich aus C.d.2.	b) Andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsschule werden in der Regel als Vor- und Übermittagsbetreuung angeboten, in der Regel an allen Unterrichtstagen bis mindestens 13.00 Uhr. Schulen können zusätzlich auch Nachmittagsangebote anbieten, für die für maximal zwei Nachmittage pro Woche sogenannte Tagestickets gelöst werden können, wenn und soweit ein Betreuungsplatz vorhanden und frei ist. Der für diese Tagestickets zu leistende Elternbeitrag ergibt sich aus C.d.2.
c) "Schule von acht bis eins" umfasst die Betreuung vor und nach dem Unterricht und die pädagogische Betreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr. Dieses Angebot wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Für eine flexible Betreuung können auch Fünferkarten erworben werden. Die Elternbeiträge für "Schule von acht bis eins" ergeben sich aus Anlage C.d und für Fünferkarten aus Anlage C.d.1.	c) "Schule von acht bis eins" umfasst die Betreuung vor und nach dem Unterricht und die pädagogische Betreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr. Dieses Angebot wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Für eine flexible Betreuung können auch Fünferkarten erworben werden. Die Elternbeiträge für "Schule von acht bis eins" ergeben sich aus Anlage C.d und für Fünferkarten aus Anlage C.d.1.
d) "Dreizehn Plus" ist ein Ganztagsangebot an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13.00 bis 15.00	d) "Dreizehn Plus" ist ein Ganztagsangebot an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13.00 bis 15.00

Uhr, bei Bedarf auch länger und wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Es besteht die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche bis mindestens 15.00 Uhr. Die Elternbeiträge für "Dreizehn Plus" ergeben sich aus Anlage C.b.	Uhr, bei Bedarf auch länger und wird von Schulen angeboten, die keine Offene Ganztagsschule sind. Es besteht die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche bis mindestens 15.00 Uhr. Die Elternbeiträge für "Dreizehn Plus" ergeben sich aus Anlage C.b.
e) Die "flexible Ganztagsbetreuung" umfasst die Betreuung vor dem Unterricht und die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr an allen Unterrichtstagen der Woche, sowie ein bis drei Nachmittage bis 15.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, an Schulen, die keine Offene Ganztagsschule sind. Welche(r) Nachmittag(e) gewünscht wird/werden, ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Die Anmeldung ermöglicht die tägliche Teilnahme an der Vor- und Übermittagsbetreuung sowie der im Betreuungsvertrag festgelegten Nachmittagsbetreuung. Die Elternbeiträge für "flexible Ganztagsbetreuung" ergeben sich aus Anlage C.c.	e) Die "flexible Ganztagsbetreuung" umfasst die Betreuung vor dem Unterricht und die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Regel von 08.00 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr an allen Unterrichtstagen der Woche, sowie ein bis drei Nachmittage bis 15.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, an Schulen, die keine Offene Ganztagsschule sind. Welche(r) Nachmittag(e) gewünscht wird/werden, ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Die Anmeldung ermöglicht die tägliche Teilnahme an der Vor- und Übermittagsbetreuung sowie der im Betreuungsvertrag festgelegten Nachmittagsbetreuung. Die Elternbeiträge für "flexible Ganztagsbetreuung" ergeben sich aus Anlage C.c.
(3) Zusätzlich zu den außerunterrichtlichen Angeboten bieten Grundschulen, zum Teil bei Bedarf, Ferienbetreuung an. Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahmekriterien legt der Träger der Ferienbetreuung im Benehmen mit der Universitätsstadt Siegen fest. Grundschulkinder können auch an einer anderen als der eigenen Grundschule zur Betreuung angemeldet werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind. In den Sommerferien sollen bei entsprechendem Bedarf und verfügbaren Plätzen auch Kinder mit betreut werden, die nach den Ferien eingeschult werden oder die nach den Sommerferien eine weiterführende Schule besuchen. Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben (Anlage C.e).	(3) Zusätzlich zu den außerunterrichtlichen Angeboten bieten Grundschulen, zum Teil bei Bedarf, Ferienbetreuung an. Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahmekriterien legt der Träger der Ferienbetreuung im Benehmen mit der Universitätsstadt Siegen fest. Grundschulkinder können auch an einer anderen als der eigenen Grundschule zur Betreuung angemeldet werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind. In den Sommerferien sollen bei entsprechendem Bedarf und verfügbaren Plätzen auch Kinder mit betreut werden, die nach den Ferien eingeschult werden oder die nach den Sommerferien eine weiterführende Schule besuchen. Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben (Anlage C.e).
§ 3 **Beitragspflichtiger Personenkreis**	**§ 3** **Beitragspflichtiger Personenkreis**
(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind folgende Personen beitragspflichtig, wenn und soweit das Kind mit ihnen zusammenlebt:	(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind folgende Personen beitragspflichtig, wenn und soweit das Kind mit ihnen zusammenlebt:

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

1. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, 2. die getrenntlebenden Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell zu gleichen Teilen erziehen und dabei die Personensorgeberechtigung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam ausüben, 3. ein wieder verheirateter Elternteil; das Kind lebt zusammen mit seinem Eltern- und dem Stiefelternteil, 4. ein Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner (siehe hier auch § 9 Absätze 1, 2 LPartG), 5. ein Elternteil in einer gleichgeschlechtlichen Ehe im Sinne des § 1353 BGB; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Ehepartnerin bzw. Ehepartner (siehe Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 18. Dezember 2018), 6. Großeltern bzw. Großelternteil, mit denen bzw. dem das Kind zusammenlebt. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich leiblicher oder Adoptivelternteil des Kindes (s. Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5), gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5 genannten Personen. (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 1. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird,	7. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, 8. die getrenntlebenden Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell zu gleichen Teilen erziehen und dabei die Personensorgeberechtigung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam ausüben, 9. ein wieder verheirateter Elternteil; das Kind lebt zusammen mit seinem Eltern- und dem Stiefelternteil, 10. ein Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner (siehe hier auch § 9 Absätze 1, 2 LPartG), 11. ein Elternteil in einer gleichgeschlechtlichen Ehe im Sinne des § 1353 BGB; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Ehepartnerin bzw. Ehepartner (siehe Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 18. Dezember 2018), 12. Großeltern bzw. Großelternteil, mit denen bzw. dem das Kind zusammenlebt. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich leiblicher oder Adoptivelternteil des Kindes (s. Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5), gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 – 5 genannten Personen. (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 3. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird,

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.	4. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.
(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 4 **Entstehen, Beginn, Ende der Beitragspflicht, Beitragszeitraum**	**§ 4** **Entstehen, Beginn, Ende der Beitragspflicht, Beitragszeitraum**
(1) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages begründete Vorhalten eines Tagesbetreuungsplatzes im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung erhoben.	(1) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages begründete Vorhalten eines Tagesbetreuungsplatzes im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung erhoben.
(2) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) (siehe auch § 1 Absatz 3 Satz 2 KiBiz NRW).	(2) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) (siehe auch § 1 Absatz 3 Satz 2 KiBiz NRW).
(3) Die Beitragspflicht beginnt im Falle der Tagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung mit Beginn des im Betreuungsvertrag genannten Monats bzw. in dem Monat, in dem der Tagesbetreuungsplatz bereitgestellt wird. Dies ist im Falle der Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres. Für die Ferienbetreuung wird je Anmeldung ein Beitrag erhoben. Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Veranlagungszeitraumes, so ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz vertraglich vorgehalten wird.	(3) Die Beitragspflicht beginnt im Falle der Tagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung mit Beginn des im Betreuungsvertrag genannten Monats bzw. in dem Monat, in dem der Tagesbetreuungsplatz bereitgestellt wird. Dies ist im Falle der Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres. Für die Ferienbetreuung wird je Anmeldung ein Beitrag erhoben. Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Veranlagungszeitraumes, so ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz vertraglich vorgehalten wird.
(4) Die Beitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet oder die mit dem Träger des jeweiligen Tagesbetreuungsangebotes vereinbarte Kündigung des Platzes wirksam wird. Endet der Vertrag im Laufe eines Monats, so ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, in dem der Vertrag endet.	(4) Die Beitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet oder die mit dem Träger des jeweiligen Tagesbetreuungsangebotes vereinbarte Kündigung des Platzes wirksam wird. Endet der Vertrag im Laufe eines Monats, so ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, in dem der Vertrag endet.
(5) Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) entspricht dem Bewilligungszeitraum. Beginnt oder endet die	(5) Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) entspricht dem Bewilligungszeitraum. Beginnt oder endet die

Kindertagespflege nicht zum ersten eines Monats bzw. zum Monatsletzten, so wird für diesen Monat nur ein (tageweise) anteiliger Elternbeitrag erhoben.	Kindertagespflege nicht zum ersten eines Monats bzw. zum Monatsletzten, so wird für diesen Monat nur ein (tageweise) anteiliger Elternbeitrag erhoben.
(6) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw. -umfangs werden zum 1. des jeweiligen Monats, in dem die Änderung erfolgt, wirksam.	(6) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw. -umfangs werden zum 1. des jeweiligen Monats, in dem die Änderung erfolgt, wirksam.
(7) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag besteht.	(7) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag besteht.
(8) In Ferienzeiten ist der Elternbeitrag ebenfalls zu entrichten. Bei Tagesbetreuung in Kindertagespflege (siehe § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) wird die Beitragspflicht bei bzw. durch Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Die Beitragspflicht wird auch durch sonstige Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tagesbetreuung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen grundsätzlich keinen Anspruch auf Beitragsminderung.	(8) In Ferienzeiten ist der Elternbeitrag ebenfalls zu entrichten. Bei Tagesbetreuung in Kindertagespflege (siehe § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung) wird die Beitragspflicht bei bzw. durch Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Die Beitragspflicht wird auch durch sonstige Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tagesbetreuung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen grundsätzlich keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
§ 5 **Fälligkeit des Elternbeitrages**	**§ 5** **Fälligkeit des Elternbeitrages**
(1) Der Elternbeitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.	(1) Der Elternbeitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
(2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 1. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.	(2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 1. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

(3) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.	(3) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
§ 6 **Höhe der Elternbeiträge**	**§ 6** **Höhe der Elternbeiträge**
(1) Der Elternbeitrag ergibt sich bei Inanspruchnahme von Angeboten 1. der Kindertagespflege aus Anlage A, 2. in Tageseinrichtungen für Kinder aus Anlage B, 3. der außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, gemäß § 2 Abs. 2 a-e und Abs. 3 der Satzung, aus den Anlagen C.a bis C.e. Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach dem Jahreseinkommen gemäß § 7 und dem zeitlichen Betreuungsumfang gestaffelt.	(1) Der Elternbeitrag ergibt sich bei Inanspruchnahme von Angeboten 4. der Kindertagespflege aus Anlage A, 5. in Tageseinrichtungen für Kinder aus Anlage B, 6. der außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, gemäß § 2 Abs. 2 a-e und Abs. 3 der Satzung, aus den Anlagen C.a bis C.e. Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach dem Jahreseinkommen gemäß § 7 und dem zeitlichen Betreuungsumfang gestaffelt.
(2) Nimmt ein Kind ergänzend zur Betreuung 1. in einer Tageseinrichtung für Kinder eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird für den monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag die Gesamtbetreuungszeit beider Angebote auf Grundlage der Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen (Anlage B) zugrunde gelegt. 2. in einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an Grundschulen eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird neben dem monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag für die Betreuung an der Grundschule auch der Elternbeitrag der Kindertagespflege fällig.	(2) Nimmt ein Kind ergänzend zur Betreuung 3. in einer Tageseinrichtung für Kinder eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird für den monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag die Gesamtbetreuungszeit beider Angebote auf Grundlage der Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen (Anlage B) zugrunde gelegt. 4. in einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an Grundschulen eine durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird neben dem monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag für die Betreuung an der Grundschule auch der Elternbeitrag der Kindertagespflege fällig.
§ 7	**§ 7**

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommensbegriff	**Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommensbegriff**
(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 definierten Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen	(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 definierten Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen
(2) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Verlustvor- bzw. Verlustrückträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.	(2) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Verlustvor- bzw. Verlustrückträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
(3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.	(3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
(4) Das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind	(4) Das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind

elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.	elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
(5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.	(5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
(6) Für das dritte und jedes weitere Kind ist das Doppelte der in § 32 Abs. 6 S. 1 Einkommenssteuergesetz genannten Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.	(6) Für das dritte und jedes weitere Kind ist das Doppelte der in § 32 Abs. 6 S. 1 Einkommenssteuergesetz genannten Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
§ 8 **Ermittlung des maßgeblichen Einkommens, vorläufige Beitragsfestsetzung**	**§ 8** **Ermittlung des maßgeblichen Einkommens, vorläufige Beitragsfestsetzung**
(1) Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen.	(1) Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen.
(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.	(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

(3) Bei Selbständigen kann zur vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages eine Einnahme-Überschussrechnung herangezogen werden.	(3) Bei Selbständigen kann zur vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages eine Einnahme-Überschussrechnung herangezogen werden.
(4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Festsetzungsverjährung (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 4 b KAG NRW, §§169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 170 Absatz 1 AO) jeweils rückwirkend.	(4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Festsetzungsverjährung (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 4 b KAG NRW, §§169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 170 Absatz 1 AO) jeweils rückwirkend.
(5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das Einkommen nach § 7 zugrunde zu legen.	(5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das Einkommen nach § 7 zugrunde zu legen.
(6) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die bzw. der Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.	(6) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die bzw. der Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.
§ 9 **Geschwisterkinder**	**§ 9** **Geschwisterkinder**
(1) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen nebeneinander in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für ein Kind. Ergeben sich ohne Elternbeitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen; bei gleich hohen Elternbeiträgen entfällt ein Elternbeitrag.	(1) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen nebeneinander in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für ein Kind. Ergeben sich ohne Elternbeitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen; bei gleich hohen Elternbeiträgen entfällt ein Elternbeitrag.
(2) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen eine Betreuung im Sinne des Absatzes 1 wahr, von denen ein Kind aufgrund landesrechtlicher Regelung	(2) Nehmen zwei Kinder der Beitragspflichtigen eine Betreuung im Sinne des Absatzes 1 wahr, von denen ein Kind aufgrund landesrechtlicher Regelung

beitragsfreigestellt ist, werden für beide Kinder keine Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.	beitragsfreigestellt ist, werden für beide Kinder keine Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.
(3) Nimmt ein Kind oder nehmen mehrere Kinder der Beitragspflichtigen in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, entfallen die Elternbeiträge, wenn die Beitragspflichtigen für mindestens drei Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen.	(3) Nimmt ein Kind oder nehmen mehrere Kinder der Beitragspflichtigen in Siegen eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, in Anspruch, entfallen die Elternbeiträge, wenn die Beitragspflichtigen für mindestens drei Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen.
(4) Für Unterhaltsverpflichtete im Sinne des § 1601 BGB, die nachweislich ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllen, gilt, wenn ihnen 1. für mehr als ein Kind ein Kinderfreibetrag (mindestens 1,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zusteht, Absatz 1 entsprechend. 2. für mehr als zwei Kinder Kinderfreibeträge (mindestens 2,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zustehen, Absatz 3 entsprechend.	(4) Für Unterhaltsverpflichtete im Sinne des § 1601 BGB, die nachweislich ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllen, gilt, wenn ihnen 3. für mehr als ein Kind ein Kinderfreibetrag (mindestens 1,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zusteht, Absatz 1 entsprechend. 4. für mehr als zwei Kinder Kinderfreibeträge (mindestens 2,5 Kinderfreibeträge) im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG zustehen, Absatz 3 entsprechend.
§ 10 **Beitragsbefreiung**	**§ 10** **Beitragsbefreiung**
(1) Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige oder das Kind 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder	(1) Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige oder das Kind 6. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder 7. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder

3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, erhoben. (2) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sog. Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der Beitragspflichtigen 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht. (3) Kraft landesgesetzlicher Regelung sind ab dem 1. August 2020 Beitragspflichtige von der Zahlung von Elternbeiträgen dann befreit, wenn ihr Kind 1. in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung betreut und gefördert wird und 2. bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet.	8. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder 9. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder 10. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge, mit Ausnahme der Ferienbetreuung, erhoben. (2) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sog. Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der Beitragspflichtigen 6. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder 7. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder 8. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder 9. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder 10. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht. (3) Kraft landesgesetzlicher Regelung sind ab dem 1. August 2020 Beitragspflichtige von der Zahlung von Elternbeiträgen dann befreit, wenn ihr Kind 4. in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung betreut und gefördert wird und 5. bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet.

Die Beitragsfreiheit beginnt in diesen Fällen mit dem 1. August des Jahres, in dem das Kind sein viertes Lebensjahr vollendet, und dauert bis zur Einschulung des Kindes fort. Vollendet das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung sein viertes Lebensjahr erst nach dem 30. September, tritt die Beitragsfreiheit erst mit dem 1. August des Folgejahres in Kraft.	Die Beitragsfreiheit beginnt in diesen Fällen mit dem 1. August des Jahres, in dem das Kind sein viertes Lebensjahr vollendet, und dauert bis zur Einschulung des Kindes fort. Vollendet das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung sein viertes Lebensjahr erst nach dem 30. September, tritt die Beitragsfreiheit erst mit dem 1. August des Folgejahres in Kraft.
(4) Wird ein Kind, das bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet, vorzeitig eingeschult, verkürzt sich die mit § 50 Absatz 1 KiBiz NRW mit Wirkung ab dem 1. August 2020 eingeführte grundsätzlich 2-jährige Beitragsfreiheit auf ein (Kindergarten-)Jahr.	(4) Wird ein Kind, das bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet, vorzeitig eingeschult, verkürzt sich die mit § 50 Absatz 1 KiBiz NRW mit Wirkung ab dem 1. August 2020 eingeführte grundsätzlich 2-jährige Beitragsfreiheit auf ein (Kindergarten-)Jahr.
(5) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, erstreckt sich die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 ausnahmsweise auf drei (Kindergarten-)Jahre.	(5) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, erstreckt sich die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 ausnahmsweise auf drei (Kindergarten-)Jahre.
(6) Ist für Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 nach den Absätzen 3 bis 5 beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für alle Kinder im Haushalt, die Angebote der Förderung von Kindern nach § 1 Abs. 1, 2 der Satzung in Anspruch nehmen.	(6) Ist für Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 nach den Absätzen 3 bis 5 beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für alle Kinder im Haushalt, die Angebote der Förderung von Kindern nach § 1 Abs. 1, 2 der Satzung in Anspruch nehmen.
§ 11 **Mitteilungspflichten**	**§ 11** **Mitteilungspflichten**
Für Zwecke der Beitragsfestsetzung teilt der Träger des Tagesbetreuungsangebotes im Sinne des § 1 Absatz 1 dem Jugendamt nach Abschluss des Betreuungsvertrages die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertagespflege und bei Kindertageseinrichtungen zusätzlich die Betreuungszeit sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung (vgl. hierzu für	Für Zwecke der Beitragsfestsetzung teilt der Träger des Tagesbetreuungsangebotes im Sinne des § 1 Absatz 1 dem Jugendamt nach Abschluss des Betreuungsvertrages die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertagespflege und bei Kindertageseinrichtungen zusätzlich die Betreuungszeit sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung (vgl. hierzu für

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege § 51 Absatz 2 KiBiz NRW) unverzüglich mit. Das gilt ebenso für Änderungen in den vorgenannten Daten.	Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege § 51 Absatz 2 KiBiz NRW) unverzüglich mit. Das gilt ebenso für Änderungen in den vorgenannten Daten.
§ 12 **Auskunfts- und Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeit**	**§ 12** **Auskunfts- und Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeit**
(1) Die bzw. der Beitragspflichtige/n hat bzw. haben sich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Einkommenserklärungsbogens bzw. nach Aufforderung verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Personen, unverzüglich vorzulegen.	(1) Die bzw. der Beitragspflichtige/n hat bzw. haben sich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Einkommenserklärungsbogens bzw. nach Aufforderung verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Personen, unverzüglich vorzulegen.
(2) Abweichend von Absatz 1 ist bzw. sind die bzw. der Beitragspflichtige/n während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist das Jugendamt aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.	(2) Abweichend von Absatz 1 ist bzw. sind die bzw. der Beitragspflichtige/n während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist das Jugendamt aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.
(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach § 11 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart des Kindes höchste Elternbeitrag zu leisten.	(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach § 11 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart des Kindes höchste Elternbeitrag zu leisten.
(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig falsch oder unvollständig macht.	(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig falsch oder unvollständig macht.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

(5) Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkommensänderungen, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.	(5) Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkommensänderungen, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.
(6) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.	(6) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
§ 13 **Verjährung**	**§ 13** **Verjährung**
Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gemäß § 1 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und in Verbindung mit §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.	Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gemäß § 1 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und in Verbindung mit §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.
§ 14 **Verwaltungsverfahren**	**§ 14** **Verwaltungsverfahren**
Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.	Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.
§ 15 **Vollstreckung**	**§ 15** **Vollstreckung**
Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.	Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.
§ 16 **Inkrafttreten**	**§ 16** **Inkrafttreten**
(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am ~~01.08.2021~~ 01.08.2023 in Kraft.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 24.06.2020 außer Kraft.

Anlage A
Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge			
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7, 8	40 und mehr Betreuungsstunden / Woche	30 – 40 Betreuungsstunden / Woche	15 – 30 Betreuungsstunden / Woche	5 – 15 Betreuungsstunden / Woche
unter 30.000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €	0,00 €
ab 30.000,00 €	48,00 €	34,56 €	31,20 €	15,60 €
ab 35.000,00 €	56,00 €	40,32 €	36,40 €	18,20 €
ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €	20,80 €
ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €	26,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €	31,20 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €	39,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €	52,33 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €	66,63 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €	76,38 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €	82,88 €
ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €	89,38 €

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom ~~24.06.2020~~ 05.07.2021 außer Kraft.

Anlage A
Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge			
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7, 8	40 und mehr Betreuungsstunden / Woche	30 – 40 Betreuungsstunden / Woche	15 – 30 Betreuungsstunden / Woche	5 – 15 Betreuungsstunden / Woche
unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €	0,00 €
~~ab 30.000,00 €~~	~~48,00 €~~	~~34,56 €~~	~~31,20 €~~	~~15,60 €~~
~~ab 35.000,00 €~~	~~56,00 €~~	~~40,32 €~~	~~36,40 €~~	~~18,20 €~~
ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €	20,80 €
ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €	26,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €	31,20 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €	39,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €	52,33 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €	66,63 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €	76,38 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €	82,88 €

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €	97,50 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €	107,25 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €	117,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €	126,75 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Wenn Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen wird, wird ein Elternbeitrag entsprechend dem zeitlichen Gesamtumfang erhoben. Der Betreuungsumfang aller in Anspruch genommenen Angebote wird dabei addiert.

Anlage B

Kostenbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge		
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7,8	Kindertageseinrichtung 45 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 35 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 25 Stunden / Woche
unter 30.000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €
ab 30.000,00 €	48,00 €	34,56 €	31,20 €
ab 35.000,00 €	56,00 €	40,32 €	36,40 €
ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €

ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €	89,38 €
ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €	97,50 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €	107,25 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €	117,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €	126,75 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Wenn Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen wird, wird ein Elternbeitrag entsprechend dem zeitlichen Gesamtumfang erhoben. Der Betreuungsumfang aller in Anspruch genommenen Angebote wird dabei addiert.

Anlage B

Kostenbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

	Monatsbeiträge		
Jahresbrutto-einkommen nach §§ 7,8	Kindertageseinrichtung 45 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 35 Stunden / Woche	Kindertageseinrichtung 25 Stunden / Woche
unter ~~30.000,00 €~~ 40.0000,00 €	0,00 €	0.00 €	0,00 €
~~ab 30.000,00 €~~	~~48,00 €~~	~~34,56 €~~	~~31,20 €~~
~~ab 35.000,00 €~~	~~56,00 €~~	~~40,32 €~~	~~36,40 €~~

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €
ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €
ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Anlage C.a
Kostenbeitragstabelle für OGS

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter 30.000,00 €	0,00 €
2	ab 30.000,00 €	40,00 €
3	ab 35.000,00 €	42,50 €
4	ab 40.000,00 €	47,60 €

ab 40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €
ab 45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €
ab 50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €
ab 55.000,00 €	120,00 €	86,40 €	78,00 €
ab 60.000,00 €	161,00 €	115,92 €	104,65 €
ab 65.000,00 €	205,00 €	147,60 €	133,25 €
ab 70.000,00 €	235,00 €	169,20 €	152,75 €
ab 80.000,00 €	255,00 €	183,60 €	165,75 €
ab 90.000,00 €	275,00 €	198,00 €	178,75 €
ab 100.000,00 €	300,00 €	216,00 €	195,00 €
ab 120.000,00 €	330,00 €	237,60 €	214,50 €
ab 140.000,00 €	360,00 €	259,20 €	234,00 €
ab 150.000,00 €	390,00 €	280,80 €	253,50 €

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

Anlage C.a
Kostenbeitragstabelle für OGS

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €
~~2~~	~~ab 30.000,00 €~~	~~40,00 €~~
~~3~~	~~ab 35.000,00 €~~	~~42,50 €~~

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

5	ab 45.000,00 €	54,40 €
6	ab 50.000,00 €	61,20 €
7	ab 55.000,00 €	71,40 €
8	ab 60.000,00 €	86,70 €
9	ab 65.000,00 €	105,40 €
10	ab 70.000,00 €	115,60 €
11	ab 80.000,00 €	122,40 €
12	ab 90.000,00 €	129,20 €
13	ab 100.000,00 €	137,70 €
14	ab 120.000,00 €	149,60 €
15	ab 140.000,00 €	161,50 €
16	ab 150.000,00 €	202,90 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 16 um 3 % beginnend ab dem 01.08.2021.

Anlage C.b

Kostenbeitragstabelle für Dreizehn Plus

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter 30.000,00 €	0,00 €
2	ab 30.000,00 €	45,00 €

4	ab 40.000,00 €	47,60 €
5	ab 45.000,00 €	54,40 €
6	ab 50.000,00 €	61,20 €
7	ab 55.000,00 €	71,40 €
8	ab 60.000,00 €	86,70 €
9	ab 65.000,00 €	105,40 €
10	ab 70.000,00 €	115,60 €
11	ab 80.000,00 €	122,40 €
12	ab 90.000,00 €	129,20 €
13	ab 100.000,00 €	137,70 €
14	ab 120.000,00 €	149,60 €
15	ab 140.000,00 €	161,50 €
16	ab 150.000,00 €	~~202,90 €~~ 221,70 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 16 um 3 % beginnend ab dem ~~01.08.2021~~ 01.08.2024.

Anlage C.b

Kostenbeitragstabelle für Dreizehn Plus

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Stufen	Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag
1	unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

3	ab 40.000,00 €	74,00 €
4	ab 50.000,00 €	95,00 €
5	ab 60.000,00 €	125,00 €
6	ab 70.000,00 €	135,00 €
7	ab 80.000,00 €	145,00 €
8	ab 90.000,00 €	160,00 €
9	ab 100.000,00 €	175,00 €
10	ab 120.000,00 €	190,00 €
11	ab 140.000,00 €	205,00 €
12	ab 150.000,00 €	251,30 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 12 um 3 %, beginnend ab dem 01.08.2021.

Anlage C.c

Kostenbeitragstabelle für den flexiblen Ganztag

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag		
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	1 Nachmittag / Woche	2 Nachmittage / Woche	3 Nachmittage / Woche
1	unter 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

~~2~~	~~ab 30.000,00 €~~	~~45,00 €~~
3	ab 40.000,00 €	74,00 €
4	ab 50.000,00 €	95,00 €
5	ab 60.000,00 €	125,00 €
6	ab 70.000,00 €	135,00 €
7	ab 80.000,00 €	145,00 €
8	ab 90.000,00 €	160,00 €
9	ab 100.000,00 €	175,00 €
10	ab 120.000,00 €	190,00 €
11	ab 140.000,00 €	205,00 €
12	ab 150.000,00 €	~~251,30 €~~ 274,60 €

Jährlich zum 01.08. erhöht sich der Elternbeitrag in Stufe 12 um 3 %, beginnend ab dem ~~01.08.2021~~ 01.08.2024.

Anlage C.c

Kostenbeitragstabelle für den flexiblen Ganztag

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag		
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	1 Nachmittag / Woche	2 Nachmittage / Woche	3 Nachmittage / Woche
1	unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2	ab 30.000,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €
3	ab 40.000,00 €	51,00 €	57,00 €	63,00 €
4	ab 50.000,00 €	57,00 €	64,00 €	71,00 €
5	ab 60.000,00 €	63,00 €	71,00 €	79,00 €
6	ab 70.000,00 €	69,00 €	78,00 €	87,00 €
7	ab 80.000,00 €	77,00 €	87,00 €	97,00 €
8	ab 90.000,00 €	86,00 €	97,00 €	108,00 €
9	ab 100.000,00 €	96,00 €	108,00 €	120,00 €
10	ab 120.000,00 €	106,00 €	119,00 €	132,00 €
11	ab 140.000,00 €	129,00 €	143,00 €	157,00 €
12	ab 150.000,00 €	141,00 €	156,00 €	171,00 €

~~2~~	~~ab 30.000,00 €~~	~~40,00 €~~	~~45,00 €~~	~~50,00 €~~
3	ab 40.000,00 €	51,00 €	57,00 €	63,00 €
4	ab 50.000,00 €	57,00 €	64,00 €	71,00 €
5	ab 60.000,00 €	63,00 €	71,00 €	79,00 €
6	ab 70.000,00 €	69,00 €	78,00 €	87,00 €
7	ab 80.000,00 €	77,00 €	87,00 €	97,00 €
8	ab 90.000,00 €	86,00 €	97,00 €	108,00 €
9	ab 100.000,00 €	96,00 €	108,00 €	120,00 €
10	ab 120.000,00 €	106,00 €	119,00 €	132,00 €
11	ab 140.000,00 €	129,00 €	143,00 €	157,00 €
12	ab 150.000,00 €	141,00 €	156,00 €	171,00 €

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Anlage C.d
Kostenbeitragstabelle für Schule von acht bis eins sowie andere Betreuungsformen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag				
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	5 Stunden / Tag	5,5 Stunden / Tag	6 Stunden / Tag	6,5 Stunden / Tag	7 Stunden / Tag
1	unter 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	ab 30.000,00 €	20,00 €	23,00 €	26,00 €	29,50 €	32,00 €
3	ab 40.000,00 €	25,00 €	28,50 €	32,00 €	35,50 €	39,00 €
4	ab 50.000,00 €	30,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €	46,00 €
5	ab 60.000,00 €	35,00 €	39,50 €	44,00 €	48,50 €	53,00 €
6	ab 70.000,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €

Anlage C.d
Kostenbeitragstabelle für Schule von acht bis eins sowie andere Betreuungsformen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

		Monatlicher Beitrag				
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	5 Stunden / Tag	5,5 Stunden / Tag	6 Stunden / Tag	6,5 Stunden / Tag	7 Stunden / Tag
1	unter ~~30.000,00 €~~ 40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
~~2~~	~~ab 30.000,00 €~~	~~20,00 €~~	~~23,00 €~~	~~26,00 €~~	~~29,50 €~~	~~32,00 €~~
3	ab 40.000,00 €	25,00 €	28,50 €	32,00 €	35,50 €	39,00 €
4	ab 50.000,00 €	30,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €	46,00 €
5	ab 60.000,00 €	35,00 €	39,50 €	44,00 €	48,50 €	53,00 €

7	ab 80.000,00 €	45,00 €	50,50 €	56,00 €	61,50 €	67,00 €

Anlage C.d.1

Der Elternbeitrag für die Betreuung an fünf Schultagen in der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ (Fünferkarte) beträgt 27,50 €, unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen und ist für ein Schuljahr gültig.

Anlage C.d.2

Das Tagesticket im Rahmen der anderen Betreuungsform in Offenen Ganztagsschulen kostet pro Monat zusätzlich 25,00 € für einen Nachmittag und 50,00 € für zwei Nachmittage. Bei einem Jahresbruttoeinkommen unter 30.000,- EUR werden keine Elternbeiträge erhoben. Gleichzeitig gelten die Bestimmungen der Beitragsbefreiungen gemäß den §§ 9 und 10 der Satzung.

Anlage C.e

Kostenbeitragstabelle für die Ferienbetreuung

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

6	ab 70.000,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €
7	ab 80.000,00 €	45,00 €	50,50 €	56,00 €	61,50 €	67,00 €

Anlage C.d.1

Der Elternbeitrag für die Betreuung an fünf Schultagen in der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ (Fünferkarte) beträgt 27,50 €, unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen und ist für ein Schuljahr gültig.

Anlage C.d.2

Das Tagesticket im Rahmen der anderen Betreuungsform in Offenen Ganztagsschulen kostet pro Monat zusätzlich 25,00 € für einen Nachmittag und 50,00 € für zwei Nachmittage. Bei einem Jahresbruttoeinkommen unter 30.000,- EUR werden keine Elternbeiträge erhoben. Gleichzeitig gelten die Bestimmungen der Beitragsbefreiungen gemäß den §§ 9 und 10 der Satzung.

Anlage C.e

Kostenbeitragstabelle für die Ferienbetreuung

der Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

		Einmaliger Beitrag		
Stufen	Jahresbruttoeinkommen	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
1	bis 20.000,00 €	10,00 €	20,00 €	30,00 €
2	bis 40.000,00 €	20,00 €	40,00 €	60,00 €
3	bis 60.000,00 €	30,00 €	60,00 €	90,00 €
4	bis 80.000,00 €	40,00 €	80,00 €	120,00 €
5	bis 90.000,00 €	50,00 €	100,00 €	150,00 €
6	bis 100.000,00 €	60,00 €	120,00 €	180,00 €
7	ab 100.000,00 €	70,00 €	140,00 €	210,00 €

		~~Einmaliger Beitrag~~		
~~Stufen~~	~~Jahresbruttoeinkommen~~	~~1 Woche~~	~~2 Wochen~~	~~3 Wochen~~
~~1~~	~~bis 20.000,00 €~~	~~10,00 €~~	~~20,00 €~~	~~30,00 €~~
~~2~~	~~bis 40.000,00 €~~	~~20,00 €~~	~~40,00 €~~	~~60,00 €~~
~~3~~	~~bis 60.000,00 €~~	~~30,00 €~~	~~60,00 €~~	~~90,00 €~~
~~4~~	~~bis 80.000,00 €~~	~~40,00 €~~	~~80,00 €~~	~~120,00 €~~
~~5~~	~~bis 90.000,00 €~~	~~50,00 €~~	~~100,00 €~~	~~150,00 €~~
~~6~~	~~bis 100.000,00 €~~	~~60,00 €~~	~~120,00 €~~	~~180,00 €~~
~~7~~	~~ab 100.000,00 €~~	~~70,00 €~~	~~140,00 €~~	~~210,00 €~~

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

Geschwisterkinder

		Einmaliger Beitrag		
Stufen	Jahresbrutto einkommen	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
1	bis 20.000,00 €	5,00 €	10,00 €	15,00 €
2	bis 40.000,00 €	10,00 €	20,00 €	30,00 €
3	bis 60.000,00 €	15,00 €	30,00 €	45,00 €
4	bis 80.000,00 €	20,00 €	40,00 €	60,00 €
5	bis 90.000,00 €	25,00 €	50,00 €	75,00 €
6	bis 100.000,00 €	30,00 €	60,00 €	90,00 €
7	ab 100.000,00 €	35,00 €	70,00 €	105,00 €

Einmaliger Beitrag		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
50,00 €	100,00 €	150,00 €

Geschwisterkinder

		~~Einmaliger Beitrag~~		
~~Stufen~~	~~Jahresbrutto einkommen~~	~~1 Woche~~	~~2 Wochen~~	~~3 Wochen~~
~~1~~	~~bis 20.000,00 €~~	~~5,00 €~~	~~10,00 €~~	~~15,00 €~~
~~2~~	~~bis 40.000,00 €~~	~~10,00 €~~	~~20,00 €~~	~~30,00 €~~
~~3~~	~~bis 60.000,00 €~~	~~15,00 €~~	~~30,00 €~~	~~45,00 €~~
~~4~~	~~bis 80.000,00 €~~	~~20,00 €~~	~~40,00 €~~	~~60,00 €~~
~~5~~	~~bis 90.000,00 €~~	~~25,00 €~~	~~50,00 €~~	~~75,00 €~~
~~6~~	~~bis 100.000,00 €~~	~~30,00 €~~	~~60,00 €~~	~~90,00 €~~
~~7~~	~~ab 100.000,00 €~~	~~35,00 €~~	~~70,00 €~~	~~105,00 €~~

Einmaliger Beitrag		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
25,00 €	50,00 €	75,00 €

Sollten einzelne Tage der Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden, so beträgt das kalendertägliche Entgelt der Ferienbetreuung 10,00 €, weitere Geschwisterkinder zahlen 5,00 €.

Beziehen Beitragspflichtige Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylblG, Wohngeld oder Kinderzuschlag beträgt das kalendertägliche Entgelt der Ferienbetreuung 5,00 €, Geschwisterkinder zahlen die Hälfte. Gleiches gilt für Inhaber des Siegener Ausweises. Wöchentlich würde sich der Beitrag wie folgt darstellen:

Einmaliger Beitrag 1. Kind		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
25,00 €	50,00 €	75,00 €

Einmaliger Beitrag jedes weitere Kind		
1 Woche	2 Wochen	3 Wochen
12,50 €	25,00 €	37,50 €

Die Erhebung der Elternbeiträge für die Ferienbetreuungen werden durch den Maßnahmeträger erhoben. Zusätzlich zum Elternbeitrag kann von den Beitragspflichtigen ein Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung sowie die Finanzierung der im Rahmen einer besonderen Aktion während der Ferienbetreuung an Grundschulen angefallenen Kosten (z. B. Eintrittskosten, Fahrtkosten) durch den Träger der Maßnahme verlangt werden.

Satzung der Universitätsstadt Siegen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen (Kostenbeitragssatzung) vom 05.07.2021

	Die Beitragsbefreiungen gem. § 10 der Satzung greifen bei der Ferienbetreuung nicht.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1306/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4, 5
Bereich: Technische Gebäudewirtschaft, Schulen
Bearbeitet von: Eva Schmiedel, Vanessa Dancker

Siegen, 21.04.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**24.05.2023**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Ausbau der Spandauer Schule zu einer dreizügigen Ganztagsgrundschule im Gebäude der ehemaligen Realschule am Häusling – Genehmigung des zweiten Umsetzungsschrittes

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gemäß Vorlage Nr. 2950/2020 A nach Präsentation der Planung inkl. der Kostenberechnung die Durchführung des zweiten Umsetzungsschritts zur Realisierung des Projektes, so dass das Vorhaben ausgeschrieben und realisiert werden kann.

Sachverhalt / Begründung:

Zur Erfüllung des Raumbedarfs der Spandauer Schule hat der Rat der Stadt Siegen mit der Vorlage Nr. 2950/2020 A beschlossen, das Vorhaben in zwei Umsetzungsschritten zu realisieren.

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter hat die Bundesregierung im Herbst 2021 den Anspruch auf ganztägige Betreuung rechtlich verankert. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassen einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je einen Jahrgang ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Dies wurde in den Planungen berücksichtigt.

Im ersten Schritt wurde zunächst für die Objektplanung, die Tragwerksplanung sowie die Gebäudetechnik ein EU-weites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahme-

. . .

wettbewerb mit 3 Losen durchgeführt. Das Verfahren für die Objektplanung musste aufgrund des Ausschlusses zweier Bieter und keiner weiteren vorliegenden Angebote wiederholt werden.

Mit Vorlage Nr. VL 512/2021 wurde die Auftragsvergabe für Tragwerksplanung an die Ingenieurgesellschaft Grage Gesellschaft für Tragwerksplanung mbH, Herford, und für Technische Gebäudeausrüstung an die Ingenieurgesellschaft Dr. Ing. Henne mbH, Siegen, beschlossen. Mit Vorlage Nr. VL 791/2022 wurde die Auftragsvergabe für die Objektplanung an die Almasi und Stein Planungsgruppe GmbH, Siegen, entschieden.

Planung zum Ausbau des Schulstandortes (siehe Anlage):

Wir verfolgen einen Entwurfsansatz, der die aus 5 Gebäuden bestehende Bausubstanz optimal ausnutzt und verdichtet, so dass nur 3 Gebäude für Grundschulzwecke genutzt werden und 2 Pavillons mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 1.200 m² für eine andere Nutzung zur Verfügung stehen.

Für die Schulnutzung sollen die Bauteile A, B und C saniert, erweitert und miteinander verbunden werden, so dass eine barrierefreie Nutzung aller Geschosse möglich sein wird. Das denkmalgeschützte A-Gebäude der ehemaligen Wiesenbauschule soll zukünftig überwiegend durch die Verwaltung sowie Fach- und Differenzierungsräume genutzt werden. Die hier erforderlichen Baumaßnahmen betreffen vorrangig die innere Struktur sowie eine Fluchttreppe als 2. Rettungsweg aus der ehemaligen Aula sowie Brückenanbindungen an die Gebäude B und C. Die denkmalrechtlichen Belange der Außenhülle sind bereits mit der Oberen Denkmalbehörde abgestimmt.

Im B-Gebäude werden Klassenräume unter Berücksichtigung neuer Lernformen mit Differenzierungsbereichen sowie Lernfluren, die sich zu den Unterrichtsräumen hin öffnen und eine offene Lernlandschaft erzeugen, ausgebaut. Für die Aufenthaltsräume sind Lüftungsanlagen mit Wärme-Rückgewinnung vorgesehen. Als Neubau in Holzbauweise gliedert sich an dieses Gebäude die erforderliche Mensa mit Spül- und Ausgabeküche an. Eine optionale Aufstockung ist statisch einkalkuliert. Der Mensaanbau soll zur Wärmeerzeugung sowohl eine Luft-Wärme-Pumpe für eine Fußbodenheizung erhalten als auch eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, deren Außeneinheit ihren Standort auf dem neuen extensiven Gründach des Gebäudes erhalten wird.

Zwischen B- und C-Gebäude wird ebenfalls über eine Brücke eine interne Verbindung geschaffen. Im C-Gebäude sind vor allem Nutzungen für den Offenen Ganztag geplant. Um den Raumbedarf zu decken, wird das Gebäude um eine Aufstockung – ebenfalls in Holzbauweise – erweitert. Eine Photovoltaik-Anlage ist für dieses Dach geplant. Ein neuer vertikaler Erschließungskern mit dem erforderlichen Seilaufzug wird vor dem C-Gebäude platziert. Über eine neue Brücke in Ebene der Aufstockung wird die Verbindung zum A-Gebäude geschaffen.

Alle Bestandsgebäude sollen ohne fossile Energien über eine neue Holz-Pelletheizung für die Hochtemperaturbereiche und eine Luft-Wärmepumpe für die Niedertemperaturbereiche

mit Wärme versorgt werden. Derzeit werden Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Fördermitteln geprüft.

Die zu sanierenden Toiletten und eine neue Toilettenanlage im Bereich der Mensa sollen aufgrund guter Erfahrungen aus aktuellen Beispielen geschlechtsneutral als Gemeinschaftsanlagen ausgeführt werden.

Die durch die Abteilung 4/6 Grünflächen geplanten Außenanlagen werden der neuen Nutzung angepasst, so dass ein barrierefreier Zugang zu allen Schulhofbereichen möglich ist und vor dem Hintergrund der Klimaresilienz-Stärkung grundschulgerechte Spielbereiche entstehen.

Als zukünftige Nutzerin sind die Spandauer Schule und insbesondere die Schulleitung in den Planungsprozess involviert und in den weiteren Projektverlauf mit eingebunden.

Die Projektkosten für die Herstellung eines zukunftsfähigen Grundschulstandortes belaufen sich nach aktueller Kostenberechnung gem. DIN 276-2018 auf ca. 10.100.000 € brutto.

Analog zur aktuellen Entwicklung der Baupreise mit einer Veränderungsrate von Quartal 1/2022 zu Quartal 1/2023 von 15,1 % gemäß Angaben des Statistischen Bundesamtes und eine Zulage von 4,9 % für Unwägbarkeiten bei Bauen im Bestand ergibt sich eine rechnerische Kostensteigerung von 20% bis zur Vergabe aller Bauleistungen in ca. 12 Monaten.

Kostengruppe	Kosten ca. brutto
200 Herrichten + Erschließen	25.000 €
300 Bauwerk-Baukonstruktion	4.670.000 €
400 Bauwerk-technische Anlagen	3.175.000 €
500 Außenanlagen + Freiflächen	590.000 €
600 Ausstattung	130.000 €
700 Baunebenkosten	1.510.000 €
Projektkosten gesamt	10.100.000 €
Projektkosten + 20% Baupreissteigerung + Bauen im Bestand	**12.100.000 €**

Somit liegen die Projektkosten für den Ausbau des Gebäudes der ehemaligen Realschule Am Häusling bei ca. 12.100.000 € brutto. Mehrkosten, die bislang nicht in der Haushaltsplanung veranschlagt sind, müssen 2024 zusätzlich veranschlagt werden.

Die Terminplanung für die Umsetzung sieht bei positivem Votum einen Zeitraum von ca. 2,5 Jahren bis zur Inbetriebnahme vor.

. . .

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
ca. 12.100.000 €				☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☒ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode
2019-2023: 3,0 Mio. € 2024: 3,1 Mio. € 2025: 3,0 Mio. €				H030102102 Sachkonto 0978511/10

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☒ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☒ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☒ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☒ Nein ☐ Ja

Erläuterung Klimarelevanz

Die Beheizung der Gebäude soll durch nicht fossile Brennstoffe und eine Wärmepumpe erfolgen. Die Gebäudehülle wird thermisch ertüchtigt, ein Gründach ist vorgesehen. Wo möglich, soll eine Flächenentsiegelung erfolgen.

Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)

Da es sich um ein Bestandsgebäude unterschiedlicher Baujahre handelt, wird angestrebt, den jeweils bestmöglichen Dämmstandard zu erreichen.

In Vertretung

gez.

Schumann
Stadtbaurat

Im Auftrag

gez.

Andree Schmidt
Dezernent

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

GEBÄUDE A
Nicht Unterkellert

GEBÄUDE C

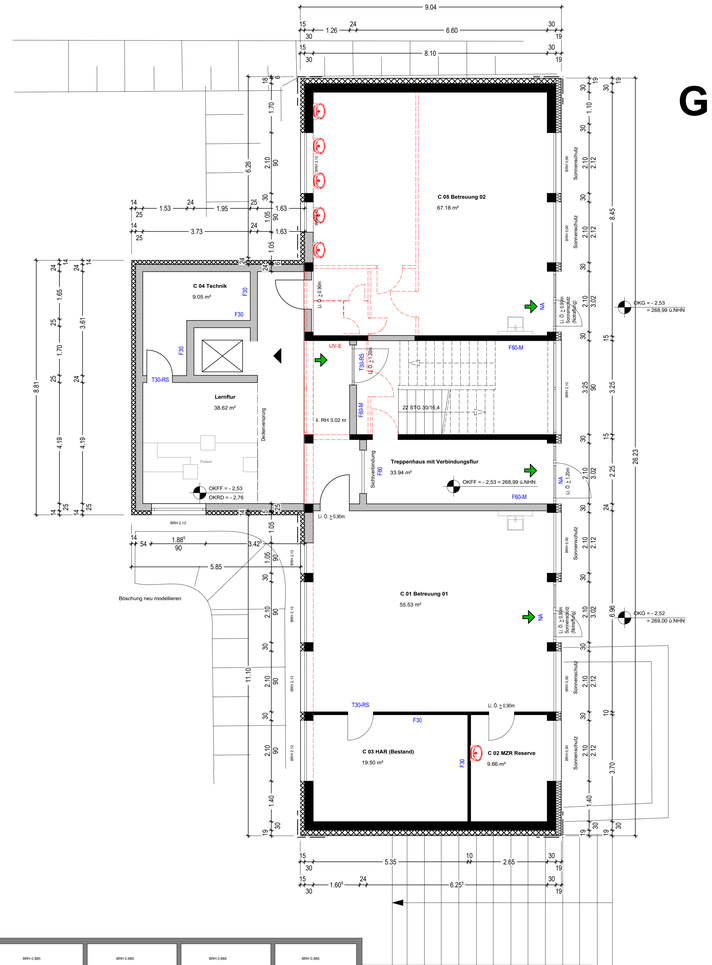

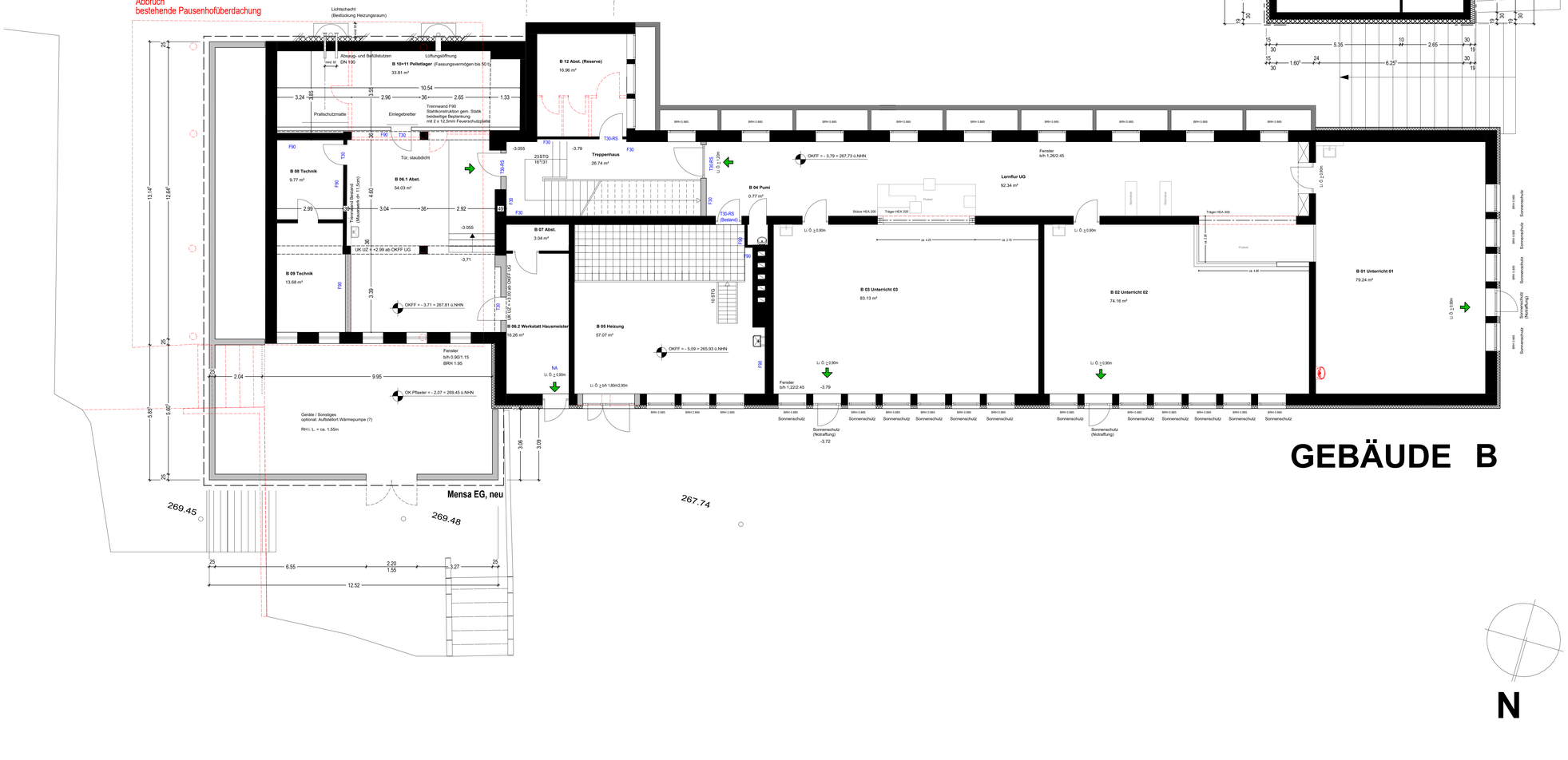

GEBÄUDE B

LEGENDE

Bestand	OK Oberkante	F90 feuerbeständig	
Abbruch	UK Unterkante	F30 feuerhemmend	
Mauerwerk, neu	AK Aussenkante	DS Tür, dichtschließend	
Stahlbeton, neu	VK Vorderkante	DS-S Tür, dichtschließend und selbstschließend	
Trockenbauwand, neu	RFB Rohfussboden	RS Tür, rauchdicht und selbstschließend	
Holzständerwand, neu	FFB Fertigfussboden	T30-RS Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend	
Dämmung	BRH lichte Raumhöhe	RW / NA Rettungsweg / Notausgang	
	li. RH lichte Öffnungsbreite/-höhe	Feuerlöscher	
	li. Ö. Wandschütz	Schacht	
	WS Erschließung		
	Höhenbezugssystem: NHN		

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

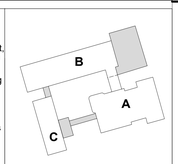

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	03.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen;	
		u. a. Mensa, Außentür R. B05 Heizung	TJ
c	05.04.2023	Bestand (Bereich unter Mensa) gem. Vermesserplan	TJ
d	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN	Umbau und Erweiterung ehem. Realschule Am Häusling Dr.-Ernst-Straße 19 57074 Siegen
BAUHERR	Stadt Siegen Lindenplatz 7 57078 Siegen
ARCHITEKT	ALMASI UND STEIN Planungsgruppe GmbH Obergraben 20 57072 Siegen Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66 Email info@almasi-stein.de
PLANINHALT	Genehmigungsplanung
	Grundriss UG

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	02.01	GP_UG_200_d

H/B = 841 / 1189 (1.00m²) Allplan 2019

GEBÄUDE A

GEBÄUDE C

GEBÄUDE B

Nicht Unterkellert

A 08 Technik
38.01 m²

A 01 Abst.
10.79 m²

A 02 Differenzierung 02
30.70 m²

A 03 WCs
19.04 m²

Treppenhaus
23.75 m²

Flur 2
8.65 m²

A 06 Differenzierung 01
17.34 m²

A 05 Hausmeister
15.50 m²

Flur 1
24.05 m²

A 04 MZR Reserve (Motorik)
69.79 m²

A07 MZR 01 (Kunst+Werken)
107.64 m²

OKFF = + 0.03 = 271,55 ü.NHN
OKFF = + 0.39 = 271,91 ü.NHN
OKFF = + 0.24 = 271,76 ü.NHN
OKFF = + 0.39 = 271,91 ü.NHN
OKG (Eingang C) = 271,79 ü.NHN

* Entschädigung bei Holzlos!
* ggf. Austausch der Tür erforderlich

NA im Tagbetrieb nicht verriegelt *

C 105 Betreuung 04
69.23 m²

C 104 Technik
3.20 m²

C 102 Betreuung 03
69.67 m²

Treppenhaus
21.13 m²

Foyer / Flur
65.57 m²

C 101.1 WC
3.21 m²

C 101.2 WC
3.21 m²

C 101.3 WC
3.37 m²

OKFF = + 1.04 = 272.56 ü.NHN
OKRD = + 0.88
OKFF = + 0.27
OKRD = + 0.15

5 STG 29/1540
22 STG 30/16

Böschung neu modellieren

Windfang
18.50 m²

Treppenhaus
41.74 m²

Garderobe
9.73 m²

Flur
12.55 m²

B 105 WCs
33.98 m²

B 105.6 Putzmittel
2.68 m²

B 105.8 Beh.-WC
5.71 m²

B 106 Zahnputzraum
7.20 m²

B 107 Speiseraum/Forum
161.89 m²

B 109 Ausgabeküche
12.00 m²

B 110 Spülküche
8.64 m²

B 111 Lager Kü.
6.13 m²

B 112 Vorflur Umkl.
2.28 m²

B 112.1 WC M
2.83 m²

B 112.2 Umkleide MA
5.22 m²

Flur Kü.
7.38 m²

B 108 Stuhllager
8.06 m²

Untergeschoss, Bestand

UG - 2.OG
Geländerhöhe (Bestand) = 1,10m; zweiter Handlauf vorhanden

23 STG 16/131

Fenster brh 1,20/2.45

Lernflur EG
86.27 m²

B 103 Unterricht 06
84.54 m²

B 102 Unterricht 05
75.57 m²

B 101 Unterricht 04
82.43 m²

Abbruch bestehende Pausenhofüberdachung

Lichtschacht (Bestückung Heizungsraum)

Fensterbank, durchlaufend

Sonnenschutz (Notraffung)

Sonnenschutz

Sonnenschutz (Lamellenraffstore)

Sonnenschutz (Rollo)

Streifbalken (UKD) bh 870cm

Außentür, neu Li. Ö. ±1,20m

Außentreppe, neu

Asphalt / Pflaster angleichen

Kronenbereich Baum, Bestand

Wurzelbereich Baum, Bestand

Grenze zur Flurst. 143

Mülle Flurst. 143

öffentl. Weg

Anlieferung

Nicht Bestand

Neue Wand

N

LEGENDE

Bestand	OK Oberkante	F90	feuerbeständig
Abbruch	UK Unterkante	F30	feuerhemmend
Mauerwerk, neu	AK Aussenkante	DS	Tür, dichtschließend
Stahlbeton, neu	UK Unterkante	DS-S	Tür, dichtschließend und selbstschließend
Trockenbauwand, neu	RFB Rohfussboden	RS	Tür, rauchdicht und selbstschließend
Holzständerwand, neu	FFB Fertigfussboden	T30-RS	Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
Dämmung	BRH Brüstungshöhe	RW / NA	Rettungsweg / Notausgang
	li. RH lichte Raumhöhe		Feuerlöscher
	li. Ö. lichte Öffnungsbreite/-höhe		Erschließung
	WS Wandschutz		Schacht
	Höhenbezugssystem: NHN		

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	03.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen; u. a. Mensa, Sanitärbereich B-Gebäude	TJ
c	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN	Umbau und Erweiterung ehem. Realschule Am Häusling	Dr.-Ernst-Straße 19 57074 Siegen
BAUHERR	Stadt Siegen	Lindenplatz 7 57078 Siegen
ARCHITEKT	ALMASI UND STEIN Planungsgruppe GmbH	Obergraben 20 57072 Siegen Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66 Email info@almasi-stein.de
PLANINHALT	Genehmigungsplanung	**Grundriss EG**

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	03.01	GP_EG_220_c

H/B = 841 / 1189 (1.00m²)

Allplan 2019

GEBÄUDE A
1.OG

RAUCHABZÜGE!

GEBÄUDE B
1.OG

GEBÄUDE C

Flachdach
Mensa-Anbau

LEGENDE

Bestand	OK Oberkante	F90 feuerbeständig
Abbruch	UK Unterkante	F30 feuerhemmend
Mauerwerk, neu	AK Aussenkante	DS dichtschließend
Stahlbeton, neu	VK Vorderkante	DS-S Tür, dichtschließend und selbstschließend
Trockenbauwand, neu	RFB Rohfussboden	RS Tür, rauchdicht und selbstschließend
Holzständerwand, neu	FFB Fertigfussboden	T30-RS Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
Dämmung	BRH Brüstungshöhe	RW / NA Rettungsweg / Notausgang
	lI. RH lichte Raumhöhe	Feuerlöscher
	lI. Ö lichte Öffnungsbreite/-höhe	
	WS Wandschlitz	
	Erschließung	Schacht
	Höhenbezugssystem: NHN	

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf ÖKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

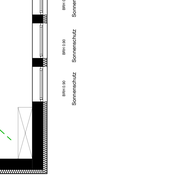

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	03.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
c	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN
Umbau und Erweiterung
ehem. Realschule Am Häusling
Dr.-Ernst-Straße 19
57074 Siegen

BAUHERR
Stadt Siegen
Lindenplatz 7
57078 Siegen

ARCHITEKT
ALMASI UND STEIN
Planungsgruppe GmbH
Obergraben 20 57072 Siegen
Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66
Email info@almasi-stein.de

PLANINHALT
Genehmigungsplanung

Grundriss 1.OG

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	04.01	GP_OG1_240_c

GEBÄUDE C

GEBÄUDE A

GEBÄUDE B

Brücke
Bestand

Aufsicht
Brücke

A 207 MZR 03 - Vorbereitung
30.11 m²
Aufzug, neu
LI. Ö. ≥ 0,90m
NW-PULT
Durchreiche
Tür, nicht verriegelbar
LI. Ö. ≥ 0,90m
T30 (Bestand)
A 208 Differenzierung 06
20.38 m²
A 209 Differenzierung (Reserve)
15.94 m²
Clusterlösung 240m²
(grau hinterlegte Fläche)
A 206 MZR 03 (Forscher)
100.55 m²
Tür, nicht verriegelbar
LI. Ö. ≥ 0,90m
Flur 2
19.49 m²
Tür, neu
LI. Ö. ≥ 0,90m
T30-RS (Bestand)
UV-E (Bestand)
Rundbogen
Rundbogen
Brandabschnitt
LI. Ö. ≥ 2,00m
T30-RS (Neu)
A 205 Differenzierung 05
34.94 m²
T30 (Bestand)
Treppenhaus
36.34 m²
OKFF = + 6,06
= 277,58 ü.NHN
F90 Bauart Brandwand
A 201 Differenzierung 04
55.22 m²
Flur 1
24.07 m²
OKFF = + 8,08
= 279,60 ü.NHN
Brandabschnitt
LI. Ö. ≥ 2,00m
T30-RS (Neu)
T30-RS (Neu)
LI. Ö. ≥ 0,90m
F90
Bauart
Brandwand
A 203+204 MZR 02 (Musik)
90.26 m²
Tür(öffnung), neu
(Bypass)
erforderlich
bei Einsatz der
Fallwandanlage
Tür nicht verriegelbar
LI. Ö. ≥ 0,90m
Fallwandanlage
T30-RS
LI. Ö. ≥ 2,00m
Brücke
17.38 m²
1903 gebaut, DIN 1055, vorh. Verkehrslast 5,0 kN/m²
C 304 Technik
9.03 m²
F30
F30
Schaltschrank
F90
T30-RS
OKFF = + 8,79
OKRD = + 8,63
lI. RH 2.90
Lernflur
40.96 m²
T30-RS
LI. Ö. ≥ 2,00m
F90-M
F90-M
LI. Ö. ≥ 2,00m
C 305 Betreuung 06
66.70 m²
OKFF = + 8,94 = 280,46 ü.NHN
LI. Ö. ≥ 0,90m
F90-M
Treppenhaus
26.12 m²
öffenbares Fenster ≥ 0,50m²
C 301 Aufenthalt OGS
24.80 m²
LI. Ö. ≥ 0,90m
C 302 Betreuung 05
66.70 m²
Sonnenschutz
Treppenhaus / Flur
NGF : 62,44 m²
OKFF = + 7,60 = 279,12 ü.NHN
F30
T30-RS (Bestand)
F30
T30-RS (Bestand)
T30-RS (Bestand)
Stufe
Stufe
Stufe
Deckendämmung, neu
d=16cm
keine Aufenthaltsräume im DG
Lager
B 307
NGF : 49,52 m²
Lager
B 306
NGF : 17,39 m²
Lager
B 306
NGF : 14,35 m²
Lager
B 307
NGF : 14,34 m²
Lager
B 308
NGF : 14,30 m²
Lager
B 309
NGF : 31,78 m²
B . 305
NGF : 114,27 m²
Abstell
B 304
NGF : 24,18 m²
N
N

LEGENDE

Bestand
Abbruch
Mauerwerk, neu
Stahlbeton, neu
Trockenbauwand, neu
Holzständerwand, neu
Dämmung

OK Oberkante
UK Unterkante
AK Aussenkante
VK Vorderkante
RFB Rohfussboden
FFB Fertigfussboden
BRH Brüstungshöhe
lI. RH lichte Raumhöhe
li. Ö. lichte Öffnungsbreite/-höhe
WS Wandschlitz
Erschließung
Höhenbezugssystem: NHN

F90 feuerbeständig
F30 feuerhemmend
DS Tür, dichtschließend
DS-S Tür, dichtschließend und selbstschließend
RS Tür, rauchdicht und selbstschließend
T30-RS Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
RW / NA Rettungsweg / Notausgang
Feuerlöscher
Schacht

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

B
A
C

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN
Umbau und Erweiterung
ehem. Realschule Am Häusling
Dr.-Ernst-Straße 19
57074 Siegen

BAUHERR
Stadt Siegen
Linderplatz 7
57078 Siegen

ARCHITEKT
ALMASI UND STEIN
Planungsgruppe GmbH
Obergraben 20 57072 Siegen
Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66
Email info@almasi-stein.de

PLANINHALT
Genehmigungsplanung

Grundriss 2.OG

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	05.01	GP_OG2_260_b

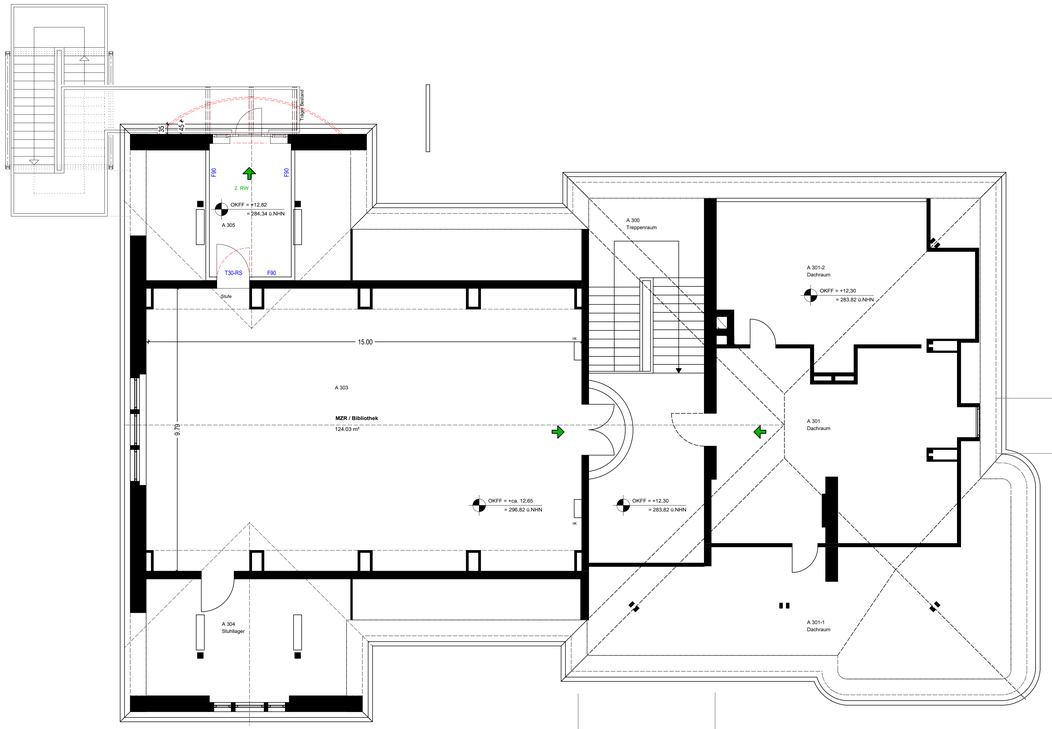

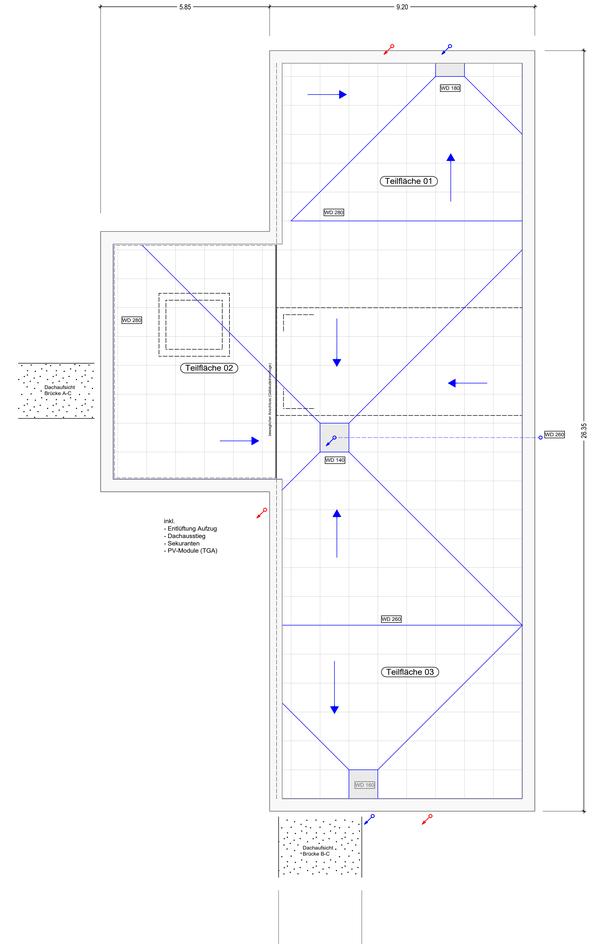

inkl.
- Entlüftung Aufzug
- Dachausstieg
- Sekuranten
- PV-Module (TGA)

N

LEGENDE

Bestand		OK	Oberkante	F90	feuerbeständig
Abbruch		UK	Unterkante	F30	feuerhemmend
Mauerwerk, neu		AK	Aussenkante	DS	Tür, dichtschließend
Stahlbeton, neu		VK	Vorderkante	DS-S	Tür, dichtschließend und selbstschließend
Trockenbauwand, neu		RFB	Rohfussboden	RS	Tür, rauchdicht und selbstschließend
Holzständerwand, neu		FFB	Fertigfussboden	T30-RS	Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
Dämmung		BRH	Brüstungshöhe	RW / NA	Rettungsweg / Notausgang
		li. RH	lichte Raumhöhe		Feuerlöscher
		li. Ö	lichte Öffnungsbreite/-höhe		
		WS	Wandschlitz		
			Erschließung		Schacht
			Höhenbezugssystem: NHN		

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

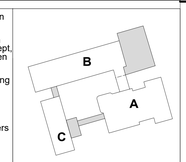

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	Ergänzung Gefälledämmung + Entwässerung	
		Flachdach C-Gebäude	TJ
b	12.04.2023	Flachdach C-Gebäude mit 3 Dacheinläufen (statt 1 Einlauf)	TJ
c	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN
Umbau und Erweiterung
ehem. Realschule Am Häusling
Dr.-Ernst-Straße 19
57074 Siegen

BAUHERR
Stadt Siegen
Lindenplatz 7
57078 Siegen

ARCHITEKT
ALMASI UND STEIN
Planungsgruppe GmbH
Obergraben 20 57072 Siegen
Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66
Email info@almasi-stein.de

PLANINHALT
Genehmigungsplanung

Grundriss Dachgeschoss A-Gebäude / Aufsicht Flachdach C-Gebäude

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	06.01	GP_DG_FD_280_c

H/B = 841 / 1189 (1.00m²)

Allplan 2019

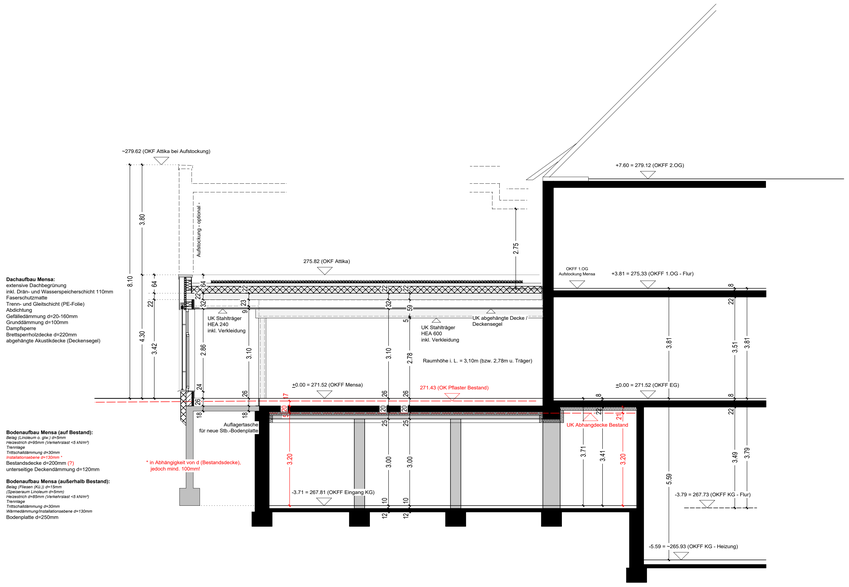

Schnitt B 1-1 (Querschnitt Mensa)

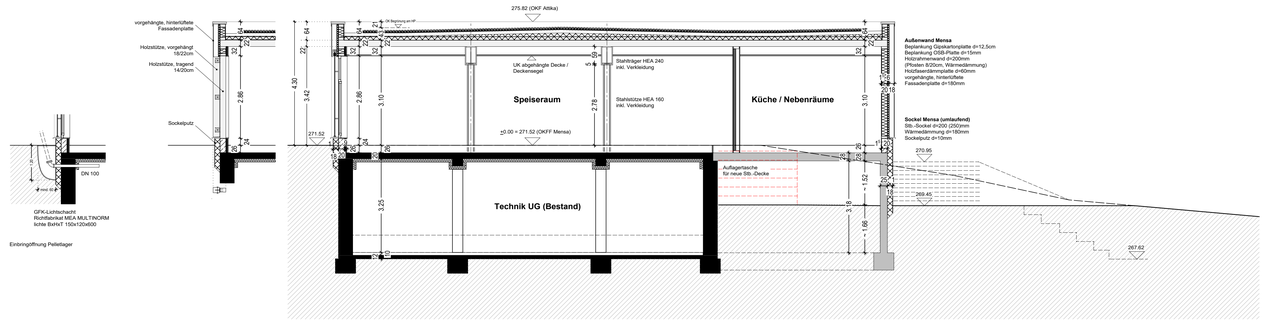

Schnitt B 2-2 (Längsschnitt Mensa)

LEGENDE

Bestand		OK	Oberkante	F90	feuerbeständig
Abbruch		UK	Unterkante	F30	feuerhemmend
Mauerwerk, neu		AK	Aussenkante	DS	Tür, dichtschließend
Stahlbeton, neu		VK	Vorderkante	DS-S	Tür, dichtschließend und selbstschließend
Trockenbauwand, neu		RFB	Rohfussboden	RS	Tür, rauchdicht und selbstschließend
Holzständerwand, neu		FFB	Fertigfussboden	T30-RS	Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
Dämmung		BRH	Brüstungshöhe	RW / NA	Rettungsweg / Notausgang
		lI. RH	lichte Raumhöhe		Feuerlöscher
		lI. Ö	lichte Öffnungsbreite/-höhe		Schacht
		WS	Wandschlitz		
			Erschließung		
			Höhenbezugssystem: NHN		

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

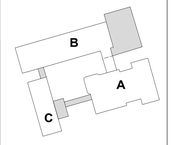

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN
Umbau und Erweiterung ehem. Realschule Am Häusling
Dr.-Ernst-Straße 19, 57074 Siegen

BAUHERR
Stadt Siegen
Lindenplatz 7, 57078 Siegen

ARCHITEKT
ALMASI UND STEIN Planungsgruppe GmbH
Obergraben 20, 57072 Siegen
Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66
Email info@almasi-stein.de

PLANINHALT
Genehmigungsplanung

Schnitt B 1-1, B 2-2

GEZ.:	PLANSTAND:	MASSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	07.02	GP_Schn B1-2_301_b

H/B = 841 / 1189 (1.00m²)

Allplan 2019

Ansicht **A-Gebäude Nord** (Brückenanbindung)

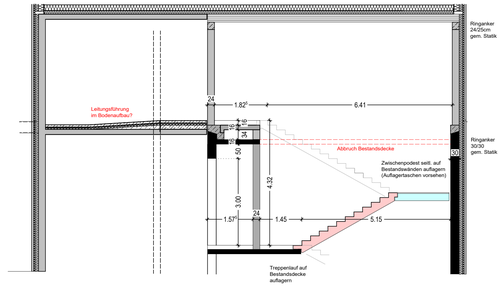

Schnitt **C 2-2** (Aufstockung Gebäude C - TRH)

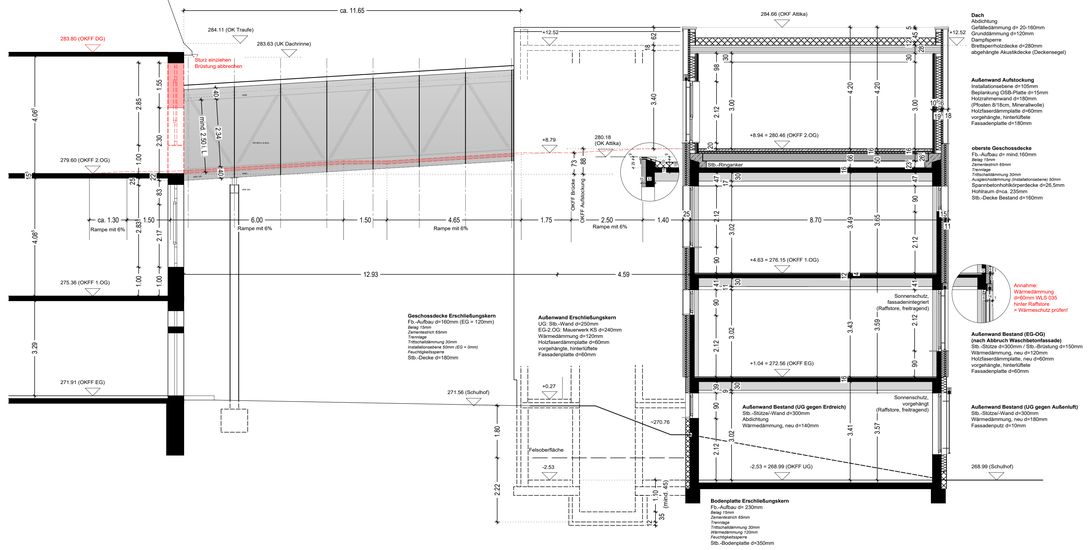

Schnitt **C 1-1** (Aufstockung Gebäude C)

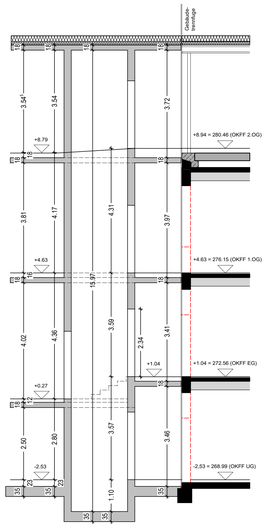

Schnitt **C 3-3** (Aufzug Gebäude C)

LEGENDE

Bestand	OK Oberkante	F90 feuerbeständig
Abbruch	UK Unterkante	F30 feuerhemmend
Mauerwerk, neu	AK Aussenkante	DS Tür, dichtschließend
Stahlbeton, neu	VK Vorderkante	DS-S Tür, dichtschließend und selbstschließend
Trockenbauwand, neu	RFB Rohfussboden	RS Tür, rauchdicht und selbstschließend
Holzständerwand, neu	FFB Fertigfussboden	T30-RS Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
Dämmung	BRH Brüstungshöhe	RW / NA Rettungsweg / Notausgang
	lì. RH lichte Raumhöhe	Feuerlöscher
	lì. Ö. lichte Öffnungsbreite/-höhe	
	WS Wandschlitz	Schacht
	Erschließung	
	Höhenbezugssystem: NHN	

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

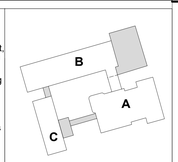

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	09.03.2023	div. Änderungen und Ergänzungen	TJ
b	22.03.2023	Erhöhung Aufstockung um 40cm (lichte Höhe Abhangdecke	
		mind. 20cm; erf. Raumhöhe ≥3m bei offener Raumstruktur)	TJ
c	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN	Umbau und Erweiterung ehem. Realschule Am Häusling — Dr.-Ernst-Straße 19, 57074 Siegen
BAUHERR	Stadt Siegen — Lindenplatz 7, 57078 Siegen
ARCHITEKT	ALMASI UND STEIN Planungsgruppe GmbH — Obergraben 20, 57072 Siegen; Fon 0271/ 23669-0, Fax 0271/ 23669-66; Email info@almasi-stein.de
PLANINHALT	Genehmigungsplanung — **Schnitte C 1-1, C 2-2, C 3-3**

GEZ.:	PLANSTAND:	MAßSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	07.01	GP_Schn C1-3_300_c

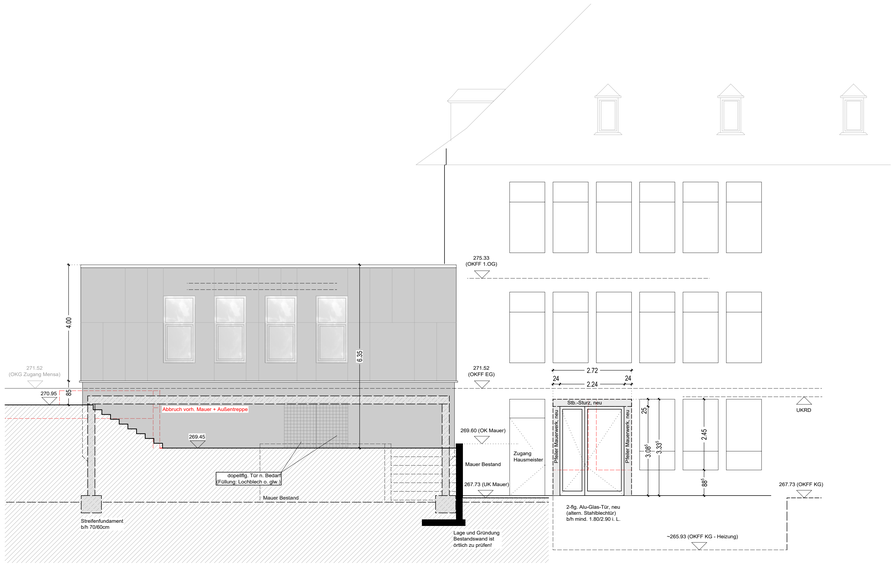

Ansicht Nord

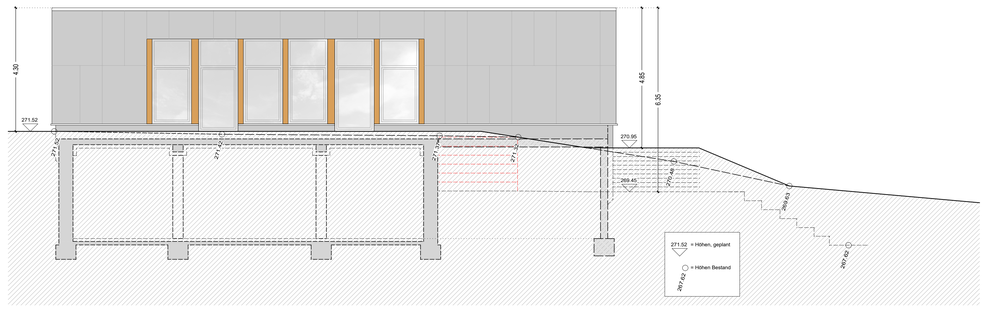

Ansicht Ost - Anlieferung Mensa

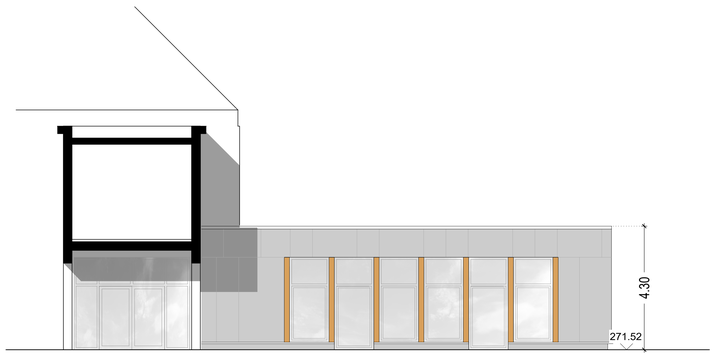

Ansicht Süd - Haupteingang Mensa / B-Gebäude

LEGENDE

Bestand
Abbruch
Mauerwerk, neu
Stahlbeton, neu
Trockenbauwand, neu
Holzständerwand, neu
Dämmung

OK Oberkante
UK Unterkante
AK Aussenkante
VK Vorderkante
RFB Rohfussboden
FFB Fertigfussboden
BRH Brüstungshöhe
li. RH lichte Raumhöhe
li. Ö lichte Öffnungsbreite/-höhe
WS Wandschlitz
Erschließung
Höhenbezugssystem: NHN

F90 feuerbeständig
F30 feuerhemmend
DS Tür, dichtschließend
DS-S Tür, dichtschließend und selbstschließend
RS Tür, rauchdicht und selbstschließend
T30-RS Tür, feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
RW / NA Rettungsweg / Notausgang
Feuerlöscher
Schacht

Alle Maße und Höhen sind vor Beginn der Arbeiten am Bau zu prüfen!

Die Zeichnung ist nur gültig in Verbindung mit den statischen Berechnungen, dem Brandschutzkonzept, dem Wärmeschutznachweis, dem raumakustischen Konzept, Leistungsverzeichnis und den Details!

Unklarheiten sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären!

Alle Rechte, die sich aus dem Urhebergesetz ableiten lassen, stehen mir zu!

Alle Höhenmaße beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf OKFFB!

Die Zeichnung darf nur mit meiner Genehmigung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden!

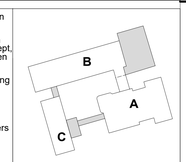

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEÄ. DURCH
a	27.04.2023	div. Änderungen und Ergänzungen gem. Planungsfortschritt	TJ

VORABZUG

BAUVORHABEN
Umbau und Erweiterung
ehem. Realschule Am Häusling
Dr.-Ernst-Straße 19
57074 Siegen

BAUHERR
Stadt Siegen
Lindenplatz 7
57078 Siegen

ARCHITEKT
ALMASI UND STEIN
Planungsgruppe GmbH
Obergraben 20 57072 Siegen
Fon 0271/ 23669-0 Fax 0271/ 23669-66
Email info@almasi-stein.de

PLANINHALT
Genehmigungsplanung

Ansichten B-Gebäude / Mensa

GEZ.:	PLANSTAND:	MASSTAB:	BLATTGR:	PLANNUMMER	PLANBEZEICHNUNG
TJ	27.04.2023	1 : 75	A 0	07.02	GP_Ans B-Mensa_401_a

H/B = 841 / 1189 (1.00m²)

Allplan 2019

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1386/2023

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4, 5
Bereich: Technische Gebäudewirtschaft, Schulen
Bearbeitet von: Ebru Kaya, Vanessa Dancker

Siegen, 28.04.2023

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**24.05.2023**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.06.2023**
Ausschuss für Schule und Bildung	**15.06.2023**
Rat	**21.06.2023**

Kurzbezeichnung:

Umsetzung des Ausbaus der Diesterwegschule zur Erfüllung des Raumbedarfs

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Maßnahme „Ausbau der Diesterwegschule zur Erfüllung des Raumbedarfs einer zweizügigen Ganztagsschule“ auf Basis der Planentwürfe gemäß Anlagen mit Gesamtkosten in Höhe von 6.160.000 € zu finanzieren und umzusetzen.

Sachverhalt / Begründung:

Der ursprüngliche Beschluss zur Vorlage 2190/2018 sah einen Ausbau ab dem Jahr 2022 für Kosten von 1.623.000,00 € vor. Aufgrund der aktualisierten Schülerzahlenprognose musste man im Jahr darauf von einer höheren Anzahl an zu betreuenden Kindern und demzufolge Betreuungsräumen ausgehen. Daher wurde laut Vorlage der Ausbau der Diesterwegschule auf Basis der neuen Planentwürfe mit geschätzten Kosten von 1.750.000,00 € beschlossen.

Die bisherigen Beschlüsse zum Erweiterungsbau der Diesterwegschule basierten auf der kommunalpolitischen Vorgabe einer Ganztagsquote (OGS-Plätze) von 50%. Da mittlerweile der Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz ab 2026 beschlossen wurde und die aktuelle Schülerzahlenprognose wiederum höhere Schülerzahlen vorhersagt, haben sich auch die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert.

. . .

Planung zum Ausbau der Diesterwegschule (siehe Anlage):

Unter Berücksichtigung der Flächen des Bestandsgebäudes (ca. 895 m²) sowie der neuen Anforderungen wurde in Abstimmung mit der Schulverwaltung ein vollständig neuer Entwurf eines 2-geschossigen Erweiterungsbaus mit möglichst optimierten Grundrissen entwickelt.

Dieser beinhaltet:

- ein Forum, welches gleichzeitig als Speiseraum genutzt werden kann (ca. 100 Speiseplätze an Tischen, ca. 150 Sitzplätze in Reihenbestuhlung)
- 2 Mehrzweckräume (je ca. 72 m²)
- 3 Betreuungsräume (2x ca. 60 m², 1 x ca. 35 m²)
- eine optimierte Küchen- und Nebenfläche
- ebenerdige Sanitärräume incl. barrierefreiem WC
- eine Aufzuganlage.

Um die Erfordernis einer ausreichend großen Pausenhoffläche überhaupt erfüllen zu können und gleichzeitig nicht in eine gegenüber dem Altbau dominierende 3-Geschossigkeit des Neubaus zu gelangen, ist es notwendig, den Neubau bis auf das Areal des jetzigen Hausmeistergebäudes auszuweiten unter Abriss desselben. Der neue Baukörper ist so ausgelegt, dass er gegebenenfalls um einen weiteren Gruppenraum erweitert werden kann. Insgesamt entstehen rund 565 m² neue Nutzfläche.

Im Rahmen der Neubauplanung können die erhöhten Lastanforderungen zum Einbau einer vollflächigen Dachbegrünung, die Umsetzung hoher Dämmwerte sowie der Einbau moderner technischer Gebäudeausstattung berücksichtigt werden. Für die bauliche Umsetzung inkl. notwendiger Vergabeverfahren von Ingenieurleistungen ist von einem Zeitraum von ca. 2,5 Jahren auszugehen.

Kosten:

Für den Neubau inkl. Abriss des bestehenden Hausmeistergebäudes sowie einer Neugestaltung des Schulhofbereichs werden unter Berücksichtigung der aktuellen Baupreisentwicklung Kosten in Höhe von 6,16 Mio. € geschätzt.

Diese beinhalten unter anderem: (siehe Anlage)

- Abbruch Bestandgebäude:	ca. 50.000 €
- Neubau KGR 200-400:	ca. 3.560.000 €
- Außenanlagen + Freiflächen KGR 500:	ca. 400.000 €
- Nebenkosten KGR 700:	ca. 1.123.000 €

Kosten für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Altbau der Diesterwegschule sind hierin nicht berücksichtigt.

Somit werden gegenüber dem Beschluss zur Vorlage 2684/2019 in den nächsten Haushaltsjahren zusätzliche Mittel in Höhe von 4,41 Mio. € zur Verfügung gestellt werden müssen.

. . .

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
6.160.000 €				☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☒ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode
681.000 € (2023) 900.000 €(2024)				H030102103 Sachkonto 0978510/11

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☐ Ja, positiv ☒ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☒ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☒ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☒ Nein ☐ Ja

Erläuterung Klimarelevanz

Der Neubau soll im Passivhausstandard inkl. Dachbegrünung, bei Eignung inkl. Photovoltaikanlage erstellt werden. Die Betriebskosten aus der Gebäudebeheizung werden somit möglichst niedrig gehalten.

Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)

In Vertretung

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Im Auftrag

gez.

Andree Schmidt
Dezernent

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

DIESTERWEGSCHULE
Neubau OGS-Gebäude

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Der Bürgermeister

Neubauplanung OGS-Gebäude

Lageplan

Neubauplanung OGS-Gebäude

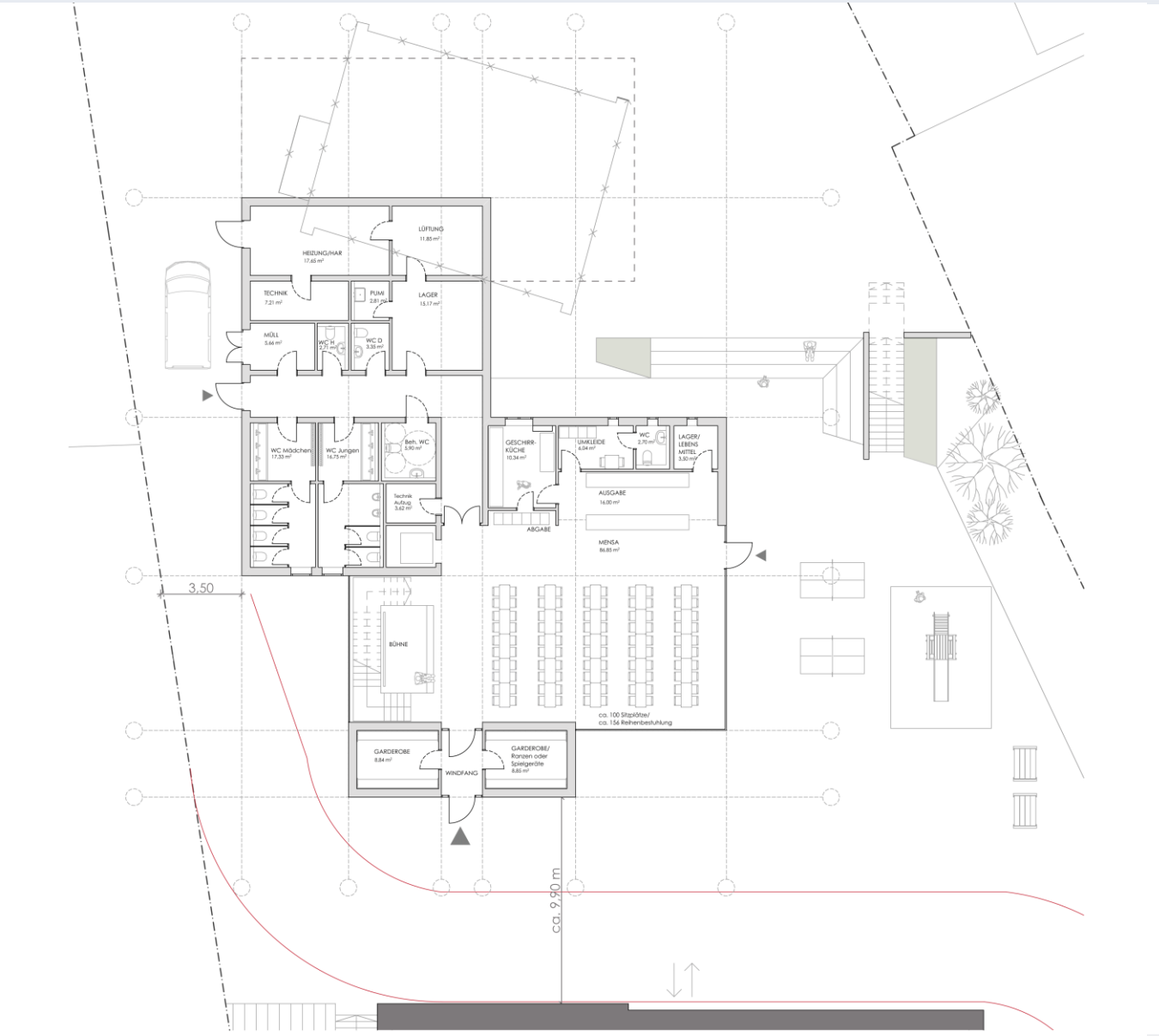

Erdgeschoss

Neubauplanung OGS-Gebäude

Obergeschoss

Neubauplanung OGS-Gebäude

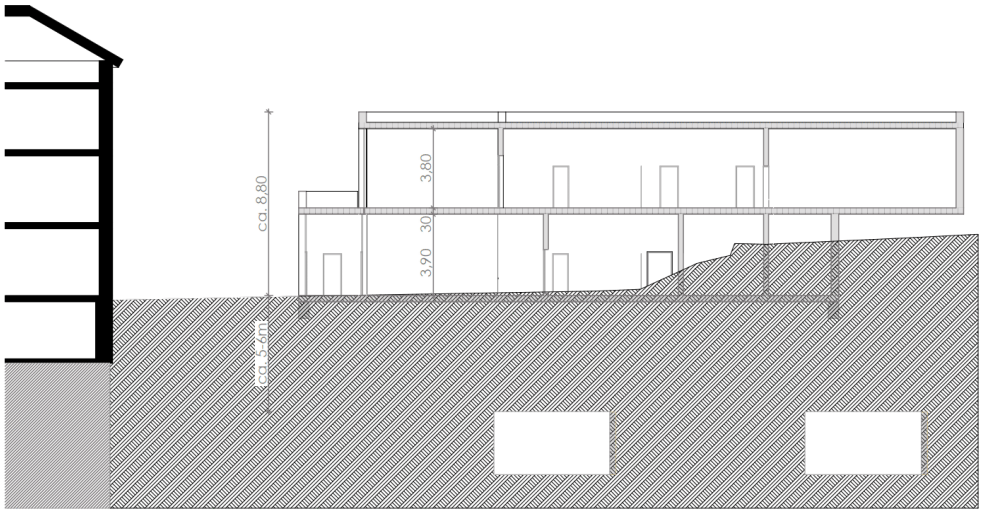

Schnitt

Kostenschätzung nach DIN 276

Kostenschätzung* nach der 1. und 2.Ebene DIN 276

BVH: OGS Neubau Diesterwegschule **Datum:** **31.01.2023** sb 4/4-1 TGW
Rosterstrasse 41, 57072 Siegen

Entwurf vom 22.12.2022

BRI:	**3928**	umbauter Raum
GF:	**3098**	Grundstücksfläche
BGF:	**862**	Brutto Grundfläche (Summe Geschossflächen)
BGI:	**578**	Baugrubeninhalt
GRF:	**385**	Gründungsfläche
AWF:	**912**	Außenwandfläche
IWF:	**805**	Innenwandfläche
DEF:	**770**	Deckenfläche
DAF:	**477**	Dachfläche
AF:	**2227**	Außenanlagefläche

Kostenschätzung berechnet nach BKI Gebäude Neubau 2022, hier S. 198, je nach Position mit mittel oder max. Wert

Pos.	Menge	Einheit	Beschreibung	Schätz-EP, brutto	Schätz-GP, brutto	Anmerk.
			Abbruch Hausmeisterhaus		**50.000 €**	
	860	cbm		50 €	43.000 €	geschätzt
	1	Pschl.	Sigeko, Schadstoffgutachten, etc.		7.000 €	geschätzt
			Kostengruppen der 1.Ebene Neubau		**200.000 €**	
			KG 200 Vorbereitende Maßnahmen			
	3098	qm GF	5/20/42	48 €	150.000 €	
	1	Pschl.	ggfls. Maßnahmen durch Stollen unter Grundstück		50.000 €	
			Kostengruppen der 2.Ebene Neubau		**3.360.000 €**	
			KG 300 Bauwerk - Baukonstruktion		**2.400.000 €**	
310	578	cbm BGI	Baugrube/ Erdbau	132 €	76.287 €	
320	385	qm GRF	Gründung, Unterbau	642 €	247.170 €	
330	912	qm AWF	Außenwände / vertikal außen	1.035 €	944.355 €	
340	805	qm IWF	Innenwände / vertikal	370 €	297.813 €	
350	770	qm DEF	Decken / horizontal	470 €	361.900 €	
360	477	qm DAF	Dächer	631 €	300.987 €	
380	862	qm BGF	Baukonstruktive Einbauten	35 €	30.181 €	
390	862	qm BGF	Sonstige Maßnahmen für Baukonst.	143 €	123.309 €	
			KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen		**960.000 €**	
410	862	qm BGF	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	118 €	101.751 €	
420	862	qm BGF	Wärmeversorgungsanlagen	260 €	224.198 €	
430	862	qm BGF	Raumlufttechnische Anlagen	185 €	159.526 €	
440	862	qm BGF	Elektrische Anlagen	235 €	202.641 €	
450	862	qm BGF	Kommunikationstechnische Anlagen	65 €	56.050 €	
460	1	psch.	Förderanlagen	65.000 €	65.000 €	
470	862	qm BGF	Nutzungsspez./ verfahrenstech. Anlagen	57 €	49.151 €	
480	862	qm BGF	Gebäude- und Anlagenautomation	82 €	70.709 €	
490	862	qm BGF	Sonst. Maßnahmen f. techn. Anlagen	33 €	28.456 €	
			Kostengruppen der 1.Ebene Neubau		**400.000 €**	
			KG 500 Außenanlage und Freiflächen			
	2227	qm AF	49/135/401	135 €	300.000 €	
	1	Pschl.	Mauer, Treppe, Sitzflächen in Fels		100.000 €	

	Neubau KG 200-500		**3.960.000 € brutto** **3.327.731 € netto** 4.592 € /BGF brutto 3.859 € /BGF netto
	Neubau + Abbruch Hausmeisterhaus		**4.010.000 € brutto** **3.369.748 € netto**
KG 700	**Baunebenkosten**		
4.010.000 €	KG 200-500	28%	1.122.800 €
	Neubau KG 200-700 + Abriss Altbau		**5.132.800 € brutto** **4.313.277 € netto** 5.952 € /BGF brutto 5.002 € /BGF netto
	Zuschlag für Unwägbarkeiten und Ungenauigkeiten in dieser Planungsphase	+10%	513.280 €
	Preisanpassung der Werte aus 2022, da Baubeginn wahrscheinlich erst 2023/ 2024	+10%	513.280 €
	Baukosten geschätzt:*		**6.160.000 € brutto** **5.176.471 € netto**

* Die Kosten beruhen auf einer Entwurfsplannung und sind z.T. nur nach noch zu erfolgender Ausführungsplanung genauer zu bennenen und als "Schätzung" im Sinne der DIN 176 anzusehen.

In diesen Kosten NICHT berücksichtigt:
+ Ausstattung
+ Umbau Altbau
+ Verlust Immobilie Hausmeisterhaus